

**Naturrecht und die vorgrundgesetzlichen Würdebegriffe
deutscher Länderverfassungen**

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

doctor philosophiae (Dr. phil.)

vorgelegt dem Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
von Frank Colin
geboren am 25.07.1963 in Düsseldorf

Gutachter

1. _____

2. _____

Tag der mündlichen Prüfung: _____

Inhaltsverzeichnis

1	Das Bekenntnis zum Natur- und Vernunftrecht.....	4
1.1	Forschungsthema, -relevanz und Untersuchungsvorgang.....	14
1.2	Der aktuelle Forschungsstand	27
2	Das Naturrecht und der Begriff Würde.....	48
2.1	Philosophische und theologische Vielfalt	48
2.1.1	Antike und Mittelalter	48
2.1.2	Renaissance und Aufklärung.....	55
2.1.3	Deutscher Idealismus	71
2.1.4	19. bis 20. Jahrhundert	85
2.2	Die rechtsphilosophische Vielfalt	94
2.3	Natürliche Normen.....	100
2.3.1	Das Recht von Natur	100
2.3.2	Die Würde	105
3	Das Naturrecht und die Würde in der deutschen Nachkriegszeit	112
3.1	Philosophische und theologische Vielfalt	112
3.1.1	Das realistische Naturrecht und das unkritische Vernunftrecht.....	112
3.1.2	Die phänomenologische Wertethik und die Neue Ontologie.....	119
3.1.3	Existenzphilosophie, Historismus und Sozialwissenschaft.....	122
3.2	Rechtsphilosophische Vielfalt.....	124
3.3	Natürliche Normen.....	127
3.3.1	Das natürliche Sittengesetz	127
3.3.2	Die Würde als internationaler und nationaler Rechtsbegriff.....	130
3.4	Programme politischer Parteien	136
3.5	Persönlichkeiten	142
3.5.1	Hans Nawiasky (1880–1961).....	142
3.5.2	Wilhelm Hoegner (1887–1980)	149
3.5.3	Carlo Schmid (1896–1979).....	154
4	Die vorgrundgesetzlichen Länderverfassungen	166
4.1	Die sowjetische Besatzungszone.....	166
4.2	Die amerikanische Besatzungszone	168
4.2.1	Die Verfassung von Württemberg-Baden vom 28.11.1946.....	168

4.2.2	Die Verfassung von Hessen vom 01.12.1946	169
4.2.3	Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 02.12.1946.....	173
4.2.4	Die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21.10.1947	185
4.3	Die französische Besatzungszone	187
4.3.1	Die Verfassung von Rheinland-Pfalz vom 18.05.1947	187
4.3.2	Die Verfassung des Staates Baden vom 19.05.1947	191
4.3.3	Die Verfassung des Saarlandes vom 15.12.1947	192
4.4	Die Rechtsordnungen der vorgrundgesetzlichen Länderverfassungen im Vergleich	194
5	Carlo Schmidts Staatslehre und ihre Rezeption durch die vorgrundgesetzlichen Länderverfassungen	203
6	Literaturverzeichnis	216

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Lehren mit metaphysischen Anfangspunkten	12
Tabelle 2: Das ideelle, natürliche Personenbild hinter der Würde.....	17
Tabelle 3: Lehren des Natur- und Vernunftrechts.....	22
Tabelle 4: Vermuteter Hintergrund des Art. 1 Abs. 1 GG	47
Tabelle 5: Metaphysische Ausgangspunkte des klassischen Naturrechts	54
Tabelle 6: Gegen das klassische Naturrecht.....	58
Tabelle 7: Das rationale Naturrecht, resp. unkritische Vernunftrecht.....	66
Tabelle 8: Das empirische Naturrecht.....	71
Tabelle 9: Das kritische Vernunftrecht	78
Tabelle 10: Der deutsche Idealismus	84
Tabelle 11: Die Existenzphilosophie.....	86
Tabelle 12: Wertphilosophische Ansätze	94
Tabelle 13: Thesen des Neukantianismus, Neuhegelianismus und des institutionellen	
Rechtsdenkens zur Richtigkeit einer Norm.....	100
Tabelle 14: Der Hintergrund der natürlichen Gesetze und Rechte	105
Tabelle 15: Würdebegriffe in Rechtsdokumenten bis 1944.....	108
Tabelle 16: Die Person des Herrschers in deutschen Verfassungsurkunden im	
19. Jahrhundert.....	110
Tabelle 17: Realistisches Naturrecht und unkritisches Vernunftrecht ab 1945	119
Tabelle 18: Phänomenologische Wertethik ab 1945.....	122
Tabelle 19: Existenzialismus, Historismus und Sozialwissenschaft ab 1945	124
Tabelle 20: Neukantianische Marburger Schule und Neuhegelianismus ab 1945.....	127
Tabelle 21: Würdebegriffe in Rechtsdokumenten ab 1945.....	135
Tabelle 22: Parteiprogramme und die Würde ab 1945	141

1 Das Bekenntnis zum Natur- und Vernunftrecht

Der neukantianische Rechtsphilosoph und ehemalige Reichstagsabgeordnete der SPD Gustav Radbruch (1878–1949) kritisierte in der unmittelbaren Nachkriegszeit „das positivistische Rechtsdenken“ wirkmächtig. Er behauptete, dass die positivistische Lehre „den deutschen Juristenstand“¹ und „das Volk [,] wehrlos gemacht“ habe.² So soll das gesetzespositivistische Prinzip „Gesetz ist Gesetz“ den Missbrauch von Gesetz und Recht während der Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland ermöglicht haben. Eine positive rechts- und staatstheoretische Sichtweise müsse für die Zukunft aufgegeben werden.

Seine Forderung ließ unberücksichtigt, warum diese Rechtstheorie von ihren Anhängern ursprünglich für richtig erachtet wurde. Der strenge Gesetzespositivismus besagt nämlich, dass Richter bei der Beurteilung eines Lebenssachverhalts nur positive Gesetze für ihre Entscheidung als Maßstab heranziehen dürfen. Karl Bergbohm (1849–1927) forderte zudem, dass positive Gesetze nur grammatisch-logisch, weder teleologisch noch historisch, durch Richter ausgelegt werden dürfen.³ Sie seien nicht frei, den Lebenssachverhalt an einer Rechtsidee oder an einem Rechtsbegriff zu messen, wenn diese/dieser an eine über die positiven Gesetze hinausgehende, vorrechtliche Weltanschauung anknüpft. Dies soll selbst dann gelten, wenn das Gewissen der Rechtsanwender es einfordern sollte.⁴ Zu diesen vorrechtlichen Ideen zählen aus Sicht des strengen Gesetzespositivismus auch die Lehren des Natur- und Vernunftrechts. Deren Vertreter behaupten, dass es eine natürliche, resp. vernünftige sittliche Instanz über den positiven Gesetzen geben würde. Im Vergleich zu dieser, würde durch den Willen und den Verstand des menschlichen Verfassungsgesetzgebers im besten Falle nur die herkömmliche Moral mit den positiven Gesetzen abgebildet werden. Gegen diesen bevormundenden Ansatz stellten die Vertreter der strengen gesetzespositivistischen Ansicht den Grundsatz auf, dass Gesetze immer positive Gesetze sein müssen. Sie meinten damit, dass nur positive Gesetze gelten dürfen. Sie wollten dadurch das illegale Einwirken von Ideen oder Begriffen aus einer ihrer Sicht fremden Moralität in die positiven Gesetze von vornherein abwehren. Darunter fällt die Idee einer kulturübergreifenden Gerechtigkeit um der Natur oder Vernunft wegen, aber auch die Idee, dass nur natürliche Gesetze und nicht positive Gesetze gerecht sind. Selbst Gustav Radbruch behauptete noch 1932, ein Jahr vor der

¹ Radbruch, Gustav, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: Süddeutsche Juristen-Zeitung (1946), S. 105–108, hier S. 105.

² Radbruch, Gustav, Fünf Minuten Rechtsphilosophie, in: ders., Rechtsphilosophie, Stuttgart 1950, S. 335–337, hier S. 335.

³ Vgl. Coing, Helmut, Grundzüge der Rechtsphilosophie, Berlin 1969, S. 75–76.

⁴ Vgl. Bergbohm, Karl, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, Leipzig 1892, S. 398.

nationalsozialistischen Schreckensperiode von 1933 bis 1945, dass die positiven Gesetze gegenüber Vorurteilen und ideologischen Ansichten bei ihrer Anwendung streng verteidigt werden müssten. Eine verbindliche, absolut gültige Rechtsidee einer bezweckten Gerechtigkeit könne es über den positiv gesollten Gesetzen nicht geben. Mit den Mitteln der Erfahrungswissenschaft und der Erkenntnistheorie sei die von den Lehren des Natur- und Vernunftrechts aufgestellte Idee eines gerechten Rechts nicht beweisbar.⁵ Deshalb müsse bei der Setzung von positiven Gesetzen der Gesetzessicherheit und nicht der bezweckten Gerechtigkeit ein Vorrang eingeräumt werden. Für die Gesetzesanwendung müsse deshalb gelten, dass Richter nur dann gerechte Richter sind, wenn sie den Sachverhalt ausschließlich auf der Grundlage der bestehenden, positiven Gesetze beurteilen. Jeder Richter habe sich von fremdem Willen und fremder Vernunft fernzuhalten. Ansonsten stehen sie nach Gerhard Anschütz (1867–1948) unter demselben Irrtum, wie die früheren Richter unter den Naturrechtsdoktrinen alten und neuen Stils standen. Der Grundirrtum sei „die Verwechslung von Recht und Rechtsidee (= Gerechtigkeit), von Wirklichkeit und Wunsch“ gewesen.⁶

Die nationalsozialistischen Gesetzesanwender waren keine Positivisten.⁷ Sie lehnten zwar den inhaltlichen Einfluss ideologischer Ansichten in die von ihnen formal nicht infrage gestellte, positive Gesetzesordnung der Weimarer Republik ab. Jedoch machten sie davon eine Ausnahme, wenn es galt zu behaupten, dass ausschließlich die von ihren Gedanken ausgefüllte Rechtsidee zu gerechten, positiven Gesetzen führt. Mit ihrer inhaltlich offenen, nationalsozialistischen Ideologie, welche sich durch inhaltlich unterschiedlich gedeutete, offene Begriffe ausdrückte,⁸ besetzten sie als neues deutsches Rechtsdenken die gesamte Rechtsidee der gesetzten Gesetze. Sie ließen wider den wissenschaftlichen Positivismus, wonach die Metaphysik lediglich subjektive Wertungen ausdrücken könne, die angeblich wahre Ideologie ihrer nationalsozialistischen Bewegung durch Interpretation in die von ihnen übernommenen, positiven Gesetze der Weimarer Republik hineinwirken. Dabei gaben sie vor, dass sie die Rechtsidee aus einer natürlichen Gegebenheit, dem deutschen völkischen Wesen, gehoben hätten.⁹ Die Richtigkeit der neuen Sinndeutung der positiven Gesetze als

⁵ Vgl. Bleckmann, Maja, Barrieren gegen den Unrechtsstaat. Kontinuitäten und Brüche in den rechtsphilosophischen Lehren Alfred Manigks, Gustav Radbruchs und Felix Hollacks angesichts des Nationalsozialismus, Hannover 2003, S. 135.

⁶ Anschütz, Gerhard, in: Juristische Wochenschau (1930), S. 2915–2925, hier S. 2916.

⁷ Vgl. zum Begriff Kelsen, Hans, Was ist juristischer Positivismus?, in: Juristenzeitung (1965), S. 465–469, hier S. 465.

⁸ Vgl. Lepsius, Oliver, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung. Methodenentwicklung in der Weimarer Republik und ihr Verhältnis zur Ideologisierung der Rechtswissenschaft unter dem Nationalsozialismus, München 1994, S. 112.

⁹ Vgl. den Urteilspruch des Oberlandesgerichts Jena: „Das nationalsozialistische Recht [hat] der Verwirklichung der nationalsozialistischen Weltanschauung zu dienen. Ziel dieser Weltanschauung und damit auch

gerechtes, deutsches Recht wurde durch einige ihrer Autoren mithilfe von Philosophien und Rechtsphilosophien begründet.¹⁰ Um die erkenntnistheoretische Trennung von empirischer und normativer Wirklichkeit zu überwinden, knüpften diese an Gedankensysteme an, welche von einer apriorischen Wirklichkeit für das Sein und Sollen ausgehen. Der theoretische Anspruch an das politische Gedankensystem war, dass die apriorische Wirklichkeit im Ganzen eine historische, eine soziologische und zugleich auch eine rechtlich gesollte Wirklichkeit in abstrahierter Form ausdrückt. So bemühten einige Autoren den philosophischen Geist des Hegelianismus mit der Methode der dialektischen Synthese, andere die Wertlehre mit ihren Wertobjektivierungen, wiederum andere die Phänomenologie. Letztere sollte als Erschauungstheorie des Wesens die neue überpositive Weltanschauung über die Rechtsidee mit den geltenden Gesetzen für den Rechtsanwender mit ihren Schlagworten verbinden. Rechtsphilosophisch wurde durch andere Autoren die nationalsozialistische Weltanschauung mit dem juristischen Neuhegelianismus oder durch das institutionelle Rechtsdenken in Verbindung gebracht.

Einige wenige erklärten sogar die neue nationalsozialistische Rechtsidee mit der Naturrechtstradition.¹¹ Für viele reichte auf der Grundlage einer lediglich psychischen Erkenntnis das Gerechtigkeit stiftende völkische Empfinden von Volksdeutschen oder die nationalsozialistische Parole „Der Wille des Führers ist das höchste Gesetz“¹² als wahrhafte Grundlage von Moral und Recht für die positiven Gesetze aus. Ohne auf einen rationalen Begründungsmaßstab festgelegt zu sein, konnte der angeblich gut dünkende, nationalsozialistische Gesetzesanwender die Adressaten der positiven Gesetze durch eine inhaltlich offene Rechtsidee, welche an einem Geist, einem Wert, einem Wesen, einem die Ordnung inhaltlich tragenden Ding an sich, dem Sein oder am Führer selbst aufgehängt wurde, in die ihm gemäße

des Rechts ist Reinerhaltung, Erhaltung, Förderung und Schutz des deutschen Volkes. Nach diesem Zweck ist jede Gesetzesbestimmung auszulegen und anzuwenden, hat sich jedes Tätigwerden des Rechtswahrs, vornehmlich die Rechtsprechung deutscher Gerichte, auszurichten“, in: Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht (1938), S. 711, abgedr. in: Langner, Albrecht, Der Gedanke des Naturrechts seit Weimar und in der Rechtsprechung der Bundesrepublik, Bonn 1959, S. 51.

¹⁰ Vgl. dazu den Standpunkt von Arthur Kaufmann: „Der Nationalsozialismus hat keine eigene Philosophie und Rechtsphilosophie hervorgebracht, die einer bestimmten philosophischen Tradition verpflichtet gewesen wäre, sondern er hat sich ganz und gar pragmatisch aus dem Reservoir der Geschichte das zusammengeklaut, was ihm für seine Ziele brauchbar erschien. In diesem Konglomerat, das eigentlich noch nicht einmal eine Ideologie war, fanden nahezu alle Philosophen der Überlieferung Platz, sofern sie nur ‚arisch‘ waren, nicht nur Hegel und Fichte, auch Schelling, Schopenhauer, Nietzsche, Kant – da machte nicht einmal Thomas von Aquin eine Ausnahme (...).“, in: ders., Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus, in: Politik und Kultur, 10 (1983), H.2, S. 14–15.

¹¹ Vgl. Wittreck, Fabian, Nationalsozialistische Rechtslehre und Naturrecht. Affinität und Aversion, Tübingen 2008, S. 19.

¹² Süsterhenn, Adolf und Schäfer, Hans. Kommentar der Verfassung für Rheinland Pfalz mit Berücksichtigung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Koblenz 1952, S. 30–32.

Pflicht nehmen – selbstverständlich dabei sich ausnehmend, so wie es den eigenen Wertungen und Vorlieben passte. Für die übernommene Gesetzgebung der Weimarer Republik konnte der gesetzespositivistische Grundzug „Gesetz ist Gesetz“ durch die Machthaber nun mit der Ergänzung angewandt werden,¹³ dass „nach gesundem Volksempfinden“ im nationalsozialistischen Sinne gedeutete Gesetze gedankenlos zu befolgen sind. Die ursprüngliche gesetzgeberische Wertung trat wie selbstverständlich gegenüber dem „nationalsozialistischen Gedankengut“¹⁴ in den Hintergrund. Die nicht einheitlich, inhaltlich bestimmte nationalsozialistische Ideologie der Machthaber wurde der verbindliche Richtstab für die willkürliche Begründung der übernommenen Gesetze der Weimarer Republik.

Die neue nationalsozialistische Rechtsidee wurde plakativ auch als neues Naturrecht¹⁵ bezeichnet.¹⁶ Man „sprach [pathetisch] von völkisch[-gemeinschaftlichem] oder rassegesetzliche[m] Naturrecht.“¹⁷ Inhaltlich wurde darunter eine natürliche Ordnung artgleicher Bürger deutschen Blutes verstanden, welche in schicksalhafter Verbundenheit zueinanderstehen.¹⁸ Im Zentrum der nationalsozialistischen Rechtsidee stand der Antisemitismus. Nach diesem ideologischen Prinzip waren alle Juden die natürlichen Feinde des deutschen Volkes. Sie würden die Ideen der einen Menschheit und des Universalismus vertreten. Da die Juden als ungeeignete Tiere der deutschen Herde angesehen wurden, empfanden die Nationalsozialisten es aufgrund ihrer Ideologie als gerecht, sie aus dem deutschen Volk auszumerzen. Ihre staatliche Verfolgung war für sie sittlich gerecht und rechtlich geboten, weil jedem einzelnen Juden ob seiner organischen Artungleichheit das Seinige zugebilligt wurde. Dieser Irrsinn fand u. a. gesetzgeberischen Ausdruck durch das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.09.1935 und durch die Polizeiverordnung über die Kennzeichnung von Juden vom 01.09.1941. Selbst die positiven Gesetze zum Zwecke der

¹³ Vgl. Kaufmann, Arthur, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus, (wie Anm. 10), S. 30–32.

¹⁴ Beyer, Wilhelm R., Rechtsphilosophische Besinnung, Karlsruhe 1947, S. 46.

¹⁵ Wie das Naturrecht, dessen Inhalt aufgrund seiner inhaltlichen Vieldeutigkeit schlechthin nicht bestimmbar ist, ist die Ideologie des Nationalsozialismus inhaltsleer. Während das Naturrecht formal auch zur Legitimation der neu geschaffenen revolutionären Ordnung diente, verlieh die Ideologie des Nationalsozialismus der nationalsozialistischen Ordnung ihre formale Legitimität. Beide haben gemein, dass sie den wissenschaftlichen Positivismus und das kritische Vernunftrecht ablehnen. Der Nationalsozialismus, als offenes Sammelbecken vieler Ideologien und Ideen, übernahm vom klassischen Naturrecht und vom unkritischen Vernunftrecht die Technik, bestimmte ideologisch angehängte Begriffe, zusammengefasst als Rechtsidee, dem Recht und den Gesetzen als höherrangig verpflichtende Gerechtigkeit vorzusetzen. Während das Naturrecht übereinstimmend im Wesen der natürlichen Gemeinschaft der Rechtsidee verankert war, waren dies für die Ideologie des Nationalsozialismus die nationalsozialistischen Begriffe völkische Gemeinschaft, Rasse, Führer oder Blut und Boden. Dies erklärt, warum die nationalsozialistische Ideologie auch als ein neues, nationalsozialistisches Naturrecht bezeichnet werden konnte.

¹⁶ Vgl. Lepsius, Oliver, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung, (wie Anm. 8), S. 290.

¹⁷ Kaufmann, Arthur, Naturrecht und Geschichtlichkeit, Tübingen 1957, S. 8.

¹⁸ Vgl. Lepsius, Oliver, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung, (wie Anm. 8), S. 292.

„heimtückische(n) Ermordung von Geisteskranken und [zur Errichtung der] Gaskammern von Auschwitz“ waren für die Nationalsozialisten nach Ableitung von ihrer übergesetzlich nationalsozialistischen Weltanschauung gerecht gesetzt worden.¹⁹ Ein völkisch orientierter Führerstaat, mit einem heiligen und unverletzlichen „Übermenschen“, dem „Heiland des deutschen Volkes“,²⁰ wurde dem positiven Gedankensystem der Weimarer Verfassung vorangestellt. Dieser befahl, dass die Weimarer Verfassung antisemitisch und rassistisch zu deuten sei. Die politischen Wertungen des vormaligen parlamentarischen Gesetzgebers traten in den Hintergrund und verloren ihre Geltungskraft. Der Staat versagte fortan dem Einzelnen gegenüber die tatsächliche Anerkennung der liberalen Grundrechte.²¹

Seit dem Jahr 1945 war für Gustav Radbruch ein fester Bestand von Rechtsgrundsätzen des positiven Rechts stärker als „jede rechtliche Satzung“.²² Er relativierte seine positiv-juristische Geltungstheorie. Es käme für den festen Bestand der Rechtsgrundsätze eigentlich nicht darauf an, wie die Rechtsgrundsätze früher philosophisch oder theologisch begründet wurden. Wichtig sei lediglich, dass sie im Laufe der Weltgeschichte von vielen Seiten übernommen worden sind und dass sie höher als positive Gesetze seien.²³ Die sie ausdrückenden Menschen- oder Bürgerrechte müssten künftig das Grundgesetz der positiven Gesetze bilden.²⁴ Seine These fand Gehör. Zwar erhob sich auch Widerspruch, aber viele übernahmen in der Rechtspraxis, in der Rechtswissenschaft und in der Rechtsphilosophie seinen Standpunkt. So waren auch außerhalb der Rechtsphilosophie der führende deutsche Rechtshistoriker Heinrich Mitteis (1889–1952) oder einer der führenden protestantischen Theologen der

¹⁹ Vgl. Kaufmann, Arthur, Naturrecht und Geschichtlichkeit, (wie Anm. 17), S. 8.

²⁰ von Hippel, Fritz, Die Nationalsozialistische Herrschaftsordnung als Warnung und Lehre, Tübingen 1946, S. 9.

²¹ Allein ein Blick auf und eine „rechte Erkenntnis [von] der Persönlichkeit in der Gemeinschaft“ reichte für den späteren Grundgesetzkommentator Theodor Maunz (1901–1993) aus, um „die Vorstellung vom staatsgerichteten, subjektiv-öffentlichen Recht“, d. h. von individualistisch-liberalen Grundwerten, aufzugeben“, in: Maunz, Theodor, Das Ende des subjektiven öffentlichen Rechts, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1936) H. 96, S. 71–74; diese widersprachen laut Otto Koellreutter (1883–1972) dem politischen Grundwert des Nationalsozialismus, nämlich der völkischen und politischen Gemeinschaft, vgl. Koellreutter, Otto, Deutsches Verfassungsrecht, 3., erg. Aufl., Berlin 1938, S. 89 f.

²² Radbruch, Gustav, Rechtsphilosophie, 8. Aufl., Stuttgart 1973, S. 327.

²³ Vgl. den Wortlaut der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung vom 04.07.1776. Sie erklärt mit dem Satz „We hold these truths to be selfevident“, dass für jeden Dritten klar ist, dass die unveräußerlichen Freiheitsrechte keiner weiteren Begründung, also auch keiner begründungsphilosophischen Begründung, bedürfen, damit sie verpflichtend wirken.

²⁴ Wie Wilhelm Dilthey (1833–1911) mit seiner im Gegensatz zum logischen wissenschaftlichen Positivismus und Neukantianismus aufgestellten historistischen Erfahrungslehre, wonach der wirkliche Mensch erst später in der Geschichte objektive Aussagen über sich selbst findet, fasste Gustav Radbruch seine gesamten subjektiv historischen Erlebnisse zu einem werthafte Sinngebilde zusammen und berief sich auf seine Gefühle und psychischen Eindrücke zur Begründung eines geschichtlichen Natur- oder Vernunftrechts. Mit seiner Idee, dass unter den absoluten Rechtsgrundsätzen positivierte Rechte, nämlich die Menschen- und Bürgerrechte, zu verstehen sind, schlug der nunmehr gemäßigte Gesetzespositivist Gustav Radbruch im weitesten Sinne einen Bogen zum britischen Empiristen und Philosophen John Locke (1632–1704) und dessen natürlichen Rechten.

Schweiz, Emil Brunner (1889–1966), der gemeinsamen Auffassung, „daß die Grundlagen des bisher herrschenden Rechtspositivismus und Rechtshistorismus²⁵ unwiderruflich erschüttert“ seien. Gustav Radbruch, der führende Vertreter der deutschen Rechtsphilosophie,²⁶ begründete seine Auffassung auch natur- und vernunftrechtlich. Eine weitere historische Erfahrung habe gezeigt, dass in der Zeit von 1933 bis 1945 lediglich das „Christentum und die Kirche“ nicht zusammengebrochen seien. Wenn er das deutsche Volk betrachte, habe er den Eindruck, dass die Vergangenheit bei diesem einen religiösen Glauben hinterlassen habe und es unter dem Eindruck stehe, dass das „Recht ein Teil der Schöpfungsordnung Gottes“ sei und keine „bloße Redensart“.²⁷ So seien in zwei Bibelworten sämtliche Rechtsgrundsätze niedergelegt: Gott mehr als den Menschen zu gehorchen und zugleich Gehorsam gegenüber der menschlichen Obrigkeit zu üben.²⁸ Man könne die Grundsätze eines Grundgesetzes nicht nur als Menschen- oder Bürgerrechte, sondern als Natur- oder Vernunftrecht bezeichnen.

Durch die Bezeichnung der Grundsätze mit Menschen- oder Bürgerrechte sowie mit Natur- oder Vernunftrecht, gehörten diese zugleich dem Wirkungskreis der Normativität und dem des Natur- oder Vernunftrechts an. Die Menschen- oder Bürgerrechte wurden dadurch zur Rechtsidee erhoben und zu einem Maßstab des gesamten Rechts. Sie wurden Teil des Sittengesetzes. Ein künftiger Gesetzesanwender sollte berechtigt sein, sich auf die Stütze der Gerechtigkeit außerhalb der positiven Gesetzgebung zu berufen, falls durch Eingriffe Menschen- oder Bürgerrechte betroffen sind. Gustav Radbruch äußerte sich nicht dazu, ob das Sittengesetz ewig gültig ist oder nur für eine zeitlich begrenzte Epoche gelten soll.²⁹ Er

²⁵ Vgl. zum Historismus und zur historischen Schule Leo Strauss: „Der Historismus entstand im neunzehnten Jahrhundert im festen Glauben, daß ein Erkennen oder zumindest ein Ahnen des Ewigen möglich sei. (...) Für eine summarische Orientierung ist es am besten, ihn in dem Augenblick anzunehmen, da die bis dahin unterirdische Bewegung an die Oberfläche trat und mit einer strahlenden Helle die Sozialwissenschaften zu beherrschen anfang. Dieser Augenblick war das Hervortreten der historischen Schule. Die historische Schule entstand als Reaktion auf die Französische Revolution und auf die Doktrinen des Naturrechts, die diese Sintflut vorbereiteten. Sie widersetzte sich dem gewaltsamen Bruch mit der Vergangenheit und bestand auf der Weisheit und der Notwendigkeit der Erhaltung oder Fortsetzung der traditionellen Ordnung. (...) Die Bemühungen der Revolutionäre waren gegen jegliche Überweltlichkeit oder Transzendenz gerichtet.“, in: ders., *Naturrecht und Geschichte*, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1989, S. 14, 16.

²⁶ Vgl. Stadtmüller, Georg, *Das Naturrecht im Lichte der geschichtlichen Erfahrung*, Recklinghausen 1948, S. 8.

²⁷ Radbruch, Gustav, *Der Mensch im Recht, Der Relativismus in der Rechtsphilosophie*, Göttingen 1957, hier S. 108.

²⁸ Vgl. Radbruch, Gustav, *Fünf Minuten Rechtsphilosophie*, in: ders., *Rechtsphilosophie*, (wie Anm. 2), S. 79.

²⁹ Umgekehrtes würde im Übrigen gelten, wenn das Natur- oder Vernunftrecht als gemeinschaftsbezogenes Sittengesetz in das positive Recht einbezogen worden wäre. Dann wäre es denaturiert worden, es hätte den zeitlichen Charakter des übernehmenden positiven Gesetzes und des positiven Rechts angenommen, in: Nawiasky, Hans, *Norm, Idee, soziale Tatsache im Recht*, in: *Zeitschrift für Öffentliches Recht*, 13 (1933), H. 3, S. 321–335. Dagegen würde nicht sprechen, wenn das denaturierte Sittengesetz als positives Gesetz und Recht mit einer Ewigkeitsgarantie in der Verfassung zur Absicherung gegenüber allen auslegenden Gesetzespositivisten ausgestattet worden wäre, da eine Ewigkeitsgarantie nur gegenüber positiven

drückte wörtlich die Rechtsidee unmittelbar durch die Menschen- oder Bürgerrechte als Natur- oder Vernunftrecht aus.

Mit diesem offenen Bekenntnis zum Natur- oder Vernunftrecht wurde durch ihn das positive Rechtsdenken absichtlich diskreditiert und unbeabsichtigt wurden sämtliche dahinterstehenden philosophischen, theologischen oder juristischen Lehren der Vergangenheit in den Mittelpunkt der wissenschaftlichen Diskussion der Nachkriegszeit gerückt. Sie lassen sich in Verkündigungen von Religionen, Schriften von Dichtern und Rechts- und Staatsphilosophen finden.³⁰ Indem Gustav Radbruchs offene Argumentation an seinen Erfahrungen während der NS-Zeit mit dem Verhalten der Christen und deren Kirchen anknüpfte und er dabei den Begriff Naturrecht verwandte, schlug er für die anschließende wissenschaftliche Diskussion nicht nur eine Brücke zu deren theologischen Vertretern. Er schlug zudem eine Brücke zu den philosophischen Vertretern des Naturrechts. Sie umfassen mit der Idee eines ganzheitlichen Naturrechts die Gerechtigkeitsidee und somit das Naturrecht alten Stils, d. h. diejenigen Klassiker, die naturrechtlich dachten, indem sie Naturrechtssysteme anwandten und von diesen allgemeingültige Naturrechtsordnungen, resp. -gesetze herleiteten. Dies waren die Nachfolger der realistischen moralphilosophischen (u. a. der griechische Klassiker Aristoteles (384–323 v. Chr.)) oder theologischen Lehren (u. a. der Hochscholastiker Thomas von Aquin (1224–1274)) des vormodernen Naturrechts. Sie nennen ihre allgemeingültigen Naturrechtsordnungen für das Verhalten von Menschen *lex naturalis*, Sittengesetz oder Gottesrecht. Aber auch die Nachfolger rationaler Lehren (u. a. der deutsche Aufklärer Christian Wolff (1679–1754) oder des französischen Aufklärers Jean-Jacques Rousseau (1712–1778)) des neuzeitlichen Vernunftrechts konnten sich durch den offenen Gedankengang Gustav Radbruchs angesprochen fühlen. Sie leiten ihre Vernunftrechtsgesetze von ihren Vernunftrechtssystemen ab und sagen zu diesen Naturrecht; zum Zwecke des besseren Verständnisses werden sie künftig als unkritisches Vernunftrecht bezeichnet. Wird der Begriff des Vernunftrechts über das unkritische Vernunftrecht erweitert, umfasst er auch die formale,

Gesetzen und Rechten ihren Sinn erfüllt. Aus gemäßigt gesetzessystematischer Sicht kommt man mithilfe der Aufnahme einer Ewigkeitsgarantie im Verfassungstext „zu unumstößlichen, [vormals naturrechtlichen oder vernunftrechtlichen] wirklichen Rechtsgrundsätzen, denen Hans Nawiasky später den Begriff Staatsfundamentalnormen gab“, vgl. Utz, Arthur Fridolin, Naturrecht im Widerstreit zum positiven Recht, in: Maihofer, Werner, Naturrecht oder Rechtspositivismus, Darmstadt 1962, S. 219–338, hier S. 222–223. Während die Menschen- oder Bürgerrechte als Natur- oder Vernunftrechte den positiven Gesetzen lediglich vorausgesetzt sind, werden sie als Staatsfundamentalnormen in die positiven Gesetze und das positive Recht gesetzt. Staatsfundamentalnormen haben nämlich nicht „nur einen hypothetischen [sozusagen natürlichen] Charakter, sondern [vielmehr] einen effektiven [positiven] Charakter.“, in: Nawiasky, Hans, Positives und überpositives Recht, in: Juristenzeitung 9 (1954), H. 23/23, S. 717–719. So sind Staatsfundamentalnormen nicht ewig gültig, können jedoch auch in einer parlamentarischen Demokratie für einen ewig langen Zeitraum gelten.

³⁰ Vgl. Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1922, S. 492.

transzendente, kritische Vernunftrechtslehre Immanuel Kants (1724–1804). An diese knüpfen der philosophische und juristische Neukantianismus, insoweit auch Gustav Radbruch, an.³¹ Das kritische Vernunftrecht umfasst in einem noch weiteren Sinne auch die Vertreter der phänomenologischen, materialen Wertethik, insbesondere nach Max Scheler (1874–1928). Dieser stützt sich auf Ideen ähnelnde, absolute Werte. Seine Anhänger sind überzeugt, den materialen Gehalt absolut objektiver, sittlicher Werte des Seins zwar nicht vernünftig material erkennen, jedoch durch Intuition erschauen zu können. Dadurch wollten sie objektive, allgemeingültige Rechtsregeln eines sogenannten axiologischen Vernunftrechts, welches nicht empirisch-kausal erfassbar ist, ausmachen können – leider gehörten auch die Vertreter einer völkischen Rechtsidee, wie z. B. die juristischen Neuhegelianer der Zwischenkriegszeit, welche wiederum an den Hegelianismus und an die Lehre über einen mythisch geschaffenen Organismus, den Volksgeist³², wie sie die historische Rechtsschule vertrat, anknüpften, zum Kreis der Angesprochenen. Zwar drücken sie mit dem Begriffselement Natur nicht das Wesen des Menschen aus, jedoch sehen sie in diesem die idealistische Natur des deutschen Volkes, welches über dem deutschen Staat angeordnet ist. Durch dieses wird die persönliche und soziale Moral sowie das gesetzte Recht von Personen nicht nur geregelt, sondern konstitutiv gesetzt.

³¹ Der neukantianische Rechtsphilosoph Gustav Radbruch hat sich, obwohl er das gesamte Natur- oder Vernunftrecht ansprach, eigentlich an das formal-transzendentallogische Naturrecht nach dem juristischen Neukantianer und normativen Rechtspositivisten Hans Kelsen (1881–1973), der mit seiner Staatsrechtslehre von einer vorrechtlich, formalen Grundnorm von Vernunft wegen für sämtliche positiven Gesetze, welche wiederum mit dem Begriff des Staates als eine normative Ordnung identisch sind, ausging, möglicherweise angelehnt. Dies geschah nur mit dem Unterschied, dass bei ihm zugunsten der Rechtssicherheit die gesollte Grundnorm lediglich in Ausnahmefällen Anwendung finden soll. Weiter zurückgehend wird er wohl auch Teile der neukantianisch-transzendental, formal-sozialphilosophischen Lehre nach Rudolf Stammler übernommen haben. Statt einer vollkommenen Rechtsordnung setzte der neukantianische Rechtsphilosoph Rudolf Stammler (1856–1936) eine ewige und allgemeingültige formale Rechtsidee a priori, mit der er sämtliche Kulturnormen freiwilliger Menschen inhaltlich als richtig oder falsch formelhaft beurteilen wollte. Mit ihr sollte das sich von Epoche zu Epoche ändernde Naturrecht mit wechselndem Inhalt einer vernünftig objektiven Beurteilung zugeführt werden. Die für Gustav Radbruch in besonderen Fällen anzuwendende Gerechtigkeit in Form der Menschen- oder Bürgerrechte scheint dieselbe Aufgabe für die positiven, wandelbaren Gesetze zu haben, wie die Rechtsidee a priori nach Rudolf Stammler für das sich wandelnde Kulturrecht der Gesellschaft.

³² Die Existenz eines Volksgeistes nahm bereits die historische Schule an, „d. h. sie nahm die natürliche Einheit von Nationen oder ethnischen Gruppen oder die Existenz allgemeiner Gesetze geschichtlicher Entwicklung an, oder sie verband beide Annahmen.“, in: Strauss, Leo, Naturrecht und Geschichte, S. 17.

Tabelle 1: Lehren mit metaphysischen Anfangspunkten

Realistisches Naturrecht	Aristoteles, Thomas von Aquin
Unkritisches Naturrecht	Wolff, Rousseau
Kritisches Vernunftrecht	Kant
Deutscher spekulativer Idealismus	Fichte, Schelling, Hegel
Materiale Wertethik	Scheler
Neuhegelianismus	Binder, Larenz
Institutionelles Denken	Carl Schmitt

Statt das Eindringen des Gedankenguts der nationalsozialistischen Weltanschauung in die positiven Gesetze systemisch endgültig zu verhindern, wurde auch durch Gustav Radbruch für die Denker der Nachkriegszeit im Kampf gegen den strengen Gesetzespositivismus durch das Verwenden der begründungsphilosophisch und sittlich offenen Begriffe Naturrecht und Vernunftrecht genau genommen das Gegenteil befördert. Die Nationalsozialisten konnten ihre nationalsozialistische Ideologie im Verborgenen weiter verwenden: Sie mussten sie nur am Naturrecht aufhängen.

Die unbeabsichtigte Einladung Gustav Radbruchs lässt fragen, ob bei den Verfassungsgesetzgebern der deutschen vorgrundgesetzlichen Länderverfassungen, als sie die Würdebegriffe in die Normen der vorgrundgesetzlich deutschen Länderverfassungen setzten, tatsächlich eine eindeutige Loslösung vom nationalsozialistischen Gedankengut stattfand, wenn zeitgleich das Natur- und Vernunftrecht zu seiner Renaissance gefunden haben soll.³³ Dann müsste bei den Autoren und Verfassungsgesetzgebern nach 1945, vor allem wenn sie sich in der Vergangenheit durch nationalsozialistisches Gedankengut hervorgetan haben sollten, eine eindeutig erklärte, substanzielle Einstellung gegen die nationalsozialistische Ideologie hinter den Würdebegriffen als Mindestbedingung ermittelt werden. Diese zu finden wird schwierig sein, weil sich die nationalsozialistische Ideologie inhaltlich als unbestimmte Gemengelage erweist. Eine Bestimmung kann deshalb nur erfolgreich sein, wenn die nationalsozialistische Ideologie zu anderen Ideologien negativ abgrenzt wird. Die nationalsozialistische Bewegung sah sich im ideologischen Kampf gegen Judentum, Liberalismus, Pluralismus, Universalismus, Rationalismus, Kapitalismus, Marxismus und Parlamentarismus.³⁴

³³ Vgl. den Standpunkt von Arthur Kaufmann: „Rationale Sprache eignet sich dagegen nicht zu dem, was man beabsichtigte, eben Gedanken zu verschleiern und unwägbar Meinungen zu suggerieren, um auf diese Weise Macht über die Seelen auszuüben. Dazu braucht man eine Sprache, die nicht klar durchschaubar ist, die dem, der die Sprachregelung traf, immer die Möglichkeit beließ, andere, neue Inhalte zu unterschieben. (...) Man kann, so möchte ich es ausdrücken, die Worte ‚totaler Staat‘, ‚völkisches Recht‘, ‚konkretes Ordnungsdenken‘ oder auch ‚Naturrecht‘ so verwenden, daß damit suggeriert wird, die Liquidierung von ‚Artfremden‘ sei dem Recht gemäß“, in: ders., Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus, (wie Anm. 10), S. 33.

³⁴ Vgl. Lepsius, Oliver, Die gegensatzauflösende Begriffsbildung, (wie Anm. 8), S. 107–109.

Eine negative Ideologieabgrenzung ist mithin gegenüber dem aufklärerischen Natur- und Vernunftrecht ob dessen Rationalismus zielführend, nicht jedoch gegenüber dem klassischen Naturrecht. Eine Ähnlichkeit mit dem Nationalsozialismus besteht vielmehr methodisch insoweit, als dass die Lehren des klassischen Naturrechts und des Nationalsozialismus aus der metaphysischen Natur, dem Sein, die Rechtsidee herleiten und gemeinsam in der Gegnerschaft zum wissenschaftlichen Positivismus und dem Neukantianismus stehen. Umgekehrt lehnen der wissenschaftliche Positivismus und der Neukantianismus jegliche metaphysische Wirklichkeitserkenntnis³⁵ sowie die Methode der subjektiven Wertung des Wirklichen als unwissenschaftlich ab. Autoren der Nachkriegszeit bekannten ihre Gegnerschaft zum Nationalsozialismus unzweifelhaft offen dann, wenn sie mit ihren Ideen an den Liberalismus und Universalismus anknüpften. Das kritische Vernunftrecht und der Neukantianismus, als gemeinsame Vertreter des Individualismus, Universalismus und Rationalismus, enthalten genügend Prinzipien, um dem Eindringen des nationalsozialistischen Gedankenguts in die Rechtsidee und in den Rechtsbegriff der Würde unüberwindbare Schranken zu setzen. Ihre Prinzipien lauten: Vernunft, Autonomie des Willens, Gleichheit, Würde, d. h. Menschlichkeit, von Personen für die im Menschen wohnende Persönlichkeit oder für den Menschen selbst. Gemeinsam treten sie offen als Gegner des Nationalsozialismus auf.

Ohne zugleich in den strengen Gesetzespositivismus zurückfallen zu müssen, hätte es zudem einen weiteren Weg gegeben, um dem Eindringen inhumaner Ideologien in das Recht und die Gesetze Schranken zu setzen. Ausgereicht hätte der gemäßigte Gesetzespositivismus: wenn nämlich die unterschiedlichen Landsmannschaften in Deutschland mit den Ländergrundgesetzen nach dem Willen ihrer Autoren ihr jeweiliges Land positiv verpflichtet hätten, wider eines nationalsozialistischen Menschenbildes, die Würde des Menschen anzuerkennen. In ihr müsste ein universal konkretes Menschenbild niedergelegt sein und in Verbindung mit den Menschenrechten ob der menschlichen Gattung stehen. Welchen neukantianischen oder gemäßigt gesetzpositivistischen Weg die Autoren der unmittelbaren Nachkriegszeit den Vorzug eingeräumt haben, wenn sie sich nicht für das Naturrecht – insbesondere das katholische Naturrecht – oder für das unkritische Vernunftrecht entschieden haben sollten, gilt es hilfsweise zu untersuchen. Wie wurde es durch den deutschen

³⁵ Vgl. den Standpunkt von Jean Grodin: „Der alsdann in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sich etablierende ‚Neukantianismus‘ sah die einzige mögliche Zukunft der Philosophie in einer Metareflexion über die Wissenschaft, oft ohne sich über den metaphysischen Ansporn solcher Prinzipienreflexion im Klaren zu sein – eine Möglichkeit postmetaphysischen Denkens, die die ‚theory of science‘ bis heute kennzeichnet.“ in: ders., Immanuel Kant zur Einführung, 5., korrigierte Aufl., Dresden 2013, S. 9.

Verfassungsgesetzgeber³⁶ unterbunden, dass erneut eine transzendente, jenseits jeglicher Erfahrung auffindbare oder immanente, angeblich innerlich in den Dingen angelegte Rechtsidee über Recht und Gesetz gesetzt werden kann? Die fatale Folge wäre ansonsten, dass damals wie heute ein Gesetzesanwender in der Möglichkeit steht, den Inhalt des Wesens bestimmter überpositiver Begriffe, so auch den Begriff der Würde von Personen, Persönlichkeiten oder Menschen, durch Objektivierung seiner subjektiven Gefühle, Ideen und geistigen Vorstellungen als ein das Sein und Sollen begründendes Prinzip für das gesamte Recht und sämtliche Gesetze zu besetzen.

1.1 Forschungsthema, -relevanz und Untersuchungsvorgang

Mit dieser Arbeit werden als Erkenntnisgegenstand Anbindungen an philosophische, theologische oder rechtsphilosophische Gedankensysteme durch Persönlichkeiten der unmittelbaren Nachkriegszeit, die durch den Begriff der menschlichen Würde in den westdeutschen Länderverfassungen der Nachkriegszeit vor Inkrafttreten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck gebracht wurden, untersucht. Zugleich sollen soziale Hintergründe und individuell-politische Standpunkte ergänzend beleuchtet werden. Erkenntnisziel ist es, die Wirkungen der klassischen Lehren des Naturrechts und die Lehren des neuzeitlich, unkritischen Vernunftrechts in Funktion und Inhalt der Würde als Rechtsbegriff vorgrundgesetzlicher Länderverfassungen zu bestimmen. Dadurch soll geklärt werden, ob

³⁶ Die Ausarbeitung der Länderverfassungen oblag den deutschen Verfassungsgesetzgebern. Es gab jedoch Vorgaben sowie den Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Länderverfassung durch die jeweilige Besatzungsmacht. Dies wird exemplarisch für die amerikanische Besatzungsmacht dargelegt. Im November 1945 erläuterte der Militärgouverneur Joseph T. McNarney auf einer Pressekonferenz die amerikanischen Vorstellungen von den neuen deutschen Länderverfassungen. Eine bill of rights, welche die Grundrechte des Individuums, insbesondere die Freiheit der Rede, der Religion und der politischen Vereinigung garantiert und die Beachtung der Potsdamer Dezentralisierungsklausel war für die amerikanische Militärregierung Grundzug jeglicher Verfassung. Deshalb behielt sich die amerikanische Militärregierung vor, eine Verfassung ganz oder teilweise abzulehnen, wenn diese undemokratische Bestimmungen enthielt, im Gegensatz zur amerikanischen oder alliierten Politik oder zum Ausbau eines künftigen Gesamtstaats stand. Weitere Vorbehalte hat sich die amerikanische Militärregierung nicht eingeräumt, hatte sie doch während des Verfassungsgesetzgebungsverfahrens „auf die Gestaltung der Verfassung (...) Einfluß genommen. So war von ihr u. a. die im Entwurf enthaltene Planwirtschaft zu Fall gebracht worden. Abgesehen von diesem Falle beschränkte sie sich darauf, die Rechte des Staatsbürgers gegen den Staat, auch gegen Wirtschaftsverbände, zu stärken und die Volksherrschaft zu sichern.“, in: Hoegner, Wilhelm, Lehrbuch des Bayerischen Verfassungsrechts, München 1949, S. 22. Nachdem die bayerische Verfassung fertiggestellt war, verlas „am 24.10.1946 der Präsident der Verfassungsgebenden Landesversammlung Dr. Horlacher einen Brief des amerikanischen Generals Lucius D. Clay, in dem dieser die bayerische Verfassung unter bestimmten Vorbehalten genehmigte. [Der Vorbehalt bezog sich auf die internationalen Abkommen, an denen die USA beteiligt waren, die Viermächtegesetzgebung des Kontrollrats und die Vollmachten der Militärregierung, damit] die grundlegenden Richtlinien für die Besetzung in die Tat [umgesetzt werden konnte]“, in: ebd., S. 21. Der Genehmigungsvorbehalt der Militärregierungen konnte sogar dazu führen, dass der Entwurf einer Verfassung vollständig abgelehnt wurde, wie dies durch die französische Militärregierung am 24.05.1947 für den Entwurf für Württemberg-Hohenzollern geschah, vgl. in: Hirscher, Gerhard, Carlo Schmid und die Gründung der Bundesrepublik, Bochum 1986, S. 94. Dass hingegen eine Besatzungsmacht die Aufnahme des Würdebegriffs in den Verfassungstext ausdrücklich verlangt haben soll, konnte nicht ermittelt werden.

die zu untersuchenden westdeutschen Länder aufgrund der Setzung ihrer staatlichen Verfassungsordnungen ob des Willens ihrer ursprünglichen Verfasser verpflichtet sind, Inhalte oder Ziele einer bestimmten Lehre des Natur- bzw. unkritischen Vernunftrechts, die neben den von ihnen bestimmten Regeln des gemeinschaftlichen Lebens auch durch die Idee der personalen, natürlichen Würde zum Ausdruck kommen können, zu übernehmen; dies insbesondere dann, wenn sie Lebenssachverhalte in der Wirklichkeit regeln wollen, die unter den unterschiedlichen verfassungsverbürgten Würdebegriffen zu subsumieren sind. Der vorpositivrechtliche Gehalt der Würdebegriffe in den vorgrundgesetzlichen Länderverfassungen wurde bislang noch nicht im Einzelnen erforscht. Nach Erforschung der vorrechtlichen Denkfiguren werden Aussagen über deren wirkungshistorische Relevanz für den Würdebegriff des Art. 1 Abs. 1 GG getroffen. Dieser lautete entstehungsgeschichtlich zunächst Würde der menschlichen Persönlichkeit und wurde später als Würde des Menschen formuliert. Einige der Verfassungsväter der vorgrundgesetzlichen Länderverfassungen, wie Carlo Schmid (SPD) für Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, Hans Nawiasky (parteilos) für Bayern und Adolf Süsterhenn (CDU) für Rheinland-Pfalz, waren später Mitglieder des Verfassungskonvents auf Herrenchiemsee. Der zeitliche und persönliche Bezug dieser Persönlichkeiten zu den jeweiligen Inhalten der Würdebegriffe, ausgedrückt durch die vorgrundgesetzlichen Länderverfassungen und die verfassungsrechtlichen Vorarbeiten, lassen eine Vielzahl von Hinweisen auf ein einheitliches Gedankensystem hinter dem Bonner Grundgesetz erhoffen. Carlo Schmid war bereits während der Verfassungsberatungen zur Verfassung von Württemberg-Baden überzeugt, dass „damit ein Vorbild für das, was auch anderswo in Deutschland entstehen kann und, wie ich hoffe, entstehen wird“ geschaffen wird. Vielleicht wird eines der Gedankensysteme der westdeutschen Länderverfassungen „für eine künftige Reichsverfassung paradigmatisch sein“.³⁷ Die Untersuchung geht in drei Schritten vor. Im ersten Schritt werden die Gedankensysteme des Natur- und Vernunftrechts, deren Vorstellungen von den natürlichen Gesetzen und der personalen Würde dargestellt, im zweiten Schritt die Gedanken, die in der unmittelbaren Nachkriegszeit hinter der Würde der Person standen und im dritten Schritt soll beurteilt werden, ob naturrechtliches oder unkritisch vernunftrechtliches Denken in den Rechtsbegriffen Würde der Person, Würde der menschlichen Persönlichkeit, Würde des Menschen oder menschenwürdig (gelebtes) Dasein der vorgrundgesetzlichen Länderverfassungen durch ihre Verfasser niedergelegt wurde. Damit der Leser den Überblick nicht verliert, werden Übersichten in tabellarischer Form

³⁷ Sauer, Paul, Quellen zur Entstehung der Verfassung von Württemberg-Baden. Erster Teil: Februar bis Juni 1946, Stuttgart 1995, S. 53, 62.

einigen Abschnitten nachgestellt. Sie fassen die wesentlichen Erkenntnisse des vorangegangenen Abschnitts zusammen und sollen dem Leser die Strukturen der unterschiedlichen Gedankensysteme an die Hand geben.

Zunächst ein paar Worte zur begrifflichen Orientierung. Das Naturrecht und somit auch das unkritische Vernunftrecht, stehen als politische Philosophie unter dem Einfluss einer Vielzahl moral-, sozialphilosophischer und theologischer Begründungsphilosophien.³⁸ Bestimmen diese die natürliche Würde der Person, weisen sie deskriptiv durch die Würde bestimmte natürliche Eigenschaften der Person zu. Dadurch soll, wenn die Würde im Kontext zur Person steht, eine bestimmte, natürliche, resp. vernünftige Qualität in der Person zum Ausdruck kommen. Solche natürlichen Qualitäten können u. a. die statischen oder dynamischen Naturausstattungen des persönlichen Wesens, wie die Eigenschaft der Vernunftbegabung, die Gemeinschaftsbezogenheit oder der Ausdruck einer persönlichen Stellung in der Gemeinschaft sein.

Die naturrechtlichen und unkritisch vernunftrechtlichen Gedankensysteme bezeichnen sämtliche von ihnen gesetzten natürlichen Gesetze allgemein mit Naturrecht, einige mit Vernunftrecht oder Recht von Vernunft. Das Naturrecht kann dann gleichgesetzt werden mit einer präskriptiven Sittenordnung, resp. mit dem Sittengesetz des Seins. Nicht alle Autoren setzen das Naturrecht mit dem Sittengesetz gleich, einige bezeichnen mit Naturrecht nur das gemeinschaftsbezogene Sittengesetz, andere nur die obersten Prinzipien des gemeinschaftsbezogenen Sittengesetzes. Aus Gründen der Vereinfachung wird grundsätzlich an der Gleichsetzung von Naturrecht und Sittengesetz festgehalten. Dieses als Sittenlehre oder Ethik verstandene Naturrecht bestimmt die natürlichen Rechtssätze der persönlichen und der sozialen Moral sowie des Rechts. Regeln diese das Verhältnis der natürlichen Personen zu sich selbst oder zu Gott, kommt die persönliche Moralität zum Ausdruck. Regeln die natürlichen Normen die zwischenpersönlichen Beziehungen, geht es ihnen um die soziale Moralität. Regeln sie das Verhalten von Personen in einem politischen Gemeinwesen, bzw. einem Staat, bestimmen sie deren und dessen rechtliche Moralität. Zusammengefasst als Sittengesetz werden sie, nachdem sie aus dem Sein her- oder abgeleitet wurden, mit naturrechtlichem, bzw. unkritischem, vernunftrechtlichem Denken erkannt. Wegen der natürlichen Sonderstellung im Sein wird den Personen durch die Würde ein besonderes Verhalten

³⁸ Vgl. dazu Mitteis, Heinrich: „(...) in früheren Zeiten [hat man] unter Naturrecht vielfach eben gar nichts anderes verstanden als eben die Philosophie überhaupt, zumindest die Ethik und Sozialphilosophie.“, in: ders., Über das Naturrecht, Berlin 1948, S. 3. So auch Leo Strauss; nach ihm verstand die ursprüngliche Idee des Naturrechts unter dem Begriff Natur die gesamte Philosophie und unter dem Begriff Naturrecht die politische Philosophie, in: Strauss, Leo, Naturrecht und Geschichte, (wie Anm. 32), S. 83.

vorgeschrieben. Sie sehen in der Idee der Würde der Person ein objektives, von ihnen bestimmtes allgemeines oder besonderes Personensein. Nur wenige Lehren des Vernunftrechts stellen zum heutigen Menschen, als ein bloßes menschliches Subjekt einer politischen Ordnung mit den Grundzügen Rechtsstaat- und Demokratieprinzip und als Träger von Menschenrechten, einen Bezug her. Vor allem die vormodernen Lehren des Naturrechts sehen im Menschen eine natürliche Person ohne universalistische Ausgestaltung. Die Würde der Person wurde durch sie weder mit universeller personeller Selbstzweckhaftigkeit, noch mit universell gesollten Menschenrechten „von Subjekten, als eine Menschenwürde von Subjekten, ausgestaltet. Den [heutigen] Begriff der Menschenwürde kannten die traditionellen Lehren nicht.“³⁹ Bei einigen der vormodernen Lehren des klassischen Naturrechts ist es deshalb eine Selbstverständlichkeit, dass natürliche Personen zugleich auch Sklaven sein können. Diesen kommt, trotz ihrer allgemeinen Vernunftbegabung und ihrer Bezogenheit zur Gemeinschaft von der Natur aus, die besondere Sklavenrolle in der natürlichen Gemeinschaft als Bestimmung zu.

Die Idee des Seins für den vernehmenden und erkennenden Betrachter als deskriptiver Bestimmungsgrund sämtlicher natürlicher Bestimmungen, auch des Personenseins, und als präskriptive, gesollte, normative Moralität sämtlicher natürlicher Normen, kommt durch die Idee der natürlichen Würde der Person somit gemeinsam auf den Begriff. So erhält ein ideelles, natürliches Personenbild seine genaueren persönlichen Konturen deskriptiv durch die Würde, u. a. durch die Idee des Wesens, seine gemeinschaftsbezogenen Konturen durch eine besondere Stellung in der Gemeinschaft und präskriptiv durch natürliche Gesetze aus der Höhe der Moralität für das gebotene persönliche Verhalten.

Tabelle 2: Das ideelle, natürliche Personenbild hinter der Würde

Deskriptive Bestimmungen für das Sein	Präskriptive Bestimmungen für das gesollte Verhalten
Statisches oder dynamisches Wesen	Natürliche Gesetze
Stellung in der Gemeinschaft	

Untersucht werden soll, ob vor diesem Hintergrund die vorgrundgesetzlichen Länderverfassungsgesetzgeber der westdeutschen Länderverfassungen die Absicht hatten, in die jeweilig speziellen Arbeits-, Sozial-, Wirtschafts- sowie Erziehungsordnungen oder in die allgemeinen Vorsprüche oder Grundrechtsordnungen ein durch die Lehren des Natur- oder unkritischen Vernunftrechts mit der Würde der Person ausgesprochenes Personenbild in die

³⁹ Menke, Christoph/Pollmann, Arnd, Philosophie der Menschenrechte zur Einführung, Hamburg 2012, S. 148.

gesetzten Rechtsbegriffe Würde der menschlichen Persönlichkeit, Würde des Menschen oder menschenwürdig (gelebtes) Dasein, hineinwirken zu lassen. Arbeits- und Wirtschaftsordnungen halten den Staat an, für bestimmte Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu sorgen. Der Einzelne soll zumindest ein auskömmliches Leben auf dem Gebiet des Staates führen können. Das menschenwürdige Dasein als Mindeststandard ist durch den Staat zu gewährleisten. Vorwiegend präskriptive Vorgaben enthalten Würdebegriffe in Erziehungsordnungen, weil sie Tugenden wiedergeben. Der Wortlaut der Vorsprüche lässt durch ihre Verfasser deskriptive Konturen für die Würde erwarten. Vorsprüche stehen Verfassungen voran. Sie geben oft historisch-situative Motivlagen kund, in welchen die jeweiligen Verfassungsgesetzgeber gestanden haben. Geltende Grundrechte, nicht Deklamationen, verkörpern subjektive Ansprüche ihrer Träger auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Der Staat schuldet ihnen Gehorsam. Dieser prüft beim Erlass seiner Gesetze, ob die künftigen Gesetze nicht rechtswidrig in die Grundrechte als subjektiv-öffentliche Abwehrrechte des Einzelnen hineinwirken. Würdebegriffe im Zusammenhang mit Grundrechten dienen als Korrektiv für das Handeln eines Staates gegenüber dem Einzelnen. Um einen Überblick über die jeweiligen Kontexte, in denen die Begriffe der Würde stehen, zu gewinnen, ist ein Vergleich der Rechtsordnungen der vorgrundgesetzlichen Länderverfassungen untereinander unerlässlich.

Weil der Begriff Naturrecht oder Vernunftrecht mehrdeutig zu verstehen ist – inhaltlich als Ausdruck sämtlicher Lehren des Naturrechts und funktional als Ausdruck sämtlicher gesetzter Normen – wird künftig für die Gesamtheit aller gemeinschaftsbezogenen naturrechtlichen Normen des Natur- oder Vernunftrechts Sittengesetz gesagt. Dabei wird nicht differenziert, ob die Lehren des Naturrechts zum Sittengesetz führen oder ob die natürlichen Gesetze ausgelegt werden müssen, um zum Recht der Natur zu gelangen. Für das Erkenntnisziel der Untersuchung ist diese Unterscheidung nicht notwendig. Bestimmte philosophische Lehren, z. B. die des Empirismus, die ob ihrer Erkenntnistheorie nicht den realistischen und rationalen Lehren des Naturrechts zugerechnet werden dürfen, weil sie ausschließlich auf die Erfahrung abstellen, drücken die Gesamtheit ihrer natürlichen Rechtsnormen auch mit dem Begriff Naturrecht oder natürliche Gesetze aus. Um künftige Fehldeutungen des Gehalts der Würde des Menschen in der Nachkriegszeit zu vermeiden, werden nicht nur die Lehren des Natur- und unkritischen Vernunftrechts vorgestellt, sondern in Abgrenzung weitere geistige Grundhaltungen zu den Dingen der Welt, die nicht den Lehren des Natur- und des unkritischen Vernunftrechts zugeordnet werden können. Sie können aber mit ihrem Vokabular eine

bestimmte Intention oder Intension durch die Worte Naturrecht, natürliche Gesetze und Rechte, Würde der Person oder der menschlichen Persönlichkeit ausdrücken. So können, wie die Lehren des klassischen Naturrechts mit den Ideen der Natur oder Gott, bestimmte Lehren des Vernunftrechts aus transzendenter oder aus transzendentaler Warte zu der von ihnen in den Gehalt des Rechtsbegriffes der Würde beigelegten Intension bestimmen, dass Ideen, wie z. B. die Idee der Freiheit, in ihrem wissenschaftlichen Gedankensystem eine methodisch prinzipielle Funktion für sämtliche positiven Gesetze und somit auch den Rechtsbegriff der Würde haben. Sie können, wie Immanuel Kant (1724–1804), methodisch bestimmen, dass bestimmte Ideen der praktischen Vernunft in ihrem wissenschaftlichen System prinzipiell nur formal gebraucht werden dürfen, weil sie, obwohl sie die Idee in ihrem wissenschaftlichen Lehrsystem verwenden, behaupten, dass kein Mensch in der Lage sei, die inhaltliche Intension der von ihnen verwandten Idee für die Ewigkeit eindeutig erkennen zu können. Für den positiven Rechtsbegriff der Würde kann dies bedeuten, dass dessen inhaltlicher Gehalt vernunftrechtlich unbestimmt ist. Er kann jedoch zugleich in funktionaler Abhängigkeit zu dieser ihn bestimmenden Stütze eines höherrangigen kritischen Vernunftrechtssystems stehen, ähnlich, wie dies die Lehren des Natur- oder unkritischen Vernunftrechts von ihren metaphysischen Stützen behaupten.

Der Begriff Würde in der unmittelbaren Nachkriegszeit wird in seinem allgemeinen Sprachgebrauch vorgestellt, um die vorgrundgesetzlichen Würdebegriffe in den Länderverfassungen in ihrem zeitgenössischen Kontext darstellen zu können. Diese Vorgehensweise erscheint als geboten, weil die Würde ursprünglich kein typisch juristischer Begriff war und deshalb geisteswissenschaftliche Einflüsse nichtjuristischer Art in dessen Inhalt, aber auch persönliche Erfahrungen der Autoren, die zur Festigung der Richtigkeit des eigenen Standpunktes dienten, naheliegen. Die Analyse des zeitgenössischen Kontextes erfolgt durch das Heranziehen zeitgenössischer Texte. Als Quellen werden philosophische, juristische, politische, populäre Zeitschriften und Bücher verwendet, mit denen die geistige Entwicklung der Nachkriegszeit nachvollzogen werden soll. Der Würdebegriff in den vorgrundgesetzlichen Länderverfassungen wird durch Wiedergabe der Entstehungsgeschichte des Begriffs mittels der Gesetzgebungsmaterialien erläutert. Zur Analyse der Gesetzgebungsmaterialien wird die rechtspolitische Debatte anhand von Diskussionen, Überlegungen, Entwürfen, Parlamentsreden, Protokollen der legislativen Gremien dargestellt. Bei den verantwortlichen Autoren der Würdebegriffe in den vorgrundgesetzlichen Länderverfassungen werden ihre persönlichen, individuellen, theologischen und philosophischen Präferenzen, ihre methodischen Gedanken durch Analyse ihrer Texte und ihr persönliches Verhalten anhand ihrer Biografie –

falls notwendig – untersucht. Dies wird bei Hans Nawiasky (1880–1961), Wilhelm Hoegner (1887–1980) und Carlo Schmid (1896–1979) geboten sein. Um die Frage beantworten zu können, ob der den Lehren des Natur- und unkritischen Vernunftrechts zugeschriebene Inhalt der Idee der Würde der Person in den Inhalt des Begriffs der Würde während der Nachkriegszeit inkorporiert wurde, müssen Aussagen getroffen werden, wie die Autoren der Nachkriegszeit mit der Intension und der Intention des Begriffs Würde bei ihrer inhaltlichen Gestaltung und Formulierung an philosophische und theologische Lehren des Natur- und unkritischen Vernunftrechts angeknüpft haben.

Zwei grundlegende Richtungen des Naturrechts können ausgemacht werden: die material-realistisch-transzendente und die material-rational-transzendente Richtung. Künftig werden die Eigenschaften „material“ und „transzendent“ nicht mehr ausdrücklich erwähnt: Sie sind beide den Richtungen inhaltlich beigelegt. Beide Richtungen eint, dass sie Objekte material betrachten.⁴⁰ Die realistische Erkenntnistheorie wendet u. a. die sokratisch-platonische, die aristotelische, die thomistische und die katholisch-neothomistische Naturrechtslehre⁴¹, die rationale Erkenntnistheorie, z. B. die Lehren Wolffs und Rousseaus, an. Das Ergebnis der Untersuchung kann somit im Einzelfall dazu führen, dass der Inhalt der Würde auf eine oder mehrere unbestimmbare Lehren des Natur- und Vernunftrechts hinführt. Dann bliebe die naturrechtliche Intension oder Intention im Dunkeln und es könnte lediglich die natur-, resp. unkritische, vernunftrechtliche, allgemeine Richtung bestimmt werden. Nicht unwahrscheinlich ist es, dass die Intention der Würde des Menschen durch ihre Autoren ungewollt ist, weil deren gedanklicher Hintergrund nicht genauer beleuchtet wurde, an Prinzipien anknüpft, welche genau betrachtet philosophischen Gedankensystemen zuzuordnen sind, die ob ihrer Erkenntnistheorien nicht derselben Richtung zugerechnet werden können.

Die jüngeren rationalen Lehren des Naturrechts können auch als eigenständige Richtung des Vernunftrechts, als unkritisches Vernunftrecht, angesehen werden. Diese Richtung darf erkenntnistheoretisch nicht mit der formal-rational-transzendentalen Richtung des kritischen Vernunftrechts verwechselt werden, obwohl, wie der Name schon sagt, auch diese als eine Lehre des Vernunftrechts angesehen wird. Während die rationalen Lehren des unkritischen Vernunftrechts noch versuchen, unter Natur bestimmte, konstruierte Prämissen des

⁴⁰ Vgl. Kant, Immanuel, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Stuttgart 1984, S. 19.

⁴¹ Vgl. dazu die Unterteilung der klassischen Naturrechtslehren durch Leo Strauss: „Wir können, grob gesagt, drei Typen klassischer Naturrechtslehren oder drei verschiedene Arten unterscheiden, in welchen die Klassiker das Naturrecht verstanden. Diese drei Typen sind der sokratisch-platonische, der aristotelische und der thomistische. Was die Stoiker anbetrifft, so scheint es mir, daß ihre Naturrechtslehre dem sokratisch-platonischen Typus angehört.“, in: ders., *Naturrecht und Geschichte*, (wie Anm. 25), S. 150–151.

menschlichen Wesens oder der Gemeinschaft zu verstehen, meint hingegen die Lehre des kritischen Vernunftrechts mit Natur etwas ganz anderes. Diese lehrt, dass der Mensch als Teil der Natur den Naturgesetzen unterworfen und deshalb unfrei ist. Zugleich sollen aber dem menschlichen Handeln die Vernunft und die Freiheit, welche sich durch allgemeine Gesetze kundtun, vorgegeben sein. Darum werden die jüngeren rationalen Lehren dem unkritischen Vernunftrecht, die formal-rational-transzendente Lehre, mit ihr der gesamte Neukantianismus hingegen ausschließlich dem kritischen Vernunftrecht zugerechnet, weil sie gemeinsam mit Natur etwas vollkommen anderes meinen, nämlich die Vernunft selbst. Der spekulative, deutsche Idealismus ähnelt wiederum den spekulativen Lehren des unkritischen Vernunftrechts, versteht aber von diesen abweichend unter Natur nicht das menschliche Wesen, sondern einen alles überragenden, vernünftigen Geist⁴² – mithin auch die juristischen Neuhegelianer, die an Hegels absoluten Geist und an die Lehre vom Volksgeist, wie sie die historische Rechtsschule vertrat, anknüpfen. Sie werden jedoch der Übersicht halber als eigenständige Richtung betrachtet. So kann der Autor auch absichtlich an Teile unterschiedlicher Gedankensysteme angeknüpft haben, um diese mit Teilen eines anderen Gedankensystems zusammenzuführen oder, wenn lediglich nur ein isoliertes Teil eines Gedankensystems übernommen wurde, an diesem losgelösten Teil ein neues Gedankensystem entwickeln, um zu begründen, weshalb die Würde ein absoluter Rechtsgrundsatz des positiven Rechts ist. Abgesehen von den unterschiedlichen Erkenntnistheorien und -methoden überschneiden sich nämlich die Lehren des Natur- und unkritischen Vernunftrechts darin, dass sie alle einen nicht infrage zu stellenden Ausgangspunkt, eine nicht mehr hintergehbare Stütze für die Moralität bestimmen. Das gilt nicht nur für die an das kritische Vernunftrecht anknüpfende phänomenologische, materiale Wertethik, sondern auch für die gesamte Richtung der Neukantianer. So rücken diese bewusst von einem in der Metaphysik liegenden transzendenten oder formal-transzendenten Ausgangspunkt ab und konstruieren dadurch mit ihrer Methode den Gegenstand der Erkenntnis neu. Ähnlich den Lehren des Natur- und Vernunftrechts setzen sie Stützen für das positive Recht, als neukantianische Wertphilosophen formale Grundwerte, als neukantianische Idealisten Rechtsideale oder als neukantianische Rechtsphilosophen Grundnormen. Sie schränken deren Wirkungen nur dahingehend

⁴² Vgl. den Standpunkt von Jean Grondin: „Unmittelbar nach Kant haben seine selbst ernannten Nachfolger Fichte, Schelling und Hegel idealistische Systeme der Philosophie entworfen, die dem Totalitätsanspruch der Metaphysik in nichts nachstanden, ohne aber den seit Kant scheinbar hinfällig gewordenen Begriff der Metaphysik positiv für sich zu reklamieren.“ in: ders., Immanuel Kant zur Einführung, 5., korrigierte Aufl., Dresden 2013, S. 9.

ein, dass sie eine relative Gültigkeitsdauer haben sollen und für sich genommen keine immerwährende absolute Richtigkeit beanspruchen können.

Die Lehren von Thomas Hobbes (1588–1679) und von John Locke (1632–1704) sind keine klassischen Lehren des Naturrechts, noch können sie dem unkritischen Vernunftrecht zugeordnet werden. Für Hobbes entfaltet die *lex naturalis* beim Menschen nicht ihre wünschenswerten Wirkungen. Locke lehnt eine transzendente Sicht erkenntnistheoretisch ab. Jedoch sind beide von absoluten Rechtsgrundsätzen für das positive Recht überzeugt. Ihre Lehren stellen natürliche Gesetze und natürliche Rechte den positiven Gesetzen vor, welche Hobbes als bürgerliche Gesetze im Sinne von positiven Gesetzen und Locke als Gesetze von Natur bezeichnet, wobei Locke davon ausgeht, dass sie in einer immanent natürlichen Ordnung ihren deistischen Ursprung haben. Beide begründen die englische moderne Naturrechtstradition, indem sie Folgerungen aus der modernen Naturwissenschaft für das Naturrecht ziehen.⁴³ Sie werden deshalb als empirisches Naturrecht zusammengefasst.

Haben die Autoren der vorgrundgesetzlichen Länderverfassungen den positivrechtlichen Rechtsbegriff Würde in den Wirkungskreis eines philosophischen oder theologischen Prinzips, z. B. Heteronomie oder Autonomie, Fremdzweckhaftigkeit oder Selbstzweckhaftigkeit, ausgedrückt als Idee, Begriff oder Wert eines bestimmten überpositiven wissenschaftlichen Systems verpflichtend gestellt, so sind die philosophischen oder theologischen Grundhaltungen dieses wissenschaftlichen Systems nicht allein durch ihre intentionelle Wirkung für den Rechtsanwender der jeweiligen Länderverfassung verpflichtend. Jedoch könnte der ursprüngliche Sinn der Ideen, Begriffe oder Werte ermittelt werden. Dann wäre zu prüfen, ob die Grundprinzipien der philosophischen oder theologischen Grundhaltung zu dem, was an Ideen, Begriffen oder Werten sein soll, darauf schließen lassen und zu dem führen, was die philosophische oder theologische Grundhaltung dem Menschen als Strukturprinzip, als würdevolles Personenbild, für den Rechtsbereich systemisch an Wert zuweist und somit tragend voraussetzt.

Tabelle 3: Lehren des Natur- und Vernunftrechts

Realistisches Naturrecht	Aristoteles, Thomas von Aquin
Empirisches Naturrecht	Hobbes, Locke
Unkritisches Vernunftrecht	Wolff, Rousseau
Kritisches Vernunftrecht	Kant, Neukantianismus
„Neues Naturrecht“	Nationalsozialismus

⁴³ Vgl. Strauss, Leo, *Naturrecht und Geschichte*, (wie Anm. 32), S. 171–172.

Etwas anderes würde gelten, wenn der Autor die philosophische oder theologische Grundhaltung aus Teilen verschiedener Gedankensysteme zusammensetzte, als er die Idee, den Begriff oder den Wert der Würde aus einem reinem oder aus einem auch durch vielfältige philosophische Gedanken vermischten Gedankensystem übernommen hat, um diese einem anderen Gedankensystem, welches wiederum rein oder aus vielfältigen Philosophien bestehen kann, voranzustellen. Dann könnte sogar eine neue moralphilosophische, rechtsphilosophische oder theologische Grundlage für die vorgrundgesetzlichen Länderverfassungen entstanden sein, um die künftige Gesetzes- und Rechtssetzung zu legitimieren. Dies bei den damaligen sozialdemokratischen Verfassungsgesetzgebern anzunehmen, liegt gar nicht so fern, wie man möglicherweise glauben könnte. Dazu ein wenig ausholend: Wider sämtlichen Lehren des theologischen Naturrechts wurde statt Gott die Materie an den Anfang des Gedankensystems gesetzt. Von der Materie würden sämtliche Phänomene und objektiven Gesetzmäßigkeiten wirkursächlich ausgehen. Karl Marx (1818–1883) knüpfte daran an, sah jedoch in der Materie die menschliche Geschichte als naturgeschichtlichen Prozess. Diese lehrt, dass die herrschende Klasse den Staat und den Einzelnen zum Diener macht. Ethik und Religion würden durch die herrschende Klasse der Gesellschaft und den Einzelnen als ideologische Überbauphänomene positiv vorausgesetzt.⁴⁴ Die Bourgeoisie habe nämlich „die persönliche Würde in den Tauschwert aufgelöst [und] an die Stelle der zahllosen verbrieften und wohl erworbenen Freiheiten die eine gewissenslose Handelsfreiheit gesetzt.“⁴⁵ Ein unveränderliches Sittengesetz könne es deswegen nicht geben.⁴⁶ Außerdem seien die amerikanischen und französischen Menschenrechte „egoistische Rechte des bourgeois“. Sie würden nur „selektiv einseitig die natürlichen und unabdingbaren Rechte wie Gleichheit, Freiheit, Sicherheit und Eigentum ausdrücken“, statt Schutzrechte gegenüber der Gesellschaft bezwecken.⁴⁷ Statt „mit dem kategorischen Imperativ [zu versuchen], alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen ist“, müsse davon ausgegangen werden, „daß der Mensch das höchste Wesen für den Menschen ist.“⁴⁸ Davon abweichend, gegen eine Gesellschaft ohne ethischen Überbau, forderte der Sozialdemokrat Eduard Bernstein (1850–1932) „Kant wider Cant“. Damit meinte er, dass die kantianische Lehre, nachdem sie von den metaphysischen

⁴⁴ Vgl. Höffe, Otfried, Lexikon der Ethik, München 2008, S.103.

⁴⁵ Marx, Karl/Engels, Friedrich, Manifest der Kommunistischen Partei, 3. Aufl., London 1848, S. 3.

⁴⁶ Rommen, Heinrich, Die ewige Wiederkehr des Naturrechts, Leipzig 1936, S. 144.

⁴⁷ Lohmann, Georg, Karl Marx, in: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg, Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart/Weimar 2012, S. 72–73.

⁴⁸ Marx, Karl, Die Waffe der Kritik, in: Höffe, Otfried, Lesebuch zur Ethik. Philosophische Texte von der Antike bis zur Gegenwart, München 2007, S. 312–314.

Anknüpfungspunkten befreit wurde, mit den ethischen Grundlagen des Marxismus verbunden werden müsse.⁴⁹ Mit dieser Forderung war er nicht alleine. Auch der Austromarxist Rudolf Hilferding (1877–1941) versuchte die Grundsätze des Marxismus mit den sittlichen Ideen zu verbinden. Er veröffentlichte seine Auffassung in dem am 28.01.1934 erschienenen Prager Manifest, welches er nach Aufforderung des nach Prag emigrierten Parteivorstands der Sozialdemokratischen Parteien Deutschlands vorformuliert hatte. Für ihn war die sozialistische Neuordnung das Mittel zum Endziel. Diese sei den sittlichen Werten Freiheit, Gleichheit, Menschenwürde und volle Entfaltung der Persönlichkeit verpflichtet.⁵⁰ Die strikte Voranstellung der sozialistischen Gemeinschaftsordnung gegenüber dem Individuum müsse aufgegeben und der Weg zu einem gemäßigten Sozialismus mit liberalen Tendenzen eröffnet werden.

Falls der Autor hingegen ein strenger Gesetzespositivist war, Ethik und rechtliche Gesetze strikt voneinander trennte, wäre die Untersuchung seiner Idee zu dem von ihm vorgeschlagenen positiven Würdebegriff zu der Frage, ob dadurch das Naturrecht Eintritt in die positive Gesetzesordnung gefunden haben könnte, schnell beendet, da dies durch den Verfasser von vornherein als unmaßgeblich angesehen wurde. Für den strengen Gesetzespositivisten spricht „der Staat nicht in den persönlichen Äußerungen der an der Entstehung des Gesetzes Beteiligten, sondern nur im Gesetz selbst. Der Wille des Gesetzgebers fällt zusammen mit dem Willen des Gesetzes.“⁵¹ Dagegen betonten gemäßigte Gesetzespositivisten, wie z. B. der Jurist Hans Nawiasky (1880–1961), den politisch-juristischen Zusammenhang bei der Rechtssetzung. Er versuchte die Legitimation der Rechtssetzung gegen die „Rechtsinhaltsblindheit der Reinen Rechtslehre“ nach Hans Kelsen neu zu begründen, welche nicht in der

⁴⁹ Vgl. Hedler, Susanne, Die katholischen Sozialisten. Darstellung und Kritik ihres Wirkens, Hamburg (Diss.) 1952, S. 29.

⁵⁰ Vgl. Runge, Wolfgang, Das Prager Manifest von 1934. Ein Beitrag zur Geschichte der SPD, Hamburg 1963, S. 1–29, hier S. 24.

⁵¹ Vgl. das Zitat in voller Länge: Der Wille der Gesetzgebers „bedeutet nur die Personifikation des Gesamteinhalts der Gesetzgebung, den Gesetzesinhalt reflektiert in ein fingiertes Einheitsbewußtsein. [Er] ist also nicht Auslegungsmittel, sondern Auslegungsziel und Auslegungsergebnis, Ausdruck für die apriorische Notwendigkeit einer systematisch-widerspruchslosen Auslegung der gesamten Rechtsordnung. Es ist deshalb möglich, als Wille des Gesetzgebers festzustellen, was im bewußten Willen der Gesetzesverfasser niemals vorhanden war. Der Ausleger kann das Gesetz besser verstehen als es seine Schöpfer verstanden haben, das Gesetz kann klüger sein als sein Verfasser – es muß sogar klüger sein als sein Verfasser. (...) So ist die juristische Auslegung nicht Nachdenken eines Vorgedachten, sondern Zuendedenken eines Gedachten.“, in: Radbruch, Gustav, Rechtsphilosophie, (wie Anm. 22), S. 211, zitiert in dem Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 17.05.1960, 2 BvL 11/59, 11/60, S. 126.

Lage sei, das Sein des Rechts zu erklären.⁵² Rechtsnormen gründen nach ihm auf „soziale[n] Tatsachen und maßgebende[n] Ideen“ ihrer Autoren.⁵³ Für Hans Nawiasky ist Recht das,

„was die ‚führende Schicht‘ der sozialen Gemeinschaft auf dem Weg der politischen Einflussnahme bestimmt.⁵⁴ Falls durch vorhergehende Interpretation der Gesetze man noch ‚nicht zum Ziel gelangt, weil mehrere einander widersprechende Lösungen als gleichberechtigt erscheinen‘“;⁵⁵

könne das vorrechtliche, politische Gesamtbild des Verfassungsgesetzgebers, selbst deren Biografie, bei der Auslegung der positiven Gesetze herangezogen werden. Die soziale Wirklichkeit der damaligen Verfassungsgesetzgeber⁵⁶ sowie deren persönliches Schicksal sei zu ermitteln, um ihren „reale[n] psychologische[n] Wille[n]“⁵⁷ bestimmen zu können. Dieser führe zu ihrem tragenden Gedanken,⁵⁸ der Grundanschauung, hin. Nach Erkunden der sozialen Tatsachen der Verfassungsgesetzgeber soll dann der Rechtsanwender den Begriff der Würde verbindlich ausfüllen können. Dabei sollen „zwei Hauptfälle voneinander unterschieden werden“: Entweder geht es um „das Recht einer bestimmten Gemeinschaft in einer bestimmten Zeit“, wie die Ordnungen „der Familie, des Agrarverhältnisses, der Arbeitsverhältnisse in Gewerbe und Industrie“ oder

„es fällt das entscheidende Gewicht gewissen [persönlichen] Vorstellungen über einen gerechten oder zweckentsprechenden Zustand zu, einer sachlichen Werteordnung, bestimmten tragenden Ideen, beispielsweise dem Prinzip der Freiheit und Gleichheit, der Menschenwürde, des Primates der Einzelpersonlichkeit der des Vorranges von Gemeinschaft, Staat und Nation dgl.“⁵⁹

Dabei darf man aber nicht die persönliche Idee der Verfassungsgesetzgeber als Ideal des Seins verstehen, was ansonsten zu einer „Verklärung des Staates als vollkommene Gemeinschaft“ führen würde. Denn „der Staat als Tatsache ist die Tatsache einer Mehrzahl einzelner Handlungen, die von einzelnen Menschen ausgehen.“⁶⁰ Für Hans Nawiasky ist maßgebender Erkenntnisgegenstand neben der politischen Lage die persönliche, politische Idee der jeweiligen Autoren zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens. Deren politische Idee müsse untersucht werden, also, ob sie Ideen anderer übernommen, neue Ideen entwickelt oder ganz

⁵² Nawiasky, Hans, Norm, Idee, soziale Tatsache im Recht, (wie Anm. 29), hier. S. 323.

⁵³ Lepsius, Oliver, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung, (wie Anm. 8), S. 333, Fußnote 104.

⁵⁴ Nawiasky, Hans, Allgemeine Rechtslehre als System der rechtlichen Grundbegriffe, 2. Aufl., Einsiedeln/Köln/Zürich 1948, S. 13.

⁵⁵ Nawiasky, Hans, Positives und überpositives Recht, (wie Anm. 29), S. 717–719.

⁵⁶ Vgl. Nawiasky, Hans, Allgemeine Rechtslehre als System der rechtlichen Grundbegriffe, (wie Anm. 54), S. 15–21.

⁵⁷ Nawiasky, Hans, Die Bedeutung von Idee und sozialer Tatsache für das Problem des Rechtsinhalts, in: Prager Juristische Zeitschrift 33 (1933) H. 19, S. 659–688.

⁵⁸ Vgl. Nawiasky, Hans, Die Gewaltentrennung im schweizerischen Staatsrecht, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht, 62 (1943) S. 652a-658a.

⁵⁹ Nawiasky, Hans, Allgemeine Rechtslehre als System der rechtlichen Grundbegriffe, (wie Anm. 54), S. 15–21.

⁶⁰ Nawiasky, Hans, Der Staat als Annahme, Tatsache, Norm, Leitgedanke, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 47 (1946), H. 12, S. 249–254, hier S. 254, 250.

einfach den Wortlaut des vorgeschlagenen Würdesatzes aus bereits bestehenden Normen übernommen haben. In der Hoffnung, dass die Verfassungsgesetzgeber die vorgeschlagenen Würdesätze eigenständig formuliert und diese nicht nur abgeschrieben haben, wird nachfolgende Arbeitshypothese für die Deutung der Intention und Intension der Rechtsbegriffe der Würde in den deutschen Länderverfassungen während der unmittelbaren Nachkriegszeit, nach dem Ende des 2. Weltkrieges am 08.06.1945 bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland am 24.05.1949, aufgestellt:

Als die Verfassungsgesetzgeber der vorgrundgesetzlichen Länderverfassungen und des Grundgesetzes die Würde dem Begriff des Menschen beifügten, taten sie dies auf der Grundlage eines sozialdemokratischen Gedankenkonstrukts nach Carlo Schmid (SPD). Dessen zusammengesetzte Staatsphilosophie setzt sich wie folgt zusammen: Ausgangspunkt ist die *volonté générale* (Rousseau). Diese wird aus dem Willen eines souveränen Staatsvolkes gehoben. Dessen Bürger, auch die Christen, haben als Menschen entschieden, den Idealismus mit dem Sozialismus (Hilferding) zu verbinden, um als freiwillende Bürger (Stammler) gemeinschaftlich mit ihren Menschenrechten in sozialistischer Verbundenheit in Freiheit leben zu können. Dem allgemeinen Willen des Staatsvolkes schuldet der Staat bedingungslosen Gehorsam. Dies geschieht nicht pflichtgemäß, sondern kategorisch aus Pflicht (Kant). Die *volonté générale* äußert sich gegenüber den Bürgern des Staatsvolkes durch eine moralphilosophisch begründete, liberal-sozialistische Wertordnung; der Wertekanon kann nicht erkannt, sondern muss phänomenologisch erschaut (Scheler) werden. Die Werte sind zudem Ausdruck von Integration (Smend). Werden die Werte erschaut, kommt als höchster Wert die Würde des Menschen zur Erscheinung. Ihr Sinn entspricht der kantianischen Idee von der Selbstzweckhaftigkeit von Menschen als Menschheit, unter Bereinigung jeglicher metaphysischer Anknüpfungspunkte. Weitere Werte sind insbesondere die Menschenrechte, welche ihre Anfangsgründe in Institutionen und Dezierionen finden (Carl Schmitt). Sie umfassen neben den Freiheitsrechten auch die Sozialrechte (Heller). Die erschaute Wertordnung hat keine absolute, sondern historisch betrachtet lediglich eine objektiv epochale Gültigkeit. Durch sie wird für einen gewissen Zeitraum die Idee des Rechts für die Verfassung allgemeingültig ausgestaltet. Sollte sich der Volksstaat in dieser Epoche bei seiner Gesetzgebung ausschließlich nach der Verfassung ausrichten und sich der Wertordnung bedingungslos unterwerfen, handelt er nicht nur legal, sondern legitim. In einem solchen Volksstaat lebt jeder Mensch als Bürger nach selbst gewollten und gesetzten Gesetzen in Freiheit.

1.2 Der aktuelle Forschungsstand

Bis zum Ende des 2. Weltkrieges spielte das naturrechtliche Denken in der philosophischen, sozial- und rechtsphilosophischen Diskussion in Deutschland keine gewichtige Rolle. Ausnahme war die katholische Kirche, wo das naturrechtliche Denken durch die thomistische Naturrechtsphilosophie zum Ausdruck kam.⁶¹ In den Folgejahren soll sich „niemand der Wiederentdeckung und Neubelebung des christlichen Naturrechts“ entzogen haben können.⁶² In der rechtspolitischen Diskussion waren „Träger der naturrechtlichen Idee“ die neu gegründeten christlichen Parteien. Zum Zwecke der „Bewältigung der Vergangenheit der Justiz im nationalsozialistischen Staat glaubte man, die absoluten und immer geltenden sittlichen Fundamente für das Recht gefunden zu haben.“⁶³ Die allgemeine politische Diskussion war während der Nachkriegszeit in Westdeutschland durch eine „verbreitete Apathie großer Volksschichten gegen alles Politische“ geprägt.⁶⁴ Hermann Brill, hessischer Verfassungsautor aus Thüringen, beschrieb die damalige Verfassung des deutschen Volkes anschaulich: „Der totale Zusammenbruch der faschistischen Staaten hinterließ eine so allgemeine Not, daß alle diejenigen, die nicht apathisch in der Trostlosigkeit versinken, nur noch einen Wunsch haben, den, endlich wieder ein Mensch zu sein.“⁶⁵ So auch Carlo Schmid im Schwäbischen Tagblatt, erschienen am 05.10.1945:

„In unserem Volke sind Lethargie, Verlorenheit im Ungreifbaren und gegenständlichste Angst um das Stück Brot und um das Bett für morgen, die Zustände der Seele der allermeisten und aus solcher Zuständlichkeit heraus gibt es keinen Beitrag des Einzelnen zum Gemeingeist.“⁶⁶

Mit den Rechtsbegriffen der vorgrundgesetzlichen Länderverfassungen in Westdeutschland haben sich in den Jahren 1946–1947 die katholisch-naturrechtliche Strömung und daneben „starke sozialstaatliche bzw. sozialistische Elemente“⁶⁷ Gehör verschafft. Das katholische Naturrecht stand für ein „metaphysisch begründete(s), letztlich im Schöpferwillen Gottes verankerte(s) Naturrecht.“ Mit diesem habe man „an die aristotelisch-scholastische Tradition und damit an die [katholische] Tradition“ und nicht an die „individuelle menschliche (...) Vernunft“ angeknüpft. Dadurch sei „ein aus der göttlichen Schöpfungsordnung mittels der

⁶¹ Vgl. Rosenbaum, Wolf, Naturrecht und positives Recht, Neuwied/Darmstadt 1972, S. 108.

⁶² Vgl. Lindemann, Körper und Namen des Menschen. Ein Beitrag zur Auslegung des Art. 1 und 2 GG, in: Deutsches Verwaltungsblatt (1957), H. 2, S. 37–41, hier S. 39.

⁶³ Rosenbaum, Wolf, Naturrecht und positives Recht, (wie Anm. 61), S. 106.

⁶⁴ Süsterhenn, Adolf und Schäfer, Hans. Kommentar der Verfassung für Rheinland Pfalz mit Berücksichtigung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, (wie Anm. 12), S. 30–32.

⁶⁵ Brill, Hermann, Menschenrechte, in: Das Sozialistische Jahrhundert 1 (1946/47), S. 6–8, hier S. 6.

⁶⁶ Schmid, Karl (sic!), Die Forderung des Tages, Stuttgart 1946, S. 19–23, hier S. 22.

⁶⁷ In den Verfassungen von Bremen und Hessen sollen katholisch-naturrechtliche Elemente fehlen. Stattdessen sollen in ihnen „stark[e] sozialistische Züge enthalten“ sein, in: Rosenbaum, Wolf, Naturrecht und positives Recht, (wie Anm. 61), S. 120.

Vernunft abzulesendes Normensystem anerkannt [worden, das] letztlich auf Gott als den Schöpfer der natürlichen Ordnung zurück[zuführen]“ ist. Dadurch habe man

„wieder den Weg zu jenem Naturrecht, von dem Cicero sagt, dass es in Rom und Athen das gleiche sei, dass es alle Völker und Zeiten als ewiges und unwandelbares Gesetz umspanne, durch das Gott selbst, der Lehrer und Oberherr der Welt, zu uns spreche, das sich nicht abschaffen lasse und dessen Verbindlichkeit durch keinen Senatsbeschluss und kein Plebiszit gelöst werden könne“

gefunden. Es sei ganz deutlich, dass „dieses Bekenntnis zu einem in Gott wurzelnden Naturrecht ganz deutlich in den verschiedenen Verfassungen zum Ausdruck“ kommen würde.⁶⁸

„Der Begriff der Menschenwürde [lag] in den ersten Nachkriegsjahren so sehr in der Luft“, dass ihn die Juristen nicht erst erfinden mussten.⁶⁹ Es liegen aber „[zu] wenige Anhaltspunkte [vor], um eine klare Antwort zu bekommen“, was damals begründungsphilosophisch zu Wort gekommen ist.⁷⁰ In den rechtspolitischen Diskussionen war während der unmittelbaren Nachkriegszeit der Rechtsbegriff der Menschenwürde noch nicht mit dem Begriff des menschlichen Subjekts untrennbar verbunden. Die Menschenwürde nebst Menschenrechte tritt erst mit der Universal Declaration of Human Rights vom 10.12.1948 als „Würde und Rechte“ formal hervor. Ob mit dem Würdebegriff inhaltlich auch Menschenrechte von Subjekten gemeint waren, würde offen bleiben.⁷¹ Ein internationaler Einfluss auf die deutsche Verfassungsgebung mit ihrer Rede von der Würde des Menschen kann nach 1945 „nicht exakt“ festgestellt werden.⁷² Auf jeden Fall würde feststehen, dass „die furchtbaren Geschehnisse vor, während und unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg und die dabei zutage getretene menschenverachtende Einstellung das Bewusstsein für die Menschenwürde und ihren Schutz wieder gestärkt haben.“⁷³

Die ostdeutschen Länderverfassungen ähneln sich in Aufbau und Wortwahl, sämtliche Verfassungen gehen auf zwei Formulierungsvorschläge der SED zurück. Mit Ausnahme der Verfassung von Sachsen-Anhalt, findet sich die Formulierung, dass sich die Angestellten im

⁶⁸ Süsterhenn, Adolf und Schäfer, Hans, Kommentar der Verfassung für Rheinland Pfalz mit Berücksichtigung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, (wie Anm. 12), S. 22–23.

⁶⁹ Vögele, Wolfgang Christian, Begründungen von Menschenrechten in der Perspektive öffentlicher Theologie, Gütersloh 2000, S. 279.

⁷⁰ Wertenbruch, Wilhelm, Grundgesetz und Menschenwürde. Ein kritischer Beitrag zur Verfassungswirklichkeit, Köln/Berlin, 1958, S. 20.

⁷¹ Menke, Christoph, Menschenwürde, in: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg, Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, (wie Anm. 47), S. 144.

⁷² Stern, Klaus, Menschenwürde als Wurzel der Menschen- und Grundrechte, in: Achterberg, Norbert/Krawietz, Werner/Wyduckel, Dieter, Recht und Staat im sozialen Wandel. Festschrift für Hans Ulrich Scupin zum 80. Geburtstag, Berlin 1983, S. 627–642, hier S. 630.

⁷³ Vgl. Münch, Fritz, Die Menschenwürde als Grundforderung unserer Verfassung. Akademische Antrittsvorlesung, gehalten am 19.11.1951 in der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Bonn, Bonn 1951, S. 6.

öffentlichen Dienst des Vertrauens des Volks würdig erweisen müssen, in sämtlichen Verfassungstexten wieder. Der Begriff des menschenwürdigen Daseins kommt in allen Verfassungstexten zum Ausdruck. Eine vergleichende Studie über die Entstehungsgeschichte der ostdeutschen vorgrundgesetzlichen Länderverfassungen liegt nicht vor. Eine Untersuchung zu den Würdebegriffen in den ostdeutschen Länderverfassungen und in der Verfassung von Groß-Berlin vor der Entstehung des Grundgesetzes liegt verständlicherweise auch nicht vor. Vergleicht man deren Wortlaut miteinander, kann schnell festgestellt werden, dass der Begriff der Menschenwürde als Verfassungsrechtsbegriff noch nicht erfunden war. Dem jeweiligen wörtlichen Kontext der Vorschriften lässt sich unzweifelhaft entnehmen, dass, wenn der Begriff „Würde“ verwandt wurde, mit diesem die Amtswürde gemeint und für den Begriff „menschenwürdiges Dasein“ der Wortlaut des Art. 151 WV in der Wirtschaftsordnung der Weimarer Verfassung Vorbild war. Erst 1968 wird in der Verfassung der DDR der Begriff Würde in die Nähe des Begriffs der Freiheit gerückt.

Den Verfassungsautoren der westdeutschen Länderverfassungen dienten bei der Formulierung und systematischen Gestaltung ihrer Verfassungsentwürfe neben den Verfassungen der vernationalsozialistischen Epoche, insbesondere der Weimarer Verfassung, der Entwurf zur französischen Verfassung vom 19.04.1946 und später die Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948. Ob und wie weit sich die Autoren der Länderverfassungen gegenseitig beeinflusst haben, sei „sehr schwer feststellbar“.⁷⁴ Grund dafür soll das Verbot des Zonenbefehlshabers General Koenig gegenüber den Führungsspitzen gewesen sein, „mit anderen Ländern der Zone direkt zu korrespondieren.“⁷⁵ Die nahezu identische Gliederung der Verfassungen von Württemberg-Baden und Hessen lässt die Vermutung gegenseitiger Einflussnahme der Verfassungsautoren wahrscheinlich erscheinen.⁷⁶ Den Verfassungsautoren von Hessen lagen der Entwurf einer Bayerischen Verfassung sowie der Entwurf einer Verfassung für Württemberg-Baden mit den Beschlüssen des vorbereitenden Ausschusses der vorläufigen Volksversammlung und ein Entwurf der LPD vor.⁷⁷ In Bayern sollen den

⁷⁴ von Brünneck, Wiltraut, Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946, in: Leibholz, Gerhard, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Tübingen 1954, S. 213–270, hier S. 216.

⁷⁵ Eschenburg, Theodor, Carlo Schmid und die französische Besatzungspolitik, in: Knipping, Franz/Le Rider, Jacques/Mayer, Karl J., Frankreichs Kulturpolitik in Deutschland, 1945–1950, Tübingen 1987, S. 293–300, hier S. 298.

⁷⁶ Vgl. Polley, Rainer, Die Hessische Verfassung von 1946 und ihre historischen und zeitgenössischen Vorbilder, in: Eichel, Hans/Möller, Kalus Peter, 50 Jahre Verfassung des Landes Hessen. Eine Festschrift. Wiesbaden 1997, S. 47–69, hier S. 62.

⁷⁷ Vgl. von Brünneck, Wiltraut, Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946, (wie Anm. 74), S. 213–270, hier S. 223, Fußnote 61.

Verfassungsautoren die Verfassungsentwürfe von Hessen und Württemberg-Baden vorgelegen haben.⁷⁸ Die Länderverfassungen Württemberg-Baden (1946) und Bayern (1946) sind christlich geprägt. Die Länderverfassung von Hessen hat einen laizistischen Zug.⁷⁹

Der Wortlaut des ursprünglichen Verfassungsentwurfs für Nordwürttemberg und Nordbaden vom 24.04.1946 von Carlo Schmid⁸⁰ enthält keine Würdebegriffe. Der Vorspruch in seiner Endfassung hingegen schon, er enthält ein Bekenntnis des Volkes zu der Frage, warum es sich selbst die Verfassung gibt: nämlich ob der Würde und mit den ewigen Rechten des Menschen.

Vorspruch der Verfassung für Württemberg-Baden 30.11.1946	In einer Zeit größter äußerer und innerer Not hat sich das Volk von Württemberg-Baden im Vertrauen auf Gott diese Verfassung gegeben als ein <i>Bekenntnis zu der Würde und zu den ewigen Rechten des Menschen</i> , als einen Ausdruck des Willens zu Einheit, Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit.
---	--

Die Formulierung erinnert an die Formulierung des späteren Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 GG. Auch hier geht es um das Bekenntnis ob der Würde des Menschen zu den Menschenrechten. Der Wortlaut der Verfassung wurde lediglich durch A. Eisemann kommentiert. Was der Begriff Würde inhaltlich bedeuten soll, wird durch ihn nicht erklärt. Für ihn sollen die ewigen Rechte im Vorspruch ungeschriebene Menschenrechte, welche „alles gesellschaftliche Zusammenleben“ regeln, ausdrücken und insgesamt einer allgemeinen Grundordnung entnommen sein. Erhebliche Schwierigkeiten hatte er, wohl ein strenger Gesetzespositivist der Vorkriegszeit, das „ungeschriebene Recht der allgemeinen Grundordnung von dem geschriebenen Recht der Verfassung“ abzugrenzen. Klar war für ihn, dass „dem geschriebenen Recht der Vorrang einzuräumen ist. Streitig (sei) aber, ob das geschriebene und das ungeschriebene Recht sich gegenseitig abtönen“ könnten.⁸¹

Die vorbereitende Verfassungskommission von Sachverständigen für Großhessen „legte [bei] ihren Beratungen die Weimarer Reichsverfassung und später den französischen Verfassungsentwurf vom 19.04.1946 zugrunde.“⁸² Dies ist erwähnenswert, weil der französische Verfassungsentwurf vom April 1946 durch das französische Volk nicht angenommen

⁷⁸ Vgl. Gelberg, Karl-Ulrich, Vom Kriegsende bis zum Ausgang der Ära Goppel (1945–1978), in: Schmid, Alois, Handbuch der Bayerischen Geschichte, München 2003, S. 635–956, hier S. 702, Fußnote 324.

⁷⁹ Vgl. Pfetsch, Frank R., Verfassungspolitische Innovationen 1945–1949. Am Anfang war der linksliberale Rechtsstaat, in: Deutsche Vereinigung für Parlamentsfragen, Opladen 1986, S. 5–24, hier S. 23.

⁸⁰ Vgl. ebd., S. 353–363.

⁸¹ Eisenmann, A./Löffler, E./Weber, R., Kommentar zur Verfassung für Württemberg-Baden, Stuttgart 1948, S. 10–11.

⁸² Dörr, Manfred, Restauration oder Demokratisierung, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 2 (1971), S. 115.

und die Grundrechte in dem vorhergehenden französischen Verfassungsentwurf ausführlicher als durch die Französische Verfassung vom Oktober 1946 behandelt wurden. Die Autoren der Verfassung von Hessen kannten „die bayerischen Verfassungsverhältnisse“. Die tatsächliche Übernahme von Formulierungen aus der Bayerischen Verfassung „hält sich jedoch in sehr engen Grenzen.“ Der Grund könnte darin liegen, dass die Gliederung der Verfassung des Freistaates Bayern die Gliederung der Weimarer Reichsverfassung übernommen hat. Sie „stellt (...) im Entwurf und in der endgültigen Fassung die Regelungen über den Aufbau und die Aufgaben des Staates den Grundrechten und Grundpflichten voran.“⁸³ Die Hessische Verfassung soll im Vergleich zu allen anderen Nachkriegsverfassungen das erste Grundgesetz eines Staates sein, welches „nicht nur eine liberal-humanitäre[,] sondern eine sozial-humanitäre Ordnung“ ausdrückt. Aufgrund eines Verfassungskompromisses außerhalb der Plenarsitzungen soll mit „Art. 38 und Art. 39 und der konkreten Sozialisierung des Art. 41“⁸⁴ das durch die KPD und SPD vertretene Prinzip des Sozialismus und das durch die CDU vertretene Prinzip Sozialismus aus christlicher Verantwortung durch den Wortlaut der Verfassung zugleich ausgedrückt worden sein.⁸⁵ Die Präambel soll „von naturrechtlichen Auffassungen“ geprägt sein. Ihr folgen die Grundrechte, welche dem Grundrechtsteil aus „dem Entwurf [Walter] Jellineks entsprechen.“ Sie enthalten aber keine Würdebegriffe. Im Vergleich mit der späteren Endfassung befinden sich „eine Reihe von Gesetzesvorbehalte[n]“ im Entwurf.⁸⁶ Der Würdebegriff der Hessischen Verfassung in Art. 3 HV soll nach Ulrich Bachmann von vornherein als Formulierungsvorbild für Art. 1 Abs. 1 GG ausscheiden.

Art. 3 HV 01.12.1946	Leben und Gesundheit, Ehre und <i>Würde</i> des Menschen sind unantastbar.
-------------------------	--

„Als Art. 1 Abs. 1 GG bildet [dieser] den Mittelpunkt des Wertsystems des Grundgesetzes, wo(gegen) die Hessische Verfassung den Gleichheitsgrundsatz an ihre Spitze gestellt hat.“⁸⁷ Dies sieht auch Paul Tiedemann so: „Die Menschenwürde wird nicht als vorstaatliches

⁸³ Polley, Rainer, Die Hessische Verfassung von 1946 und ihre historischen und zeitgenössischen Vorbilder, (wie Anm. 76), S. 47–69.

⁸⁴ Stein, Erwin, Die Staatszielbestimmungen der Hessischen Verfassung, in: ders., 30 Jahre Hessische Verfassung 1946–1976, Wiesbaden 1976, S. 183–229, hier S. 189.

⁸⁵ Dörr, Manfred, Restauration oder Demokratisierung, (wie Anm. 82), S. 115.

⁸⁶ Zinn, Georg/Stein, Erwin, Die Verfassung des Landes Hessen. Kommentar, Bad Homburg vor der Höhe/Berlin 1954, S. 57.

⁸⁷ Bachmann, Ulrich, Die Hessische Verfassung – Pater und Vorbild des Grundgesetzes? Einflüsse der hessischen Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsgeber auf das Bonner Grundgesetz, in: Eichel, Hans/Möller, Klaus Peter, 50 Jahre Verfassung des Landes Hessen, S. 90–121, hier S. 100.

Fundamentalprinzip verstanden, aus dem die Menschenrechte abgeleitet werden können, sondern selbst als Menschenrecht neben anderen.“ Der Schutzbereich der Würde des Menschen soll „allerdings im Dunkeln bleiben.“⁸⁸ Durch Art. 3 HV würde für Georg Zinn und Erwin Stein ein „im früheren Recht nicht anerkanntes allgemeines Persönlichkeitsrecht“ normiert werden. Dieses würde durch die der „sittlichen Autonomie nachfolgenden unantastbaren Rechts- und Freiheitssphäre“ der Person seine Bestimmung erhalten. Da „alles, was dem Menschen in seiner Existenz zukommt“, sein Wesen als Person ausmacht, würden die Grundrechte des Menschen „im Wesen seiner Person“ liegen. Der Staat habe diese anzuerkennen; sie werden nicht durch diesen Staat verliehen.⁸⁹ Art. 27 HV ist für Wiltraut Rupp v. Brünneck ein Leitsatz für die gesamte Sozial- und Wirtschaftsordnung.⁹⁰

Art 27 HV 01.12.1946	Die Sozial- und Wirtschaftsordnung beruht auf der Anerkennung <i>der Würde</i> und der Persönlichkeit des Menschen (...).
-------------------------	---

Nach Georg Zinn und Erwin Stein seien die Würde und die Persönlichkeit des Menschen für die Sozial- und Wirtschaftsordnung eine politische Grundsatzentscheidung. Grundsätzlich soll nicht mehr, wie noch in der Weimarer Verfassung, „das Laisser-faire-Prinzip des Rechtsbewahrstaates“ gelten, vielmehr würde die HV „ein klares Bekenntnis zum Sozialstaat“ ablegen.⁹¹

Art. 30 HV wurde in den ersten Kommentaren über die Hessische Verfassung der Nachkriegszeit nicht erläutert.

Art. 30 HV 01.12.1946	Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass sie die Gesundheit, <i>die Würde</i> , das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern.
--------------------------	--

Für Konrad Löw ist die Bayerische Verfassung vom 02.12.1946 „die erste Verfassung der Welt, die die Menschenwürde aus dem Bereich des Ethischen herausgeholt und zum Rechtsgut erhoben hat.“⁹² Durch den Wortlaut des Vorspruchs soll „eine christliche bzw. göttliche

⁸⁸ Tiedemann, Paul, Was ist Menschenwürde? Eine Einführung, Frankfurt am Main 2006, S. 26.

⁸⁹ Vgl. Zinn, Georg/Stein, Erwin, Die Verfassung des Landes Hessen. Kommentar, (wie Anm. 86), zu Art. 3, Rdnr. 2.

⁹⁰ v. Brünneck, Wiltraut Rupp, Verfassung des Landes Hessen und Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland mit einer Einführung und zwei Karten von Hessen, Berlin/Zürich 1973, S. 25.

⁹¹ Zinn, Georg/Stein, Erwin, Die Verfassung des Landes Hessen. Kommentar, (wie Anm. 86), zu Art. 27, Rdnr. 2.

⁹² Löw, Konrad, Die Grundrechte. Verständnis und Wirklichkeit in beiden Teilen Deutschlands, München u. a. 1982, S. 79.

Weltordnung in dem Sinn verbindlich [gemacht worden sein], daß sie von allen Staatsbürgern anerkannt“ werden kann.⁹³

Vorspruch der Verfassung des Freistaates Bayern 02.12.1946	Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne <i>Achtung von der Würde des Menschen</i> die Überlebenden des zweiten Weltkrieges geführt hat, in dem festen Entschluss, den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechtes dauernd zu sichern, gibt sich das Bayerische Volk, eingedenk seiner mehr als tausendjährigen Geschichte nachstehende demokratische Verfassung.
---	--

Der Vorspruch gibt für Josef Franz Lindner einen Entschluss des Bayerischen Volkes wieder. Der Staat habe Gottlosigkeit und Unmenschlichkeit entgegenzutreten. Seine Aufgabe ist es, dem Frieden, der Menschlichkeit und dem Recht zu dienen. Der Hinweis des bayerischen Volkes im Wortlaut des Vorspruches auf Gott muss

„als Bezugnahme auf den Gott des Christentums selbst, ohne dessen Segnungen Friede, Menschlichkeit und Recht nicht dauerhaft gesichert werden können, [verstanden werden.] Die Bayerische Verfassung hat damit eine aus historischer Erfahrung [ihrer Autoren] überpositive, transzendente Verankerung.“⁹⁴

Was unter dem Begriff der Würde des Menschen verstanden werden soll, wird aber nicht gesagt.

Nachdem der Autor des Art. 100 BV a. F. vorgeschlagen hatte, wurde die Aufnahme der Norm in den Verfassungstext nicht diskutiert.

Art. 100 BV a. F. 02.12.1946	<i>Die Würde der menschlichen Persönlichkeit</i> ist in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege zu achten.
---------------------------------	--

„Der Hinweis [Hans] Nawiaszys auf das nationalsozialistische Unrecht war offenbar beredt genug und verschloss die Lippen, vielleicht auch in der Befürchtung, daß jede Debatte des Themas als apologetischer Zweifel daran hätte ausgelegt werden können, daß die Menschenwürde seinerseits willkürlich mißachtet worden war.“⁹⁵

Für Hans Nawiaszky ist der von ihm vorgeschlagene Begriff von der Würde der menschlichen Persönlichkeit ein Begriff des Humanismus. Der philosophische Begriff von der menschlichen Persönlichkeit sei in das Verfassungswerk aufgenommen und für den bayerischen Staat anerkannt worden, weil „dessen Wert in der nationalsozialistischen Ära auf ein Minimum herabgedrückt worden war.“⁹⁶ Vorgeschlagen wurde die Norm „wegen der Ausschreitungen

⁹³ Beutler, Bengt, Das Staatsbild in den Länderverfassungen nach 1945, Berlin 1973, S. 129.

⁹⁴ Lindner, Josef, Franz/Möstl, Markus/Wolff, Heinrich, Amadeus, Verfassung des Freistaates Bayern. Kommentar, München 2009, zu Vorspruch, Rdnr. 1–5.

⁹⁵ Pestalozza, Christian, Kommentar zu Art. 100 BV, in: Schweiger, Karl/Knöpfler, Franz, Die Verfassung des Freistaates Bayern, München 2000, S. 2–3.

⁹⁶ Nawiaszky, Hans/Leusser, Claus, Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946. Systematischer Überblick und Handkommentar mit einer Darstellung der nationalsozialistischen Revolution vom

während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (...). Sie gewährleistet ein subjektiv öffentliches Recht, gegen dessen Verletzung der Verfassungsgerichtshof angerufen werden kann.“⁹⁷ Die Norm des Art. 100 BV a. F. würde ihrer philosophischen Natur nach ein Menschenrecht sein.⁹⁸ Wilhelm Hoegner rechnete Art. 100 BV a. F. den gesellschaftlichen Rechten zu.⁹⁹ Durch die bayerische Rechtsentwicklung der Nachkriegszeit wurde der Begriff der menschlichen Persönlichkeit im Wege der Auslegung als Person gelesen. Das Bayerische Verfassungsgericht forderte,

„daß über die Auswirkung für den Betroffenen selbst hinaus die menschliche Würde als solche [einer Person] ohne Berücksichtigung der Einzelperson getroffen erscheint. Bereits die in Bayern gängige Auslegung kommt also im Ergebnis einer Abstrahierung vom einzelnen Rechtsträger und der Setzung einer zentralen Norm des nur objektiven Rechtes gleich.“¹⁰⁰

Mit Art. 131 Abs. 2 BV drücken laut Hans Nawiasky die obersten Bildungsziele eine

„bewußte Abwehr von nationalsozialistischen Ideologien aus.

Art. 131 Abs. 2 BV 02.12.1946	Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der <i>Würde des Menschen</i> , Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne.
----------------------------------	--

Nach Überwindung materialistischer Auffassungen soll unter Wiederaufnahme die Entwicklung einer sittlich hochstehenden, freien Persönlichkeit erfolgen. Maßstäbe sind eine Erziehung im demokratischen Geiste, in der Liebe zur bayerischen Heimat, zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerveröhnung.“

Das durch Art. 151 Abs. 1 BV ausgedrückte, menschenwürdige Dasein sei nach Claus Leusser ein Begriff, welcher der „Ethik und der Soziologie“ entnommen worden sei.¹⁰¹

Art. 151 BV 02.12.1946	Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl, insbesondere der Gewährleistung eines <i>menschenwürdiges Daseins</i> für alle und der allmählichen Erhöhung der Lebenshaltung aller Volksschichten.
---------------------------	--

staatsrechtlichen Blickpunkt sowie den wichtigsten Durchführungsgesetzen zur Verfassung, München/Berlin 1948, S. 182.

⁹⁷ Hoegner, Wilhelm, Lehrbuch des Bayerischen Verfassungsrechts, (wie Anm. 36), S. 141.

⁹⁸ Nawiasky, Hans/Leusser, Claus, Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946, (wie Anm. 96), S. 182.

⁹⁹ Vgl. Hoegner, Wilhelm, Lehrbuch des Bayerischen Verfassungsrechts, (wie Anm. 36), S. 139.

¹⁰⁰ Dürig, Günter, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde. Entwurf eines praktikablen Wertsystems der Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Grundgesetzes, in: Schmitt Glaeser, Walter/Häberle, Peter, Günter Dürig Gesammelte Schriften 1952–1983, Berlin 1956, S. 127–166, hier S. 129.

¹⁰¹ Nawiasky, Hans/Leusser, Claus, Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946, (wie Anm. 96), S. 213, 232–233.

Art 164 BV wurde nicht kommentiert.

Art. 164 Abs. 1 BV 02.12.1946	Der landwirtschaftlichen Bevölkerung wird durch Anwendung des technischen Fortschritts auf ihrem Lebensbereich, Verbesserung der Berufsausbildung, Pflege des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und Förderung der Erzeugung und des Absatzes ein <i>menschenwürdiges Auskommen</i> auf der ererbten Heimatscholle gewährleistet.
----------------------------------	---

Der Wortlaut der Präambel der Freien Hansestadt Bremen vom 21.10.1947 rechnet mit der Regierung der Nationalsozialisten ab, bezeichnet diese aber aus heutiger Sicht verharmlosend als autoritär.

Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen 21.10.1947	Erschüttert von der Vernichtung, die die autoritäre Regierung der Nationalsozialisten unter Missachtung der persönlichen Freiheit und der <i>Würde des Menschen</i> in der jahrhundertalten Freien Hansestadt Bremen verursacht hat, sind die Bürger dieses Landes willens, eine Ordnung des gesellschaftlichen Lebens zu schaffen, in der die soziale Gerechtigkeit, die Menschlichkeit und der Friede gepflegt werden, in der der wirtschaftlich Schwache vor der Ausbeutung geschützt und allen Arbeitswilligen ein menschenwürdiges Dasein gesichert wird.
---	--

Was unter persönliche Freiheit und der Würde des Menschen verstanden werden soll, wird nicht erklärt. Die Forderung nach Sicherung eines menschenwürdigen Daseins für alle Arbeitswilligen und nicht für alle Hilfsbedürftigen befremdet zudem. Zudem beinhalten Versprüche für Theodor Spitta keine unmittelbar geltenden Rechtssätze. Sie enthalten lediglich

„Bekanntnisse und Aussagen allgemeinen Charakters: Sie stellen aber meistens die geschichtliche Lage und Zielsetzung sowie den Geist, aus dem die Verfassung geschaffen ist, heraus und können insofern unter Umständen in Zweifelsfragen für die Auslegung der einzelnen Verfassungsbestimmungen herangezogen werden.“

Nach ihm soll Art. 5 Abs. 1 BremV „mit geringen Abweichungen im Wortlaute inhaltlich dem Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes“ entsprechen.¹⁰²

Art. 5 Abs. 1 BremV 21.10.1947	<i>Die Würde der menschlichen Persönlichkeit</i> wird anerkannt und vom Staate geachtet.
-----------------------------------	--

¹⁰² Spitta, Theodor, Kommentar zur Bremischen Verfassung von 1947, Bremen 1960, S. 24, 43.

Eine Kommentierung über die Entstehungsgeschichte zu Art. 29 BremV,

Art. 29 BremV 21.10.1947	Die Erziehung zu einer Gemeinschaftsgesinnung, die auf der <i>Achtung vor der Würde jedes Menschen</i> und auf dem Willen zu sozialer Gerechtigkeit und politischer Verantwortung beruht, zur Sachlichkeit und Duldsamkeit gegenüber den Meinungen anderer führt und zur friedlichen Zusammenarbeit mit anderen Menschen und Völkern aufruft.
-----------------------------	---

sowie zu Art. 52 BremV, liegt nicht vor.

Art. 52 BremV 21.10.1947	Die Arbeitsbedingungen müssen die Gesundheit, die <i>Menschenwürde</i> , das Familienleben und die wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnisse des Arbeitnehmers sichern.
-----------------------------	--

In der französischen Besatzungszone enthält lediglich die Verfassung von Württemberg-Hohenzollern vom 18.05.1947 keine Würdebegriffe. Die Art. Art. 41 Abs. 2, 43 BadV wurden nicht kommentiert.

Art. 41 Abs. 2 BadV 28.05.1947	Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass sie die Gesundheit, <i>die Würde</i> , das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern, (...).
Art. 43 Bad 28.05.1947	Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechen. Das Ziel ist die Gewährleistung eines <i>menschenwürdigen Daseins</i> für alle.

„Die Staatszielbestimmungen der rheinland-pfälzischen Verfassung [vom 18.05.1947 sollen] auf dem Glauben [gründen], daß der Staat Bestandteil einer von Gott geschaffenen objektiven Weltordnung ist, in deren Zentrum der Mensch als Schöpfung Gottes steht. [Der Staat] soll zugleich der Gemeinschaft verpflichtet (sein), wie es dem Personalitäts- und dem Solidaritätsprinzip der katholischen Kirche entspricht. Die Grundrechte [würden dadurch] ihre erhöhte Bedeutung erst im Rahmen einer naturrechtlichen und christlichen Lebensordnung“

erhalten.¹⁰³ Mit dem Vorspruch zieht das Volk von Rheinland-Pfalz der künftigen Staatsraion Grenzen. Gott und nicht das Volk selbst sei der Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft.

Verfassung für Rheinland-Pfalz 24.05.1947	Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft, von dem Willen beseelt, die Freiheit und <i>Würde des Menschen</i> zu sichern, das Gemeinschaftsleben nach dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit zu ordnen, den wirtschaftlichen Fortschritt aller zu fördern und ein neues demokratisches Deutschland als lebendiges Glied der Volksgemeinschaft zu formen, hat sich das Volk von Rheinland-Pfalz diese Verfassung gegeben.
---	---

¹⁰³ Stein, Erwin, Die Staatszielbestimmungen der Hessischen Verfassung, (wie Anm. 84), S. 184.

Der Staat sei deshalb bei der Setzung von Gesetzen, trotz seiner eigenen Machtfülle, „ethischen Grenzen unterworfen, die ihre Grenzen in der christlich-abendländischen philosophischen Tradition Deutschlands haben.“ Durch Art. 51 Abs. 1 RV wird nach Süsterhenn/Schäfer eine „programmatische Grundsatzbestimmung aus[gesagt].“¹⁰⁴

Art. 51 RV 24.05.1947	S. 1 (...), die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines <i>menschenwürdigen Daseins</i> für alle entsprechen.
--------------------------	---

Die ersten Kommentatoren haben Art. 55 Abs. 1 RV nicht erläutert.

Art. 55 RV 24.05.1947	Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, dass sie die Gesundheit, <i>die Würde</i> , das Familienleben und die kulturellen Ansprüche der Arbeitnehmer sichern.
--------------------------	--

Der Entwurf der Verfassung des Saarlands vom 15.12.1947 orientiert sich, mit Ausnahme der Präambel und den Separationsbestimmungen, vorwiegend am Wortlaut der 1946/47 verabschiedeten Länderverfassungen. Die Präambel ist im Wesentlichen ein Werk von Alfred Levy.

Präambel der Verfassung für das Saarland 15.12.1947	Der Landtag des Saarlandes, vom Volke freigewählt, hat daher, um diesem Willen verpflichtenden Ausdruck zu verleihen und nach Überwindung eines Systems, das die <i>menschliche Persönlichkeit entwürdigte</i> und versklavte, Freiheit, Menschlichkeit, Recht und Moral als Grundlagen des neuen Staates zu verankern.
--	---

¹⁰⁴ Süsterhenn, Adolf/Schäfer, Hans, Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz mit Berücksichtigung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Koblenz 1950, S. 229.

Sie erinnert an den Wortlaut der Präambel der nichtratifizierten Verfassung Frankreichs vom 05.05.1946, welche auch von der menschlichen Persönlichkeit spricht, die unterjocht und erniedrigt wurde. Die Beratungen über die klassischen liberalen Grundrechte, wie die in Art. 1 SaarV, sollen unstrittig geführt worden sein.¹⁰⁵

Art. 1 SaarV 15.12.1947	Jeder Mensch hat das Recht, als Einzelperson geachtet zu werden. Sein Recht auf Leben, auf Freiheit und auf <i>Anerkennung der Menschenwürde</i> bestimmt, in den Grenzen des Gesamtwohles, die Ordnung der Gemeinschaft (...)
----------------------------	--

Welches Vorbild zu Art. 47 SaarV führte, wurde nicht kommentiert.

Art. 47 SaarV 15.12.1947	Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, dass sie die Existenz, <i>die Würde</i> , das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern.
-----------------------------	---

Die vorläufige Verfassung der Hansestadt Hamburg vom 15.05.1946 enthält keine Würdebegriffe.¹⁰⁶ Erst nach dem Grundgesetz, welches am 23.05.1949 bekannt gegeben wurde, traten die Landessatzung für Schleswig-Holstein vom 13.12.1949,¹⁰⁷ die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.06.1950¹⁰⁸ und die Vorläufige Niedersächsische Verfassung von 13.04.1951¹⁰⁹ in Kraft; sie fallen somit aus dem Untersuchungszeitraum.

¹⁰⁵ Vgl. Brosig, Rudolph, Die Verfassung des Saarlandes, Köln/Berlin/Bonn 2000, S. 127–128.

¹⁰⁶ Der Entwurf von Wilhelm Drexelius enthält keine Würdebegriffe, abgedr. in: Pfetsch, Frank R., Verfassungspolitische Innovationen 1945–1949, (wie Anm. 79), hier S. 571–587.

¹⁰⁷ Die Landessatzung für Schleswig-Holstein vom 18.06.1950 enthält keine Würdebegriffe. Lediglich der vorangegangene Referentenentwurf des Ministeriums des Inneren für eine Schleswig-Holsteinische Landesverfassung vom 21.05.1947 von Fritz Markull enthält den Begriff des menschenwürdigen Daseins und orientiert sich am Wortlaut des Art. 151 WV. Art. 64, der besagt: „Die Sozial- und Wirtschaftsordnung beruht auf der Anerkennung der Würde und der Persönlichkeit des Menschen. Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit entsprechen und ein menschenwürdiges Daseins für alle gewährleisten.“, vgl. ebd., S. 527–539.

¹⁰⁸ Der Entwurf vom 15.11.1947 von Walter Menzel gibt im Vorspruch ein Bekenntnis wieder: „Die Deutschen am Rhein und von Westfalen, in Kultur und Wirtschaft zu einer Schicksalsgemeinschaft eng miteinander verbunden, bekennen sich zu einem einheitlichen demokratischen Deutschland. Ihr Wille ist, Not und Elend als Erbe der letzten Vergangenheit in gemeinsamer Aufbauarbeit zu überwinden und die Gesetze sowie die Verwaltung um der unverletzlichen Würde des Menschen willen im Geiste der Demokratie zu gestalten.“, vgl. ebd., S. 541–556. Der Entwurf für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 1949 von Karl Arnold scheint die Bildungsziele der Bayerischen Verfassung vom 02.11.1946 als Vorbild genommen zu haben und regelt gemäß Art. 8 Abs. 3: „Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen, soziales Fühlen und Handeln sind Bildungsziele jeder Schule. Die Jugend ist im Geiste der Menschlichkeit, der Duldsamkeit und der Achtung vor der Überzeugung des Anderen, der Liebe zu Heimat und Volk und der Völkerverständigung, zur Selbstständigkeit und zur Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft zu erziehen.“, vgl. ebd. S. 557–569.

¹⁰⁹ Der Entwurf eines Niedersächsischen Staatsgrundgesetzes vom 09.12.1946 durch die Fraktion der DP enthält zwei Würdebegriffe. Art. 1 drückt eine christliche Rechtsidee aus: „Der Niedersächsische Staat soll einer im Christentum und im Heimatboden verankerten Gesellschaft von Menschen entsprechen, die sich ihrer Würde und Freiheit bewusst sind.“ Art. 76 regelt die Grundlagen der Arbeitsordnung in der Tradition der nichtratifizierten Verfassung der französischen Republik vom 05.05.1946 und besagt: „Die Arbeit ist sittliche Pflicht. Freiheit, Würde und Ertrag der Arbeit sind vom Staat zu gewährleisten und zu schützen.“,

Der Satz in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG, wonach die Würde des Menschen unantastbar ist, geht als Anfangssatz des Grundgesetzes entstehungsgeschichtlich auf einen Anfangssatz eines Grundgesetzentwurfs zurück, der auf dem Herrenchiemseekonvent für das spätere Grundgesetz vorgeschlagen wurde. Der ursprüngliche Anfangssatz enthielt noch keinen Würdebegriff, jedoch zwei Aussagen, nämlich zum christlichen Wesen des Menschen und zur menschlichen Herkunft des künftigen Staates. Mit diesem sollte für den künftigen Staat klar gestellt werden, dass „der Mensch (...) von Gott erschaffen [ist, hingegen] der Staat (...) von Menschen gemacht [ist]. Darum ist der Mensch nicht um des Staates willen da, sondern der Staat um des Menschen willen.“ Die Formulierung war dem Berichterstatter 1 des Unterausschusses I für Grundsatzfragen, Carlo Schmid (SPD), zu religiös gewählt. Er schlug abändernd vor, dass „der Staat (...) das Werk des Menschen [ist], darum ist der Mensch nicht um des Staates willen da, sondern der Staat um de(s) Menschen willen.“ Aber auch diese Formulierung fand nicht überall Beifall, sodass künftig keine Aussage über das Wesen des Menschen mehr getroffen wurde. Man einigte sich über die Rechtsnatur des Staates und erklärte mit dem späteren Art. 1 Abs. 1 HChE als Anfangssatz der Verfassung, ohne Aussagen zur Natur des Menschen zu treffen: „Der Staat ist um den Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.“ Der Anfangssatz wurde zunächst übernommen; diesem sollten die Grundrechte folgen. Sodann einigte man sich darauf, dass für das prominenteste Grundrecht, welches unmittelbar Art. 1 Abs. 1 HChE durch Art. 1 Abs. 2 HChE folgen sollte, der Formulierungsvorschlag des württemberg-badischen Justizministers Josef Beyerle (CDU) übernommen werde, nachdem zunächst dieser vorgeschlagen hatte, den ganzen Artikel zu streichen.¹¹⁰ Das wichtigste Grundrecht lautete nach Art. 1 Abs. 2 S. 1 HChE sodann: „Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist unantastbar.“ Nun wurde in Absatz 1 eine Aussage zum Staat und in Absatz 2 eine Aussage zur menschlichen Persönlichkeit getroffen. Was dies für den Staat bedeuten soll, wurde anschließend mit Satz 2 des Abs. 2 begründet: „Die öffentliche Gewalt ist in allen ihren Erscheinungsformen verpflichtet, die

vgl. ebd., S. 629–657. Der Verfassungsentwurf für das Land Niedersachsen aus dem Sommer 1947 von Hinrich Wilhelm Kopf beinhaltet drei Würdebegriffe. Art. 4 normiert nach dem Vorbild des Art. 3 HV: „Das Leben des Menschen, seine Ehre und seine Würde sind unverletzlich.“ Nach Art. 11 gilt für die Arbeitsordnung entsprechend der nichtratifizierten Verfassung der französischen Republik vom 05.05.1946: „Jeder Mensch hat ein Recht auf Arbeit und die Pflicht, sich den Lebensunterhalt durch eigene Arbeit zu verschaffen. Die Arbeitsbedingungen sind so zu regeln, dass sie die Würde, die Gesundheit, das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitenden sichern und ihn vor Ausbeutung schützen. Jeder hat Anspruch auf gerechten Lohn. Die leibliche, geistige, religiöse und sittliche Entwicklung der Jugendlichen darf nicht gefährdet werden. Gewerbliche Kinderarbeit ist verboten.“ Art. 12 erinnert an Art. 151 WV: „Jeder Mensch muss ein menschenwürdiges Dasein führen können, wird er schuldlos daran gehindert, so hat er einen Anspruch an die Gemeinschaft, es ihm zu ermöglichen.“, vgl. ebd. S. 513–525. Das Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Niedersächsischen Landesgewalt vom 11.02.1947 enthält keine Würdebegriffe.

¹¹⁰ Vgl. Bucher, Peter, Der Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, in: Deutscher Bundestag und Bundesarchiv, Der Parlamentarische Rat 1948–1949, Akten und Protokolle, Boppard am Rhein 1981, S. 215–218.

Menschenwürde zu achten und zu schützen.“ Mit dem gesamten Artikel sollten nicht nur der Staat, sondern auch Privatpersonen verpflichtet werden, wenn sich beispielsweise ein privater Unternehmer an der Arbeitsversklavung beteiligen sollte.¹¹¹ Als Berichterstatter 2 des Unterausschusses I für Grundsatzfragen verdeutlichte Hans Nawiasky mit Art. 7 Abs. 2 HChE, dass die Stellung der Presse verpflichtet ist, über Vorgänge, Zustände, Einrichtungen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens unter Auferlegung der Wahrheitspflicht zu berichten. Außerdem habe Einigkeit im Unterausschuss I zu der Auffassung bestanden, dass „das Grundrecht der Wahrung der Menschenwürde ein Grundrecht ist, das in keinem Fall eingeschränkt werden kann.“¹¹²

Art. 1 HChE. 13.08.1948	Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Staat um des Staates willen. Die <i>Würde der menschlichen Persönlichkeit</i> ist unantastbar. Die öffentliche Gewalt ist in allen ihren Erscheinungsformen verpflichtet, die Menschenwürde zu achten und zu schützen.
----------------------------	---

Den Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee vom 10. bis 23.08.1948 übernahm der Parlamentarische Rat als Grundlage für seine Grundsatzdebatte.¹¹³ Zugleich lag dem Grundsatzausschuss in dessen 4. Sitzung am 23.09.1948 ein durch ein Redaktionskomitee vorformulierter neuer Anfangssatz des Grundgesetzes zur Diskussion vor, welcher erheblich vom ursprünglichen Formulierungsvorschlag des Konvents von Herrenchiemsee abwich.¹¹⁴ Der Vorschlag nahm im Anfangssatz wieder Bezug auf das Wesen des Menschen, zugleich zu dessen Rechten von Natur wegen und dass diese durch das deutsche Volk anerkannt werden: „Die Würde des Menschen ruht auf ewigen, einem Jeden von Natur aus eigenen Rechten. Das deutsche Volk erkennt sie erneut als Grundlage aller menschlichen Grundlage an.“ Was unter „von Natur aus eigenen Rechten“ zu verstehen ist, wurde unterschiedlich gesehen. Adolf Süsterhenn (CDU) forderte die Anerkennung der natürlichen Lebensrechte des Einzelmenschen als vorstaatliche und unabdingbare Rechte, wie dies in den bekannten Deklarationen von 1776 und 1789 erfolgt sei. Ludwig Bergsträßer (SPD) vertrat die Auffassung, dass sich das deutsche Volk „erneut nach den bitteren Erfahrungen der Nazizeit“ zu einer „Grundlage aller menschlichen Gemeinschaft“ zu bekennen habe, welche sich durch

¹¹¹ Verfassungsausschuss der Ministerpräsidenten-Konferenz der westlichen Besatzungszonen, Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee vom 10.–21.08.1948, München 1948, S. 21.

¹¹² Teilnachlass Hans Nawiasky, verwahrt durch den Lehrstuhl des Öffentlichen Rechts der Universität München, S. 1–5.

¹¹³ Bucher, Peter, Der Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, (wie Anm. 110), S. 504–630.

¹¹⁴ Die folgenden Zitate bis zur Fußnote 115 wurden aus Pikart, Eberhard/Werner, Wolfram, Ausschuss für Grundsatzfragen, in: Deutscher Bundestag und Bundesarchiv, Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle, Boppard am Rhein 1993, S. 64–73 entnommen.

„vorstaatliche, von Natur gegebene Rechte“ auszudrücken habe. Hermann von Mangoldt (CDU) war der Ansicht, dass der Redaktionsausschuss erklären wollte, dass das positive Recht auf dem Naturrecht aufbaut. Mit der in Art. 1 Abs. 3 aufgenommenen Verweisungsnorm

„wolle man für die künftige Auslegung festlegen, daß die folgenden Grundrechte auf dem Untergrund des Naturrechts ruhen und die Rechtsprechung diesen Untergrund des Naturrechts bei der Auslegung heranziehen kann. (...) Denn das Naturrecht ist in unserem Sinne nicht etwas für alle Zeiten ewig Gleiches, sondern etwas Fluktuierendes. So besteht die Möglichkeit, die naturrechtlichen Auffassungen in die Grundrechte, wie sie hier gefaßt worden sind, stets neu hinein zu interpretieren.“

Carlo Schmid (SPD) hingegen trat dafür ein, dass unbestimmte Lehren des Naturrechts durch „von Natur gegebene Rechte“ ausgedrückt werden könnten. So würde es nicht stimmen, dass „man zu allen Zeiten an Rechte des Menschen ‚von Natur‘ aus so geglaubt habe wie heutzutage.“ Er erinnerte an Edmund Burke, der wider die Französische Revolution gesagt habe, dass der Mensch von Natur aus keine Rechte habe. Was dem Menschen als konkrete Rechte in Erscheinung treten würde, seien Dinge, die dem Menschen in seiner Geschichte zugewachsen seien. Sie seien Produkte von Entscheidungen und Institutionen im Lauf der menschlichen Geschichte. Der Ursprung für die große Begeisterung für das Naturrecht würde ihren Ausgangspunkt „in der absoluten Abneigung des deutschen juristischen Positivismus gegen das Naturrecht, den man für die Rechtsverleugnung unter dem Naziregime überhaupt verantwortlich macht“, finden. Bezogen auf diese Abneigung könne er es sich selbst nicht versagen, „darauf hinzuweisen, daß die nazistische Rechtstheorie auch auf dem Naturrecht beruhte“, der von dem Begriff des Menschen bei Darwin ausging. „Naturrecht absolut zu setzen, ist eine gefährliche Sache.“ Schmid empfahl, Kant zu lesen „und seinen Nachweis darüber, daß im allgemeinen jeder das Naturrecht zu bekunden pflegt, das ihm für seine Lebenswünsche am bekömmlichsten erscheint.“ Denn, „wenn wir an dem Satz von dem naturgegebenen Recht festhalten, müssen wir uns darüber klar sein, daß wir damit jedermann freistellen zu sagen: Naturrecht, wie ich es auffasse.“ Vielmehr müsse man enumerativ vorgehen, um eine willkürliche Auslegung auszuschließen. Es hätte keinen Sinn, eine naturrechtliche Staatsphilosophie aufzustellen und das Wesen des Menschen, das Wesen des Staates usw. danach zu definieren.

„Ich würde kühler vorgehen und sagen: Alle diese Dinge, Staat usw. um mit Plato zu sprechen, thesei, sie sind nicht von Natur physei, sondern vom Menschen her. Deshalb kann der Mensch es jeweils so und anders machen. Wir wollen unter Staat etwas verstehen, das zu dienen hat und nicht von sich aus da ist. Vor dem Staat soll der Mensch kommen.“

Außerdem verstehe er Abs. 3, wonach „deshalb die Grundrechte gewährleistet werden“ so, dass die folgenden Grundrechte einen Ausschließlichkeitskatalog darstellen und mit diesem

genau bestimmt wird, was im Sinne der Grundrechte zu verstehen ist. „Es mag jedem freistehen, nach seiner Philosophie und seinem Geschmack einige Sonderrechte hinzuzunehmen; für die praktische Anwendung der Grundrechte aber müßte ein limitativer Katalog vorhanden sein.“ Für ihn würde der im positiven Recht abgeschlossene Grundrechtskatalog Ausdruck einer besonderen Naturrechtskonzeption sein. Man dürfe nicht denken, dass damit das unkritische Vernunftrecht gemeint sei. „Es handelt sich nicht darum, daß wir, von einem philosophischen Naturrechtsdenken ausgehend sagen: da der Mensch wesensmäßig durch das und das determiniert ist, ergeben sich daraus die und die natürlichen Rechte.“ Vielmehr muss von einem historischen Naturrechtsbegriff ausgegangen werden. Darunter verstand er, dass die Deutschen nicht mehr bereit sind, „unterhalb eines Freiheitsstandards zu leben, der dem Menschen die und die Freiheiten als vom Staate nicht betreffbar garantiert.“ Es sei nämlich so, dass wider Aristoteles, wonach der Staat den Menschen zum *zoon politikon* bestimmt, die Sophisten bereits behaupteten, dass der Staat *thesei*, ein Menschenwerk, sei. Richtig könne nur sein, dass der Anspruch des Staates nur das umfasst, was der Mensch dem Staat gibt. Deshalb haben Minoritäten, die sich gegen das Auffressen des Leviathans mit seiner Staatsallmacht wehrten, es notwendig erachtet, durch ihre Freiheitsdeklarationen das Primat des Menschen gegenüber dem Staat wieder zurückzugewinnen. Dies geschah dadurch, dass die Menschen ihre absoluten individuellen Rechte, nachdem sie einen Vertrag geschlossen hatten, in den Staat eingebracht haben, mit der Folge, dass die ursprüngliche *volonté de tous* zu einer *volonté générale* wurde. Er sehe das Ganze dezisionistisch-voluntativ; von den Menschen habe eine gewollte Entscheidung für die Art und Weise des Zusammenlebens im Staat auszugehen. Dieses Wollen sieht wie folgt aus: „Wir, die wir hier sind, erklären, daß wir unterhalb eines bestimmten Standards von Freiheiten und Rechte[n] des Einzelmenschen kein staatliches Leben führen wollen.“ Er schlug sodann für den Anfangsatz vor:

„Die Würde des menschlichen Lebens wird vom Staate geschützt. Sie ist begründet in Rechten, die dem Menschen jedermann gegenüber Schutz gewähren. Deshalb werden Grundrechte gewährleistet, die Gesetzgebung Verwaltung und Rechtspflege auch in den Ländern als unmittelbar geltendes Recht binden.“

Der Staat sei ein Gehäuse, welches die Würde des menschlichen Lebens hegen würde. In diesem Gehäuse beruht die Würde auf Rechten, die den Menschen Schutz bieten (...). Damit sei der Mindeststandard charakterisiert, von dem die Menschen ausgehen wollen, die absolute Schranke, die gegenüber der Staatsraison aufgerichtet ist. Später schlug Carlo Schmid die Formulierung: „Die Würde des menschlichen Daseins steht im Schutze des Staates“ vor. Er sei von dem Gedanken geleitet, dass unterschieden werden muss zwischen der Würde des

Menschen, die immanent in einem ist, die jeder Einzelne zu hüten hat, und der Würde, die dem Menschen gegeben ist, um in Würde zu leben.

Theodor Heuß (FDP) war insgesamt gegen eine Übernahme des Naturrechts als Katalog von Rechtsverbindlichkeiten des Staates und demgemäß gegen die Formulierung „von Natur aus eigenen Rechten“ der Menschen. Für ihn drückte das Naturrecht lediglich eine Basis und ein Mittel, um das Recht moralisch überprüfen zu können, aus. Er schlug deshalb vor: „Die Würde des menschlichen Wesens steht im Schutz der staatlichen Ordnung.“ Er wies darauf hin, dass zwar für ihn der Begriff Würde des menschlichen Wesens eine nicht „interpretierbare These“ sei, aber mit seiner Formulierung eine Abwendung vom Staat als Machtapparat zum Ausdruck käme. Sodann einigte man sich auf die Formulierung: „Die Würde des Menschen steht im Schutze der staatlichen Ordnung. Sie ist begründet in ewigen Rechten, die das deutsche Volk als Grundlage aller menschlichen Gemeinschaft anerkennt. Deshalb werden Grundrechte gewährleistet, die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege auch in den Ländern als unmittelbar geltendes Recht binden.“

Richard Thomas Privateingabe¹¹⁵ begrüßte, dass im ersten Artikel des Grundgesetzes die Würde des Menschen steht, denn diese Würde des Menschen wurde verletzt durch die „unter die Füße tretenden Entrechtenden, Erniedrigungen, Versklavungen, grausamer Quälereien und Massenmorden, deren sich die nationalsozialistische Gewaltherrschaft in Deutschland schuldig gemacht hat.“ Er war der Ansicht, dass es nicht ausreichend sei, wenn der Begriff Würde des Menschen nur positiviert werde, es müsse der künftige Staat durch einen Rechtsatz auf Tathandlungen verpflichtet werden. Er formulierte sodann die staatliche Verpflichtung:

„Menschenrecht und Menschenwürde zu achten und zu beschützen ist heilige Verpflichtung aller Staatsgewalt. Daher ist Achtung und Schonung der Menschenwürde verpflichtendes und schrankensetzendes Richtmaß aller gesetzgebenden, regierenden, verwaltenden und rechtsprechenden Entfaltung der Staatsgewalt.“

Dadurch sollte die öffentliche Gewalt verpflichtet werden, die Menschenwürde zu schonen und zu achten, sodass dadurch eine Aufzählung von Humanitätsmissachtungen, wie

¹¹⁵ Der juristische Neukantianer Richard Thoma (1874–1957) schloss nicht aus, dass „gewisse Grundnormen in überpositiven, unantastbaren Rechtssätzen verwurzelt sein könnten, auch wenn die Rechtswissenschaft im Bereich der Werturteile keine zwingenden Beweise liefern könne. Davon müsse sich aber nicht der einzelne Denker abhalten lassen, über oberste Prinzipien der Gerechtigkeit, über herrschende Ideen seiner Nation, ja in mancher Hinsicht der gesamten zivilisierten Menschheit seiner Kulturepoche zu sprechen und ‚principes généraux‘ des vorherrschenden Rechtsgefühls aufzuzeigen. Das Ergebnis wäre ein relatives Naturrecht, das nicht ein ewiges Naturrecht sei, sondern den Gesetzgebern variables Kulturgemeinschaftsrecht für die Positivierung darbiete und einer schöpferischen Rechtsanwendung Richtlinien anempfehle.“ in: Langner, Albrecht, Der Gedanke des Naturrechts seit Weimar und in der Rechtsprechung der Bundesrepublik, (wie Anm. 9), S. 19.

Grausamkeiten aller Art, Zwangssterilisierungen, Sippenbestrafungen, Unterstützungsverweigerungen, Versklavung und Brandmarkung entbehrlich werde. Was die Würde, die allem, was Menschenantlitz trägt, zugesprochen wird, eigentlich ist, darum hätten sich die Philosophen und Theologen zu bemühen. Der Verfassungsgesetzgeber könne keine Antwort darauf geben. Was fest stehe, ist, dass die Menschenwürde nicht in den ewigen Rechten gründen würde, vielmehr seien von der Menschenwürde die Menschenrechte abzuleiten. Der Allgemeine Redaktionsausschuss kritisierte die Formulierung „heilige Verpflichtung“ als unglücklich und den Begriff „Staatsgewalt“ als zu drohend.¹¹⁶ Dieser schlug dann am 13.12.1948 den ursprünglichen Vorschlag des württemberg-badischen Justizministers Josef Beyerle (CDU) zu dem Grundrechtssatz in Art. 1 Abs. 2 HChE: „Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist unantastbar“ als Anfangssatz des Grundgesetzes vor, ersetzte den Begriff der menschlichen Persönlichkeit durch den Begriff des Menschen und machte daraus, dass die Würde des Menschen unantastbar ist.¹¹⁷ Warum der Allgemeine Redaktionsausschuss, an dessen Verfahrensweise und an den zahlreichen inhaltlichen Änderungen insgesamt Kritik geübt wurde,¹¹⁸ den überholten Vorschlag zum Grundrechtssatz in Art. 1 Abs. 2 HChE aufnahm und ihn in den Anfangssatz des Art. 1 Abs. 1 S.1 GG überführte, darüber kann nur spekuliert werden, denn über die Redaktionsarbeit des interfraktionellen Fünferausschusses liegen keine Materialien vor.¹¹⁹ Eine Klarstellung über die Natur des Staates wurde im Anfangssatz der Verfassung offensichtlich als nicht erwähnenswert empfunden, diese wurde ersatzlos gestrichen. Der Wortlaut des Vorschlages des Allgemeinen Redaktionsausschusses zu Art. 1 wurde sodann durch den Fünfer-Ausschuss, in dem auch Carlo Schmid Mitglied war, am 05.02.1949 übernommen. Lediglich in Art. 1 Abs. 2 wurde das Wörtchen „darum“, so wie es vorher Richard Thomas angeregt hatte, eingefügt. Dies hat zur Folge, dass ob der Menschenwürde nun das Bekenntnis des deutschen Volkes zu den Menschenrechten erfolgt.

¹¹⁶ Pikart, Eberhard/Werner, Wolfram, Ausschuß für Grundsatzfragen, (wie Anm. 114), S. 361–362, 589.

¹¹⁷ v. Doemming, Klaus-Berto/Füsslein, Rudolf Werner/Matz, Werner, Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, Tübingen 1951, S. 48–51.

¹¹⁸ Pikart, Eberhard/Werner, Wolfram, Ausschuß für Grundsatzfragen, (wie Anm. 114), S. 584.

¹¹⁹ von Mangoldt, Hermann, Das Bonner Grundgesetz, Frankfurt a. Main 1953, zu Art. 1 GG, Anm. 1, Fußnote 120.

Art. 1 GG 23.05.1949	<p>1) Die <i>Würde des Menschen</i> ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.</p> <p>(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeglicher menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.</p> <p>(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.</p>
-------------------------	---

Nach Günter Dürig ist Art. 1 Abs. 1 GG „unzweifelhaft durch Art. 100 Bay Verf. [a-F.] beeinflusst“ worden.¹²⁰

Art. 100 BV a. F. 02.12.1946	<i>Die Würde der menschlichen Persönlichkeit</i> ist in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege zu achten.
---------------------------------	--

Da „weder in Bayern noch im Bund (...) während der Entstehungsgeschichte des Satzes von der Würde der menschlichen Persönlichkeit [in Art. 100 BV a. F. und in Art. 1 Abs. 2 HChE] jemals bekannt geworden [ist], woher [der jeweilige Autor] den Persönlichkeitsbegriff entlehnt hat, [behauptete Günter Dürig, dass], bis zum Nachweis des Gegenteils der christliche Persönlichkeitsbegriff der Bayerischen Verfassung durch das Grundgesetz bewusst oder unbewusst rezipiert worden ist; die tragende Überzeugung der Mehrheit des deutschen Volkes [sei] noch die (vielleicht unbewusst und unbekannt) christliche.“¹²¹ Die Verfassungsautoren des Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG sollen den Anfangssatz des Grundgesetzes nach dem Vorbild der Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichts zu Art. 100 BV a. F., nach denen durch die Würde der menschlichen Persönlichkeit hindurch die Würde der Person betroffen sein muss, als oberstes Konstitutionsprinzip allen objektiven Rechts gesetzt haben. Dadurch soll ein Bedeutungswandel des Begriffs von der Würde der menschlichen Persönlichkeit eingetreten sein. Gleichzeitig soll die Idee eines Grundrechts, dass bei Verletzung geklagt werden kann, untergegangen sein. „Gewonnen aber wurde eine Basis für ein ganzes Wertsystem, das sich weitgehend zugleich als ein rechtslogisches Anspruchssystem erweist, in dem sich der Hauptwert zu den Teilwerten, wie der rechtliche Obersatz zu den Teilrechtssätzen, verhält.“¹²² Da auf die „theologische-philosophische Tradition [nach Christian Starck¹²³] während der Beratungen im Parlamentarischen Rat und in seinen Ausschüssen

¹²⁰ Dürig, Günter, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, (wie Anm. 100), hier S. 118.

¹²¹ Dürig, Günter, Die Menschenauffassung des Grundgesetzes, in: Juristische Rundschau, (1952), H. 7, S. 260, Fußnote 26.

¹²² Dürig, Günter, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, (wie Anm. 100), S. 117–157, hier S. 119.

¹²³ Starck, Christian, Kommentar zu Art. 1, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, München 2005, Rdnr. 1 und 7.

sehr oft Bezug genommen“ wurde, vermutet dieser, dass deren Lehren den Gehalt der rechtlichen Konzeption des Art. 1 Abs. 1 GG, als es um den Begriff der Würde der menschlichen Persönlichkeit ging, beeinflusst haben könnten. „Mit Ausnahme von Carlo Schmid (SPD), der für einen historischen Naturrechtsbegriff plädierte, vermochte sich [aber] im Parlamentarischen Rat der ausdrückliche Bezug zu den naturrechtlichen Grundlagen der Menschenwürde nicht durchsetzen.“¹²⁴ Peter Olivet sieht im Wortlaut des Art. 1 Abs.1 GG eine inhaltsleere Antwort auf die konkret gestellte Begründungsfrage in Art. 1 Abs. 2 GG zum Inhalt des Bekenntnisses des deutschen Volkes: „Schon die Urheber des Grundgesetzes waren sich in dieser Hinsicht nicht einig. Sie schwankten zwischen christlichen Begründungs-ideen, allgemeinen naturrechtlichen Begründungsansätzen und vernunftrechtlichen und utilitaristischen Begründungsversuchen.“ Der Terminus von der „Würde des Menschen“ spiegelt weitestgehend „alle genannten Begründungsdimensionen“ wider.

„Am ehesten [würde dem] Begriff der ‚Menschenwürde‘ allerdings die vernunftrechtliche Begründungsdimension der kritisch transzendentalen Philosophie nahe[liegen]. Es zeigt eine klare, schon sprachliche, Affinität zu Kants Begriffen der menschlichen Freiheit und Autonomie und dem hiermit zusammenhängenden Grundbegriff der Menschenwürde.“¹²⁵

Im Ergebnis gilt heute noch, was Münch bereits 1951 gesagt hat: „Was die Väter des Grundgesetzes gewollt haben, ist nicht recht zu ermitteln.“¹²⁶ Dies auch zu der Frage, ob Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG „ein subjektives Recht, proklamiert. Wenn der anschließende zweite Absatz damit beginnt, dass das deutsche Volk sich ‚darum‘ zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten bekennt, wird die Annahme nahegelegt, dass es sich nur um eine sozusagen philosophische Begründung des ganzen Grundrechtsabschnittes und gar nicht um einen verbindlichen Rechtssatz handelt. Diese Auffassung wird wesentlich dadurch verstärkt, dass der dritte Absatz von den ‚nachfolgenden Grundrechten‘ spricht und dieser Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden lässt, also die Würde nicht in diesen Kreis und diese rechtliche Wirkung einbeziehen.“¹²⁷ Wird Art. 1 Abs. 1 GG als moderner Leitbegriff einer Menschenwürde von Subjekten verstanden, so geht dessen Vorbild für Horst Dreier

¹²⁴ Herdegen, Matthias, Art. 1 GG, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Kommentar zum Grundgesetz, München 2010, S. 5–12, hier S. 12.

¹²⁵ Olivet, Peter, Rechtsverständnis im Wandel. Rechtspositivismus und Überpositivität des Rechts heute, in: Neue Juristische Wochenzeitung, (1989), H. 50, S. 3187–3194, hier S. 3188 f.

¹²⁶ Münch, Fritz, Die Menschenwürde als Grundforderung unserer Verfassung. Akademische Antrittsvorlesung, gehalten am 19. November 1951 in der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Bonn, Bonn 1951, S. 12.

¹²⁷ Nawiasky, Hans, Die Grundgedanken des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, S. 26, vgl. Tade M. Spranger zum grundrechtlichen Status der Menschenwürde, in: ders., Der Begriff der Würde in der deutschen Verfassung, in: Baumbach, Christine/Kunzmann, Peter (Hrsg.), Würde – dignité – godnosc – dignity. Die Menschenwürde im internationalen Vergleich, München 2010, S. 129–142, hier S. 130–131.

„nicht [auf das] Säkularisat christlicher Glaubenssätze [zurück], sondern erwächst aus einer Gemengelage antiker und humanistischer Traditionen. Wesentliche Bedeutung für ein modernes Menschenwürdeverständnis kommt (...) Giovanni Pico della Mirandola (...) zu. Der Mensch in seiner Einzigartigkeit und schöpferischen Potenz sei *plures et factor*. In Vorstellung dieser Art ‚wächst die ontologische Plastizität des Menschen‘, dessen Würde im Vermögen freier Selbstfindung und aktiver Identitätsbildung besteht. Die Möglichkeit freier Selbstbestimmung und Fähigkeit vernunftgemäßen Handelns bilden die maßgeblichen Eckpfeiler des Menschenwürdesatzes in der Sozialphilosophie der Neuzeit, vornehmlich bei den Vertretern des Vernunftnaturrechts. Besonders [Samuel] Pufendorf misst der Menschenwürde als einem Element der *socialitas* zentrale Bedeutung bei.“¹²⁸

Die aktuellsten Untersuchungsergebnisse liefert Manfred Baldus. Art. 1 Abs. 1 GG sei kein Grundrecht, sondern die Verpflichtung des deutschen Staates, dass „jedem Menschen ein Mindestmaß an Rechten“ zuerkannt wird. Außerdem würde „die Würdenorm des Grundgesetzes keine Brücke zu den vielfältigen Würdekonzepten der philosophischen und theologischen Tradition“ schlagen.¹²⁹

Tabelle 4: Vermuteter Hintergrund des Art. 1 Abs. 1 GG

Fritz Münch	nicht ermittelbar
Günter Dürig	christlicher Persönlichkeitsbegriff
Christian Starck	die theologische-philosophische Tradition
Matthias Herdegen	kein Hinweis auf naturrechtliche Bezüge
Peter Olivet	Wortlaut spricht für das kritische Vernunftrecht
Horst Dreier	Giovanni Pico della Mirandola und Samuel Pufendorf
Manfred Baldus	kein Brückenschlag zu philosophischer und theologischer Tradition

¹²⁸ Dreier, Horst, Grundgesetz-Kommentar, Tübingen 1996, zu Art. 1 GG, Rdnr. 1–10.

¹²⁹ Baldus, Manfred, Kämpfe um die Menschenwürde. Die Debatten seit 1949, Berlin 2016, S. 60.

2 Das Naturrecht und der Begriff Würde

2.1 Philosophische und theologische Vielfalt

2.1.1 Antike und Mittelalter

Die vormodernen, philosophischen und theologischen Lehren des Naturrechts begründen das Vernehmen der Prinzipien von Natur damit, dass aus dem Sein des Seienden „prinzipielle Wahrheitsfäden“¹³⁰ ausgehen, durch welche „selbstmächtige Ideen“ mit „ursprünglicher Kraft und Wirkfähigkeit aus[gedrückt werden].“ Diese Ideen sind „für alle Wissensformen des Menschen verbindlich.“¹³¹ Sie sind das Vorgegebene. Für den in der physischen Welt stehenden Menschen stammen sie aus einer vom einzelnen Menschen unabhängig, metaphysischen Wirklichkeit des Seins. Sie können durch bemühtes Denken durch die geistige Seelensubstanz im Menschen vernommen werden.

Um die prinzipiellen Wahrheitsfäden zu vernehmen, müssen die menschlichen Sinne im ersten Schritt das wirkliche, reale, materiale, existierende Seiende der Natur in Raum und Zeit erblicken und erfahren.¹³² Dies ist das Dasein aller Gegebenheiten in der Welt. Im Dasein sind alle erscheinenden Dinge für den Menschen aufgrund eines natürlichen Plans nach Stoff und Form bestimmt. Der Plan der natürlichen Welt gibt eine hinter der Physik stehende metaphysische Aussage einer ersten Philosophie, d. h. Metaphysik, wieder. Durch deren allgemeinsten, fundamentalsten Grundstrukturen kommt dem Wesen der Natur eine metaphysische Welt zu. Im zweiten Schritt wird das hinter den erscheinenden Dingen in der Sinnenwelt, mittels allgemeiner metaphysischer Betrachtungsweise, ein aus dem Arsenal¹³³ der natürlichen Vernunft¹³⁴ stammendes Wesen der Natur vernommen. Dies kann nach der Stoa eine vorgegebene, weltumspannende, ewige, natürliche Vernunftordnung oder nach der Scholastik eine im Wesen Gottes, nach seiner Weisheit durch seinen Willen oder in seinem Willen selbst begründete, gebietende, ewige Naturordnung sein. Aus der ewigen Wesensordnung der Natur werden sodann die Ideen und mit ihnen die statischen oder dynamischen Wesen vernommen. Die Ideen der Wesen geben substanziell die notwendige Beschaffenheit der persönlichen Gemeinschaft und der Person vor. Die wahre Gemeinschaft im Seienden

¹³⁰ Schockenhoff, Eberhard, Naturrecht und Menschenwürde. Universale Ethik in einer geschichtlichen Welt, Mainz 1996, S. 13.

¹³¹ Höffe, Otfried, Lexikon der Ethik, (wie Anm. 44), S. 200.

¹³² Vgl. Scheler, Max, Die Stellung des Menschen im Kosmos, München 1947, S. 58.

¹³³ Vgl. Radbruch, Gustav, Grundzüge der Rechtsphilosophie, Leipzig 1914, S. 4.

¹³⁴ Vgl. Ahrens, Heinrich, Naturrecht oder Philosophie des Rechts und des Staates auf dem Grund des ethischen Zusammenhangs von Recht und Kultur, Bd. 1, 6. Aufl., Aalen 1968, S. 2.

ist eine gute Gemeinschaft. Denn Gutsein im Seienden heißt, dass jedes Seiende in dem Maß gut ist, „in dem es seinem vorgängigen Wesen“ entspricht.¹³⁵

Wird die Wesensnatur einer Person vernommen, kann aus deren Vernunftnatur und Sozialnatur hergeleitet werden, dass sie auf Gemeinschaften, nämlich auf die Familie, den Staat und die Menschheit, hin geordnet ist. Aus dem Wesensein der sozialen Natur der Person wird die soziale Lebensordnung der Personen hergeleitet; sie gibt eine objektive Stufenordnung einer vollkommenen Gemeinschaft wieder. Entsprechend dieser ist dem Mensch eine vorbestimmte, erhabene oder bescheidene Würdigkeit, welche wiederum einen zugewiesenen Platz in der Gemeinschaft beschreibt, gewiss. So ist der Mensch von Natur aus zum Herrn oder zum Knecht bestimmt.

Aus dem Wesen wird zugleich das Wesenssollen vernommen. Dieses wird durch die Prinzipien der Natur ausgedrückt. Das moralische Wesen der Person, nach Platon ein statisches, nach Aristoteles ein dynamisches Wesen oder nach Thomas von Aquin die vernünftige Wesensnatur, umfasst die idealen, moralischen Eigenschaften, die sogenannten persönlichen Tugenden. Das soziale und politische Wesen der Person drückt die zur Gemeinschaft hin geordneten wahrhaften Handlungen von Wesen zu Wesen aus. Die sie anleitenden sozialen Tugenden werden auch als ethische Weisungen bezeichnet. Die metaphysischen Prinzipien des Wesenssollens sind unbedingt, von Zeit und Ort, unabhängig gültig und verpflichten alle Personen. Als wahrhaftiges Vorbild sind sie stets vorrangig gültig, auch gegenüber allen von Menschen gesetzten, sich zeitlich immer wieder ändernden, geschichtlich bedingten, unvollkommenen, d. h. relativen Wahrheitsbekundungen. Dies gilt natürlich auch für die Wahrheitsbekundungen der Menschen zum Staat als Verkörperung ihrer Lebensordnung und des Weiteren für Wahrheitsbekundungen zum Wert der menschlichen Persönlichkeit oder Person. Natürlich gilt dies auch für sämtliche Wahrheitsbekundungen des Menschen zu seinem gesollten, moralischen und ethischen Verhalten sowie für seine Rechtsbekundungen zu gesollten zwingenden Rechtsgesetzen, d. h. Rechtsordnungen, Rechtssätzen und Richtlinien des öffentlichen und privaten Rechts. Die realistischen Lehren des Naturrechts verlangen von der Menschheit, dass diese ihre eigenen Wahrheitsbekundungen bei Nichtgemäßheit zu verwerfen hat. Damit „ist die [natürliche] Freiheit in dem was sie zu tun hat, von vornherein klar bestimmt. Was das [Wahre] ist, ist eindeutig vorgegeben; die Freiheit kann sich für das

¹³⁵ Höffe, Otfried, Lexikon der Ethik, (wie Anm. 44), S. 127.

[Wahre] oder gegen das [Wahre] entscheiden; aber das [Wahre] ist früher als sie selbst.“¹³⁶
Die Freiheit der Menschen ist nicht voraussetzungsfrei.

Die realistischen Lehren des Naturrechts, auch klassisches Naturrecht genannt, umfassen philosophische und theologische Lehren. Zu den philosophischen Lehren des Naturrechts gehören die platonische und aristotelische idealistische Philosophie. Beide eint eine subjektive Sicht auf den logos. Die idealistische Philosophie nach Platon (428–348 v. Chr.) besagt, dass transzendente Urbilder, genannt ewige Ideen, aus der transzendenten Welt des wahren Seins des Seienden in einer Rangordnung stehen. Die höchste Idee, ähnlich einer Sonne, ist das objektiv Gute. Sie wirkt in alle anderen Ideen und in alle realen Gegenstände der vergänglichen Welt hinein; so auch in die menschliche Seele. Die Seele selbst ist gegliedert in drei Teile: die Vernunft, den Mut und die Begierde. Diesen werden die Tugenden Weisheit, Tapferkeit und Mäßigung zugeordnet. Die vierte Kardinaltugend ist die Gerechtigkeit, welche über den vorgenannten Kardinaltugenden steht und für das maßvolle, das harmonische Handeln des Menschen sorgt. Die Gerechtigkeit sorgt auch im Staat für das Harmonische, indem jeder Mensch die für ihn bestimmte Tätigkeit ausübt.¹³⁷ Für Aristoteles (384–322 v. Chr.) sind die transzendenten Urbilder im Seienden immanent angelegt und in den Dingen der seienden Natur sichtbar, wenn der wirkliche Stoff nach einem Prozess der Bestimmung seine eigentliche Endform erreicht hat. Der wirkliche Stoff erreicht dadurch seine Ordnung. So erreicht auch das animal rationale, gemäß der transzendenten Idee, ein zoon politikon zu sein, seine endgültige Bestimmung nur nach einem Prozess des Werdens in der polis.¹³⁸ Das animal rationale hat tugendgemäß, insbesondere mit der vornehmsten Tugend der Gerechtigkeit,¹³⁹ die empfangene Seele zu formen, um zu einem guten und gelungenen Leben zu gelangen. Der Herrscher des Staates hat nach der natürlichen Gerechtigkeit das Recht zu setzen; es entscheidet über die rechtliche Ordnung der Gemeinschaft der polis. Das Recht der polis besteht teils aus Natur-, teils aus Gesetzesrecht, wobei das Naturrecht in der bestehenden Polis und im bestehenden Recht der polis immanent angelegt ist.¹⁴⁰

¹³⁶ Müller, Max, Existenzphilosophie im geistigen Leben der Gegenwart, Heidelberg 1949, S. 25.

¹³⁷ Vgl. Kunzmann, Peter/Burkard, Franz-Peter, dtv – Atlas Philosophie, München 2011, S. 43–45.

¹³⁸ Vgl. den Standpunkt von Aristoteles: „Daß also der Staat von Natur ist und ursprünglicher als der Einzelne, ist klar. Sofern nämlich der Einzelne nicht autark für sich zu leben vermag, so wird er sich verhalten wie auch sonst ein Teil zu einem Ganzen. Wer aber nicht in Gemeinschaft leben kann oder in seiner Autarkie ihrer nicht bedarf, der ist kein Teil des Staates, sondern ein wildes Tier oder ein Gott.“, in: Gigon, Olof., Aristoteles. Politik, 11., Aufl., München 1973, S. 50.

¹³⁹ Vgl. Gigon, Olof (Hrsg.), Aristoteles. Die Nikomachische Ethik, 8., Aufl., München 2010, S. 205.

¹⁴⁰ Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde zu Inhalt und Form des Naturrechts, wie Aristoteles es verstanden hat und wie es seit dem Mittelalter diskutiert wird: ders., Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Antike und Mittelalter, 2., überarb. und erw. Aufl., Tübingen 2006, S. 108–115.

Den philosophischen Lehren können weiterhin die vorsokratischen Lehren, wonach der logos als Grund der physischen Natur als Ganzes vernommen wird,¹⁴¹ und die sokratischen Lehren, wonach der logos als Vernunft zum Menschen spricht und ein inneres Maß gebietet, zugerechnet werden.¹⁴² Falls der einzelne Mensch gemäß dem logos handelt, handelt er gut.¹⁴³ An die vorsokratische Zeit anknüpfend, ist für die philosophische Strömung der Stoa keine subjektive Sicht auf das logos maßgebend, sondern logos ist schlechthin selbst eine zentrierte, metaphysische Sicht, welche deskriptiv und normativ als Weltvernunft in einer *lex aeterna* fließt. Nimmt der Mensch mit seiner einzigartigen Vernunft an der objektiven Vernunft des logos teil, spricht der logos durch die *lex naturalis* zu ihm.¹⁴⁴ Der logos hebt die menschliche Natur weltweit allen anderen Naturen gegenüber hervor und drückt dies mit Würde aus. Auf Erden bestimmt der logos für die menschliche Natur, dass nur das erworbene Ansehen mit Würde ausgezeichnet werden darf.¹⁴⁵

Den theologischen Lehren des realistischen Naturrechts ist die christlich-platonische Naturrechtslehre von Augustinus (354–430) zuzuordnen. Als abendländische Philosophie zur Zeit der Patristik verknüpft sie Christentum und Philosophie. Nach dem wirkungsreichsten Vertreter der christlichen Philosophie der Antike nimmt der allmächtige Gott, hypostatische Dreieinheit aus den wesenhaften Personen Vater, Sohn und Heiliger Geist, in seinem göttlichen Reich, dem göttlichen Sein des Seienden, Ideen in seine göttlichen Gedanken auf, welche durch seinen Willen ewig und unveränderlich gültig werden. Die göttlichen Ideen bestimmen alle ideengerecht, erschaffenen Sachen, so auch den Menschen mit den Gaben Seele und Vernunft. Dessen menschliche Seele erstrebt die Erfüllung der Liebe, um mit Gott Eins zu sein, d. h. dem göttlichen Wesen ähnlich zu werden. Die menschliche Vernunft wird durch Gottes Wille und Vernunft erleuchtet. Dadurch wird die *lex naturalis* ins Herz und in die Vernunft des Menschen als Abbild der *lex aeterna* eingeschrieben. Mit der Hilfe des Gewissens ist der Mensch nun in der Lage zu erkennen und zu tun, was von Natur aus Recht

¹⁴¹ Vgl. die Erläuterung von Otfried Höffe: „Die Philosophie fängt dementsprechend als Naturphilosophie bzw. Kosmologie und als Religionskritik an. Es folgt ein Nachdenken über alles, was ist, die Ontologie, und über die Möglichkeit wahrer Erkenntnis“, in: ders., *Kleine Geschichte der Philosophie*, München 2005, S. 17.

¹⁴² Vgl. die Erläuterung: „Sokrates machte (...) im Umgang mit seinen Mitbürgern die Erfahrung, daß zwar alle glauben, über das Gute und die Tugenden Bescheid zu wissen, in Wirklichkeit aber in einem ‚Scheinwissen‘ befangen sind, das der strengen Prüfung durch den Logos (Vernunft) im Gespräch nicht standhält.“, in: Kunzmann, Peter/Burkard, Franz-Peter, dtv – Atlas Philosophie, München 2011, S. 37.

¹⁴³ Sokrates gilt als der Begründer der autonomen philosophischen Ethik. Mit ihm beginnt die klassische Periode der griechischen Philosophie, in: Kunzmann, Peter/Burkard, Franz-Peter, dtv – Atlas Philosophie, (wie Anm. 137), S. 29.

¹⁴⁴ Vgl. Böckenförde, Ernst-Wolfgang, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Antike und Mittelalter*, 2., überarb. und erw. Aufl., Tübingen 2006, S. 140 f.

¹⁴⁵ Vgl. ebd., S. 151, 162.

ist, was das Gottgefällige, das Gute ist.¹⁴⁶ In Thomas von Aquins (1225–1274) christlichem Aristotelismus kommt die göttliche Vernunft durch einen in die Natur hineingelegten immanenten Ordnungsplan zum Dasein. Diesen versucht der Mensch aus dem wirklichen Menschen und aus den wirklichen Handlungen von Menschen herauszulesen. Dabei vernimmt er eine objektive, theologische Vernunft in der in seiner Natur innewohnenden eigenen Vernunft. Diese lässt im Gewissen des Menschen eine objektive Qualität, etwas an sich, was gut ist, zur Erscheinung kommen.¹⁴⁷ Zugleich kann ob einer „theologischen Zweideutigkeit“ das was gut ist auf einem weiteren Erkenntnisweg vernommen werden. Neben „der mit Religiosität verknüpften natürlichen Vernunft geschieht dies aus dem Wort der göttlichen Offenbarung.“¹⁴⁸ Den Inhalt der Idee des Guten erklärt Thomas von Aquin mit seiner metaphysisch begründeten Ontologie. Danach ist Gott der Bestimmende. Aus dessen Weisheit und Willen fließt eine metaphysische, objektive Vernunft als absolutes Richtmaß einer metaphysischen Seinsordnung der Welt. Deshalb hat die Wesensnatur des Menschen auch ein metaphysisches Sein. Da die Ordnung der Welt zwischen Sein und Sollen nicht trennt, ist die göttliche Vernunft, genannt das Gute, zugleich das absolute Richtmaß für das, was der Mensch wirklich ist und was er tun soll. Deshalb sind die vom Autor oder Interpreten vernommenen natürlichen Gesetze keine Hypothesen, d. h. durch eigenes Denken positiv gesetzte Maßstäbe für das Gute, sondern vernunftgemäße Prinzipien der göttlichen lex aeterna, welche im Gewissen des erhellten Menschen durch diesen erschaut werden kann. Mit dem Vernehmen der göttlichen lex aeterna wird auch das natürliche Sittengesetz, dessen Forderungen für die Sittlichkeit und damit auch für Recht, vernommen. Das höchste Gesetz ist das Gebot, dass das Gute zu tun und zu erstreben und das Böse zu vermeiden ist. Gut ist, wenn der Mensch mit seinem freien Willen durch naturgemäßes Verhalten der Würde der Person, der Wesenendheit, entgegenstrebt. Der nicht tugendsam handelnde Mensch strebt hingegen der unwürdigen Menschheit, ähnlich der eines versklavten Tieres, zu. Zu den Tugenden

¹⁴⁶ Vgl. ebd., S. 197 f.

¹⁴⁷ Vgl. dazu Böckenförde, Ernst-Wolfgang: „Er rezipierte Aristoteles im Bereich der philosophischen Methode, der Seins- und Erkenntnislehre. Er vertrat die Auffassung, daß die Erkenntnis ihren Ausgang von der Erfahrung und der Kraft der natürlichen Vernunft nimmt, über die verschiedenen Seinsstufen und das in der Welt auffindbare Bewegungsprinzip schließlich zum christlichen Schöpfergott aufsteigt, der – entgegen Aristoteles – nicht der unbewegte Beweger, sondern Urgrund und Schöpfer des Seins ist.“, ebd., 231 f.

¹⁴⁸ Beide Erkenntnismethoden werden mit der Rundfunkbotschaft Papst Pius XII. zum 50. Jahrestag der Enzyklika *Rerum Novarum* am Pfingstsonntag 1941 mit dem Bild von den „zwei gleichgerichteten Wasserläufen“ beschrieben, in: Schockenhoff, Eberhard, *Naturrecht und Menschenwürde*, (wie Anm. 130), S. 13, 32.

gehört auch die Gerechtigkeit. Sie macht die Dinge, die andere angehen, zu Recht, indem sie nach einer bestimmten naturhaften Art ausgleicht.¹⁴⁹

Ist der Mensch soweit erhellt, dass für ihn das an sich Gute nicht nur deshalb gut ist, weil es Gott mit seiner göttlichen Vernunft so gewollt hat, so geht er, wie der Hochscholastiker Johannes Duns Scotus (1265–1308), davon aus, dass Gott aus Liebe diese Welt gewollt geschaffen und ihr natürliche Gesetze gegeben hat. Das Gute der *lex naturalis* wird dann nicht nur objektiv vernunftgemäß in einem ewig göttlichen Ordnungsplan im Gewissen vernommen, sondern durch den Autor oder Interpreten um den liebenden Willen Gottes durch das Gewissen vernünftig gewollt und vorbehaltlos geliebt. Dies auch dann, wenn Gott mit dem Dekalog das Böse befohlen hätte. Dadurch drückt sich ein absolut göttliches Urteil eines „*legislator aeterna*“¹⁵⁰ zur Person und zum gesollten Verhalten von Personen in einem natürlichen Gefüge bestimmter normativer Überzeugungen, genannt Sittengesetz, aus. Dessen Befehle sind wahr und sie haben allgemeine Gültigkeit. Der Spätscholastiker Wilhelm von Ockham (1286–1349) geht noch einen Schritt weiter. Für ihn ist der göttliche Wille von sämtlichen der göttlichen Vernunft gebenden objektiven Urteilen, sei es das Gute oder das Prinzip der Allgemeingültigkeit, befreit. Das göttliche Naturrecht drückt das aus, was Gott will. Dieser ist omnipotent.¹⁵¹

¹⁴⁹ Vgl. ebd., S. 234–241.

¹⁵⁰ Böckenförde, Ernst-Wolfgang, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie*, (wie Anm. 144), S. 285.

¹⁵¹ Vgl. Kunzmann, Peter/Burkard, Franz-Peter, *dtv – Atlas Philosophie*, (wie Anm. 137), S. 37.

Tabelle 5: Metaphysische Ausgangspunkte des klassischen Naturrechts

Vorsokratiker	Es gibt einen Urgrund für die physische Natur als Ganzes. Dieser ist bei einigen Vorsokratikern der logos.
Sokrates	Der logos als Vernunft spricht zum einzelnen Menschen in dessen Seele und gebietet ein inneres Maß.
Platon	Transzendente Urbilder, genannt ewige Ideen, wirken in alles, auch in die menschliche Seele hinein. Die höchste Idee ist das Gute. Die ewige Idee der Gerechtigkeit sorgt für die Harmonie beim Einzelmenschen und im Staat, indem jeder Mensch die für ihn bestimmte Tätigkeit ausübt.
Aristoteles	Das aktuelle Recht der polis ist zugleich Natur- und Gesetzesrecht. Das Naturrecht ist für ein bestimmtes Umfeld immer gültig, das Gesetzesrecht gilt durch Setzung.
Stoa/Cicero	Am logos nimmt der Mensch mit seiner Vernunft, welche in der menschlichen Natur als Naturgesetz eingepflanzt und angeboren ist, teil. Der logos setzt durch die Würde die menschliche Natur allen anderen Naturen voraus. Für die menschliche Natur bestimmt er, dass das erworbene Ansehen mit Würde auszuzeichnen ist.
Augustinus	Gott, hypostatische Dreieheit aus den Personen Vater, Sohn und Heiliger Geist, hat die ewigen Ideen in seine göttlichen Gedanken aufgenommen. Gottes Wille und Vernunft erleuchten die menschliche Vernunft. Dadurch wird die lex naturalis ins Herz und in die Vernunft des Menschen als Abbild der lex aeterna (= Weltgesetz) eingeschrieben. Mit der Hilfe des Gewissens ist der Mensch in der Lage zu erkennen und zu tun, was von Natur aus Recht ist, was das Gottgefällige, das Gute ist.
Thomas von Aquin	Durch Vernahme der göttlichen lex aeterna wird das überall gültige natürliche Sittengesetz, dessen Forderungen für die Sittlichkeit und damit auch für Recht, vernommen. Das höchste Gesetz ist das Gebot, dass das Gute zu tun und zu erstreben und das Böse zu vermeiden ist. Gut ist, wenn der Mensch mit seinem freien Willen durch naturgemäßes Verhalten der Würde der Person, der Wesenendheit, entgegenstrebt. Der nicht tugendsam handelnde Mensch strebt der unwürdigen Menschheit zu.
Duns Scotus	Die lex naturalis wird durch den Vernehmenden um den liebenden Willen Gottes durch das Gewissen vernünftig gewollt vorbehaltlos übernommen. Dies auch dann, wenn Gott im Dekalog die Sünde befohlen hätte.
Wilhelm Ockham	Das göttliche Naturrecht ist befreit von sämtlichen Vorgaben, es drückt das aus, was Gott will.

Das Bestehen einer vorgegebenen, durch Überlieferung kundgetanen Ordnung,¹⁵² wurde bereits frühzeitig in der Antike, schon durch die ersten Lehrer der Politik,¹⁵³ die Sophisten, hinterfragt.¹⁵⁴ Sie behaupteten, dass das Recht zwar vorgäbe, Naturrecht zu sein, in Wahrheit jedoch jeweils den Inhalt annehmen würde, welcher aus Gründen der Opportunität geboten sei.¹⁵⁵ In Wahrheit sei es „durch menschliche Satzung oder Gesetzgebung entstanden.“¹⁵⁶ Deshalb spricht das überlieferte Naturrecht weder wahre Moral noch wahre Gerechtigkeit

¹⁵² Vgl. Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, (wie Anm. 144), S. 51.

¹⁵³ Vgl. Heller, Hermann, Staatslehre, Leiden 1934, S. 12.

¹⁵⁴ Vgl. Rommen, Heinrich, Die ewige Wiederkehr des Naturrechts, (wie Anm. 46), S. 16.

¹⁵⁵ Vgl. Kunz, Karl-Ludwig/Mona, Martino, Rechtsphilosophie, Rechtslehre, Rechtssoziologie, S. 36.

¹⁵⁶ Schnädelbach, Herbert, Vernunft, Stuttgart 2007, S. 38.

aus. Vielmehr sei nach der protagoreischen Staatslehre der Mensch, als Maß aller Dinge,¹⁵⁷ selbst der Grund des Naturrechts. So behauptete der Sophist Thrasymachos, dass „das Gerechte nichts anderes [sei,] als der Vorteil eines anderen, nämlich das dem Stärkeren und Herrschenden Zutragliche.“¹⁵⁸ Auch für Kallikles war es evident, dass jeder „rechte Mann, eine wirkliche Kraftnatur, das Vorgegebene, [wonach] Gleichheit [im Namen des Schönen und Gerechten] herrsche“, bekämpfen werde. Dieser würde „all unsere Paragraphen, unsere Zählungs- und Besänftigungsmittel und den ganzen Schwall widernatürlicher Gesetze mit Füßen“ treten. Dann würde er „vom Sklaven empor zum glänzenden Herrn über uns“ steigen: „da leuchtet denn das Recht der Natur aufs hellste hervor.“¹⁵⁹ Gerechtigkeit bedeutet demnach Machtvorteil. Dieser berechtigt den Tyrannen, sich gegenüber anderen zu bevorzugen.¹⁶⁰

2.1.2 Renaissance und Aufklärung

Als Kritik an den realistischen Lehren des Naturrechts leiten die Vertreter der vernünftigen Lehren des Naturrechts ihr Gedankensystem nicht von der weltlichen Natur her, sondern von der menschlichen Natur ab. Statt mit der weltlichen Natur oder mit Gott gründen sie ihr Gedankensystem mit anthropologischen Urteilen über den menschlichen Zustand in der wirklichen Natur, die sie in die Höhe der Metaphysik abstrahieren. Von einem fundamentalen Vernunftbegriff werden individual- und sozialetische Sollensforderungen aus dem Sein als immanenten *ordre naturel*, gleichbedeutend mit Naturrecht, für das Seiende methodisch abgeleitet. Dadurch wurde jede „persönliche oder kollektive Individualität samt ihren Wertsetzungen in formale Denkbestimmungen [aufgelöst], insbesondere aber auch die Existenz eines persönlichen Gottes denkunmöglich gemacht.“¹⁶¹ Der Mensch wurde zum Maß aller Dinge.

Die vernünftigen Lehren des Naturrechts haben nach „Maßgabe“ der von ihnen gesetzten „lokalen – kulturellen und sozialen – Bedingungen“¹⁶² der menschlichen Natur einen bedingten Wirkungskreis. Sie weisen begründungsphilosophisch der Person keine universalistisch gültige Qualität zu, noch ein universell gültiges Recht von Natur im Bereich der Moralität. Sie beziehen sich regelmäßig auf Vertragspartner von gedachten

¹⁵⁷ Verdross-Drossberg, Alfred, Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, Wien 1948, S. 47.

¹⁵⁸ Platon, Der Staat, Hamburg 1989, S. 20.

¹⁵⁹ Platon, Gorgias, in: Höffe, Otfried, Lexikon der Ethik, (wie Anm. 44), S. 82–84.

¹⁶⁰ von Aquin, Thomas, Über die Herrschaft der Fürsten, Stuttgart 2008, S. 9.

¹⁶¹ Heller, Hermann, Die politischen Ideenkreise der Gegenwart, Breslau 1926, S. 30.

¹⁶² Menke, Christoph/Pollmann, Arndt, Philosophie der Menschenrechte zur Einführung, (wie Anm. 39), S. 45.

Staatsgründungsverträgen. Zudem ließen absolutistische Naturrechtslehren die „im Gesellschaftsvertrag Vereinigten noch einen Unterwerfungsvertrag abschließen“, durch den sich die Vertragspartner einem Souverän unterwarfen.¹⁶³ Während die realistischen Lehren des Naturrechts das gesamte praktische Verhalten beurteilen, trennen fast alle vernünftigen Lehren des Naturrechts die Moral von Recht. Sie lösen sich von der durch die katholischen Lehren des Naturrechts gebotenen, religiösen Orientierung an der göttlichen Vernunft, welche sich durch das Gottesgnadentum, aber auch durch das geprägte Ebenbild Gottes im Bild des Menschen als Person hin, ausdrückt. Dadurch ging das Außerachtlassen der Lehre *imago dei* mit ihrer Idee zur Würde der Person bei den Autoren rationaler Lehren des Naturrechts einher.

Die jeweilig nach Abstraktion gewonnenen, ideellen Prinzipien sind allgemein gültig und von Zeit und Ort unabhängig. Sie fordern als Ausdruck eines revolutionären, konservativen oder reformerischen überpositiven Vorurteils zu der Natur der Person des Menschen von den Menschen, dass sie diese wahrhaft und gerecht gesetzten Maßstäbe verpflichtend anwenden. Gegenüber diesen sind die menschlichen Wahrheitsbekundungen zum Sein des Staates, der Person des Menschen und deren moralischem sowie ethischem Verhalten relativ, nachrangig gesetzt, verändern sich im Laufe der Zeit und sind von daher unvollkommenen. Anknüpfend an die realistischen Lehren des Naturrechts leiten insbesondere die frühen rationalistischen Lehren des Naturrechts den Grad der persönlichen Freiheit vom Status, den die Person in den ihr zukommenden Gemeinschaften hat, ab. Diese Gedankensysteme gewähren ob des natürlichen Status keine subjektiven, allgemeinen Freiheitsrechte. Vielmehr werden die allgemeinen Freiheitsrechte durch den Status der Personen in der vollkommenen Gemeinschaft bestimmt. Die Freiheit ist demnach noch keine Idee des Seins. Dasselbe gilt für die Idee der Gerechtigkeit, sie ist auch nur ein Begriff. Nichtsdestotrotz entsteht im Namen des Naturrechts eine Vielzahl von Gesetzesbüchern, die bis in das Einzelne hinein rational deduzierte, logische Regeln vorgeben, welche mit absoluter Rechtsgültigkeit ausgestattet sind. Eine Methode, mit der überprüft werden kann, dass die Normen auch wirklich gerecht sind, wird dem Anwender aber nicht an die Hand gegeben.

Die Renaissance markiert den Übergang des Mittelalters zur Neuzeit. In dieser Zeit kommen die philosophischen Geistesbewegungen des Humanismus und die theologische Reformation zur Erscheinung. Der Übergang von der realistischen zur vernünftigen Lehre des Naturrechts findet seinen Ausgangspunkt in der Abwehr kirchlicher Ansprüche auf die

¹⁶³ Heller, Hermann, Die politischen Ideenkreise der Gegenwart, (wie Anm. 161), S. 24.

menschliche Gesetzgebung. Marsilius von Padua (1280–1342) sah in der *lex humana* keine aus der *lex naturalis* vernommene objektive Gesetzgebung eines menschlichen Gesetzgebers; sie sei ausschließlich menschlicher und nicht göttlicher Schöpfung. Zwar gäbe es ein Naturrecht, dieses würde aber nur noch eine „Art inhaltliches Qualitätskriterium für das positive Recht“ darstellen.¹⁶⁴ Gabriel Vásquez (1569–1604) erkannte, dass es für den Menschen unmöglich sei, die göttlichen, allgemeinen Anordnungen, die *lex aeterna*, zu vernehmen. Für die Erkenntnis der *lex naturalis* würde das bloße Licht der menschlichen Vernunft hingegen ausreichen. Sein Ansatz gilt als Wegbereiter des aufklärerischen Naturrechts.¹⁶⁵ Giannozzo Manetti (1396–1459) stellte gegen das negative Menschenbild der katholischen Kirche seine inhaltliche Auslegung von der Idee einer Würde der Person auf. Danach habe der alles bestimmende Gott den Menschen mit besonderen, exzellenten Qualitäten, wie die Seele und die Perfektion des Körpers ausgestattet. Vor allem sei das menschliche Antlitz dem Antlitz Gottes ähnlich. Gott habe jeden Menschen unter den Menschen ontologisch gleichwüdig hervorgehoben.¹⁶⁶ Giovanni Pico della Mirandola (1463–1494) sah darüber hinausgehend das menschliche Urbild in der göttlichen Welt des Seins mit den Urbildern der Engel, „ja den Göttern an Rang und Würden gleichgestellt.“¹⁶⁷ Im Vergleich zu allen anderen Naturen soll der Mensch keine vorbestimmte Natur auf Erden haben. Dem einzelnen Menschen sei es durch Gott freigestellt, seine Natur selbst zu entwerfen, diese „selbst vorherzubestimmen.“ Der Mensch könne auf Erden alles aus sich entwerfen, was er aufgrund der ihm gegebenen Freiheit machen will. Er könne sich „durch Entschluß [seines] eigenen Geistes in die höhere Welt des Göttlichen erheben [oder] in die Unterwelt des Viehes entarten.“¹⁶⁸ Die „auf Erfahrung gründende Sichtweise Nicolo Machiavellis (1469–1527) über die damalige politische Realität“¹⁶⁹ und seine Erkenntnis, dass die Eroberungssucht eine ganz natürliche und weitverbreitete Eigenschaft des Menschen ist,¹⁷⁰ münden in eine politische Maxime. Diese besagt, dass in den Fällen der herrschaftlichen Not, der Bedrohung des Machtapparates des absoluten Fürsten, sei es Heer oder Beamtenschaft, die persönliche Moral des Machthabers, die außerhalb seines ihm gehörenden *stato* steht, nicht Prinzip seiner politischen Handlungen sein darf.¹⁷¹ In solchen Situationen, in denen der *stato* bedroht wird, dürfen die

¹⁶⁴ Böckenförde, Ernst-Wolfgang, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie*, (wie Anm. 144), S. 335.

¹⁶⁵ Vgl. Welzel, Hans, *Naturrecht und materiale Gerechtigkeit*, Göttingen 1960, S. 91–93.

¹⁶⁶ Vgl. Miguel, Carlos Ruiz, *Human Dignity: History of an Idea*, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, 50 (2002), S. 281–289, hier S. 289.

¹⁶⁷ Menke, Christoph/Pollmann, Arnd, *Philosophie der Menschenrechte zur Einführung*, (wie Anm. 39), S. 161.

¹⁶⁸ Della Mirandola, Giovanni Pico, *Die Würde des Menschen*, Basel 1557, S. 50.

¹⁶⁹ Naucke, Wolfgang/Harzer, Regina, *Rechtsphilosophische Grundbegriffe*, München 2005, S. 46.

¹⁷⁰ Vgl. Machiavelli, Niccolo, *Der Fürst*, Stuttgart 1978, S. 12–13.

¹⁷¹ Höffe, Otfried, *Kleine Geschichte der Philosophie*, (wie Anm. 144), S. 161.

durch den souveränen Herrscher erlassenen Gesetze kein Recht von Natur ausdrücken, sondern müssen amoralische Gesetze der Ordnung,¹⁷² zum Zwecke der Machtsicherung, sein. Damit die amoralische Ordnung in den staatlichen Objekten des Fürsten, sei es Stadtgebiet oder Stadtvolk, auch in der Wirklichkeit funktioniert, darf der absolute Fürst seinen eigenen Gesetzen „nicht unterworfen [sein]“. Umgekehrt gelten „für das Wollen seiner Untertanen die Gebote des Staates aus Gründen der Staatsräson unbedingt.“ Für die Untertanen drücken sie „den obersten Maßstab alles menschlichen Wollen aus.“¹⁷³ Mit der Erkenntnismöglichkeit des Naturrechts brach auch der Reformator Martin Luther (1483–1546); der Vernahme der objektiven Vernunft sei durch den Sündenfall eine unüberwindbare Schranke gesetzt.¹⁷⁴ Deshalb könne auch die durch die *lex aeterna* vorbestimmte Rolle einer bestimmten Würdigkeit in der natürlichen Ordnung nicht verpflichtend sein.¹⁷⁵ Daran anknüpfend ist für den Reformator Johannes Calvin (1509–1564) vielmehr ein sittenstrenges Arbeitsethos maßgebend; im Staat sei der berufliche und wirtschaftliche Erfolg des Menschen ein Zeichen Gottes. An diesem kann erkannt werden, dass er von diesem auserwählt worden sei.¹⁷⁶

Tabelle 6: Gegen das klassische Naturrecht

Sophisten	Recht, von dem behauptet wird, Naturrecht zu sein, werde in Wahrheit von Menschen gesetzt.
Marsilius von Padua	Die <i>lex humana</i> entstammt menschlicher Schöpfung.
Gabriel Vásques	Der Mensch kann wegen seiner beschränkten Erkenntnisfähigkeit die <i>lex aeterna</i> nicht vernehmen.
Giannozzo Manetti	Die Würde der Person drückt ein positives Menschenbild aus.
Pico della Mirandola	Der Mensch bestimmt sich selbst.
Nicolo Machiavelli	Das Naturrecht ist für den Staat und dessen Herrscher nicht verpflichtend.
Martin Luther	Die Vernahme des Naturrechts ist wegen des Sündenfalls für den Menschen unmöglich.
Johann Calvin	Nicht die Erfüllung des Naturrechts, sondern die Vorgaben eines sittenstrengen Arbeitsethos, begünstigt die spätere Auswahl des Einzelnen durch Gott.

Mit der Aufklärung wird die geistige historische Epoche des 17. und 18. Jahrhunderts umfasst. Der Mensch beginnt selbstständig seinen Verstand zu gebrauchen, statt sich von einer

¹⁷² Coing, Helmut, Grundzüge der Rechtsphilosophie, (wie Anm. 3), S. 31.

¹⁷³ Stammler, Rudolf, Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit, Berlin/Leipzig 1906, S. 7.

¹⁷⁴ Vgl. Iltting, Karl-Heinz, Geschichtliche Grundbegriffe, Stuttgart 1978, S. 274.

¹⁷⁵ Vgl. Kaufmann, Arthur, Problemgeschichte der Rechtsphilosophie, in: Kaufmann, Arthur/Hassemer, Winfried/Neumann, Ulfried, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 8., überarb. Aufl., Frankfurt am Main 2011, S. 26–147, S. 46.

¹⁷⁶ Vgl. Kunzmann, Peter/Burkard, Franz-Peter, dtv – Atlas Philosophie, (wie Anm. 137), S. 93.

fremden Vernunft leiten zu lassen. Versucht wird dies auf zwei unterschiedlichen Wegen der Erkenntnis, auf den Wegen des Rationalismus und des Empirismus. Während der Rationalismus behauptet, aus reinen Prinzipien des Denkens die Wirklichkeit erkennen zu können, behauptet der Empirismus, dass Grundlage aller Erkenntnis die Erfahrung ist. In Distanz zum klassischen Naturrecht entwickelten ihre Hauptvertreter das vernünftige Naturrecht, resp. unkritische Vernunftrecht und das empirische Naturrecht. Auffällig ist, dass die Autoren des vernünftigen aber auch des empirischen Naturrechts entweder versuchen, theologische und philosophische Ansätze miteinander zu vereinen oder rein philosophische Gedankensysteme zu entwickeln. So räumen die Rationalisten Spinoza und Leibniz und der Empirist Locke Gott seinen angemessenen Stellenwert ein, während die Rationalisten Descartes, Grotius und Pufendorf wie der Empirist und Materialist Hobbes ohne Gott auskommen. Die Philosophie befreit sich Schritt für Schritt aus der Umklammerung der Theologie.

Nach dem Vater der rationalistischen Metaphysik der Neuzeit¹⁷⁷ René Descartes (1596–1650), würde sich die Metaphysik nicht durch natürliche Prinzipien des Seins ausdrücken. Vielmehr käme Metaphysik durch die Anwendung der Prinzipien der Erkenntnis des Seienden erst zur Erscheinung.¹⁷⁸ Der französische Aufklärer begründet dies, indem er den rationalistischen Zweifel methodisch¹⁷⁹ gegenüber allen überlieferten Sätzen zum Prinzip setzt.¹⁸⁰ „Wenn man sich [fiktiv verursacht durch einen bösen Geist] in allem täuschen sollte, [auch an scheinbar sicheren Annahmen], zwei Dinge stehen unumstößlich fest: das [zweifelnde] Ich, das denkt, und die Tatsache des Denkens.“ Das bedeutet, dass mein Denken aber auch mein Ich tatsächlich da ist und deshalb das wahr ist, was mein Ich mit Vernunft klar und deutlich erfasst. Zwar steht das menschliche Bewusstsein bei ihm noch vor einer Seelensubstanz, jedoch geschieht nichts in der Seele, was das Ich in seiner Innenwelt nicht erfassen kann. Das Mitwissen des Ichs von den Inhalten der Seele, dem Denken, wird dadurch zu einem weiteren Erkenntnisprinzip.¹⁸¹ Deshalb sind die angeborenen Ideen des Menschen nur noch reine, rationale, subjektive Vorstellungen des Ichs.¹⁸² Das in Zusammenhang zur gesamten Wissensordnung stehende wissenschaftliche Wissen des Ichs, wird nun, als ob es

¹⁷⁷ Vgl. Höffe, Otfried, Kleine Geschichte der Philosophie, (wie Anm. 144), S. 171.

¹⁷⁸ Vgl. Schnädelbach, Herbert, Vernunft, (wie Anm. 156), S. 85.

¹⁷⁹ Vgl. Hirschberger, Johannes, Geschichte der Philosophie Neuzeit und Gegenwart, Freiburg/Basel/Wien 1976, S. 99.

¹⁸⁰ Vgl. Coing, Helmut, Grundzüge der Rechtsphilosophie, (wie Anm. 3), S. 32.

¹⁸¹ Vgl. Hirschberger, Johannes, Kleine Geschichte der Philosophie, S. 93–95.

¹⁸² Vgl. Schnädelbach, Herbert, Vernunft, (wie Anm. 156), S. 83.

auf einem unverrückbaren Fundament stehen würde, methodisch abgeleitet, um es dann auf die Natur und auf die Sozialwelt anzuwenden.¹⁸³

Hugo Grotius (1583–1645) formt das realistische Naturrecht zum unkritischen Vernunftrecht um. Gott, die Prinzipien des klassischen Naturrechts, neben den begrifflichen Bestimmungen, die selbst Gott nicht abändern kann, stehen für ihn am Ausgangspunkt seines rationalen Gedankensystems. Auch wenn es Gott nicht geben sollte, sind sie ob des Gebots der objektiven Vernunft weiterhin notwendig gültig und unveränderlich.¹⁸⁴ Dieses einzusehen sei jedem Menschen kraft persönlicher Vernunft möglich. Sämtliche Prinzipien gründen nämlich in der Liebe nach seinesgleichen, nach einem ruhigen, geordneten Zusammenleben, mithin nach Geselligkeit.¹⁸⁵ Die Geselligkeit steht deshalb am Anfang seiner Rechtsidee.¹⁸⁶ Als oberstes Rechtsprinzip wird verlangt, dass Verträge einzuhalten sind.¹⁸⁷ Daran anknüpfend entwickelt er einen umfangreichen Kanon von Naturrechtssätzen. Mit einem konkreten Naturrechtskatalog sollen „die Streitfälle des wirklichen Staats- und Völkerlebens entschieden“ werden.¹⁸⁸ Der Begriff der Würde wird in den Naturrechtssätzen im Zusammenhang mit der vernünftigen und sozialen Natur des Menschen zwar erwähnt, aber von ihm werden keine maßgebenden Bestimmungen für die Naturrechtssätze abgeleitet.¹⁸⁹

Samuel Pufendorf (1632–1694) entwickelt im Vergleich zu Hugo Grotius bereits eine vom realistischen Naturrecht losgelöste rational-transzendente unkritische Vernunftrechtslehre.¹⁹⁰ Gemäß dieser steht den bloßen Naturdingen in der Idealität eine moralische Entität gegenüber.¹⁹¹ Diese besteht aus einem Netz moralischer Beziehungen. In der Mitte von diesen würde sich die *persona moralis* befinden. Sie regelt im jeweiligen sozialen Verband, entsprechend eines zugewiesenen Status, das moralische Verhältnis des Einzelnen zu seinen Mitmenschen. Jedoch sei festzustellen, dass die natürlichen Gesetze in der Tatsächlichkeit wirkungslos sind. Um ein friedliches Zusammenleben von Menschen zu gewährleisten, sind sie jedoch notwendig, weil der Mensch auf den Mitmenschen angewiesen ist. Ohne

¹⁸³ Vgl. Düwell, Marcus/Hübenthal, Christoph/Werner, Micha H., Handbuch Ethik, Stuttgart/Weimar 2011, S. 8.

¹⁸⁴ von Voltolini, Hans, Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrhunderts, in: Historische Zeitschrift, 106 (1910), S. 65–104, hier S. 68.

¹⁸⁵ Vgl. Grotius, Hugo, *De jure belli ac pacis*, Tübingen 1625, Vorrede, S. 11–16.

¹⁸⁶ Vgl. Bloch, Ernst, *Naturrecht und menschliche Würde*, Frankfurt a. Main 1999, S. 64.

¹⁸⁷ Vgl. Kaufmann, Arthur, *Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtsdogmatik*, S. 49.

¹⁸⁸ Welzel, Hans, *Naturrecht und materiale Gerechtigkeit*, (wie Anm. 165), S. 127.

¹⁸⁹ Vgl. Kondylis, Panajotis, *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Stuttgart 1978, S. 663.

¹⁹⁰ Vgl. Kaufmann, Arthur, *Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtsdogmatik*, (wie Anm. 187), S. 52.

¹⁹¹ Vgl. Höffe, Otfried, *Lexikon der Ethik*, (wie Anm. 44), S. 138.

Unterstützung anderer Menschen kann der Mensch in der Wirklichkeit nicht überleben.¹⁹² Um spürbare Wirkungen der notwendigen, natürlichen Gesetze in der Wirklichkeit zu erreichen, benötigen die Menschen eine „transzendierende Sozialität“, welche das natürliche Zusammenleben der Menschen übersteigt. Diese könne nur der Staat sein. Nur der Staat könne das Naturrecht, welches um die theologische Moral bereinigt wird,¹⁹³ und die natürlichen Regeln des Gemeinschaftslebens, wie sich jeder Einzelne zu betragen hat, damit er ein nützliches Glied der Gemeinschaft ist, gewährleisten.¹⁹⁴ Seine Gewalt müsse sich danach richten, „daß bei der Sorge für die gemeine Rechtssicherheit und für die öffentliche Wohlfahrt, die natürlichen Rechte des Bürgers nicht verletzt werden.“¹⁹⁵ Der Staat habe die Aufgabe, die menschliche Gemeinschaft zu schützen und zu fördern. Nach dem Grundsatz, dass alles geboten sei, was für das Leben in menschlicher Gemeinschaft notwendig und nützlich ist, lauten die drei grundlegenden Rechtspflichten gegenüber den anderen Menschen: a) niemand schädige den anderen, dazu gehört auch die Achtung des Eigentums und die Erfüllung von Verträgen, b) jeder behandle den anderen als gleichberechtigt; denn der Mensch ist von Vernunft wegen gleich, weil die bloße Vernunft allen Menschen mit der Würde eine unsterbliche Seele, das Licht des Verstandes und die menschliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit zugleich zuweist,¹⁹⁶ c) jeder unterstütze den anderen soweit wie möglich.¹⁹⁷ Daran knüpfen alle Folgegebote an, falls deren Richtigkeit im Lichte der natürlichen Vernunft einleuchten.¹⁹⁸ Aus diesen drei Rechtspflichten wird ein „allumfassendes, natürliches Rechtssystem aufgestellt, in dem das Staatsrecht so gut seinen Platz fand wie das Privatrecht.“¹⁹⁹

Gott ist für den Rationalisten Baruch de Spinoza (1632–1677) „nicht eine von der Welt verschiedene Natur, welche in theistischer Sicht Weltenschöpfer und Weltenlenker“ ist. Gott steht auch nicht transzendent zum weltlichen Sein.²⁰⁰ Gott und das wirkliche Sein sind vielmehr gemeinsam das Absolute, sie sind zusammen die unendliche Allsubstanz. Aus pantheistischer Sicht fließt die göttliche Weltseele als eine absolute, logische, notwendige, schaffende (= natura naturans) und unpersonale Natur durch unendlich viele Attribute in die

¹⁹² Vgl. Pufendorf, Samuel, Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur, Frankfurt a. Main/Leipzig 1994, S. 45–50.

¹⁹³ Vgl. Welzel, Hans, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, (wie Anm. 165), S. 61.

¹⁹⁴ Vgl. Klein, Eckart, Samuel von Pufendorf, in: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg, Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, (wie Anm. 47), S. 28.

¹⁹⁵ Vgl. Stammler, Rudolf, Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit, (wie Anm. 173), S. 16.

¹⁹⁶ Vgl. Welzel, Hans, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, (wie Anm. 165), S. 156.

¹⁹⁷ Vgl. Kaufmann, Arthur, Rechtsphilosophie, Rechtslehre, Rechtsdogmatik, (wie Anm. 187), S. 52.

¹⁹⁸ Vgl. Pufendorf, Samuel, Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur, (wie Anm. 192), S. 45–50.

¹⁹⁹ von Voltolini, Hans, Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrhunderts, (wie Anm. 184), hier S. 69.

²⁰⁰ Vgl. Hirschberger, Johannes, Geschichte der Philosophie, Neuzeit und Gegenwart, S. 145.

wirkliche Natur. Diese kommen wiederum durch wirkliche Einzeldinge zum Ausdruck und bilden gemeinsam mit der Weltseele die geschaffene Welt (= natura naturata).²⁰¹ Dadurch soll der Dualismus von Natur und Geist, Materialismus und Idealismus aufgehoben werden. Jedoch ist die Wirklichkeit eine andere. Jeder menschliche Beobachter des menschlichen Verhaltens in der wirklichen Natur kommt zu der Erkenntnis, dass sich die Menschen im Naturzustand, trotz ihrer natürlichen Rechte, in einem gesetzlosen Zustand befinden. Damit ein gesetzlicher Zustand hergestellt wird, sei ein gesellschaftlicher Zusammenschluss zwingend notwendig. Aufgrund eines geschlossenen Urunterwerfungsvertrags müsse ein staatliches Gemeinwesen gebildet werden. Voraussetzung sei aber, dass ein jeder auf seine natürlichen Rechte zu verzichten habe:

„Da jeder das natürliche Recht hat, den (...) Vertrag zu brechen, (...) würde die staatliche Gesellschaft ganz unmöglich und denkbar sein, wenn nicht ein Jeglicher, unter Verzichtleistung auf sein natürliches Recht, zum Behufe der bürgerlichen Gesellschaft, in allen Fällen, sich unterwirft.“

Der Staat hat nun die Aufgabe, bestehend in „der Aufstellung einer durchgreifenden Macht und Stärke eines Herrschers“²⁰², seinen Bürgern ein Leben in Vernunft zu ermöglichen. Zu diesem vernünftigen Leben würde auch die Rede- und Gedankenfreiheit gehören.²⁰³ Der Mensch wird nämlich erst frei, wenn er sich in den von Gott bestimmten Lauf der Welt gibt.²⁰⁴

Alle Menschen wollen möglichst lange und glücklich leben. Alle Menschen verabscheuen den Tod, so der Ansatz von Christian Thomasius (1655–1728). Von diesem obersten Grundsatz deduzierte er seine ethischen, politischen und rechtlichen Vernunftgebote, die zu unterschiedlich wertvollen Gütern führen.²⁰⁵ Die Ethik würde die Pflichten gegen sich selbst umfassen, sie wirkt auf das Innere und schafft damit das höchste Gut. Die wohlstandigen Weisungen der Politik sollen Freunde schaffen, sie sind ein mittleres Gut. Der Maßstab für die Politik sei die positive Goldene Regel: Wie ihr wollt, dass euch die andern tun, so tut auch ihr ihnen an. Die Regeln des Rechts, nach denen andere nicht geschädigt werden dürfen, verhindern Feindschaft. Sie sind das geringste Gut.²⁰⁶ Der Maßstab für das Recht wird durch die negative Goldene Regel ausgedrückt: Was du nicht willst, das man dir tu, das füg

²⁰¹ Vgl. Wetz, Franz Josef, Friedrich W. J. Schelling zur Einführung, Hamburg 1996, S. 45.

²⁰² Vgl. Stammler, Rudolf, Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit, (wie Anm. 173), S. 17–21.

²⁰³ Vgl. Höffe, Otfried, Kleine Geschichte der Philosophie, (wie Anm. 144), S. 182.

²⁰⁴ Kunzmann, Peter/Burkard, Franz-Peter, dtv – Atlas Philosophie, (wie Anm. 137), S. 111.

²⁰⁵ Vgl. Stammler, Rudolf, Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit, (wie Anm. 173), S. 17.

²⁰⁶ So bereits die Goldene Regel als altägyptische Weisheitslehre: Tu niemandem etwas Böses an, um nicht heraufzubeschwören, dass ein anderer es dir antue, in: Höffe, Otfried, Lesebuch zur Ethik, (wie Anm. 54), S. 33.

auch keinem anderen zu.²⁰⁷ Die politischen und rechtlichen Mahnungen sind durch die bürgerliche Gesellschaft umzusetzen. Für diese entwirft Thomasius ein System des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts.²⁰⁸

Um den unendlich guten Willen Gottes, angesichts des tatsächlichen Übels, in der von ihm gewollten und geschaffenen Welt, vernünftig erklären zu können, entwarf Gottfried Leibniz (1646–1716) ein organisches, teleologisches, aktivistisches Weltbild.²⁰⁹ Seinem ontologischen Ansatz dient das platonisch-aristotelische Denken als Vorbild, wonach eine ideale Ordnung des Seins im Seienden wirkmächtig tätig ist.²¹⁰ Ausgangspunkt ist ein unendlich göttliches Bewusstsein, genannt die Urmonade. Über ein prästabilisiertes Gesetz der Welt ist die Urmonade mit sämtlichen Monaden verbunden. Dadurch stehen alle Monaden seit Beginn der Schöpfung in Harmonie zueinander. Sie sind beseelte, körperlose, individuelle, autonome Kräfte, welche mit Willens- und Vorstellungskraft ausgestattet sind.²¹¹ In allen Monaden, vorstellbar als Atome, spiegelt sich die Ordnung des Universums mit den Ideen wider; das Objekt fällt mit dem Subjekt zusammen. Ähnlich wie bei Platon sind die Ideen ewige Wahrheiten, so auch die Idee der Gerechtigkeit. Da die göttliche Weisheit und Güte alles will, was gerecht und gut ist, sind Weisheit und Güte „die Prinzipien der Sittlichkeit und der Gerechtigkeit.“

Der große Verbreiter der Leibniz'schen Philosophie war Christian Wolff (1679–1754). Er setzte „mit einem rational geschlossenen System aller Erkenntnisse die Kontinuität der philosophia perennis“ fort.²¹² Ausgangspunkt seiner rational, metaphysischen Lehre des Naturrechts ist der status moralis und mit ihr die sittliche Verpflichtung.²¹³ Diese verlangt die vorstaatliche, natürliche Pflicht von moralischen Personen zur Selbstvervollkommnung.²¹⁴ Die moralische Person hat die Aufgabe, „alle Handlungen auszuüben, welche die Vollkommenheit des Menschen und seines Zustandes befördern, und alle entgegenstehende[n] zu unterlassen.“²¹⁵ Die Formel lautet: „Tue, was dich und deinen eigenen, sowie deiner Mitmenschen Zustand [in deren status] vollkommener macht, unterlass, was ihn

²⁰⁷ Vgl. Kaufmann, Arthur, Rechtsphilosophie, Rechtslehre, Rechtsdogmatik, (wie Anm. 187), S. 52.

²⁰⁸ Vgl. Stammler, Rudolf, Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit, (wie Anm. 173), S. 17.

²⁰⁹ Vgl. Sauer, Wilhelm, Lehrbuch der Rechts- und Sozial-Philosophie, Berlin 1929, S. 79.

²¹⁰ Vgl. Hirschberger, Johannes, Geschichte der Philosophie, Neuzeit und Gegenwart, (wie Anm. 200), S. 168.

²¹¹ Vgl. Waibl, Elmar; Rainer, Franz Josef, Basiswissen Philosophie in 1000 Fragen und Antworten, Wien 2008, Ziff. 468.

²¹² Hirschberger, Johannes, Geschichte der Philosophie, Neuzeit und Gegenwart, (wie Anm. 200), S. 186, 260.

²¹³ Vgl. Kaufmann, Arthur, Rechtsphilosophie, Rechtslehre, Rechtsdogmatik, (wie Anm. 187), S. 54.

²¹⁴ Schröder, Wolfgang M., Natur und Vernunftrecht, in: Pohlmann, Arnd/Lohmann, Georg, Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, (wie Anm. 47), S. 181.

²¹⁵ Stammler, Rudolf, Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit, (wie Anm. 173), S. 24.

unvollkommener macht.“²¹⁶ Neben den natürlichen Pflichten drückt die moralische Person natürliche Rechte aus, die, wie die natürlichen Pflichten, in der Natur des Menschen und in dessen Stand gründen. Nach Annahme eines Vertrags mit der öffentlichen Herrschaft, dem Staat, hat dieser die Förderung der Vollkommenheit des Menschen zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls zur Aufgabe.²¹⁷ Dies geschieht, indem der Staat die notwendigen Güter bereitstellt. „Nachdem die Glieder des Staates die Herrschaft auf den Herrscher übertragen haben, hat der Regent anhand eines Systems von Grundlehren für eine gute Regierung, die Ausbreitung des öffentlichen Wohles zu befördern.“²¹⁸

Mit der Natur des Menschen werden nach dem französischen Aufklärer Jean-Jacques Rousseau (1712–1778) die gemeinsame menschliche Freiheit, die Gleichheit in Freiheit und der Gehorsam gegenüber Gesetzen, die man sich selbst vorschreibt, umfasst.²¹⁹ Denn Freiheit als Maß und Zweck bestimmen das Wesen des Menschen.²²⁰ Tatsächlich ist der Mensch aber nicht frei; die Fesseln sind seine Leidenschaften und die fremdbestimmten, politischen Verhältnisse.²²¹ Diese münden in den von der Zivilisation erzeugten Egoismus. Um zurück zum Naturzustand zu kommen, um Natürlichkeit und kulturelle Vielfältigkeit wiederzuerlangen, um wieder zum guten Menschen zu werden, darf die neue Form des Zusammenlebens die eigentliche natürliche Freiheit und Gleichheit der Menschen nicht beschränken. Auch in dieser neuen Form soll sich jeder „selbst gehorch(en) und genauso frei bleib[en] wie zuvor.“²²² Indem sich das Volk selbst organisiert,²²³ indem es selbst zum souveränen Subjekt der Politik wird,²²⁴ soll eine neue Gesellschaft, in der Form eines rechtlich organisierten Staates, durch Schluss eines Gesellschaftsvertrags und nicht durch den eines Unterwerfungsvertrags, entstehen. Die Menschen sollen dann vollumfänglich Teil einer neuen moralischen und kollektiven Form des Zusammenlebens, dem Corps (= das Gemeinwesen als zusammengesetzter Körper) werden.²²⁵ Sie bleiben im Corps frei und gleich in dem Umfange, wie sie es im Naturzustand waren. Nachdem die Menschen dem Staat ohne Vorbehalt ihre natürlichen Rechte übergeben haben, erhalten sie ihre rechtlichen Freiheiten, ihre

²¹⁶ Ahrens, Heinrich, Naturrecht oder Philosophie des Rechts und des Staates, (wie Anm. 134), S. 118.

²¹⁷ Vgl. Kaufmann, Arthur, Rechtsphilosophie, Rechtslehre, Rechtsdogmatik, (wie Anm. 187), S. 54.

²¹⁸ Stammler, Rudolf, Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit, (wie Anm. 173), S. 24.

²¹⁹ Vgl. Rousseau, Jean-Jacques, Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, Stuttgart 1977, S. 6.

²²⁰ Vgl. Düwell, Marcus/Hübenthal, Christoph/Werner, Micha H., Handbuch Ethik, (wie Anm. 183), S. 172.

²²¹ Vgl. Schröder, Wolfgang M., Natur und Vernunftrecht, in: Pohlmann, Arnd/Lohmann, Georg, Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart/Weimar, (wie Anm. 47), S. 179–185, hier S. 181.

²²² Rousseau, Jean-Jacques, Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, (wie Anm. 219), S. 17.

²²³ Vgl. Düwell, Marcus/Hübenthal, Christoph/Werner, Micha H., Handbuch Ethik, (wie Anm. 183), S. 172.

²²⁴ Vgl. Dicke, Klaus, Menschenrechte und europäische Integration, Kehl am Rhein/Strassburg 1986, S. 81.

²²⁵ Vgl. Schröder, Wolfgang M., Natur und Vernunftrecht, (wie Anm. 214), S. 181.

rechtliche Gleichheit und ihr rechtliches Leben vom Staat zurück.²²⁶ Der Unterschied ist, dass das Bedürfnis nach Sicherheit und Schutz ihrer Güter den Menschen nicht als Menschen, sondern als Bürgern rechtlich durch den Staat garantiert wird.²²⁷ Jeder Bürger richtet sich nun mit seinem Leben nach der absoluten und geordneten Staatsmacht, welche sich nach dem allgemeinen Willen aller Bürger, der durch die Gemeinschaftlichkeit eines Interesses aller bestimmt ist, wiederum richtet. Dieses ist gegeben, wenn laut dem Zweck des Gesellschaftsvertrags die Interessen aller Bürger wenigstens in einem Punkt zusammentreffen. Die *volonté générale*, die den Willen des Staates ausdrückt, ist stets inhaltlich richtig, weil sie das für alle Bürger gleichmäßige, gemeinschaftliche Interesse, das in jedem einzelnen Willen verallgemeinerbar ist, umfasst.²²⁸ Da jedoch das sich selbst ermächtigende Volk nicht in der Lage ist, den allgemeinen Willen zu finden, werden Sachverständige²²⁹ mit der Interpretation des allgemeinen Willens durch das Volk beauftragt.²³⁰ Die *volonté générale* setzt somit keinen Maßstab des idealen Prinzips der Freiheit. Vielmehr verbürgt sie eine begrenzte bürgerliche, politische Freiheit. Nicht das natürliche Sittengesetz, sondern ein um die Lehren des Naturrechts bereinigtes Sittengesetz verbindet sich mit dem positiven Recht.²³¹ Durch den Sozialvertrag verliert der Mensch zwar seine natürlichen Rechte, er gewinnt aber statt ihrer eine bürgerliche Freiheit und erlangt das Eigentum an allem, was er besitzt.²³² Da die Moralität nicht von der Legalität abgegrenzt wird, ist die Gesetzgebung an die Moralität gebunden. Dies kann zum pädagogischen Zwang, zu einem Terrorregime führen, denn der Zweck des Staates ist, den einzelnen auch gegen seinen Willen zu zwingen, frei zu sein.²³³ Emmanuel Joseph Sieyès (1748–1836) gestaltete in der weiteren Folge die unkritische Vernunftrechtslehre um. Für die Gesetzgebung setzte er an die Stelle des Volkes das Parlament. „Das Volk gelangt dadurch zu mehr Freiheit, zu Unabhängigkeit und Macht, wenn für die verschiedenen staatlichen Berufsarbeiten sich Stellvertreter ernennen, anstatt genötigt zu sein, das ganze Leben hindurch auf der Wacht zu stehen.“²³⁴

Festgehalten werden kann, dass sich die Vertreter des unkritischen Vernunftrechts von der Vorstellung lösen, dass Gott zwingend der Ausgangspunkt sämtlicher Prinzipien des

²²⁶ Vgl. Welzel, Hans, *Naturrecht und materiale Gerechtigkeit*, (wie Anm. 165), S. 122.

²²⁷ Vgl. Naucke, Wolfgang/Harzer, Regina, *Rechtsphilosophische Grundbegriffe*, (wie Anm. 169), S. 60.

²²⁸ Vgl. Welzel, Hans, *Naturrecht und materiale Gerechtigkeit*, (wie Anm. 165), S. 124.

²²⁹ Vgl. Naucke, Wolfgang/Harzer, Regina, *Rechtsphilosophische Grundbegriffe*, (wie Anm. 169), S. 66.

²³⁰ Vgl. Rousseau, Jean-Jacques, *Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts*, (wie Anm. 219), S. 43–44.

²³¹ Vgl. Naucke, Wolfgang/Harzer, Regina, *Rechtsphilosophische Grundbegriffe*, (wie Anm. 169), S. 65.

²³² Vgl. Brandt, Reinhard, Jean-Jacques Rousseau, Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg, *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*, (wie Anm. 47), S. 40.

²³³ Vgl. Dicke, Klaus, *Menschenrechte und europäische Integration*, (wie Anm. 224), S. 84.

²³⁴ Stammeler, Rudolf, *Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit*, (wie Anm. 173), S. 31.

Naturrechts ist. Sie ringen vielmehr um die Frage, welche grundlegenden naturrechtlichen Prinzipien für das Verhalten von Menschen maßgebend sind.

Tabelle 7: Das rationale Naturrecht, resp. unkritische Vernunftrecht

Hugo Grotius	Auch ohne Gott bleibt das Naturrecht gültig. Das höchste Prinzip ist die Liebe nach seinesgleichen, d. h. die Geselligkeit.
René Descartes	Durch die Prinzipien der Erkenntnis spricht die Metaphysik zum Menschen.
Samuel Pufendorf	Das um die theologische Ethik bereinigte Naturrecht wird durch den Staat gewährleistet. Es verbietet Fremdschädigung, gebietet Gleichheit und Unterstützung Dritter, soweit wie möglich. Der Mensch hat Würde, weil er eine unsterbliche Seele, einen Verstand und Einsichts- und Urteilsfähigkeit hat.
Baruch de Spinoza	Gott und das wirkliche Sein sind gemeinsam das Absolute. Gott ist die schaffende Natur und alles, was er erschaffen hat, wird durch ihn im Sein erhalten. Der Mensch wird erst frei, wenn er sich in den von Gott bestimmten Lauf der Welt begibt.
Christian Thomasius	Die ethischen, politischen und rechtlichen Vernunftgebote sind voneinander zu trennen. Die negative Goldene Regel: Was du nicht willst, dass man dir tu, das füg auch keinem anderen zu, ist der Maßstab des Rechts.
Gottfried Leibniz	Weisheit und Güte sind die Prinzipien der Sittlichkeit und der Gerechtigkeit.
Christian Wolff	Nach Annahme eines Vertrages mit dem Staat, hat dieser die Förderung der Vollkommenheit des Menschen zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls zur Aufgabe.
J.-Jacques Rousseau	Nach dem Schluss des Gesellschaftsvertrags unterstellen die Angehörigen ihre Person und ihre natürlichen Rechte der Gemeinschaft; sie ordnen sich der <i>volonté générale</i> aller Bürger unter. Der Wille des Menschen wird Teil des Gemeinwillens und geht in diesem auf. Der Mensch unterstellt sich dadurch dem moralischen und zugleich rechtlichen Gesetz, welches er sich selbst vorschreibt. Statt der natürlichen Freiheit und Gleichheit des Einzelnen wird eine rechtliche Freiheit und Gleichheit aller durch den Gemeinwillen garantiert, dem zu gehorchen ist.

Der Empirismus steht wider jeglicher transzendenten Erkenntnis, wonach aus einem metaphysischen Sein ein objektiv, metaphysisch ontologisches Sollen hergeleitet wird. Er behauptet, dass ausschließlich die täuschungsfreie Sinneserfahrung der materiellen Außenwelt der Erkenntnisgrund des Wissens sei.²³⁵ Nur die menschliche Erfahrung könne auf menschliche Sinnesorgane einwirken, um Erkenntnisprozesse im menschlichen Bewusstsein in Gang zu setzen.²³⁶ Alles, was die menschliche Erfahrung übersteigt, sei der menschlichen Erkenntnis nicht zugänglich. Nicht die Deduktion, sondern die Induktion sei nach den empirischen Wissenschaften die richtige wissenschaftliche Methode; ein wissenschaftliches Verfahren, das von Einzelbeobachtungen der Realität auf eine allgemeine Gesetzmäßigkeit schließt. Deshalb gäbe es weder die durch die realistischen Lehren des Naturrechts

²³⁵ Vgl. Höffe, Otfried, Lexikon der Ethik, (wie Anm. 44), S. 169.

²³⁶ Vgl. Hirschberger, Johannes, Geschichte der Philosophie, Neuzeit und Gegenwart, (wie Anm. 200), S. 188.

angenommenen eingeborenen Ideen beim Menschen, noch eine Metaphysik. Was es nur geben kann, sind natürliche Gesetze und Rechte, welche die Erfahrung dem Empiristen als evidente Wahrheit lehren würde. Da aber die wissenschaftliche Erfahrung des Empiristen auch die eigene positive oder negative Erfahrung zu den Wirkungen von transzendent begründeten natürlichen Gesetzen und über die von diesen zu schützenden, dahinterstehenden Ideen umfassen kann, ist es nicht ausgeschlossen, dass realistische oder rationale Ideen zugrunde lagen, als die Empiristen die natürlichen Rechte mit den Begriffen des Lebens, Friedens oder Glücks gleichsetzten. Dies hat der Autor oder Interpret von natürlichen Gesetzen und Rechten zu bedenken. Des Weiteren hat er zu bedenken, dass aus metaethisch, empirischer Sichtweise die unterschiedlichen Ergebnisse der empirischen Verhaltenswissenschaften zu den unterschiedlichen moralischen Vorstellungen und ethischen Überzeugungen von Gesellschaften, Kulturen, Gruppen oder einzelnen Menschen regelmäßig zu einem kulturell, kollektiven- oder individuellen Relativismus führen.

Nach Thomas Hobbes (1588–1679) spiegelt sich zwar die künstlerische Fähigkeit Gottes, eine Welt zu schaffen und zu lenken, in der gesamten Natur wider; der Mensch sei im Vergleich zu allen Werken der Natur das „vernünftigste, hervorragendste Werk“ Gottes geworden.²³⁷ Jedoch würde der wirkliche Naturzustand kein hervorragendes, sondern ein pessimistisches Bild für die menschliche Zukunft abbilden.²³⁸ Das menschliche Individuum würde sich nämlich wie ein Wolf böse, egoistisch verhalten und „von Natur aus nach Selbsterhaltung und Lustgewinn [streben].“²³⁹ Deshalb könne die *lex naturalis* „im Naturzustand nicht [ihre] beabsichtigte Wirkung entfalten, [soweit man wahre Freiheit als] „Freiheit eines jeden, seine eigene Macht nach seinem Willen zur Erhaltung seiner eigenen Natur, das heißt seines eigenen Lebens, einzusetzen und folglich alles zu tun, was er nach eigenem Urteil und eigener Vernunft, als das zu diesem Zweck geeignetste Mittel, ansieht. Denn solange jemand [seine persönlichen Machtbefugnisse] beibehält, alles zu tun, was er will, solange befinden sich die Menschen im [tatsächlichen] Kriegszustand.“²⁴⁰ Im Kriegszustand kann die *lex naturalis* nur wirkungslos bleiben. Es bedarf im vorstaatlichen Naturzustand deshalb eines neuen gedanklichen Ausgangspunkts für die Naturgesetze des menschlichen Verhaltens:

²³⁷ Hobbes, Thomas, *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*, Berlin 2011, S. 17.

²³⁸ Vgl. Bloch, Ernst, *Naturrecht und menschliche Würde*, (wie Anm. 186), S. 60.

²³⁹ Reese-Schäfer, Walter, *Klassiker der politischen Ideengeschichte. Von Platon bis Marx*, München 2007, S. 63.

²⁴⁰ Hobbes, Thomas, *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*, (wie Anm. 237), S. 125–127.

Dieser kann nicht mehr das ethisch Gute²⁴¹ sein. Der neue Ausgangspunkt ist die Erfahrung der Angst und die daraus zu ziehende Folge, dass der Naturzustand, in dem „Jeder dem anderen ein Wolf ist“ und „Angst vor dem anderen“ hat,²⁴² überwunden werden muss. Dies kann nur dadurch geschehen, dass die Menschen selbst bestimmen, dass sie ihre willkürliche Handlungsfreiheit wirksam beschränken. „Um das notwendige Bedürfnis aller vernünftigen Wesen [nach Schutz vor fremder Herrschaft] zu befriedigen, um der Sicherheit willen“²⁴³, muss eine zentrale, wirkungsvolle Gewalt, eine Autorität, eingesetzt werden, welche Zwang ausüben kann. Dies gebietet die Klugheit. Dies geschieht, indem die Menschen ihre bürgerliche Herrschaft, „ihre gesamte Macht und Stärke auf einen Menschen oder eine Versammlung von Menschen, die ihre Einzelwillen durch Stimmenmehrheit auf einen Willen reduzieren können“, übertragen. Dadurch entsteht eine künstliche Rechtsperson. Diese drückt den Gedanken aus, dass

„sich jeder einzelne einer großen Menge durch gegenseitigen Vertrag eines jeden mit jedem zum Autor (seiner) Handlungen gemacht hat, zu dem Zweck, dass sie die Stärke und Hilfsmittel aller so, wie sie es für zweckmäßig hält, für den Frieden und die gemeinsame Verteidigung einsetzt.“

Mit einem Staatgründungsvertrag, besser Staatunterwerfungsvertrag, verpflichten sich nun alle wechselseitig, die Anordnungen des Souveräns als eigene Anordnung anzusehen, um diese dann widerspruchslos zu befolgen. Während das Recht die Abwesenheit äußerer Hindernisse, d. h. die Freiheit, alles zu tun oder zu unterlassen, ausdrückt, bestimmt, verpflichtet das bürgerliche Gesetz, dass etwas zu tun oder zu unterlassen ist.²⁴⁴ Die bürgerlichen Gesetze des Staates dienen in erster Linie dem Schutz des Bürgers vor dem Mitbürger. Hobbes bezeichnet zwar die bürgerlichen Gesetze als Naturgesetze, meint mit ihnen aber nicht, dass er sie aus der objektiven Natur²⁴⁵ vernehmen kann. Für ihn hat der Mensch eine

²⁴¹ Vgl. das Zitat von Cicero, als ob Hobbes diesem ausdrücklich widersprechen würde: „Jedes Lebewesen liebt sich selbst und strebt nach Selbsterhaltung, sobald es geboren ist, weil dieses Verlangen ihm zum Schutze seines ganzen Lebens als erstes von der Natur gegeben ist, damit es sich erhält und sich in der Verfassung befindet, die am besten der Natur entspricht. Diese Orientierung ist bei ihm zu Anfang noch unklar und unsicher, so daß es sich nur so erhält, wie es gerade ist; dabei erkennt es aber weder sein Wesen noch seine Möglichkeiten noch seine eigene Natur. Wenn es jedoch ein wenig vorangekommen ist und angefangen hat, den Einfluß und die Beziehung aller Dinge auf sich zu verstehen, beginnt es allmählich Fortschritte zu machen, sich zu erkennen und die Ursache des erwähnten Verlangens in seiner Seele zu verstehen, und es fängt an, die Dinge, die es als naturgemäß empfindet, zu erstreben und das Gegenteil zurückzuweisen. So ist für jedes Lebewesen das, was es erstrebt, in dem begründet, was der Natur gemäß ist. Auf diese Weise stellt es sich als höchstes Gut heraus, naturgemäß zu leben und sich in einer möglichst gute und naturgemäße Verfassung zu befinden. Da aber jedes Leben seine eigene natürliche Bestimmung hat, muß auch das Ziel für alle darin bestehen, daß sich diese natürliche Bestimmung erfüllt“, in: Höffe, Otfried, Lexikon der Ethik, (wie Anm. 44), S. 108–109.

²⁴² Vgl. Kaufmann, Arthur, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtsdogmatik, (wie Anm. 187), S. 50.

²⁴³ Vgl. Bloch, Ernst, Naturrecht und menschliche Würde, (wie Anm. 186), S. 60–61.

²⁴⁴ Vgl. Hobbes, Thomas, Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates, (wie Anm. 237), S. 126–167.

²⁴⁵ Vgl. Kunz, Karl-Ludwig/Mona, Martino, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie. Eine Einführung in die theoretischen Grundlagen der Rechtswissenschaft, (wie Anm. 155), S. 71.

rechnende Vernunft im subjektiven Sinne²⁴⁶, welche durch Fleiß in Lehre und Unterricht erlangt wird. Mit ihr ist der Mensch fähig, wissenschaftlich zu erkennen, was „aus einer Tatsache für eine andere folgt und wie die eine von einer anderen abhängt.“ So erkennt er, dass materiell bewegte Körper und nicht wahre Ideen auf die menschlichen Sinnesorgane wirken würden. Wider den Idealisten, die von wahren Ideen ausgehen, zählen für Materialisten nur handfeste Gegenstände. Aus dieser Abhängigkeit schließt er, dass der Mensch, wie die materielle Welt selbst, ein mechanisches Räderwerk sein muss. Der Zweck jeder menschlichen Maschine sei die Selbsterhaltung, weil sie ansonsten von den anderen menschlichen Maschinen zerstört werden würde. Wissenschaftlicher Erkenntnis zu Folge gibt es aber eine „allgemeine Regel, [wonach] es einem Menschen verboten ist, das zu tun, was sein Leben vernichte[t].“ Daraus folgt das erste natürliche, bürgerliche Gesetz. „Der Mensch müsse sich um den ‚Frieden bemühen‘.“ Dies wird nach dem zweiten natürlichen, bürgerlichen Gesetz dadurch umgesetzt, dass jeder auf seine [natürlichen] Rechte verzichtet, die er ansonsten um des Friedens und der Selbstverteidigung willen für notwendig erachtet. Des Weiteren hat sich jeder „mit so viel [bürgerlicher] Freiheit gegenüber anderen zufrieden[zu]geben, wie er anderen gegen sich selbst einräumen würde.“ Daraus würde das weitere natürliche (= bürgerliche) Gesetz folgen, dass nämlich „abgeschlossene Verträge zu halten sind“ und demnach Vertragsbruch Ungerechtigkeit bedeutet. Folglich soll nur die höchste Macht des Staates berechtigt sein, die Naturgesetze auslegen zu dürfen. Ausgeschlossen werden muss, dass die Naturgesetze „von den Gelehrten und den Schriftstellern der Moralphilosophie“ ausgelegt werden. Daraus folgt wiederum, dass die Würde des Menschen nur den „öffentlichen Wert eines Menschen, der ihm von Staat beigemessen wird“ und nicht eine Würde, die dem Menschen durch das moralphilosophisch Gute zukommt, beinhalten kann. Sie ist lediglich eine Wertschätzung durch den Staat mittels seiner Ämter, Stellungen, Bezeichnungen oder Titel. Somit ist der „Wert eines Menschen“, ähnlich „wie bei allen anderen Dingen, sein Preis.“ Dieser ist „vom Bedarf und [der] Einschätzung eines anderen abhängig.“²⁴⁷

Gott ist ausschließlich der Urheber der Welt, Ursprung der *lex naturalis* und mit ihr der natürlichen, unveräußerlichen Rechte. Diese drücken für den Deisten John Locke (1632–1704) das ursprünglich von Gott beurteilte und gegebene Recht von Natur aus, in ihnen ist „die Absicht des Schöpfers eindeutig vorgezeichnet.“ Deren Träger sind menschliche Personen.

²⁴⁶ Vgl. Schnädelbach, Herbert, *Vernunft*, (wie Anm. 156), S. 75.

²⁴⁷ Hobbes, Thomas, *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*, (wie Anm. 237), S. 51, 88, 126–139.

Ein Blick in den wirklichen Naturzustand zeigt jedoch, dass es dort niemanden gibt, der dem Menschen dessen natürliche Rechte als Person garantiert. Stattdessen kann festgestellt werden, dass die natürlichen Rechtsansprüche der Menschen „durch das Gesetz der Natur begrenzt“ werden.²⁴⁸ Damit dem Gesetz der Natur der Anwendungsbereich genommen wird, „sucht die Naturstandsgesellschaft“ nach einem Ausweg.²⁴⁹ Sie findet diesen im Schluss eines von Menschen geschlossenen, bürgerlichen Gesellschaftsvertrags, der Grundlage eines zu errichtenden Staates wird. Der von Menschen errichtete Staat verwaltet nun als Treuhänder die ihm anvertrauten Herrschaftsrechte seiner Bürger; er ist in seinem Wirkungskreis an die natürlichen Rechte der Menschen gebunden. Im Ergebnis erkennt der Staat die ihm vorgehenden, naturgegebenen, subjektiven Rechte, eine Vorform der modernen Menschenrechte,²⁵⁰ in der Form der Bürgerrechte, zum Zwecke der Errichtung eines Sicherheitsstaates, an. In diesem gehorchen die Bürger keinem Herrscher, sondern den Gesetzen des Staates. Diese besagen, dass alle Menschen von Natur aus gleich und frei sind. Jeder Mensch habe das Recht, sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit und sein Eigentum zu verteidigen. Kein Mensch habe das Recht, anderen Menschen ihre gleichen Rechte zu nehmen. Sie besagen jedoch nicht, dass es ein Recht der Würde gibt.

Für den Empiristen David Hume (1711–1776) können keine sicheren Aussagen außerhalb der Mathematik über die Welt getroffen werden, vielmehr sei Skepsis, nichts Unbewiesenes zu glauben, gegenüber der Metaphysik²⁵¹ angebracht. Ausgangspunkt sei mithin immer das menschliche Gefühl, welches den Menschen zu sittlichen Handlungen motiviert; nicht die Vernunft, sondern die Sinnlichkeit. Das moralische Gefühl umfasst die Sympathie des einzelnen Menschen mit dem Glück der gesamten Menschheit, aber auch seine Empörung über ihr Elend.²⁵² Moralische Gefühle können sein: das Wohlwollen, das Gerechtigkeitsgefühl oder das Gefühl des allgemeinen Nutzens.²⁵³ Dem Gefühl nach kann der Mensch nicht in Würde geboren sein; jedoch kann der Mensch durch sein eigenes menschenfreundliches Verhalten es erreichen, dass er der Gestalt der Würde der Person, welche er sich selbst vorher als moralphilosophische Idee vorgestellt, einmal entspricht.²⁵⁴

²⁴⁸ Laukötter, Sebastian/Siep, Ludwig, John Locke, in: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg, Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, (wie Anm. 47), S. 30–31.

²⁴⁹ Düwell, Marcus/Hübenthal, Christoph/Werner, Micha H., Handbuch Ethik, (wie Anm. 183), S. 172.

²⁵⁰ Vgl. Kunz, Karl-Ludwig/Mona, Martino, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie, (wie Anm. 155), S. 72.

²⁵¹ Kant, Immanuel, Kritik der reinen Vernunft, Stuttgart 2010, S. 69

²⁵² Hume, David, Eine Untersuchung über die Prinzipien der Moral, Stuttgart 1984, S. 215–226.

²⁵³ Düwell, Marcus/Hübenthal, Christoph/Werner, Micha H., Handbuch Ethik, (wie Anm. 183), S. 7.

²⁵⁴ Vgl. Miguel, Carlos Ruiz, Human Dignity: History of an Idea, (wie Anm. 166), hier S. 293.

Das rationale und das empirische Naturrecht stimmen somit im Ergebnis insoweit überein, dass sich mit einem durchsetzbaren Naturrecht der Naturzustand des Menschen in der Gesellschaft verbessern lasse. Das rationale Naturrecht unterscheidet sich von dem empirischen Naturrecht lediglich in der Erkenntnismethode, mit der die Prinzipien des Naturrechts ermittelt werden.

Tabelle 8: Das empirische Naturrecht

Thomas Hobbes	Der Zweck jedes Menschen ist die Selbsterhaltung. Aus diesem Grundsatz werden natürliche, bürgerliche Gesetze abgeleitet. Diese lauten: der Mensch hat sich um den Frieden zu bemühen; er muss auf seine natürlichen Rechte verzichten, die er ansonsten um des Friedens und der Selbstverteidigung willen für notwendig erachtet; er hat sich mit so viel bürgerlicher Freiheit zufriedengeben, wie er anderen gegen sich selbst einräumen würde: Er hat abgeschlossene Verträge einzuhalten, weil Vertragsbruch Ungerechtigkeit bedeutet. Zudem darf nur die höchste Macht des Staates berechtigt sein, die Naturgesetze auslegen zu dürfen. Außerdem ist die Würde des Menschen eine Wertschätzung durch den Staat mittels seiner Ämter, Stellungen, Bezeichnungen oder Titel. Der Wert eines Menschen ist, wie bei allen anderen Dingen, sein Preis, welcher vom Bedarf und der Einschätzung eines anderen abhängig ist.
John Locke	Gott ist der Ursprung der lex naturalis und mit ihr der natürlichen, unveräußerlichen Rechte der Menschen; sie gelten als eine Vorform der Menschenrechte. Die natürlichen Rechte werden durch den Menschen dem errichteten Staat treuhänderisch anvertraut und von diesem als Herrschaftsrechte garantiert. Eine Verpflichtung zum Schutz der Würde des Menschen für den Staat besteht nicht.
David Hume	Dem Gefühl nach ist der Mensch nicht in Würde geboren. Durch menschenfreundliches Verhalten kann er erreichen, dass er der Gestalt der Würde der Person, welche er sich selbst vorher als moralphilosophische Idee vorgestellt, einmal entspricht.

2.1.3 Deutscher Idealismus

Mit der Lehre des formal-transzendental-kritischen Vernunftrechts nach Immanuel Kant, setzt die praktische Vernunft eine metaphysisch²⁵⁵ aufgefasste, formale Sollensethik und eine formale Würde der Person deontologisch.²⁵⁶ Sie ist kritisch systematisch gegenüber der spekulativen Seinslehre des materialen Natur- und unkritischen Vernunftrechts.²⁵⁷ Dies aber

²⁵⁵ Vgl. den Standpunkt von Jean Grondin: „Die größte Blindheit betrifft die Kant-Deutung selbst. Man will nicht wahrhaben, dass Kant sich als Metaphysiker verstand und die Metaphysik auf neue Grundlagen stellen wollte.“, in: ders., Immanuel Kant zur Einführung, (wie Anm. 71), S. 142, Fußnote 6.

²⁵⁶ Vgl. den Standpunkt von Heiner F. Klemme: „Entgegen einer in der Literatur weit verbreiteten Ansicht zeigt ein näherer Blick auf Kants Beiträge zur praktischen Philosophie, dass der Begriff der Würde weder unsere Tugend noch unsere Rechtspflichten im engeren Sinne des Wortes ‚begründet‘.“, in: ders., Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg, Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, (wie Anm. 47), S. 44–51, hier S. 45.

²⁵⁷ Vgl. den Standpunkt von Jean Grondin: „Mit seiner grundsätzlichen Frage (: ist Metaphysik möglich?) wollte Kant zunächst zeigen, warum die klassische Metaphysik nicht möglich war. Kants Diagnose war von beinahe tautologischer Einfachheit: Metaphysik ist nicht möglich, eben weil sie Metaphysik sein will. Das will sagen, dass sie ein Wissen beansprucht, das doch jenseits unserer faktischen Erkenntnismöglichkeiten liegt, sozusagen ‚über das Physische‘ hinausgeht. Metaphysisches lässt sich nicht antreffen, aber auch nicht von unserer Vernunft glaubwürdig erschließen.“ in: ders., Immanuel Kant zur Einführung, (wie Anm. 71), S. 8.

auch gegenüber dem Empirismus.²⁵⁸ Werden die philosophische und theologische Seinslehre des Naturrechts mit dem kritischen Vernunftrecht begründungsphilosophisch verglichen, kann jedoch festgestellt werden, dass sie die absoluten Anfangsgründe der Moral und des Rechts in den Bereich der Metaphysik setzen. Mit einem metaphysischen Personenbegriff bestimmen sie die besondere Qualität von Menschen. Obwohl die Anfangsgründe im Bereich der Metaphysik liegen und deshalb gedacht werden könnte, dass zwangsläufig ein universeller Adressatenkreis angesprochen werden soll, wird die Moral in der Regel begründungsphilosophisch durch die ontologischen Lehren des Naturrechts und des unkritischen Vernunftrechts auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt, während der deontologisch, transzendental-kritische Idealismus den Begriff der Person universalistisch versteht. Der transzendente, kritische Idealismus stellt für die praktische Vernunft des einzelnen Menschen zur Begründung einer allgemeingültigen, deontologischen Moralphilosophie, formale transzendente Stützen, nicht erkennbare Dinge an sich selbst voraus, an denen der Mensch mithilfe seiner durch Erfahrung geschärften Urteilskraft eigene Urteile über das moralisch praktische Verhalten reflektieren kann, auf. Wider den teleologischen, ontologischen Ethiken, welche die Frage beantworten wollen, wie man ein gutes Leben führen soll, um dann zu versprechen, dass man sich gemäß der sittlichen Gesetze verhält, geht es nun um die ethische Frage, was getan werden soll, wenn das wirkliche Wollen des einzelnen Menschen schlechthin gut, ohne weitere subjektive Absichten sittlich ist, um damit zum eigentlichen Selbst, zur wahren Humanität, zu gelangen.²⁵⁹ Das subjektiv denkende, wirkliche Individuum ist der Ausgangspunkt. Dieses erkennt, dass sein Wille als vernünftig endliches Wesen den Gesetzen der Kausalität, wonach man nur Folge einer Ursache sein kann, in der Welt der Sinne naturnotwendig unterworfen ist. Gleichzeitig ist es sich selbst als Persönlichkeit bewusst. Es hat eine Idee davon, dass es durch die praktische Vernunft in praktischer Absicht als vernünftiges Wesen, so wie Gott oder die Engel, in ein durch eine reine Ordnung der Dinge bestimmtes Reich in Freiheit versetzt ist. Dieses Reich steht unter einem autonomen Willen. In diesem versetzten Reich der Intelligenz bestimmt der autonome Wille an sich die vernünftigen, allgemeinen Gesetze, genannt unbedingtes Sollen, für das Verhalten der vernünftigen Wesen. Dort werden allgemeine Gesetze für die vernünftigen Wesen, d. h.

²⁵⁸ Vgl. die berühmte Formel von Immanuel Kant: „Gedanken ohne Inhalt sind leer, Anschauungen ohne Begriffe sind blind. Daher ist es eben so notwendig, seine Begriffe sinnlich zu machen, (d.i. ihnen den Gegenstand in der Anschauung beizufügen,) als seine Anschauungen sich verständlich zu machen (d.i. sie unter Begriffen zu bringen).“, in: ders., Kritik der reinen Vernunft, (wie Anm. 251), S. 120. „Damit versucht Kant, die Ansprüche des Rationalismus und des Empirismus des klassischen Zeitalters miteinander zu versöhnen.“, in: Grondin, Jean, Immanuel Kant zur Einführung, S. 32

²⁵⁹ Vgl. Kant, Immanuel, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Stuttgart 1984, S. 23.

Personen, zu selbstgesetzten Gesetzen, als ob die vernünftigen Wesen die Urheber der allgemeinen Gesetze wären.

Damit das praktisch handelnde Individuum als endliches, aber intelligentes Vernunftwesen, denkend beurteilen kann, ob seine eigenen, moralischen Grundsätze, d. h. subjektive praktische Prinzipien, Maxime oder hypothetische Imperative genannt, nach denen es handeln will, zugleich rein vernünftige, allgemeine Gesetze in der Höhe der Moralität, der Sittlichkeit, sind, muss es sich von sämtlichen naturgesetzlichen, empirischen Bestimmungen, den sinnlichen Antrieben der Natur für den eigenen Willen, frei machen. Seine Aufgabe ist es, seinen eigenen freien Willen, an dem ansonsten pathologische Bedingungen ankleben, und seine eigene praktische Vernunft so zu berichtigen, dass es sich in der Folge mit seinem Willen und seiner Vernunft ausschließlich der reinen praktischen Vernunft und dem autonomen Willen an sich unterwirft. Im Ergebnis kann die bereinigte, vormals subjektive Maxime des eigenen Willens, als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten. Geschieht dies, steht der eigene freie Wille als Adressat einem allgemeinen Gesetz, dem unbedingten Sollen, genannt objektiver Imperativ, gegenüber, welches sich nicht nach den weiteren Voraussetzungen des Seins des Seienden, sei es der göttlichen, weltlichen, menschlichen, völkischen Natur oder der objektiv-unkritischen Vernunft gemäß orientiert. Er ist ausschließlich praktisch, reine Vernunft und autonomer Wille an sich. Ansonsten wären die praktischen Gesetze genaugenommen praktische, empirische Prinzipien, welche durch Lust am Objekt bestimmt werden.²⁶⁰

Die praktische Vernunft und der autonome, der an sich selbst gute, Wille treten nicht wie eine äußere, fremde Macht auf. Der eigene Wille und die eigene praktische Vernunft werden aus Einsicht über den Wert oder Unwert der eigenen Erkenntnis durch die reine praktische Vernunft berichtigt und nach beschlossener Berichtigung selbstgesetzgebend verpflichtend angesehen; aus dem eigenen Willen entspringen eigene selbstgewirkte und zugleich allgemeine Gesetze.²⁶¹ Denen unterwirft sich die Persönlichkeit, das unsichtbare Selbst, welches vom Mechanismus der Natur losgelöst ist,²⁶² als vernünftiges, endliches Wesen, verbunden mit dem naturnotwendigen individuellen Bedürfniswesen, aus eigener Überzeugung frei und vorbehaltlos grundlegend, weil es dies will, indem es diese mit der eigenen Maxime zum Ausdruck bringen will. Die im Individuum wohnende Persönlichkeit handelt sodann im Blick auf ein unbedingt moralisches Gesetz, einem unbedingten Sollen, wie „Du sollst nicht

²⁶⁰ Vgl. Kant, Immanuel, Kritik der praktischen Vernunft, Stuttgart 2010, S. 31–34.

²⁶¹ Vgl. Kant, Immanuel, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, (wie Anm. 259), S. 86.

²⁶² Vgl. Kant, Immanuel, Kritik der praktischen Vernunft, (wie Anm. 260), S. 130.

töten, lügen etc.“, in einem Gefühl der Achtung, d. h. im Bewusstsein der Unterordnung des eigenen Willens unter ein allgemeines Gesetz. Dies geschieht in einem Moment des Selbstverhältnisses, in dem sich die reine Vernunft in praktischer Absicht und der freie Wille an sich in einem Reflexionsverhältnis zu dem eigenen, geöffneten freien Willen in diesen manifestiert und aus subjektiver Sicht das Sittengesetz innerlich übernommen wird.

Diese vorstehenden, vernünftigen Vorüberlegungen hat der einzelne, wirkliche, moralisch starke, d. h. tugendhafte Mensch bei seinem Urteil über sein eigenes praktisches Verhalten und zu seiner Auffassung über die Qualität des Menschen ausnahmslos wollend zu befolgen, kategorisch, d. h. ohne irgendeine anderweitige Absicht einzustellen, wenn er selbst will, dass er sich moralisch im Sinne der Moralität und nicht nach der herrschenden Moral richtig verhält. Praktisch geschieht dies für die eigene Maxime mit dem Gebot der Vernunft und dessen drei Prüfformeln eines kategorisch, nicht hypothetisch gesollten Imperativs,²⁶³ mit dessen Hilfe das äußerliche und innerliche Handeln und die eigenen, subjektiven, moralischen Grundsätze durch das Individuum als endliches Vernunftwesen beurteilt werden können in Bezug darauf, ob es oder sie für eine sittliche Gesetzgebung taugen. Überprüft wird, ob die gesetzgebende Form des allgemeinen Gesetzes, d. h. des Sittengesetzes aller vernünftigen Wesen der praktischen Vernunft in der Maxime enthalten ist, nach der man gewillt ist zu handeln.²⁶⁴ Des Weiteren wird überprüft, ob die Maxime, nach der man handeln will, nicht doch nach der Materie, z. B. der Maxime der Selbstliebe oder der eigenen Glückseligkeit, ausgerichtet ist und somit die durch die reine Vernunft in praktischer Absicht und dem Willen an sich bestimmten Zwecke im Reich der reinen Vernunft nur pflichtmäßig und nicht aus objektiver Notwendigkeit der Handlung anzusiedeln ist. Diese Fähigkeit, „allgemein gesetzgebend, obgleich mit dem Beding, eben dieser Gesetzgebung zugleich selbst unterworfen zu sein“, drückt die Würde der Menschheit aus. Zugleich kommt der Person, die sich dem allgemeinen Gesetz unterwirft, eine „gewisse Erhabenheit und Würde“ zu, weil sie ihre Pflichten selbst erfüllt. Abschließend wird die Handlung selbst nochmals überprüft, ob man durch diese die gedachte Freiheit der Handlung eines jeden Menschen dahingehend eingeschränkt hat, dass man die in jeder Person befindliche Menschheit als bloßes Mittel

²⁶³ Vgl. dazu die Erläuterung von Klaus Steigleder: „Da dies oft missverstanden worden ist, sei an dieser Stelle eigens betont, dass Imperative im Verständnis Kants nicht ‚Befehle‘ oder imperativische Sprechhandlungen sind, sondern Urteile, die ein Handelnder über sich selbst treffen muss bzw. die ein anderer trifft, indem er die Perspektive eines Handelnden einnimmt.“, in: ders., Kant, in: Düwell, Marcus/Hübenthal, Christoph/Werner, Micha H., Handbuch Ethik, (wie Anm. 183), S. 128–139, S. 131.

²⁶⁴ Vgl. Kant, Immanuel, Kritik der praktischen Vernunft, (wie Anm. 260), S. 50–51.

gebraucht, statt die Idee der Menschheit bei der eigenen Person und in den Personen der anderen als Zweck an sich selbst zu achten.

In der idealen, moralischen Welt der reinen Vernunft drücken sämtliche Vernunftwesen selbstzweckhafte, gleiche Personen aus, deren Qualität durch das Kriterium Menschheit bestimmt wird. Diese selbstzweckhaften, transzendentalen Subjekte sind im System der reinen Vernunft in sittlicher Absicht durch allgemeine Gesetze verbunden. Die reine, praktische Vernunft bestimmt, dass die Menschheit als vernünftiges, selbstzweckhaftes Wesen²⁶⁵ und die Sittlichkeit transzendente Zwecke, d. h. absolute Werte, sind und zeichnet sie darum im Reich der reinen Vernunft mit Würde aus. Die Würde des vernünftigen Wesens kommt allen wirklichen Individuen als endliches, vernünftiges Wesen durch die selbstbezügliche Vernunft als ein innerer, absoluter Wert zu. Die reine Vernunft in praktischer Absicht und der autonome Wille gebieten mit dem kategorischen Imperativ nun, dass das Individuum als endliches Vernunftwesen die Würden der Menschheit und der Sittlichkeit rigoros bei seiner eigenen Gesetzgebung zu achten und sich diesen willentlich unterzuordnen hat. Jeder wirkliche Mensch als endliches Vernunftwesen hat deshalb bei der Berichtigung seiner Handlungen und Maximen nicht nur pflichtmäßig die Allgemeinheit des Gesetzes zur Maxime für die eigenen Gesetze zu machen, sondern den autonomen Willen und den Zweck der Person an sich, die Menschheit bei sich und den anderen sowie die Sittlichkeit aus Pflicht bei seinen Gesetzen unbedingt aus Pflicht zu achten, wenn er praktisch gesollt sittlich handeln will.²⁶⁶ Subjektiv aufrichtig ist demnach nicht, wer mit seinen eigenen Gesetzen bewirkt, dass Personen zu einem bloßen Mittel herabgewürdigt werden. Durch eine solche Gesinnung verletzt der wirkliche Mensch den Selbstwert der Person bei allen anderen Personen und seinen inneren Wert bei sich selbst. Statt Würde haben diese lediglich einen Preis.

Während sich die Moralität mit den inneren Absichten und Zwecksetzungen des Handelnden befasst und danach allgemeine Gesetze für die Moral aufstellt, umfasst das Recht einer rechtlichen Gemeinschaft oder einer staatlichen Ordnung ausschließlich die äußeren Handlungen der Menschen.²⁶⁷ Dadurch unterscheiden sich die allgemeinen Gesetze von den Rechtsgesetzen lediglich in ihrer Motivation.²⁶⁸ So fordern alle kategorische Imperative nicht nur ein moralisch richtiges Handeln, sondern auch die moralisch gute Absicht beim Handeln, d. h. Handeln aus moralischer Pflicht, während es beim Recht einer rechtlichen Gemeinschaft auf

²⁶⁵ Vgl. Kant, Immanuel, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, (wie Anm. 259), S. 95, 79– 87.

²⁶⁶ Vgl. ebd., S. 35.

²⁶⁷ Vgl. Steigleder, Klaus, Kant, in: Düwell, Marcus/Hübenthal, Christoph/Werner, Micha H., Handbuch Ethik, (wie Anm. 183), S. 128–139, S. 136.

²⁶⁸ Vgl. Heller, Hermann, Die politischen Ideenkreise der Gegenwart, (wie Anm. 161), S. 51.

die inneren Beweggründe des Handelnden nicht ankommt; pflichtgemäße, legale Handlungen werden erzwingbar. Während die Befolgung des kategorisch moralischen Imperativs die innere Triebfeder des Selbstzwangs voraussetzt, ist Recht mangels dieser Triebfeder lediglich die äußere Befugnis zum Zwang, um Unrecht abzuwehren. Folglich setzt die Moralität ein Handeln aus Pflicht voraus, während die Legalität lediglich pflichtgemäßes Handeln fordert.²⁶⁹

Bei einer staatlichen Ordnung drückt sich die reine praktische Vernunft durch eine Vernunfturkunde, einen Vertrag *sui generis*,²⁷⁰ aus, auf die der Staat in der Idee gegründet ist, als ob dieser auf einem ursprünglichen Vernunftkontrakt, dem Urvertrag, ohne Bezug zu irgendwelcher Erfahrungserkenntnis entstanden ist. Als bloße Idee der reinen Vernunft in praktischer Absicht setzt der Vertrag das Prinzip der öffentlichen Gerechtigkeit um. Während der kategorische Imperativ als Moralprinzip die Gesetzmäßigkeit der Maximen beurteilt, bestimmt der Urvertrag als Prinzip der öffentlichen Gerechtigkeit die Rechtmäßigkeit positiver Gesetze. Es kommt demnach nicht auf einen empirischen Volkswillen an.²⁷¹ Jeder wirkliche Gesetzgeber hat seine positiven Gesetze gewollt so zu geben, als ob sie aus einem vereinigten Willen eines ganzen Volkes stammen können, als ob ein ganzes Volk seine Zustimmung dazu gegeben und als ob jeder Bürger einem solchen Willen beigestimmt habe.²⁷² Dieser Gesamtwille ist dann erreicht, wenn ein jeder über alle anderen und alle anderen über einen jeden dasselbe beschließen würde. Der wirkliche Gesetzgeber steht somit auch unter dem Gesetz und repräsentiert den allgemeinen Willen. Das Gesetz ist der Souverän.²⁷³

Die reine Vernunft in praktischer Absicht bestimmt mit einem allgemeinen Prinzip, wann ein Gesetz in einer Rechtsgemeinschaft recht ist. Dieses muss sämtliche Bedingungen erfüllen, wonach die Freiheit der Willkür eines jeden mit der Freiheit der Willkür eines anderen nach einem allgemeinen Gesetz zusammen vereinigt werden kann. Zudem ist das gegebene Recht mit der Befugnis zu zwingen verbunden. Der Rechtszwang geht aber nicht so weit, dass rechtlich verlangt werden kann, dass der Adressat die Maximen des Rechts zu eigenen Maximen macht. Diese Forderung kann nur die Ethik aufstellen.

Die Rechtsgesetze können eingeteilt werden in solche, die Rechtspflichten, und in solche, die Rechte verkörpern. Gesetze mit Rechtspflichten enthalten die grundlegende Forderung,

²⁶⁹ Vgl. Kunzmann, Peter/Burkard, Franz-Peter, dtv – Atlas Philosophie, (wie Anm. 137), S. 143.

²⁷⁰ Vgl. Düwell, Marcus/Hübenthal, Christoph/Werner, Micha H., Handbuch Ethik, (wie Anm. 183), S. 128–139, S. 174.

²⁷¹ Vgl. Heller, Hermann, Die politischen Ideenkreise der Gegenwart, (wie Anm. 161), S. 51.

²⁷² Vgl. Kant, Immanuel, Die Metaphysik der Sitten, Stuttgart 1990, S. 170–171.

²⁷³ Vgl. Heller, Hermann, Die politischen Ideenkreise der Gegenwart, (wie Anm. 161), S. 51.

ein rechtlicher Mensch zu sein, d. h. „im Verhältnis zu anderen seinen Wert als den eines Menschen zu behaupten, welche Pflicht durch den Satz ausgedrückt wird: ‚Mache dich andern nicht zum bloßen Mittel, sondern sei für sie zugleich Zweck.‘“ Systematische Rechte sind „das Naturrecht, das auf lauter Prinzipien a priori beruht, und das positive (statutarische) Recht, was aus dem Willen eines Gesetzgebers hervorgeht.“ Damit der Einzelne Zugang zu den systematischen Rechten hat, kommt diesem das Prinzip der Freiheit zu. Das Prinzip der Freiheit ist das „einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht“, weil es die generelle „Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür“ zum Ausdruck bringt.²⁷⁴ Jeder wirkliche Staat hat bei der Setzung seiner Gesetze die Idee eines liberalen, reinen Vernunftstaats mit dessen a priori „schlechterdings von aller Erfahrung unabhängigen“²⁷⁵ und aus reiner Vernunft notwendigen Rechtssätzen zu berücksichtigen. Dies geschieht, wenn der wirkliche Gesetzgeber mit seinen positiven Gesetzen die größtmögliche menschliche Freiheit, Gleichheit und Selbstständigkeit seiner Staatsbürger sucht. Verstößt dieser dagegen, bleibt dem einzelnen Menschen sein angeborenes Recht von Vernunft, welches diesem von der reinen Vernunft in praktischer Absicht zukommt, nämlich die unveräußerliche und nicht entziehbare, ursprüngliche Freiheit, damit er sich gegen die unrechten, positiven Gesetze des Gesetzgebers verteidigen kann.²⁷⁶

Während das unkritische Vernunftrecht also das Erkenntnisinteresse in der richtigen Auswahl der grundlegenden Prinzipien des Naturrechts sieht, fragt das kritische Vernunftrecht im Unterschied zu diesem danach, ob die vorgegebenen Prinzipien des Naturrechts mit Vernunft und Freiheit in Einklang gebracht werden können. Wenn sie dieser Prüfung standhalten, dürfen sie als eigene Gesetze angewandt werden.

²⁷⁴ Vgl. Kant, Immanuel, *Die Metaphysik der Sitten*, (wie Anm. 272), S. 74–76.

²⁷⁵ Kant, Immanuel, *Kritik der reinen Vernunft*, (wie Anm. 251) S. 51.

²⁷⁶ Vgl. den Kantianer Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775–1833), der dem Individuum weitere subjektive Rechte des Menschen zuschrieb, die sich aus der reinen Vernunft begründen lassen. Sie folgen für ihn aus der sittlichen Autonomie und sind unverfügbar. Diese können „ungefähr als Menschenrechte“ bezeichnet werden, in: Kaufmann, Arthur, *Rechtsphilosophie, Rechtslehre, Rechtsdogmatik*, (wie Anm. 187), S. 75.

Tabelle 9: Das kritische Vernunftrecht

<p>Immanuel Kant</p>	<p>Jedes endliche Vernunftwesen hat bei der Beurteilung seiner Handlungen und Maximen den autonomen Willen und den Zweck der Person an sich, die Menschheit bei sich und den anderen und die Sittlichkeit aus Pflicht bei seinen Gesetzen unbedingt zu achten, wenn er praktisch gesollt sittlich handeln will. Subjektiv aufrichtig ist demnach nicht, wer mit seinen eigenen Gesetzen Haupt- oder Nebenwirkungen bewirkt, wodurch Personen zu einem bloßen Mittel herabgewürdigt werden. Durch eine solche Gesinnung verletzt man den Selbstwert der Person bei allen anderen Personen und seinen inneren Wert bei sich selbst. Statt Würde haben diese Personen einen Preis. Rechtsgesetze umfassen Rechtspflichten und Rechte. Rechtspflichten fordern ein rechtlicher Mensch zu sein, indem der Mensch gegenüber den anderen Menschen seinen Wert als Mensch behauptet. Diese Pflicht beinhaltet das Gebot, sich nicht anderen gegenüber zum bloßen Mittel zu machen. Das einzige, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht, ist das Prinzip der Freiheit.</p> <p>Jeder Staat hat bei der Setzung seiner Gesetze die Idee eines liberalen, reinen Vernunftstaats zu berücksichtigen. Verstößt dieser bei der Gesetzgebung dagegen, bleibt dem einzelnen Menschen sein angeborenes Recht von Vernunft, die unveräußerliche und entziehbare, ursprüngliche Freiheit, damit er sich gegen die unrechten, positiven Gesetze des Gesetzgebers verteidigen kann.</p>
----------------------	--

Die Gedankensysteme des deutschen Idealismus gehen zwar von einem selbstmächtigen Geist aus, erkennen im Unterschied zum transzendental-kritischen Idealismus aber keine vom Bewusstsein des Erkennenden unabhängige Wirklichkeit des Geistes im Bereich der Metaphysik an.²⁷⁷ Zum besseren Verständnis wird der deutsche Idealismus in drei unterschiedliche Gedankensysteme unterschieden: in die Richtungen des subjektiven, objektiven und absoluten Idealismus.

Der subjektive, deutsche Idealismus beginnt in seinem Gedankensystem mit einer Lehre über die Wissenschaft und begründet daran anschließend mit dieser das metaphysische Prinzip der Sittlichkeit.²⁷⁸ Wissenschaftlich betrachtet erschafft ein reines, ideales Ich, in Erfüllung einer sittlichen Aufgabe, sich selbst und zugleich das gesamte Sein sowie die Sittlichkeit. Die Lehren des Seins und der Sitten gehen dadurch ineinander über.²⁷⁹ Indem das vernünftige Gebot des Handelns festgelegt wird und dieses sich selbst den Zweck zuweist, das zu regeln, was rein gewollt wird, wird dem menschlichen Geist des erkennenden Subjekts eine Aussicht auf eine bessere Welt eröffnet, zu der das ganze Leben unaufhaltsam hinströmt.²⁸⁰ Ausgangspunkt für Johann Gottlieb Fichte (1762–1814) ist der Wille des wirklichen Individuums, welches sich selbst, vermögend der praktischen Vernunft, durch reine

²⁷⁷ Vgl. Scheler, Max, Die Stellung des Menschen im Kosmos, (wie Anm. 132), S. 59.

²⁷⁸ Vgl. Höffe, Otfried, Lexikon der Ethik, (wie Anm. 44), S. 209.

²⁷⁹ Vgl. Schnädelbach, Herbert, Philosophie in Deutschland 1831–1933, Frankfurt a. Main 2013, S. 236.

²⁸⁰ Vgl. Höffe, Otfried, Lesebuch zur Ethik, (wie Anm. 54), S. 267.

Selbsttätigkeit²⁸¹ in seinem Inneren als absolutes, vernünftiges und freies Wesen, das sich allein in einer alles überragenden Sphäre befindet, denkt.²⁸² Wenn das absolute Ich in dieser Sphäre handelt, bestimmt es sich selbst. Es handelt, indem es sich im transzendentalen Wirklichkeitsbereich²⁸³ ein eigenes, freies Sein zuschreibt. Zugleich werden durch das absolute Ich „freie Wesen“ geschaffen und durch „Einbildungskraft“ des absoluten Ichs „eine Sphäre für die Freiheit“ beschrieben. Diese Freiheitssphäre teilen sich mehrere Wesen. Dadurch beschränkt sich das absolute Ich in der eigenen „Zueignung der Freiheit“, damit es für die anderen freien Wesen „Freiheit übrig“ lässt. Sein Handeln ist durch freiwillige Selbstbeschränkung der Freiheit bestimmt. Wie das absolute Ich beschränken sich die freien Wesen in der Zueignung ihrer persönlichen Freiheit. Jedes freie Wesen erkennt die Freiheit der anderen freien Wesen an und beschränkt dadurch freiwillig die eigene Freiheit. Dies geschieht, weil die anderen freien Wesen die Freiheit des freien Wesens auch anerkennen und ihre Freiheit in gleicher Weise beschränken, indem es sich jeder zum Gesetz macht, „die Freiheit derer, mit denen sie in gegenseitiger Wechselwirkung stehen, nicht zu stören.“ Für das freie Wesen und die Gemeinschaft freier Wesen lautet demnach die grundlegende, formale Rechtsregel, dass jeder seine Freiheit beschränken soll „durch den Begriff von der Freiheit aller übrigen Personen, mit denen du in Verbindung kommst.“ Dabei ist zu unterscheiden, dass die moralische Verpflichtung, die Freiheit zu beschränken, durch die Verbindung von Wissen und Gewissen geschieht, während nach der Rechtslehre jeder nur nach einem willkürlichen Entschluss mit einem anderen in Gesellschaft lebt. Sollte deshalb „jemand seine Willkür gar nicht beschränken [wollen], so kann man ihm auf dem Gebiete des Naturrechts weiter nichts entgegenstellen, als das, daß er sodann aus aller menschlichen Gesellschaft sich entfernen müsse.“ Deshalb bedarf es des Staates, der Ausdruck des absoluten Willens und dessen Staatsverbindung auf einem ursprünglichen Vertrag aufgebaut ist. Aufgabe des Staates ist es, das Recht zu schützen. Der Umfang der Sphäre der Freiheit im Staat wird durch den gemeinsamen Rechtswillen der Rechtsgemeinschaft, „nach der Regel: diese bestimmte Anzahl Menschen sollen nebeneinander in dieser bestimmten Sphäre, für die Freiheit überhaupt, frei sein“, bestimmt.²⁸⁴

²⁸¹ Vgl. Mohr, Georg, Johann Gottlieb Fichte, in: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg, Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, (wie Anm. 47), S. 52.

²⁸² Seidel, Helmut, Johann Gottlieb Fichte zur Einführung, Hamburg 1997, S. 65.

²⁸³ Vgl. Diemer, A., Bewusstsein, in: Ritter, Joachim, Historisches Wörterbuch der Philosophie, Basel/Stuttgart 1971, S. 892.

²⁸⁴ Fichte, Johann Gottlieb, Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre, Hamburg 1979, S. 8–15.

Wird über den Begriff der Freiheit hinausgegangen und in die Wirklichkeit des Staates gedanklich eingedrungen, so ist festzustellen, dass zwischen den Menschen eine soziale Nähe besteht. Eine wahre Vereinigung von Menschen kann nämlich in einer Gemeinschaft nur dann begriffen werden, wenn die das Individuum vergesellschaftenden Kräfte Berücksichtigung finden. Denn der Mensch kann nur unter Menschen ein Mensch sein. Damit der Mensch unter Menschen auch Mensch sein kann, hat der sich vervollkommnende Mensch für die Vervollkommnung der anderen, für die Moralität, zu sorgen.²⁸⁵ Neben der höchsten Pflicht des Staates, das an seinen Bürgern vorkommende Recht der Persönlichkeit im Menschen zu schützen,²⁸⁶ hat der Staat zudem die Pflicht, die Wirtschaft zu organisieren, damit jeder ungefähr gleich angenehm leben kann. Es besteht ein Recht auf Arbeit des Einzelnen und die staatliche Pflicht der Gewährleistung des Existenzminimums. Es entsteht ein Sozialliberalismus, der die Ausbildung des Menschlichen zum Zweck hat. Die nationale Idee steht dazu in keinem Widerspruch, weil diese auf die Verwirklichung eines übernational sittlichen Zieles gerichtet ist. Ziel ist die Menschheitsnation, welche im Dienst der Menschheit steht.²⁸⁷

Friedrich Wilhelm Joseph Schelling (1775–1854) entwickelte den subjektiven Idealismus zum objektiven Idealismus weiter.²⁸⁸ Ausgangspunkt ist für ihn eine geheimnisvolle, bewusstlos wirkende, subjektive Kraft, genannt *natura naturans*, welche er Weltseele genannt hat. Ihr Werk ist die sichtbare, selbstständige²⁸⁹ Natur, in der sie mit dialektischem Dreischritt hinein wirkt. Dadurch weitet sich „die Natur, [wie auf einer] Stufenleiter, zu immer höheren Gestaltungen aus.“²⁹⁰ Die sichtbare Natur selbst, für den Menschen der Leib, ist ohne Bewusstsein. Sie wird sich ihrer selbst nur im menschlichen Geist bewusst. Ihre Grundstruktur stimmt mit der des menschlichen Ichs überein.²⁹¹ Im menschlichen Geist wird sich die Natur bewusst, dass sie selbst als Natur des Menschen diesem in dessen Bewusstsein als freies Wesen vorgestellt wird. Es wird ihr bewusst, „dass die bewusste menschliche Schöpfung eines Kunstwerkes, letztendlich ein Produkt ihrer (eigenen) unbewusst schaffenden Geisteskraft ist und dass beides zusammengenommen eine Einheit in vollkommener Form

²⁸⁵ Vgl. Heller, Hermann, *Die politischen Ideenkreise der Gegenwart*, (wie Anm. 161), S. 53.

²⁸⁶ Vgl. Fichte, Johann Gottlieb, *Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre*, (wie Anm. 284), S. XXVII.

²⁸⁷ Vgl. Heller, Hermann, *Die politischen Ideenkreise der Gegenwart*, (wie Anm. 161), S. 94, 116.

²⁸⁸ Vgl. Schnädelbach, Herbert, *Vernunft*, (wie Anm. 156), S. 102.

²⁸⁹ Vgl. Wetz, Franz Josef, *Friedrich W. J. Schelling zur Einführung*, (wie Anm. 201), S. 30, 60.

²⁹⁰ Hirschberger, Johannes, *Geschichte der Philosophie Neuzeit und Gegenwart*, (wie Anm. 179), S. 380.

²⁹¹ Vgl. Wetz, Franz Josef, *Friedrich W. J. Schelling zur Einführung*, (wie Anm. 201), S. 31.

darstellt.“²⁹² Es entsteht ein unendlich, identisches Subjekt und gleichzeitig ein Objekt. Der Mensch ist eine Selbstheit, ein Geist, ein besonderes von Gott zu unterscheidendes Wesen, welches sich gegenüber allen anderen Kreaturen in das Überkreatürliche erheben kann. Er kann sich geistig über die Natur erheben, von der Natur frei machen. Der Mensch kann sich

„von der Welt losreißen und in dieser nach eigenem Ermessen entscheiden und handeln. Hierbei wird der Mensch der eigenen Freiheit erst bewusst, in die unbewusst produzierte, durch Erkenntnis bewusst gewordene Natur verändernd einzugreifen und gemeinsam mit anderen eine sittlich-geschichtliche Welt hervorbringen zu können.“

In dieser endet die eigene Freiheit, wo die Freiheit der anderen beginnt. Der Erdenbürger hat deshalb seinen persönlichen Willen so einzuschränken, dass seine Freiheit mit der aller anderen Menschen zusammen bestehen kann. Ohne individuelle Selbstbeschränkung ist eine Gemeinschaft geistig freier Menschen nicht möglich.²⁹³

Der absolute deutsche Idealismus gibt zur Gewinnung von Erkenntnis durch den Erkennen die Trennung von den totalen Ideen, die der praktischen Vernunft vorgegeben sind, und denen, welche von der praktischen Vernunft gefasst werden können, auf. Die absolute Idee ist für den absoluten deutschen Idealismus eine metaphysische Einheit von Begriff und Dasein im Absoluten und drückt einen objektiven und einen realen Begriff zugleich aus. Das allgemeine Prinzip der Metaphysik spiegelt der absolute Idealismus an der geschichtlichen Wirklichkeit. Nach Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770–1831) ist Ausgangspunkt ein absolut vernünftiger, metaphysischer Geist, eine Vereinigung von Sein und Denken im Absoluten.²⁹⁴ Der absolute Weltgeist bestimmt hypostatierend die Regeln des Seins und des Handelns. Von einem objektiv ausgerichteten, absoluten Bewusstsein des Ansichseins und des subjektiv ausgerichteten Bewusstseins des Für-sich-Seins, vorstellbar als absolutes Wissen,²⁹⁵ entfaltet²⁹⁶ sich eine selbstentfremdete, schöpferisch freie, immanente Kraft. Das Ansichsein ohne das Fürsichseiende, eine alles durchwaltende Vernunft, wirkt während der gesamten Weltgeschichte durch Begriffe in das konkret-individualisierende, dynamische, d. h. werdende, wirkliche Fürsichseiende hinein. Das Fürsichseiende ist das Seiende, das gerade wirklich ist.²⁹⁷ Der objektive Geist und sein Geist der Freiheit realisieren ihre Idee der Sittlichkeit, eine Synthese von Moral und Recht, durch den Begriff Staat.²⁹⁸ Weitere Begriffe

²⁹² Poller, Horst, Die Philosophen und ihre Kerngedanken. Ein geschichtlicher Überblick, München 2010, S. 278.

²⁹³ Vgl. Wetz, Franz Josef, Friedrich W. J. Schelling zur Einführung, (wie Anm. 201), S. 71, 85.

²⁹⁴ Vgl. Schnädelbach, Herbert, Philosophie in Deutschland 1831–1933, (wie Anm. 279), S. 18.

²⁹⁵ Vgl. Schnädelbach, Herbert, Hegel zur Einführung, Hamburg 1999, S. 55.

²⁹⁶ Vgl. Coing, Helmut, Grundzüge der Rechtsphilosophie, (wie Anm. 3), S. 44.

²⁹⁷ Vgl. Bloch, Ernst, Naturrecht und menschliche Würde, (wie Anm. 186), S. 140.

²⁹⁸ Vgl. den Standpunkt von Georg Wilhelm Friedrich Hegel: „Am festesten konnte in unserer Zeit die Vorstellung, als ob die Freiheit des Denkens und des Geistes überhaupt sich nur durch die Abweichung, ja

der Sittlichkeit sind die bürgerliche Gesellschaft und die Familie. Die Begriffe Staat, bürgerliche Gesellschaft oder Familie sind keine durch den Verstand abstrakt gesetzten Bestimmungen, sondern realisierte Momente auf dem Weg zur Staatsidee. Begriffe geben sich im Weltenlauf ihre eigene Wirklichkeit und bestimmen ihre eigene Existenz. Wirklichkeiten, die sich der Begriff nicht gibt, sind lediglich Täuschungen, im besten Fall Meinungen. Im Begriff und in dessen gesetzter Realität, in dessen Dasein, ist die wahrhafte Staatsidee erkennbar. Endziel der dialektischen Entwicklung des Begriffs Staat ist das Aufgehen in seiner Staatsidee, sodass die Idee der Freiheit, mithin die Sittlichkeit, zur vollsten Ausprägung in der Staatsidee kommen kann. Dann ist das allgemeine Gute des Staates erreicht. Der ideelle Staat ist Selbstzweck. Als Ausdruck des objektiv substanziellen Geistes hat er ob der Übervernunft absolute Macht und Vorrang gegenüber und vor Volk und Individuum. Der Weltgeist, mit diesem die Idee der Freiheit, bestimmt das an und für sich seiende Recht, die einheitliche Rechtsidee als Einheit von Rechtstheorie und Rechtsethik. Ausgehend vom ewigen, vernünftig objektiven Geist, kommt die Idee der Freiheit in der Gegenwart, d. h. in einer geschichtlichen Zwischenstufe der gesamten Weltgeschichte, als konkret begriffene Freiheit, als Begriff in seiner Wirklichkeit, durch den sich zum ideellen Staat hin entfaltenden Staat zu ihrer Erscheinung. Es besteht deshalb ein Gegensatz zwischen dem an und für sich seienden Recht und den gut sein gesollten Bestimmungen, aus denen die Übervernunft spricht, zu den wirklichen Rechtsgesetzen, die aus einer willkürlichen Freiheit heraus von Menschen herkömmlich gemacht werden.²⁹⁹

Das wirkliche Seiende muss sich bewusst sein, dass es sich bei dem Wesen des seienden Rechts „um eine zweite Natur, um etwas nur vermeintlich Natürliches, nämlich die ‚Welt des Geistes‘, welche aus dem Seienden selbst hervorgebracht“ wird, handelt. Recht ist nämlich in erster Linie keine natürliche, sondern eine durch den freien Willen gesetzte Tatsache.³⁰⁰ Natürliche Gesetze der ersten Natur sind im Vergleich zu den von Menschen

Feindschaft gegen das öffentlich Anerkannte beweise, in ‚Beziehung auf den Staat‘ eingewurzelt [sein] und hiernach absonderlich eine Philosophie über den Staat wesentlich die Aufgabe zu haben scheinen, auch eine Theorie und eben eine neue und besondere zu erfinden und zu geben. Wenn man diese Vorstellung und das ihr gemäße Treiben sieht, so sollte man meinen, als ob noch kein Staat und [keine] Staatsverfassung in der Welt gewesen noch gegenwärtig vorhanden sei, sondern als ob man ‚jetzt‘ – und dies ‚Jetzt‘ dauert immer fort – ganz von vorne anzufangen und die sittliche Welt nur auf [ein] solche[s] ‚jetziges‘ Ausdenken und Ergründen und Begründen gewartet habe.“ in: ders., Grundlinien der Philosophie oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Mit Hegels eigenhändigen Notizen und den mündlichen Zusätzen, Frankfurt am Main 1970, S. 15.

²⁹⁹ Vgl. Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Frankfurt am Main 1970, S. 15–17, 260.

³⁰⁰ Schnädelbach, Herbert, Hegel zur Einführung, (wie Anm. 295), S. 128–130.

entworfenen, gesollten Rechtsgesetzen immer ewig gültig und unwandelbar.³⁰¹ Die menschliche Einzelheit erhält ihre vollständige Entwicklung und die Anerkennung ihrer Rechte in Familie und bürgerlicher Gesellschaft in der sittlichen Wirklichkeit, wenn sie selbst und ihr Interesse in das Interesse der Allgemeinheit übergeht, indem sie den substanziellen Weltgeist als ihren eigenen anerkennt. Dann erreicht die menschliche Einzelheit im System der Familie, der bürgerlichen Gesellschaft und im Staat ihr eigenes Wesen. Zwar bleibt das Selbstbewusstsein des menschlichen Subjekts an seine individuelle Existenz gebunden. Dennoch verwirklicht das menschliche Subjekt mit der selbstgesetzten Bestimmung zur Person an sich das eigene Bewusstsein von der ideellen Freiheit, welche wiederum mit der Idee des Staates, d. h. der Sittlichkeit, identisch ist. Das menschliche Subjekt soll demnach eine Person sein und andere als Personen respektieren. Im Ergebnis sind unter der absoluten Herrschaft der Übervernunft die Beherrschten ihre eigenen Herrscher, der Mensch wird zum Subjekt.

Der absolute Weltgeist weist dem Individuum keine Würde zu, sie ist vielmehr etwas Erworbenes. Die „Würde erhält der Mensch nur dann, wenn er von einem An- und Fürsichseyende[n] weiß und diesem seinen natürlichen Willen unterwirft und gemäß macht.“³⁰² Ob ein Individuum die Übervernunft jemals erkennen kann, ist zweifelhaft. Jedes Individuum „ist ein Sohn seiner Zeit“, wie

„die Philosophie, ihre Zeit in Gedanken fasst. Es ist ebenso töricht zu wännen, irgendeine Philosophie gehe über ihre gegenwärtige Welt hinaus, als ein Individuum überspringe seine Zeit, springe über Rhodos hinaus. Geht seine Theorie in der Tat darüber hinaus, baut es sich eine Welt, wie sie sein soll, so existiert sie wohl, aber nur in seinem Meinen – einem weichen Elemente, dem sich alles Beliebige einbilden läßt.“³⁰³

Demnach soll die Philosophie das, was ist begreifen und nicht das, was sein sollte.³⁰⁴

³⁰¹ „Es gibt zweierlei Arten von Gesetzen, Gesetze der Natur und des Rechts: die Gesetze der Natur sind schlechthin und gelten so, wie sie sind. (...) Um zu wissen, was das Gesetz der Natur ist, müssen wir dieselbe kennenlernen, denn diese Gesetze sind richtig; nur unsere Vorstellungen davon können falsch sein. (...) Die Kenntnis des Rechts ist einerseits ebenso, andererseits nicht. Wir lernen die Gesetze ebenso kennen, wie sie schlechthin da sind; so hat sie mehr oder weniger der Bürger, und der positive Jurist bleibt nicht bei dem was gegeben ist, stehen. Aber der Unterschied ist, daß bei den Rechtsgesetzen sich der Geist der Betrachtung hebt und schon die Verschiedenheit der Gesetze darauf aufmerksam macht; daß sie nicht absolut sind. Die Rechtsgesetze sind ‚Gesetzes‘, von Menschen ‚Herkommendes‘. (...) Gerade in diesen Gegensätzen aber des an und für sich seienden Rechts und dessen, was die Willkür als Recht geltend macht, liegt das Bedürfnis, gründlich das Recht erkennen zu lernen.“, in: Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, Grundlinien der Philosophie oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, (wie Anm. 298), S. 15.

³⁰² Kondylis, Panajotis, Geschichtliche Grundbegriffe, (wie Anm. 189), S. 671.

³⁰³ Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, Grundlinien der Philosophie des Rechts, (wie Anm. 299), S. 26.

³⁰⁴ Vgl. den Standpunkt von Leo Strauss: „Hegel hatte gelehrt, daß jede Philosophie der begriffliche Ausdruck des Geistes ihrer Zeit sei, und doch behielt er sich die absolute Wahrheit für sein eigenes philosophisches System vor, indem er seiner Zeit den Charakter des Absoluten verlieh. Er nahm an, daß seine Zeit das Ende der Geschichte und damit der absolute Augenblick sei.“, in: Strauss, Leo, Naturrecht und Geschichte, (wie Anm. 32), S. 31.

„Der [preußisch-]nationale [Gründervater der Sozialdemokratischen Partei Deutschland] Ferdinand Lassalle (1825–1864) sah in der Philosophie Hegels stets die wahre Philosophie.“³⁰⁵ Ausgehend von der Idee des Staates als erscheinende Stufe der Sittlichkeit und des Rechts, formulierte Lassalle einen politischen Anspruch der Arbeiter gegenüber dem wirklichen Staat. Der wirkliche Staat habe „sein ganzes Sinnen und Trachten darauf [zu] richten, wie die kummervolle und notbeladene materielle Lage der arbeitenden Klassen zu verbessern, und wie auch ihnen (...) zu einem wahrhaft menschenwürdigen Dasein zu verhelfen sei.“³⁰⁶ Es kommt nicht auf die Freiheit des Staates, sondern auf die Freiheit im Staat an. Lassalle nahm zugleich „Fichtes Sozialismus und Nationalismus für die Arbeiterbewegung in Anspruch“. Er verteidigte den sogenannten „Königlich preußischen Regierungssozialismus“ und das friedliche Hineinwachsen in den Sozialismus. Er schuf damit die Grundlage des späteren von Karl Marx sich abwendenden, sozialdemokratischen Revisionismus.³⁰⁷

Während das unkritische Vernunftrecht im Unterschied zum deutschen Idealismus den gesonderten Bereich der Metaphysik dem menschlichen Geist noch voraussetzt, denkt sich also der deutsche Idealismus in diese Wirklichkeit hinein. Das sich dort befindliche absolute Ich, die Weltseele oder der absolute Weltgeist, werden als Anfangsgründe des Naturrechts angenommen. Das unkritische Vernunftrecht und der deutsche Idealismus ähneln sich ob ihres metaphysischen Ansatzes.

Table 10: Der deutsche Idealismus

Johann Gottlieb Fichte	Der gemeinsame Rechtswille der Rechtsgemeinschaft bestimmt den Umfang der Freiheit im Staat. Nach diesem soll eine bestimmte Anzahl von Menschen nebeneinander in einer bestimmten Freiheitssphäre frei sein. Die höchste Pflicht des Staates ist das an seinen Bürgern vorkommende Recht der Persönlichkeit im Menschen zu schützen. Der Staat hat die Pflicht, die Wirtschaft zu organisieren, damit jeder ungefähr gleich angenehm leben kann. Es besteht ein Recht auf Arbeit des Einzelnen und die staatliche Pflicht der Gewährleistung des Existenzminimums. Zudem soll der Mensch für die eigene und für die Vervollkommnung des anderen, d. h. für die Moralität, sorgen.
Friedrich Schelling	Der Mensch hat seinen persönlichen Willen so einzuschränken, dass seine Freiheit mit der aller anderen Menschen zusammen bestehen kann.
Georg Wilhelm Hegel	Das menschliche Subjekt soll eine Person sein und andere als Personen respektieren. Der absolute Weltgeist weist dem Individuum keine Würde zu, sie ist vielmehr etwas Erworbenes. Würde erhält der Mensch nur dann, wenn er von dem absoluten Geist weiß und sich diesem unterwirft.
Ferdinand Lassalle	Der wirkliche Staat hat die Lage der arbeitenden Klassen zu verbessern, indem er ihnen zu einem menschenwürdigen Dasein verhilft.

³⁰⁵ Hirschberger, Johannes, Geschichte der Philosophie, Neuzeit und Gegenwart, (wie Anm. 200), S. 436.

³⁰⁶ Lassalle, Ferdinand, Das Arbeiterprogramm. Ges. Reden und Schriften, Berlin 1919, S. 173.

³⁰⁷ Vgl. Cohen, Hermann, Kant, in: Sandkühler, Hans Jörg/de la Vega, Rafael, Marxismus und Ethik, Frankfurt am Main 1974, S. 71, Fußnote 19.

2.1.4 19. bis 20. Jahrhundert

Gegen die Behauptung der realistisch- und rational-transzendenten Naturrechtslehren, wonach die objektive Vernunft aus dem Sein des Seienden den Sinn des Lebens vernünftig bestimmt, stellt sich die Lebensphilosophie, auch die pessimistische Lebensphilosophie, auf. Sie sieht den Sinn und Wert des menschlichen Lebens nicht von Vernunft geleitet.³⁰⁸ Sie kritisiert insbesondere das „mechanistische, schematisierende, an der Oberfläche haftende, mathematisch-rationalistische und statische Denken“ der vernünftig-rationalen Lehre des Naturrechts. Vielmehr sei nach Arthur Schopenhauer (1788–1860) ein raumloser, zeitloser, grundloser Weltwille, als willensähnliche Macht, das Wesen der Welt. Der irrationale Weltwille sei das metaphysische Grundprinzip des Seins. Unmittelbar objektiviert sich dieser in Ideen, die als Vorbild den Einzeldingen zugrunde liegen.³⁰⁹ Der Mensch kann zunächst nur das tun, was der blinde Wille will, er selbst kann nichts wollen. Das Ziel des Menschen ist es, durch Kontemplation, langfristig durch ästhetische Überwindung der Bedürfnisse und Triebe, den blinden Willen zu verneinen, damit er zum Schweigen gebracht wird. Denn die Ideen können nur in einer reinen, interessenlosen Hingabe erschaut werden.³¹⁰

In eine ähnliche Richtung geht die Existenzphilosophie.³¹¹ Diese drückt mit der Existenz das Wesen des Daseins aus. Sie betrachtet nicht, wie die Lehren des Naturrechts, lediglich allgemeine, menschliche, sondern vor allem einzelne, menschliche Phänomene, wie Angst, Liebe, Sorge, Freiheit, Sexualität oder das menschliche Dasein. Nach der christlichen Existenzphilosophie von Sören Kierkegaard (1813–1855) kann der Mensch in subjektiver Freiheit durch eine Selbstwahl die Verbindlichkeit einer durch Normen geprägten, christlichen Existenz für sein persönliches Dasein realisieren.³¹² Für das persönliche Dasein ist Christus das Vorbild.³¹³ Weil der Einzelne in Grenzsituationen, wie Tod, Leid, Schuld, jedoch zum Scheitern verurteilt, auf sich zurückgeworfen sei und im Scheitern erst das eigene Sein vollständig erfährt, kann es für Karl Jaspers (1883–1969) eine unbedingte, vernünftige Forderung eines Wesens des Daseins für das menschliche Verhalten erkenntnistheoretisch nicht geben. Es kann nur vorausgesetzt und in der Liebe erfahren werden.³¹⁴ Für den

³⁰⁸ Vgl. Schnädelbach, Herbert, *Philosophie in Deutschland 1831–1933*, (wie Anm. 279), S. 174.

³⁰⁹ Vgl. Kunzmann, Peter/Burkard, Franz-Peter, *dtv – Atlas Philosophie*, (wie Anm. 137), S. 160.

³¹⁰ Vgl. Hirschberger, Johannes, *Geschichte der Philosophie, Neuzeit und Gegenwart*, (wie Anm. 200), S. 464, 571.

³¹¹ Vgl. Schnädelbach, Herbert, *Philosophie in Deutschland 1831–1933*, (wie Anm. 279), S. 193.

³¹² Vgl. den Ansatz von Sören Kierkegaard: „Wenn man einen Menschen erst dahin bringt, am Scheidewege zu stehen, dergestalt, daß es für ihn keinen Ausweg mehr gibt als den, daß er wählt, so wählt er das Rechte.“ in: ders., *Entweder-Oder*, Köln/Olten 1960, S. 717.

³¹³ Vgl. Höffe, Otfried, *Kleine Geschichte der Philosophie*, (wie Anm. 144), S. 259.

³¹⁴ Vgl. Kunzmann, Peter/Burkard, Franz-Peter, *dtv – Atlas Philosophie*, (wie Anm. 137), S. 201.

Existenzialisten Jean Paul Sartre (1905–1980) muss sich der Mensch ein sinnvolles Dasein erst selbst erschaffen. So sei der Mensch zur Freiheit verurteilt. Diese Verurteilung fordere Engagement bei ihm ein. Nach Martin Heidegger (1889–1976) drückt die geschichtliche Existenz des Menschen dessen Sein zum Tode aus. Die absolute Endlichkeit des Daseins bestimmt das Wesen des menschlichen Daseins. Der Tod verlangt vom Menschen, dass er sein eigenes Dasein übernimmt, indem er zu sich selbst findet, zu seiner E(k)sistenz. Naturrechtliche Prinzipien, absolute sittliche Normen der Transzendenz, werden in der E(k)sistenz nicht erkannt, weil diese von ihren geschichtlichen Möglichkeiten bestimmt wird. Das Sein kann nicht von außen erkannt werden, sondern nur durch den daseienden Menschen aus der E(k)sistenz heraus.³¹⁵

Im Ergebnis steht die Existenzphilosophie der Grundannahme der Lehren des Naturrechts, des unkritischen und kritischen Vernunftrechts, aber auch des deutschen Idealismus widerstreitend gegenüber, wonach die Existenz des Menschen auf Vernunft gründet und darauf ein Recht der Natur gestützt werden kann.

Tabelle 11: Die Existenzphilosophie

Sören Kierkegaard	Der Mensch steht in subjektiver Freiheit. Durch Selbstwahl kann er eine christliche Existenz für sein persönliches Dasein realisieren.
Karl Jaspers	Das Wesen des Daseins kann nur vorausgesetzt und in der Liebe erfahren werden.
Jean Paul Sartre	Der Mensch muss sich ein sinnvolles Dasein selbst erschaffen.
Martin Heidegger	Der Tod verlangt vom Menschen, dass er sein eigenes Dasein übernimmt, indem er zu sich selbst findet, zu seiner E(k)sistenz.

Die Lehren des Naturrechts und mit diesen die Metaphysik werden durch den wissenschaftlichen Positivismus erkenntnistheoretisch generell abgelehnt, weil eine Metaphysik empirisch nicht ermittelbar sei. Der Mensch verfüge lediglich über Sinnesdaten, könne diese aber nur interpretieren. Der wissenschaftliche Positivismus beschränkt deshalb die wissenschaftliche Erkenntnis der Naturwissenschaften auf die Interpretation von positiven Befunden über natürliche Dinge in der Wirklichkeit, welche im Experiment unter vorab definierten Bedingungen einen erwarteten Nachweis erbracht haben. Er erkundet die natürlichen Dinge und nicht die geistige, werthafte Wirklichkeit, welche sich empirisch nicht nachweisen lässt. Das bedeutet, dass der wissenschaftliche Positivismus nur das wertfreie Sein und das wertfreie Sollen erkundet und nicht beabsichtigt, in höhere philosophische Sphären vorzudringen, weil diese für ihn nicht erfassbar sind. Diese für die Naturwissenschaften gewonnene,

³¹⁵ Vgl. Höffe, Otfried, Lexikon der Ethik, (wie Anm. 44), S. 75.

grundlegende, wissenschaftlich-kausale Erkenntnis wendet der Positivismus auch in den Geisteswissenschaften für das soziale Sein an. Auguste Comte (1798–1857), Begründer der sozialen Physik (Soziologie), erforscht die Geschichte der menschlichen Gesellschaft und formuliert daraufhin das Dreistadiengesetz. Danach befindet sich das menschliche Denken im ersten Stadium im theologischen Zustand. In diesem Zustand glaubt das menschliche Denken an die Möglichkeit absoluter Erkenntnis. Das theologische Denken leide darunter, dass es nicht kollektivistisch denken kann. Aus Sicht des theologischen Denkens kann es kein soziales Leben geben, weil es nur den individualistischen Menschen geben kann und nicht die eigentliche Menschheit. Im zweiten Stadium befindet sich das menschliche Denken im metaphysischen Zustand. Gottheiten werden durch abstrakte Begriffe, der allgemeinen Wesenheit der Natur, ersetzt. Der positivistische Zustand ist der höchste. Im dritten Stadium, dem wissenschaftlichen oder positiven Stadium, erkennt das menschliche Denken, dass es sinnlos ist, zu metaphysischer Erkenntnis oder zum wahren Wesen der Dinge gelangen zu wollen. Positiv sind nur die natürlichen und nicht die spekulativen Erscheinungen. Durch das Beobachten von aufeinander bezogenen Tatsachen sind wissenschaftliche Gesetzmäßigkeiten, d. h. kausale Wirklichkeitserkenntnisse, abzuleiten.³¹⁶ Es war John Mill (1806–1873), der Comtes Positivismus in England verbreitete und weiterentwickelte. Für John Stuart Mill gehört sich jeder einzelne Mensch selbst. Über sich, Körper und Geist ist jeder einzelne Mensch ein souveräner Herrscher. Die individuelle Freiheit, das Recht zu tun, was beliebt, selbst wenn das Handeln für andere exzentrisch erscheint, muss vor der Bevormundung durch den Staat verteidigt werden, es sei denn, dass durch das Verhalten die einzelne oder die gesamte Menschheit geschädigt wird.³¹⁷ Damit wird „dem Sinn nach die [...] Konzeption der Menschenrechte als subjektive Rechte gegenüber dem Staat bzw. der Gemeinschaft vorweg[genommen].“³¹⁸ Induktive Verallgemeinerungen über den handelnden Menschen führen zur Nützlichkeit (nicht der Gerechtigkeit) im weitesten Sinne. Sie ist in den ewigen Interessen der Menschheit oder im Prinzip des größten Glücks begründet. Das größte Glück drückt die Lust aus. Für Menschen, die ihre höheren Fähigkeiten betätigen, sind Lust und das Freisein von Lust die einzigen wünschenswerten Endzwecke des Lebens. Alle anderen wünschenswerten Dinge sind nur deshalb wünschenswert, weil sie lustvoll sind oder Unlust vermeiden. Einem höher begabten Wesen widerstrebt es, zu einer Daseinsweise herabzusinken, welche es als niedrig empfindet. Dieses Widerstreben stammt aus dem Gefühl

³¹⁶ Vgl. Wagner, Gerhard, Auguste Comte zur Einführung, 2001 Hamburg, S. 37–38.

³¹⁷ Vgl. Mill, John Stuart, Über die Freiheit, Stuttgart 1974, S. 16–21.

³¹⁸ Celikates, Robin, John Stuart Mill, in: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg, Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, (wie Anm. 47), S. 55.

der Würde. Für Menschen, bei denen dieses Gefühl der Würde stark ausgeprägt ist, macht es einen entscheidenden Teil des Glücks aus.³¹⁹

Wie der Positivismus schließt der philosophische Neukantianismus jegliche Form der Metaphysik aus. Wird der kantische Begriff der Würde der Person von Neukantianern verwandt, kann er deshalb nicht mehr als metaphysisch aufgehängt angesehen werden. Vielmehr können Gegenstand menschlicher Erkenntnis keine vorgegebenen, werthaft metaphysischen Objektivationen oder ein individuell unterschiedliches Wirklichkeitsverständnis sein. Stattdessen konstruiert der philosophische Neukantianismus eine kategorial apriorische Wirklichkeit, indem er sich Begriffe bedient, die er theoretisch begründet.³²⁰ Die Südwestdeutsche Schule des Neukantianismus ersetzt Idee – als absolute, totale Reflexionsstütze für die praktische Vernunft – durch einen ideell, transzendentallogisch, formal geltenden Grundwert. Dieser wird der formalen neukantianischen Wertethik als Ausdruck einer transzendental, historischen Kulturphilosophie³²¹ zugrunde gelegt. Ausgangspunkt für die allgemeinen Werte ist eine Welt, welche in eine phänomenale und in eine noumenale Welt unterschieden wird. Die phänomenale Welt ist die Natur, welche auch ohne Wert betrachtet werden kann. Die noumenale Welt umfasst die Kultur und mit dieser sämtliche Wertungen eines gesellschaftlichen, kulturellen Gesamtbewusstseins, welches sich in den Sitten ausdrückt. Auf den sie bezogenen Grundwert sind sämtliche politischen Wertungen, obwohl selbst höchste Kulturtatsachen, relative Kulturwerte, weil sie durch den menschlichen Geist konstituiert werden.

Für Heinrich Rickert (1863–1936) ist deshalb die Wirklichkeit ein Chaos, keine geordnete Gesamtheit. Das wirkliche Chaos gilt es mit einer begrifflichen Konstruktion wissenschaftlich zu ordnen, um zu einer wissenschaftlich umgeformten Wirklichkeit zu kommen. Das wirkliche, wertfreie Chaos, welches nicht durch menschliche Handlungen geprägt wurde, ist empirisch-kausal durch die Naturwissenschaft mit naturwissenschaftlichen, abstrakten Allgemeinbegriffen und der wissenschaftlichen Methode des wissenschaftlichen Positivismus als allgemeine Natur generalisierend erkennbar. Das durch menschliches Handeln geprägte Chaos kommt hingegen durch Kulturobjekte in einem bestimmten geschichtlichen Moment zum Ausdruck. Die wertbezogenen Kulturobjekte sind streng von den auf Geltung beruhenden Werten, welche nicht in der Wirklichkeit stehen, zu unterscheiden. Dadurch soll erreicht werden, dass die kulturelle Wirklichkeit von menschlichen Handlungen, die in bestimmten

³¹⁹ Höffe, Otfried, Einführung in die utilitaristische Ethik, Tübingen 1992, S. 85–89.

³²⁰ Vgl. Lepsius, Oliver, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung, (wie Anm. 8), S. 305–307.

³²¹ Vgl. Düwell, Marcus/Hübenthal, Christoph/Werner, Micha H., Handbuch Ethik, (wie Anm. 183), S. 110.

Wertbeziehungen stehen, kulturwissenschaftlich erkannt werden kann. Die Kulturwissenschaft soll nicht über Werte urteilen, einen gemeinten Standpunkt generell einnehmen, sondern Wertbeziehungen empirisch mit der Methode der wertbeziehenden Begriffsbildung für einen bestimmten Kreis von Personen speziell darstellen, um die Wirklichkeit von menschlich geprägtem Verhalten durch wissenschaftliche Begriffe einer menschlichen Erkenntnis zugänglich machen zu können. Eine wertbeziehende Darstellung soll für einen bestimmten, speziellen Kreis von Menschen somit möglich sein, welcher die sie leitenden Werte über die individuelle Anerkennung hinaus faktisch anerkennt. Ein Verfahren, wie diese Werte aber zu ermitteln sind, wird durch ihn nicht entwickelt.³²² Aufgabe der Wertphilosophie sei es nach Wilhelm Windelbach (1848–1915) nun, mit einem Bewusstsein, das über allen Häuptern steht, dem sogenannten Normalbewusstsein,³²³ die Bewertung der relativen, höchsten Kulturwerte durch das gesellschaftliche Gesamtbewusstsein zu begreifen und zu begründen. Sollte man im nächsten Schritt die Sitten verschiedener Kulturen und Epochen vergleichen, würde man die Ebene eines universalen Wertebewusstseins, eine Ebene der absoluten Werte des Normalbewusstseins, erreichen. Auf dieser Ebene würde sich die Quelle des universalen Bewusstseins für die Geltung transzendenter oder absoluter, heiliger Werte, den Wert des Heiligen als gottgleichen Inbegriff aller Vernunftwerte, befinden.³²⁴

Auch die Marburger Schule des Neukantianismus versucht die Nachteile der menschlichen Erkenntnis, wenn die naturwissenschaftliche Methode auf die Geisteswissenschaften angewandt wird, abzuwenden. Wie die Heidelberger Schule ist die Marburger Schule davon überzeugt, dass eine andere wissenschaftliche Methode für die Geisteswissenschaften notwendig ist. Während die Heidelberger mit dem wertphilosophischen Ansatz die Erkenntnisprobleme der Wirklichkeit in den Begriff zu bekommen versuchen, versuchen die Marburger dies, ausgehend von der Trennung von Form und Inhalt, mit der Logik als Wissenschaftstheorie. So sei Erkenntnis nur durch reines Denken und nicht auch durch Sinnlichkeit möglich. Dadurch wird die Zweiteilung von Verstand und Sinnlichkeit aufgehoben.³²⁵ Hermann Cohen (1842–1918) ergänzt sodann den Formalismus des philosophischen Marburger Neukantianismus um die Gesellschaftslehre des demokratischen Sozialismus. Er wurde dadurch zu einem philosophischen Theoretiker der Sozialdemokratie, der von den Revisionisten in der SPD gegen das Modell des sozialistischen Materialismus der Marxisten herangezogen

³²² Vgl. Lepsius, Oliver, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung, (wie Anm. 8), S. 310–311.

³²³ Vgl. Schnädelbach, Herbert, Philosophie in Deutschland 1831–1933, (wie Anm. 279), S. 220.

³²⁴ Düwell, Marcus/Hübenthal, Christoph/Werner, Micha H., Handbuch Ethik, (wie Anm. 183), S. 116.

³²⁵ Vgl. Kunzmann, Peter/Burkard, Franz-Peter, dtv – Atlas Philosophie, (wie Anm. 137), S. 175.

wurde.³²⁶ Nach ihm sei der Sozialismus erst im Recht, wenn er im Idealismus der Ethik gründen würde. Eigentlich sei Immanuel Kant der wirkliche Urheber des deutschen Sozialismus und nicht Johann Gottlieb Fichte mit seinem geschlossenen Handelsstaat, wie Ferdinand Lassalle irrtümlicherweise behauptet hatte, als er versuchte, seinen Patriotismus „zu bezeugen“.³²⁷ Genaugenommen sei „die societas der Ausgangsbegriff.“ Sie ist „die Allheit einer universellen, nicht rassistischen oder völkischen, weltbürgerlichen Menschlichkeit (=Humanität)“, welche durch einen Staat, der wiederum durch eine Nation gebildet wird, „verwirklicht werden soll. Gegenüber dieser societas als Idee steht das Individuum in Beziehung.“³²⁸

Nach dem material-phänomenologischen Wertphilosophen Max Scheler (1874–1928) kommt es für eine Wertethik nicht nur auf den pflichtbewussten Willen, mithin einer freien, subjektiven Qualität des Wollens in vernünftiger Form ihres selbstgewirkten Begehrens an. Es käme für den Inhalt der sittlichen Einsicht auf das inhaltliche Erschauen und nicht das Erkennen moralischer Werte an.³²⁹ Sein „Entwurf ist [insoweit] eine Ergänzung des Kantischen ethischen Ansatzes, eine materiale Erweiterung des Apriorismus.“³³⁰ Im Gegensatz zu Kants formaler Sollensethik sieht er die sittlichen Werte nicht formal, sondern als unwandelbare Wesenheiten einer objektiven Wertebene im apriorisch phänomenologischen Sein.³³¹ Max Scheler unterscheidet zwischen den Sinnesdingen, die wahrgenommen werden, Begriffen, die gedacht werden können und Wertverhalten neben ihren Vorzugsgesetzen, die gefühlt werden können.³³² Nach ihm sind Werte nicht serienmäßig, noch gelten sie wie für die klassischen Wertethiker vor dem Denken. Aus ihnen können auch keine allgemeingültigen Normen abgeleitet werden. Es werden nämlich nicht Werte rational, sondern Wertverhalte phänomenologisch in den Blick genommen; an ihnen gibt es aufweisbare, echte und wahre Wertqualitäten. Werte sind demnach materiale Qualitäten von Wertverhalten, welche im lebendigen Fühlen in der Welt erlebt werden können. Dazu isoliert das Bewusstsein mittels phänomenologischer Reduktion die Wertverhalten in Epochen, sodass ein nicht weiter reduzierbares Forschungsfeld der Philosophie entsteht. Dadurch wird verhindert, dass nur ein alltäglicher Umgang des Bewusstseins mit dem Werthafte des Wertverhalts geschieht.

³²⁶ Vgl. Lepsius, Oliver, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung, (wie Anm. 8), S. 304–305.

³²⁷ Vgl. Cohen, Hermann, Kant, in: Sandkühler, Hans Jörg/de la Vega, Rafael, Marxismus und Ethik, (wie Anm. 307), hier S. 70–71.

³²⁸ Vorländer, Karl, Kant und der Sozialismus, Berlin 1900, S. 17–18.

³²⁹ Vgl. Düwell, Marcus/Hübenthal, Christoph/Werner, Micha H., Handbuch Ethik, (wie Anm. 183), S. 109, 112.

³³⁰ Sander, Angelika, Max Scheler zur Einführung, S. 43.

³³¹ Vgl. Lepsius, Oliver, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung, (wie Anm. 8), S. 264.

³³² Vgl. Hirschberger, Johannes, Geschichte der Philosophie, Neuzeit und Gegenwart, (wie Anm. 200), S. 602.

Durch eidetische Reduktion wird dann der rein qualitative Wesensgehalt des Wertverhalts geschaut. Dies geschieht methodisch durch die Funktion des Wertfühlers und der emotionalen Akte des Vorziehens und Nachsetzens³³³ als eine Art materiales Apriori der Werterfassung. Fühlen, Vorziehen und Nachsetzen bilden somit zusammen eine eigene Art der Erkenntnis.³³⁴ Dabei hat die Liebe innerhalb der Fähigkeit des Wertfühlers, als eine werter-schließende Gemütsbewegung, eine zentrale Funktion.³³⁵ Die Liebe macht die Qualität eines Wertverhalts sichtbar. Durch das Wertschauen äußert sich der Wertverhalt, äußert sich die Wesenheit dem Betrachter objektiv.³³⁶ Geschaut werden könne ein vom Sein unabhängiges, hierarchisches Reich materieller Wertqualitäten, bestehend aus sinnlichen, vitalen, geistigen, heiligen und profanen Werten. Erschaut werden können auch Personenwerte. Jede konkrete Person soll durch phänomenologische Sicht in der Lage sein, in liebend vollsinniger Erschauung ihre gesamten Akte, d. h. ihre Reden, Äußerungen und Handlungen, ihren Selbstwert, ihr metaphysisches Wertwesen an sich, somit ihre Person, die sie sein will, nachzuvollziehen. Dadurch soll sie die Würde ihres eigenen personalen Wesens verstehen lernen. Sie würde das erschauen können, was sie sein will; dieses würde sie dann als wertvoll einschätzen. Bei der Wertschätzung sollen zwei Präferenzsysteme erschaut werden können. Das erste System, das faktische *ordo amoris*, bezieht sich auf die psycho-vitale Seite des Menschen und drückt das Milieu, d. h. die Umwelt, aus. Das zweite System, der ideale *ordo amoris*, ist die ideale Wertgestalt, welche die Wertrichtung vorgibt.³³⁷

Wird über die materiale, phänomenologische Wertethik hinausgegangen und die Wertschau nicht nur in den Kontext zur Ethik gestellt, sondern sich an Platons Ideenlehre orientiert, so ist die Wertschau transzendent ontologische Seinserkenntnis.³³⁸ Die sogenannte Neue Ontologie geht davon aus, dass „Werte als ideales Ansichsein der Seinsschicht des idealen Sein angehören.“³³⁹ So lehnt sich der Neuontologe Nicolai Hartmann (1882–1950)³⁴⁰ an die Phänomenologie und an die Ideenlehre Platons an. Durch Wertgefühl und eine phänomenologische Wesenschau sollen sich die von keiner Erfahrung abhängigen ethischen Werte in ihrem

³³³ Vgl. Schnädelbach, Herbert, *Philosophie in Deutschland 1831–1933*, (wie Anm. 279), S. 227.

³³⁴ Vgl. Sander, Angelika, *Max Scheler zur Einführung*, (wie Anm. 330), S. 50–51.

³³⁵ Vgl. Höffe, Otfried, *Lexikon der Ethik*, (wie Anm. 44), S. 183.

³³⁶ Vgl. Lepsius, Oliver, *Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung*, (wie Anm. 8), S. 265.

³³⁷ Vgl. Sander, Angelika, *Max Scheler zur Einführung*, (wie Anm. 330), S. 73–106.

³³⁸ Vgl. Düwell, Marcus/Hübenthal, Christoph/Werner, Micha H., *Handbuch Ethik*, (wie Anm. 183), S. 113.

³³⁹ Schnädelbach, Herbert, *Philosophie in Deutschland 1831–1933*, (wie Anm. 279), S. 229.

³⁴⁰ Vgl. den Standpunkt von Nicolai Hartmann: „Die reine Sollensethik ist sittliche Verblendung, ist Wertblindheit für das Wirkliche. Es ist kein Wunder, daß ihr geschichtlich der Pessimismus auf den Fersen folgte. Niemand erträgt das Leben in einer entwerteten und entheiligten Welt.“ in: ders., *Ethik*, 3. Aufl., Berlin 1949, S. 9.

apriorischen idealen An-sich-Sein, einer transzendenten Sphäre, über dem realen Sein, in einem bestimmten Zeitabschnitt, tastend ergreifen lassen.³⁴¹

Hermann Heller (1891–1933) knüpfte an den abstrakten Idealismus aber auch an die Wertphilosophie an. Er lehnte dabei einen metaphysischen Ansatz ab. Während die hegelischen Begriffe ihre eigene Wirklichkeit haben, beinhaltet sein ideal-typischer, kulturwissenschaftlicher Ansatz das Ergebnis dialektisch politischer Wechselwirkungen von politischer Idee und einem politischen Absoluten in der politischen Wirklichkeit. Auf der einen Seite besteht ein durch „nachträgliche Isolierung und Idealisierung aus dem tatsächlichen politischen Geschichtsverlauf gewonnenes Gedankenbild. So etwa, wenn wir vom Staat der Römer oder von der Politik der Renaissance sprechen.“ Auf der anderen Seite bedeutet politische Idee „ein kollektives Ideal, das in Menschen einer bestimmten Epoche herrschend und für den historischen Verlauf und die Struktur der Epoche als Kausalfaktor wirksam geworden ist“. Es geht um eine „historisch-individuelle Atmosphäre (...), mit allen den alogischen Elementen, welche der gesellschaftlichen Lage ihrer Träger und die Mentalität ihrer Formulierer beigesteuert haben.“ Die kollektive Idealität einer politischen Willens- und Rechtsgemeinschaft in einer konkreten historischen Situation drückt sich durch eine politische und nicht durch eine philosophische Wertegemeinschaft aus. „Zuerst und zuletzt [werden] der konkrete Staat und das positive Recht durch Werte legitimiert und [in die politische Willensgemeinschaft und Rechtsgemeinschaft] integriert, welche diesen Staat und sein Recht transzendieren“, ohne zugleich transzendental wirken zu wollen. So trat er für ein sozialistisches Gemeinwesen ein, welches auf den Gedanken des Liberalismus bewirkten staatlich-rechtlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen, die wiederum in der Gesamtkultur wurzeln, gründet und die Menschenrechte des Individuums anerkennt. Er stellt jedoch im Jahre 1925 enttäuschend fest, dass keine Partei mehr den Begriff liberal in ihrem Namen tragen würde und dass selbst eine jüngst neugegründete Vereinigung mit dem Namen „Liberale Vereinigung“ statt für die Freiheit zuerst für die Ideale Nationalbewusstsein, Staatsgefühl und erst dann für die Freiheit eintreten würde. Das Wort liberal und somit der Begriff der Freiheit wurde bereits acht Jahre vor der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten durch das deutsche Volk als nicht mehr zeitgemäß, als gestrig empfunden.³⁴²

Der Staat ist ein Teil der geistigen Wirklichkeit, der sich als realer Willensverband prozessual durch dauernde geistige Bewältigung und Weiterbildung von einzelnen

³⁴¹ Vgl. Lepsius, Oliver, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung, (wie Anm. 8), S. 265.

³⁴² Heller, Hermann, Die politischen Ideenkrise der Gegenwart, S. 9–17, 88–89.

Lebensäußerungen, bezeichnet als Integration, „fortschrittlich oder entartend“ aktualisiert. Rudolf Smend (1882–1975) knüpfte dabei auch an die von Rousseau entwickelten naturrechtlichen Ideen der *volonté générale* und des Sozialkontraktes an und versetzte diese aus dem Sein in die dynamische, soziologische Wirklichkeit, um wie Hermann Heller das Problem „der Vergemeinschaftung der individuellen Willen zur Wirkungseinheit eines Gemeinwillens“ in den Griff zu bekommen. Bei dessen Formulierung sollen Werte und Ideen zum Ausdruck kommen, die den Staat tragen. Die Werte und Ideen müssten dann durch die Formulierungen in die Verfassung übernommen werden, indem der materielle Gehalt des Kultur- und Wertsystems seine Kommentierung u. a. in der Präambel und im Grundrechtskatalog der Verfassung findet.³⁴³ Das in der Verfassung stehende Kultur- und Wertsystem konstituiert sodann das durch die Verfassung verfasste Staatsleben. Weiterhin würde es rechtstheoretisch die positive Staats- und Rechtsordnung legitimieren. Für die Staatsbürger haben die in der Verfassung ausgedrückten Grundrechte eine primäre Integrationsfunktion, sind also nicht nur subjektiv-öffentliche Abwehrrechte gegenüber dem Staat, da mit ihnen die *volonté générale*, der Gemeinwille, zum Ausdruck kommen soll.

Das metaphysisch in ewigen Ideen verankerte Recht über den Staat und dessen Gesetze war wieder für Erich Kaufmann (1880–1972) gültig. Er erweckte das ontologische, personelle, nicht rationalistische aus dem Individuum abgeleitete, sondern das aus der Natur hergeleitete Naturrecht für die Rechtsphilosophie. Er knüpfte an die Lehren Aristoteles, die des katholischen Naturrechts und auf diese zurückgehende institutionell idealistische Auffassung von Maurice Hauriou (1856–1929), für die Bestimmungen des Rechts und der Gesetze, an. Dessen Theorie nach stehen Institutionen in einem objektiven Sinn: Aus deren objektiven Ideen können die Elemente des Rechts abgeleitet werden.³⁴⁴ Die Idee der Neukantianer, das kritische Vernunftrecht ohne metaphysischen Ansatz weiterzuentwickeln, müsse als gescheitert angesehen werden, weil es nicht die gesamte wirkliche Welt, sondern nur Teile der Welt erfasst. Das rationale unkritische Vernunftrecht habe zu einer „Aushöhlung und Entleerung alles Lebendigen“ geführt.³⁴⁵ Der Positivismus sei abzulehnen. Man müsse vielmehr versuchen, die Inhalte der Begriffe und Ordnungen, „ihre geistigen Gehalte und die Lebenszusammenhänge“, d. h. deren Wesen, mit der Erkenntnismethode des klassischen Naturrechts zu vernehmen.³⁴⁶ Die dahingehend 1926 von ihm erhobene Forderung, dass Richter künftig

³⁴³ Vgl. Smend, Rudolf, Verfassung und Verfassungsrecht, in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, Berlin 1955, S. 119–276, hier S. 136, 181–182, 186, 265.

³⁴⁴ Vgl. Lepsius, Oliver, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung, (wie Anm. 8), S. 270, 349–353.

³⁴⁵ Kaufmann, Erich, Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie, Tübingen 1921, S. 100.

³⁴⁶ Vgl. Lepsius, Oliver, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung, (wie Anm. 8), S. 174.

berechtigt sein sollten, Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit der Gerechtigkeit und den naturrechtlichen Grundsätzen überprüfen zu dürfen, wurde jedoch noch von der überwiegenden Mehrheit der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer zurückgewiesen.

Das 19. bis 20. Jahrhundert zeichnet sich rückblickend dadurch aus, dass von den deutschen Philosophen, mit Ausnahme derjenigen, die an das katholische Naturrecht anknüpften, der metaphysische Ansatz für ein Recht der Natur, resp. der Vernunft, als unwissenschaftlich erachtet wurde. Stattdessen stand der Wert, als Maßstab für das menschliche Handeln, im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Diskussion, insbesondere bezüglich der Frage, wie dieser erkenntnistheoretisch zu ermitteln ist.

Tabelle 12: Wertphilosophische Ansätze

Heinrich Rickert	Die Kulturwissenschaft soll nicht über Werte urteilen. Wertbeziehungen sollen empirisch mit der Methode der wertbeziehenden Begriffsbildung für einen bestimmten Kreis von Personen dargestellt werden, um die Wirklichkeit von menschlich geprägtem Verhalten durch wissenschaftliche Begriffe einer menschlichen Erkenntnis zugänglich zu machen.
Wilhelm Windelbach	Die Wertphilosophie hat die Aufgabe, die Bewertung der relativen, höchsten Kulturwerte durch das gesellschaftliche Gesamtbewusstsein zu ermöglichen.
Max Scheler	Es kommt für den Inhalt der sittlichen Einsicht auf das inhaltliche Erschauen von Wertverhalten und nicht das Erkennen moralischer Werte an. Dazu werden Wertverhalte mittels phänomenologischer Reduktion in Epochen isoliert.
Nicolai Hartmann	Durch Wertgefühl und eine phänomenologische Wesenschau lassen sich in einem bestimmten Zeitabschnitt ethische Werte in ihrer transzendenten Sphäre über dem realen Sein tastend ergreifen.
Hermann Heller	Der konkrete Staat und das positive Recht werden durch Werte legitimiert und dadurch in die politische Willensgemeinschaft und Rechtsgemeinschaft integriert.
Rudolf Smend	Das Kultur- und Wertsystem wird durch die Verfassung übernommen. Es konstituiert das durch die Verfassung verfasste Staatsleben. Es legitimiert die positive Staats- und Rechtsordnung. Die <i>volonté générale</i> , der Gemeinwille, kommt durch die Grundrechte in der Verfassung zum Ausdruck. Sie haben dadurch für die Staatsbürger eine Integrationsfunktion.

2.2 Die rechtsphilosophische Vielfalt

Man darf nicht der Vermutung erliegen, dass der philosophische und der juristische Neukantianismus während der Weimarer Republik zeitgleich den wissenschaftlichen Zeitgeist bestimmten. In der Philosophie folgten dem Wissenschaftspositivismus der philosophische Neukantianismus, die Lebensphilosophie und dann im 20. Jahrhundert die Seinsphilosophie. In der Rechtsphilosophie kam nach der pandektischen Begriffsjurisprudenz, historischen Rechtsschule, der wissenschaftspositivistischen Begriffsjurisprudenz und dem Rechtspositivismus erst der juristische Neukantianismus während der Weimarer Republik zur

Wirkmächtigkeit.³⁴⁷ Zeitgleich entwickelten sich mit diesem der juristische Neuhegelianismus und das institutionelle Rechtsdenken.

Für die Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts bedeutet Positivismus „die Ablehnung alles ‚außergesetzlichen‘, alles nicht durch menschliche Satzung geschaffenen Rechts, mag es als göttliches, natürliches oder vernünftiges Recht auftreten.“ Begründet wird dies mit den drei Stadien des Rechtsdenkens. Zunächst wird sich im 1. Stadium an den Willen des Gesetzgebers gehalten, dann wird im 2. Stadium vom objektiven Willen des Gesetzes gesprochen. Im 3. Stadium hält man „sich nur noch an das Gesetz selbst[, an] die sich selbst genügende Norm, [welche] für maßgebend erklärt [wird.] Darin [liegt] eine bedingungslose Unterwerfung unter den Willen oder den Inhalt einer bestimmten Norm.“³⁴⁸ Dabei ist das Erkenntnisobjekt des Rechtspositivismus im Vergleich zum wissenschaftlichen Positivismus nicht die Wirklichkeit der sozialen Welt, sondern die Wirklichkeit der rechtlichen Welt, bestehend aus den vorhandenen Rechtsnormen, so wie Recht tatsächlich ist, und den gesollten Richtlinien für ein künftiges Verhalten, wie Recht sein soll. Der Rechtspositivismus führt mit seiner positivistischen Methode aus Gesetzen der Kausalität und der Empirie zu einer losgelösten, mechanischen, wertfreien Begrifflichkeit der geistigen Wirklichkeit, indem lediglich das wertfreie Sein oder das wertfreie Sollen betrachtet wird. Das Natur- und Vernunftrecht steht für den Rechtspositivismus unter generellem Ideologieverdacht.³⁴⁹

Der staatsrechtliche Neukantianismus wurde durch dessen Gegner als staatsrechtlicher Positivismus angesehen und mit diesem gleichgesetzt. Juristische Neukantianer wurden dadurch stigmatisiert.³⁵⁰ Der juristische Neukantianismus knüpft an die Strömungen des philosophischen Marburger und des Heidelberger Neukantianismus an.

Der Neukantianer Rudolf Stammler (1856–1936), welcher der Marburger Schule zugeordnet wird, knüpft als transzendentallogisch formale Grundlage a priori für die praktische Vernunft an die Idee an. Er setzt eine formale Rechtsidee, um an dieser die erfahrene Wirklichkeit wissenschaftlich durch die Methode der Reflexion beurteilen zu können. Ein

³⁴⁷ Vgl. Lepsius, Oliver, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung, (wie Anm. 8), S. 248.

³⁴⁸ Schmitt, Carl, Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, S. 31.

³⁴⁹ Vgl. die gegensätzliche Auffassung von Leo Strauss: „Die Notwendigkeit des Naturrechts ist heute jedoch ebenso evident wie vor Jahrhunderten und Jahrtausenden. Die Zurückweisung des Naturrechts ist gleichbedeutend mit der Behauptung, alles Recht sei positives Recht, und das heißt, was Rechtens ist, wird ausschließlich durch die Gesetzgeber und Gerichte der verschiedenen Länder bestimmt. (...) Heute sind viele Menschen der Ansicht, daß ein solcher Maßstab im besten Falle nichts anderes als das durch unsere Gesellschaft oder unserer ‚Zivilisation‘ adoptierte und in ihrer Lebensweise oder ihren Institutionen verkörperte Ideal [ist].“ Vielmehr zwingt „die Vernunft, über das Ideal der Gesellschaft hinauszugehen“, in: ders., Naturrecht und Geschichte, (wie Anm. 25), S. 2, 7.

³⁵⁰ Vgl. Lepsius, Oliver, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung, (wie Anm. 8), S. 319.

transzendentes Bewusstsein kommt durch die Grundlagen der formalen Rechtsidee zwar zum Ausdruck, die Grundlagen sind jedoch keine Dinge an sich, noch ist das transzendente Bewusstsein selbst eine metaphysische Instanz. Vielmehr soll die Idee der reinen Gemeinschaft als idealer Gedanke, ähnlich den Ideen in der Ideenlehre von Platon, als Prüfungsformel auf ein besonderes rechtliches Wollen, nämlich als Teil eines sozialen Wollens einer Gemeinschaft freiwilliger Menschen, angewandt werden.³⁵¹ Das Ziel lautet „den notwendig wechselnden Stoff geschichtlich bedingten Rechts dahin zu richten (...), dass er die Eigenschaft des objektiv Richtigen, erhält.“³⁵² Wenn nämlich das rechtliche Wollen auf die Idee der reinen Gemeinschaft gerichtet ist, sollen die gesetzten Gesetze dadurch objektiv betrachtet formal richtig sein, was aber nicht bedeutet, dass sie absolut gültig sind.³⁵³ Es entsteht lediglich ein Naturrecht mit wechselndem Inhalt, d. h. dem richtigen Recht, welches sich als objektiv richtiges Recht von Epoche zu Epoche ändert und kein Recht mit letzter Richtigkeit ist. Für die Gerechtigkeit reicht es aus, dass sich das besondere rechtliche Wollen nach der Idee der reinen Gemeinschaft, dem Grundgedanken des sozialen Lebens, ausrichtet.

Das formal-transzendentallogische Naturrecht³⁵⁴ nach Hans Kelsen (1881–1973) findet seinen Ausgangspunkt in einer ausschließlich gesollten, inhaltslosen Grundnorm, einer rechtslogisch notwendigen Hypothese³⁵⁵ des ersten Gesetzgebers außerhalb des Rechts. Sie dient als Ausgangspunkt eines Verfahrens zur positiven Rechtserzeugung.³⁵⁶ Dadurch entsteht eine hierarchisch geordnete Normenpyramide, indem der Grundnorm sämtliche Normen zugerechnet werden. Das Recht findet seine Wirklichkeit nicht im Sein oder in einem wertbezogenen Sein, sondern als Norm im Sollen. Die Rechtswissenschaft wird zur Normwissenschaft, welche nicht von seinsgemäß vorgegebenen Naturgesetzen ausgeht, das Gesetz der Kausalität des wissenschaftlichen Positivismus oder das wertbeziehende Verfahren des Heidelberger Neukantianismus anwendet, sondern das normative, nicht empirische Gesetz der Zurechnung.

³⁵¹ Vgl. Lepsius, Oliver, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung, (wie Anm. 8), S. 38, 287, 320.

³⁵² Stammler, Rudolf, Wesen des Rechts und der Rechtswissenschaft, Berlin/Leipzig 1906, S. 2–3.

³⁵³ Vgl. Rudolf Stammler „Zwar beanspruchen absolut und objektiv richtige Lehren für sich allgemeine Gültigkeit. Jedoch behaupten absolut gültige Lehren von sich selbst, dass ihre Aussagen von unabänderlich gleichmäßiger Art sind, hingegen bearbeiten objektiv richtige Lehren den Stoff nach allgemeinen Richtlinien, die durch neue Beobachtungen oder Erkenntnisse der Wissenschaft verbessert werden können.“, in: ders., Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit, (wie Anm. 173), S. 2.

³⁵⁴ Vgl. Kelsen, Hans, Die philosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre und des Rechtspositivismus, in: Menzer, Paul/Liebert, Arthur, Philosophische Vorträge, veröffentlicht von der Kant-Gesellschaft, Bd. 31, Charlottenburg 1928, S. 66.

³⁵⁵ Vgl. Kelsen, Hans, Reine Rechtslehre, 2. Aufl., Wien 1960 S. 201.

³⁵⁶ Vgl. Coing, Helmut, Grundzüge der Rechtsphilosophie, (wie Anm. 3), S. 69.

In direkter Auseinandersetzung mit den Strömungen des philosophischen Neukantianismus steht die Rechtsphilosophie von Gustav Radbruch (1878–1949).³⁵⁷ Zu dessen Ansatz wird auf die Ausführungen in Kapitel 1 verwiesen. Dazu noch ergänzend: Im Ergebnis galt weiterhin für die positiven Gesetze zwar die Rechtssicherheit als generell vorrangiges Ziel, jedoch soll dies im Einzelfall dann nicht mehr geltend, wenn das Ziel der Ziele, die bezweckte objektive Gerechtigkeit, unter bestimmten Bedingungen nicht mehr erreicht werden kann. Dies findet in der Radbruchschen Formel ihren Ausdruck, wonach „der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit (...) dahin zu lösen sei, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist.“ Dies soll dann nicht gelten, falls „der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als unrichtiges Recht der Gerechtigkeit zu weichen hat.“ Denn, „wo die Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewusst verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ein unrichtiges Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur.“ Genau genommen kann man „Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren, (...) als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinn nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen.“ Nichtige Gesetze sind Gesetze „die Menschen als Untermenschen behandelten und ihnen die Menschenrechte versagten.“³⁵⁸

Mit der Lehre von der Natur der Sache versuchte Gustav Radbruch Sachverhalte einer Lösung zuzuführen, die nicht mit dem Grundgesetz gelöst werden können. Er

„glaubte, im Begriff der Natur der Sache den Schlüssel für die Lösungen mancher um die Naturrechts-idee kreisenden Fragen insofern zu besitzen, als sich mithilfe dieses Begriffes die Spannung zwischen Sein und Sollen zwar nicht völlig aufheben, wohl aber bedeutend verringern ließe.“³⁵⁹

„Die Sache ist (...) der Stoff (...), den das Recht zu formen hat. (...) Der Stoff ist das Zusammenleben des Menschen, die Gesamtheit der Lebensverhältnisses und Lebensordnungen innerhalb der Gesellschaft sowie die Lebensstatsachen, als Bestandteile jener Verhältnisse und Ordnungen. (...) [Die] Natur ist [das] Wesen, [der] Sinn, [die Idee des Stoffes].“

Die Natur der Sache ist insoweit ein Mittel der juristischen Auslegung und Lückenfüllung, bei der die Rechtsidee aus dem Stoff des Sachverhalts gezogen wird.

„Sie ist die ultima ratio der Auslegung und Vervollständigung des Gesetzes, die nur dann zur Anwendung kommt, wenn man für die Regelung eines Lebensverhältnisses eine von dem konkreten

³⁵⁷ Vgl. Lepsius, Oliver, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung, (wie Anm. 8), S. 324–326, 321.

³⁵⁸ Radbruch, Gustav, Rechtsphilosophie, (wie Anm. 22), S. 345–346.

³⁵⁹ Würtenberger, Thomas, Naturrecht und Philosophie der Gegenwart, in: Maihofer, Werner, Naturrecht oder Rechtspositivismus, (wie Anm. 29), S. 429–433, hier S. 435.

Gesetzgeber gemeinte Idee nicht nachweisen kann, vielmehr genötigt wird, sich auf den ‚Gesetzgeber überhaupt‘, den Gesetzgeber in abstracto zu berufen.³⁶⁰

Damit meinte Gustav Radbruch, dass die ultima ratio für die Begründung des Auslegungsergebnisses dem Gesetzesanwender es gebiete, zunächst auf die gesetzten Grundrechtswerte des Verfassungsgesetzgebers im Grundgesetz und erst dann auf die hinter dem Sachverhalt stehende Idee des Stoffs zurückzugreifen.³⁶¹

Der eigentliche Begründer eines juristischen Neuhegelianismus ist Julius Binder (1870–1939).³⁶² Ausgangspunkt ist der absolute gestaltende Geist, der als Idee in der Wirklichkeit und als Natur der Wirklichkeit dieser ihren schöpferischen Sinn gibt. Die Wirklichkeit wird als Idealität und als Realität schöpferisch gehoben. So begreift sich der Volksgeist in der Wirklichkeit des Volkes, dessen Genossen blutmäßig und durch kulturelle Leistung in Gemeinschaft stehen. Das völkische Dasein, mit ihm die reale Sitte und das ideale Recht, bestimmen die Gerechtigkeit im Staat als sittliches Wesen.³⁶³ Die Gerechtigkeit greift somit in die Wirklichkeit des positiven Rechts hinein.³⁶⁴ Der Begriff des Staates legitimiert das wirkliche Staatsgebilde, wenn es seinem Begriff entspricht. Der Neuhegelianer Karl Larenz (1901–1982) glaubte als Ausgangspunkt an einen objektiven Volksgeist, dessen konkrete Substanz eines überindividuellen Lebens als Rechtsidee eines bestimmten Volkes immanent im positiven Recht als objektive Sittlichkeit wirkt. Der objektive Volksgeist bestimmt

„Lebensgesetz und die schöpferische Kraft einer Rasse, eines Volkes, einer konkreten Gemeinschaft. Blut und Geist dürfen dabei so wenig wie Idee und Existenz des Volkes als getrennt gedacht werden. Vielmehr trägt das Blut den Geist als schöpferische Kraft dialektisch-konkret in sich.“³⁶⁵

Der Begriff Volksgeist umfasst dadurch das völkische und blutmäßige Sein seines Volkes, sowie das Sollen des Volkstums. Nach Karl Larenz hat die politische Führung die Aufgabe, dass der konkrete, lebendige, ideale Volksgeist im real positiven Gesetz konkret wird. Der Gesetzesanwender hat die Gesetze gemäß der konkreten Rechtsidee des objektiven

³⁶⁰ Radbruch, Gustav, Die Natur der Sache als juristische Denkform, in: Hernmarck, Gustaf C., Festschrift zu Ehren von Prof. Dr. Rudolf Laun, Rektor der Universität Hamburg, anlässlich der Vollendung seines 65. Lebensjahres am 1. Januar 1947, Hamburg 1947, S. 159–163.

³⁶¹ Vgl. dazu Gustav Radbruch: „Rechtsentscheidungen aus der Natur des Rechtsstoffs zu begründen ist nur deshalb möglich, weil der Rechtsstoff eine sozialbegrifflich vorgeformte Gegebenheit darstellt, weil etwa Stoff der Rechtssätze über den Kauf der Kauf als Tatsache des sozialen Lebens ist. Nach der Natur der Sache entscheiden heißt, sich den Sinngehalt solcher sozialen Lebenssachen zu eigen machen und (phänomenologisch) zu Ende denken“, in: ders., Rechtsidee und Rechtsstoff, in: von Wieser/Wenger, Leopold/Klein, Peter (Hrsg.), Kantschrift zu Kants 200. Geburtstag am 22. April 1924, Berlin 1924, S. 183–190, hier S. 190.

³⁶² Vgl. Lepsius, Oliver, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung, (wie Anm. 8), S. 274.

³⁶³ Vgl. Larenz, Karl, Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart, Berlin 1935, S. 112.

³⁶⁴ Vgl. Langner, Albrecht, Der Gedanke des Naturrechts seit Weimar und in der Rechtsprechung der Bundesrepublik, (wie Anm. 9), S. 51.

³⁶⁵ Larenz, Karl, Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart, (wie Anm. 363), S. 163.

Volksgestes anzuwenden.³⁶⁶ Die konkrete Rechtsidee kam für ihn während des Zeitraums der NS-Diktatur durch die Ideologie des Nationalsozialismus zum Ausdruck.

Nach Carl Schmitt (1888–1985) kann in der Natur der Sache ein konkret-wirkliches transzendentes Ordnungs- und Gestaltungsdenken ausgemacht werden, „ein menschlich, historisch gestaltetes Sein“ einer realen Idealität, welche bestimmte soziale Normen für das Verhalten ihrer Mitglieder als Familienmitglieder, Sippengenossen, Standesgenossen, Soldaten etc. in ihren Teilordnungen immanent enthält.³⁶⁷ Aus den Institutionen des konkreten Ordnungsdenkens soll der Rechtsanwender durch das Verbinden von Sein und Sollen Rechtsnormen herleiten können, da die über den Einzelnen stehenden Ordnungen die Maßstäbe für die Gesetze der Gesamtordnung mit sich bringen. Wie die seinshafte Wirklichkeit im Einzelnen erkannt werden soll, bleibt offen, erinnert aber von der Grundstruktur an die Erkenntnistheorie der realistischen Lehre des Naturrechts.³⁶⁸ Im Ergebnis war ein erkenntnistheoretischer Weg geebnet, auf dem die Ideologie des Nationalsozialismus in die von ihr vorbestimmten, institutionellen Ordnungen eindringen konnte, um der neuen nationalsozialistischen Herrschaftsordnung ihre Legitimation geben zu können.³⁶⁹ Man musste nur die neue konkrete Ordnung des Nationalsozialismus aus dem Inneren des wirklichen nationalistischen Daseins ablesen und dem Recht als ordnende Rechtsidee, gefüllt mit persönlichen Wertungen, vorstellen.

Im Vergleich zur Philosophie, in der ein metaphysischer Ansatz weitestgehend als unwissenschaftlich galt, wurde in der Rechtsphilosophie – vor allem durch Vertreter des Neuhelgelianismus oder des institutionellen Rechtsdenkens – der metaphysische Ansatz der Idee als richtig angesehen; nicht jedoch durch die Vertreter des Neukantianismus. Gemeinsames Ziel war es aber, wider den Relativismus des Rechtspositivismus einen allgemeingültigen Maßstab für das menschliche Handeln wissenschaftlich zu begründen.

³⁶⁶ Vgl. Larenz, Karl, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaft, 109 (1934), S. 36.

³⁶⁷ Rosenbaum, Wolf, Naturrecht und positives Recht, (wie Anm. 61), S. 141.

³⁶⁸ Vgl. Carl Schmitt, der an die Lehre von der Institution des Maurice Hauriou (1856–1929) anknüpfte: „Er hat[te] die Praxis des französischen Verwaltungsrechts, insbesondere die Entscheidungen des Conseil d’Etat, in vierzigjähriger Arbeit beobachtet.“, in: Schmitt, Carl, (sic!) Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, (wie Anm. 348), S. 31.

³⁶⁹ Schmitt, Carl, Nationalsozialistisches Rechtsdenken, in: Deutsches Recht (1933), S. 225–229, hier S. 228.

Tabelle 13: Thesen des Neukantianismus, Neuhegelianismus und des institutionellen Rechtsdenkens zur Richtigkeit einer Norm

Rudolf Stammler	Die Idee der reinen Gemeinschaft als idealer Gedanke, ähnlich einer platonischen Idee, wird als Prüfungsformel auf einen Teil eines sozialen Wollens einer Gemeinschaft freiwillender Menschen angewandt.
Hans Kelsen	Eine ausschließlich gesollte, inhaltslose Grundnorm, d. h. eine Hypothese des ersten Gesetzgebers, außerhalb des Rechts dient als Ausgangspunkt eines Verfahrens zur positiven Rechtserzeugung. Der Grundnorm werden sodann sämtliche Normen zugerechnet. Dadurch entsteht eine hierarchisch geordnete Normenpyramide.
Gustav Radbruch	Nichtige Gesetze sind Gesetze, die Menschen als Untermenschen behandeln und ihnen die Menschenrechte versagen. Denn Recht ist bestimmt dazu, als Ordnung und Satzung der Gerechtigkeit zu dienen.
Karl Larenz	Der objektive Volksgeist trägt das völkische und blutmäßige Sein und Sollen des Volkes in sich. Jeder Gesetzesanwender hat die Gesetze gemäß des objektiven Volksgeistes anzuwenden.
Carl Schmitt	Aus der Idealität von historisch gestalteten Institutionen leitet der Rechtsanwender Rechtsnormen her.

2.3 Natürliche Normen

Die Lehren des klassischen Naturrechts und des unkritischen Vernunftrechts und das von ihnen bestimmte Sittengesetz sind der Gerechtigkeitsmaßstab der positiven Gesetze. Sie regeln das menschliche Handeln und das menschliche Zusammenleben. Gemeinsam als Naturrecht sind sie das den positiven Gesetzen vorausliegende gültige Richtmaß. Das Richtmaß ist ein Urmaß. Für das klassische Naturrecht ist es ein verbindliches, vorgefundenes und entdecktes Ordnungsgefüge. Es wird auch als Naturordnung oder Sittenordnung bezeichnet. Für das unkritische Vernunftrecht ist es als Sittenordnung ein rational bewirktes Ordnungsgefüge oder drückt als Sittengesetz Gesetze oder Entscheidungen aus. Für das klassische Naturrecht und das unkritische Vernunftrecht sind die positiven Gesetze legitim gefertigt, wenn sie dem Urmaß entsprechen, weil positive Gesetze nur dann gerecht sind, wenn sie im Gewand des klassischen Naturrechts oder des unkritischen Vernunftrechts erscheinen. Das Urmaß ist zugleich die Rechtsidee des Rechts, es bestimmt, wie sich Menschen idealerweise verhalten sollen, nämlich seins- und vernunftmäßig.

2.3.1 Das Recht von Natur

Die Sittenordnung oder das Sittengesetz beinhalten sämtliche gesollten Verhaltensregeln gegenüber Gott, für sich selbst als Person sowie für Personen zu Personen in Gemeinschaften oder im Staat. Es äußert sich durch natürliche Gesetze, zusammengefasst als persönliche Moral, soziale Moral und dem Recht über eine Gemeinschaft, Gesellschaft, ein Volk und Staat. Falls das Gedankensystem bestimmt, dass die Moralität zugleich für Moral und Recht gültiger Maßstab ist, bestimmt die Moralität auch die Legalität. Gebote der Moral und des

Rechts ob der Moralität willen sind gerecht; sie sind seins- oder vernunftmäßig aus dem Sein oder aus Vernunft gefertigt, jeder Person ob ihrer Natur eingeboren oder angeboren, dem Zweck der Natur entsprechend. Moralische Regeln von politischen und rechtlichen Ordnungen, ohne Bezug zur Moralität, sind demnach keine praktisch-vernünftigen Menschenrechte einer philosophisch oder theologisch begründeten Natur, sondern ethische Grundsätze einer politischen und rechtlichen Gemeinschaft zum faktisch gelebten Verhalten ihrer Mitglieder. Diese geben „lediglich“ eine „kontextspezifische Sittenkunde“³⁷⁰ wieder, weil sie sich mit ihren ethischen Regeln partikular, räumlich und zeitlich bedingt, auf eine besondere Kultur beziehen. Natürliche Gesetze beanspruchen allgemeingültige Wirkung. Sie rufen zur Pflicht. Von ihrer Gültigkeit können regional gleiche Personen oder universal alle Personen der Welt betroffen sein. Sie sind unwandelbar, ewig, d. h. überzeitlich, für die Menschen wirksam verbindlich, nicht erst, wenn sie durch sie selbst oder durch den Staat anerkannt werden. Auch dann, wenn sich die historisch-soziale Situation, die Weltanschauung, das abendländisch, christlich beeinflusste Wertebewusstsein, die Interessen oder Zweckerwägungen ändern sollten. Sie stehen über den positiv niedergeschriebenen Gesetzen der gesamten Menschheit, mithin über allen Völkern, Staaten, sozialen Gemeinschaften oder dem Einzelnen. Sie bestimmen, dass die Regeln eines Staates oder einer Gemeinschaft von Natur wegen unlösbar an die Sittenordnung, resp. das Sittengesetz gebunden, sind. Die wahren Ideen des klassischen Naturrechts und des unkritischen Vernunftrechts werden durch gesollte Regeln, die natürlichen Gesetze, geschützt. Ihre Anzahl ist abhängig von dem sie bestimmenden Gedankensystem, deshalb umfassen manche Sittenordnungen, resp. Sittengesetze, nur vereinzelte, absolute Grundprinzipien der Moral und des Rechts, manche Naturrechtsordnungen zählen viele.

Bereits Sophokles (497–406 v. Chr.) stellt in seiner Tragödie Antigone erstmalig das Dogma von den ungeschriebenen, unwandelbaren, ewigen Geboten auf:

„Es war ja Zeus nicht, der es mir verkündet hat, noch hat die Gottheit, die den Toten Recht erteilt, je für die Menschen solche Satzungen bestimmt. Auch glaubte ich, so viel möchte kein Befehl von Dir, um ungeschriebene, ewige, göttliche Gesetze zu überrennen als ein Sterblicher. Denn nicht von heut und gestern, sondern immerdar bestehen sie: niemand weiß, woher sie kommen sind. Aus Furcht vor eines Menschen Willen wollt' ich mich am Recht der Götter nicht vergehen.“³⁷¹

³⁷⁰ Menke, Christoph/Pollmann, Arnd, Menke, Philosophie der Menschenrechte zur Einführung, (wie Anm. 39), S. 101.

³⁷¹ Sophokles, Dramen, München/Zürich 1985, S. 223.

Nach der Stoa drückt sich der logos deskriptiv und normativ durch die lex aeterna aus, die dann in die lex naturalis, die ewigen Gesetze, und zugleich in das ius naturalis übergeht.³⁷² Am logos selbst soll der Mensch mit seiner Vernunft teilnehmen; nach Cicero (104–43 v. Chr.) liegt nämlich die höchste Vernunft in der menschlichen Natur als Naturgesetz eingepflanzt und ist dieser angeboren. Sie befiehlt alles, was getan werden muss. Indem die natürlichen Gesetze ausgelegt werden, soll aus ihnen Recht hergeleitet werden können.³⁷³ Für Paulus (10–60 n. Chr.) enthält das natürliche Gesetz göttliche Offenbarungen von Gottes ewiger Kraft und von der göttlichen Natur. Die natürlichen Gesetze soll jeder Mensch vernennen können: „denn wenn Heiden, die das Gesetz nicht haben, doch von Natur tun, was das Gesetz fordert, so sind sie, obwohl sie das Gesetz nicht haben, sich selbst Gesetz.“³⁷⁴ Domitius Ulpianus (170–223 n. Chr.) stellt im ersten Buch der Institutionen des Kaisers Justinian die Behauptung auf, wonach das „Naturrecht [das] ist, was [die Natur] alle lebenden Wesen gelehrt hat, denn dieses Recht ist nicht dem Menschengeschlecht eigentümlich, sondern allen gemeinsam, die auf dem Land, die im Meer geboren werden, auch den Vögeln.“³⁷⁵ So würde der logos lehren, dass der Mensch anständig zu leben habe, der Mensch den Mitmenschen nicht verletzen dürfe und das Prinzip der Gerechtigkeit, das *sum cuique*, der stetige und fortwährende Wille, jedem das Seine, d. h. sein Recht, zu geben.³⁷⁶ In der weiteren Folge lässt später das „voll ausgebildete Kirchenrechtssystem“ zwei Quellen in das Naturrecht münden: göttlicher Wille und göttliche Vernunft kommen durch das positive, göttliche Offenbarungsrecht (*ius divinum positivum*) und daneben durch das den Menschen eingeborene, natürliche Recht (*ius divinum naturale*) zum Ausdruck.³⁷⁷ Das Naturrecht wird dann im bedeutendsten Rechtsdokument des kirchlichen Mittelalters, dem *Decretum Gratiani* (1140), mit seinen natürlichen Gesetzen von dem von Menschen gesetzten Recht unterschieden: nämlich „das göttliche Gesetz, das von Natur aus gilt, und das menschliche, das zwar niedergeschrieben werden kann, letztlich aber auf Herkommen und Brauch beruht.“ Francisco de Vitoria (1482–1546) erweiterte den Regelkatalog des *ius naturale*, nicht nur die Goldene Regel, sondern auch alle Gebote des Dekalogs seien erkennbar. Außerdem könne

³⁷² Vgl. den Standpunkt von Seneca als Vertreter der späten Stoa: „Bei alledem bin ich – wie unter allen Stoikern üblich – für Übereinstimmung mit der Natur. Von ihr nicht abzuweichen, nach ihrem Gesetz und Vorbild sich formen zu lassen, darin besteht die Weisheit. Demgemäß ist ein Leben dann glücklich zu nennen, wenn es sich im Einklang mit der eigenen Natur befindet.“; in: ders., *Über das glückliche Leben*, in: Höffe, Otfried, *Lesebuch zur Ethik*, (wie Anm. 54), S. 111–112, hier S. 111.

³⁷³ Cicero, Marcus Tullius, *De legibus. Paradoxa Stoicorum*, München/Zürich 2002, S. 25.

³⁷⁴ Bibel, Neues Testament, Röm. 1, 20; 2, 14.

³⁷⁵ Bloch, Ernst, *Naturrecht und menschliche Würde*, (wie Anm. 186), S. 35.

³⁷⁶ Vgl. Cathrein, Viktor, *Recht, Naturrecht und positives Recht. Eine kritische Untersuchung der Grundbegriffe der Rechtsordnung*, Freiburg im Breisgau 1909, S. 48.

³⁷⁷ Rosenbaum, Wolf, *Naturrecht und positives Recht*, (wie Anm. 61), S. 234.

man vernehmen, dass „niemand von Natur aus Sklave sei.“³⁷⁸ Francesco Suarez (1548–1617) setzt den Ausgangspunkt gedanklich vor die *lex aeterna*. Für ihn ist der Wille und die Vernunft Gottes gemeinsam der *lex aeterna*, *lex naturalis*, der *lex divina* und der *lex humana* vorgelagert, so dass „eine göttliche Anordnung“ durch sämtliche Gesetze von Natur aus zum Ausdruck gebracht wird. Der Normenkatalog umfasst nun alle allgemeinen Prinzipien, wie dass das Gute zu tun ist oder die Goldene Regel, und die besonderen Prinzipien, wie die Gerechtigkeit, Gott zu ehren oder maßvoll zu leben, aber auch die daraus zu ziehenden, evidenten Schlussfolgerungen.³⁷⁹

Während des Absolutismus wurde die traditionelle Rechtseinheit des Naturrechts über das Sittengesetz und über das positive Recht, das einheitliche, universelle *corpus christianum*, aufgegeben. Die Monarchen setzten sich über die traditionellen „Rechte und über das Rechtsbewusstsein der Stände“ mehr und mehr hinweg. Dies bewog das Bürgertum zur „antiabsolutistischen Opposition“. Die moderne Naturrechtsidee kam auf.³⁸⁰ Naturrecht diente der Legitimität revolutionär geschaffener Ordnungen.³⁸¹ In England waren hingegen die Abmachungen von Stand und König in den *bill of rights* noch kein Ausdruck einer modernen Naturrechtsidee, sondern althergebrachte englische Standesrechte.³⁸² Da der Absolutismus in England früh beseitigt wurde, fehlt ein praktischer Einfluss der modernen Lehren des Naturrechts in die englische Rechtspraxis. Hier blieb die traditionalistische Rechtsauffassung erhalten, „obwohl gerade in England die moderne Naturrechtstheorie ausgebildet wurde.“³⁸³ Edmund Burke (1729–1797) war generell gegen die Verbreitung der metaphysischen Rechte der Französischen Revolution, weil sie die historisch entstandene, gesellschaftliche Ordnung und mit ihr die konkreten, gewachsenen, konservativen Rechte, insbesondere die *Rights of Englishmen*, zersetzen würde.³⁸⁴ Für Jeremy Bentham (1748–1832) sind Menschenrechte keine natürlichen Rechte. Sie sind lediglich positiv gesetzte Anordnungen und Ausdruck des Eigentums und besonders des Grundbesitzes.³⁸⁵

Im Unterschied dazu reichten die Autoren als Vertreter für das Volk von Virginia in der *bill of rights* von Virginia bereits am 12.06.1776 der künftigen Regierung des Staates von

³⁷⁸ Höffe, Otfried, *Kleine Geschichte der Philosophie*, (wie Anm. 144), S. 145, 159.

³⁷⁹ Vgl. Böckenförde, Ernst-Wolfgang, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie*, (wie Anm. 144), S. 385.

³⁸⁰ Vgl. Rosenbaum, Wolf, *Naturrecht und positives Recht*, (wie Anm. 61), S. 222–223.

³⁸¹ Weber, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft*, (wie Anm. 30), S. 496.

³⁸² Huber, Hans, *Die Garantie der individuellen Verfassungsrechte*, in: Schweizer Juristenverein, *Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins 1936*, S. 1a-200, hier S. 9a.

³⁸³ Rosenbaum, Wolf, *Naturrecht und positives Recht*, (wie Anm. 61), S. 215.

³⁸⁴ Vgl. Jörke, Dirk, Edmund Burke, in: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg, *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*, (wie Anm. 47), S. 60–61.

³⁸⁵ Vgl. Strauss, Leo, *Naturrecht und Geschichte*, (wie Anm. 32), S. 311.

Virginia die natürlichen Rechte zur grundlegenden, verbindlichen Kenntnis. Mit dieser Form der Kundmachung kam die naturrechtlich, revolutionäre Auffassung der Autoren der nordamerikanischen Verfassung zum Ausdruck, wonach natürliche Rechte von Bürgern und Menschen in Verfassungen nicht gesetzt, durch Staaten wie ein Gesetz erlassen oder gar von Staaten durch ein Gesetz entzogen werden können. Sie sahen die natürlichen Rechte aber auch nicht als göttliche, positive Rechte an.³⁸⁶ Statt an Gottes Wille knüpften sie an die immanente Ordnung der Natur an, welche sich in unveräußerlichen, natürlichen und angeborenen, heiligen und unantastbaren natürlichen Rechten, sogenannte Urrechten³⁸⁷ des Individuums ausdrücken würde. Erklärt durch die Autoren in der Verfassung für die Regierung des Staates, hatten diese nun die natürlichen angeborenen Rechte zu wahren. An subjektiv-öffentliche Rechte des Individuums gegenüber dem Staat wurde dabei noch nicht gedacht.³⁸⁸

Zwar wurden für die Regierung des Französischen Staates in der Declaration des Droits de l'homme et du Citoyen vom 26.08.1789 mit „Reverenz an ein höchstes Wesen“ natürliche Rechte aller Menschen, wie Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung, kundgetan.³⁸⁹ Für Jean-Jacques Rousseau waren sie aber „keine in einem vorstaatlichen Zustand verwirklichte[n] Freiheiten und Rechte.“ Sie sind „politische Freiheiten und Rechte, welche durch die staatlich-gesellschaftliche Ordnung erst geschaffen werden müssen.“³⁹⁰ Außerdem stehen sie dem souveränen Volksstaat zur Verfügung, der durch seine Repräsentanten allgemeine Gesetze zu seinem allgemeinen Wohle erlässt.³⁹¹ Der Gemeinwille des corps politique soll dann mit seinen Rechtsüberzeugungen durch den Wortlaut der Verfassung und durch die darauf gründenden Gesetze konkretisiert werden.³⁹²

Während der Aufklärung wurde die Anzahl der aus rational-transzendenten Naturrechtsordnungen abgeleiteten und in Gesetzesbüchern niedergeschriebenen abstrakten, natürlichen Gesetzen vielzählig. Nur mit ihnen durfte ein Lebenssachverhalt einer Regelung zugeführt werden. § 6 Preußisches ALR verlangte deshalb, dass auf Meinungen von Rechtslehrern oder älterer Aussprüche von Richtern bei Entscheidungen keine Rücksicht genommen werden darf. Das bekannteste rational-transzendente natürliche Gesetz ist die Forderung,

³⁸⁶ Rosenbaum, Wolf, Naturrecht und positives Recht, (wie Anm. 61), S. 283.

³⁸⁷ Jellinek, Walter, Grundrechte und Gesetzesvorbehalt, in: Deutsche Rechts-Zeitung, (1946), S. 4–6, hier S. 4.

³⁸⁸ Vgl. Huber, Hans, Die Garantie der individuellen Verfassungsrechte, (wie Anm. 382), S. 11a, 58a.

³⁸⁹ Vgl. Schröder, Wolfram M., Natur und Vernunftrecht, S. 182.

³⁹⁰ Rosenbaum, Wolf, Naturrecht und positives Recht, (wie Anm. 61), S. 285–286.

³⁹¹ Vgl. Jellinek, Walter, Grundrechte und Gesetzesvorbehalt, (wie Anm. 387), S. 4–6, S. 4.

³⁹² Jerusalem, Franz W., Zum Verfassungsproblem, in: Süddeutsche Juristenzeitung, 1 (1946) 5, S. 108–111, hier S. 109.

wonach Verträge einzuhalten sind. Später wurden von den Naturrechtsordnungen neben den objektiven Naturrechtsgesetzen natürliche, subjektive Rechte, die sogenannten Menschenrechte, des Individuums gegen die Gesellschaft, abgeleitet.

Festgestellt werden kann für das Recht der Natur, dass dieses immer zu Gott und/oder zur Vernunft führt, wenn es entstehungsgeschichtlich untersucht wird. Die natürlichen Gesetze und Rechte haben einen theologischen oder philosophischen Hintergrund.

Tabelle 14: Der Hintergrund der natürlichen Gesetze und Rechte

Sophokles	Ewige, göttliche Gesetze bestehen schon immer. Niemand weiß, woher sie kommen.
Stoa	Der logos drückt sich deskriptiv und normativ durch die lex aeterna aus. Diese geht in die lex naturalis, diese in das ius naturale über.
Cicero	Der logos ist als Naturgesetz in der menschlichen Natur eingepflanzt.
Paulus	Die göttliche Natur spricht als göttliche Offenbarungen durch die natürlichen Gesetze.
Ulpianus	Der logos lehrt allen lebenden Wesen das Naturrecht. Den Menschen lehrt er, dass dieser anständig zu leben habe, den Mitmenschen nicht verletzen dürfe und die Gerechtigkeit, das <i>sum cuique</i> , d. h. jedem das Seine zu geben.
Kirchenrechtssystem	Göttlicher Wille und göttliche Vernunft sind die Grundlagen des göttlichen Offenbarungsrechts und des natürlichen Rechts.
Decretum Gratiani	Das göttliche Gesetz, das von Natur aus gültig ist, und das menschliche Gesetz müssen voneinander unterschieden werden.
Franzisco Vitoria	Das <i>ius naturale</i> umfasst nicht nur die Goldene Regel, sondern auch den Dekalog. Kein Mensch ist von Natur aus Sklave.
Francesco Suarez	Eine göttliche Anordnung wird durch sämtliche Gesetze der Natur zum Ausdruck gebracht. Der Normenkatalog umfasst allgemeine und besondere Prinzipien. Allgemeine Prinzipien sind das Gute zu tun und die Goldene Regel. Besondere Prinzipien sind die Gerechtigkeit, Gott zu ehren, maßvoll zu leben und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen.
Virginia Declaration of Rights	An eine immanente Ordnung der Natur knüpfen die natürlichen Urrechte des Individuums an.
Declaration des Droits de l'homme et Citoyen	Die natürlichen Rechte aller Menschen werden mit Reverenz an ein höchstes Wesen verkündet.
Jean-Jacques Rousseau	Die natürlichen Rechte gehen in der <i>volonté générale</i> auf. Der Gemeinwille des <i>corps politique</i> schafft politische Freiheiten und Rechte.

2.3.2 Die Würde

Durch die Würde wird deskriptiv eine bestimmte naturrechtliche Eigenschaft, d. h. eine bestimmte, natürliche Qualität, in den Begriff Person eingeschrieben, wenn die Würde in Verbindung mit Personen gebracht wird. Solche können u. a. die Naturausstattungen des

persönlichen Wesens, die persönliche Stellung in der Gemeinschaft des Seins, die Eigenschaft der Vernunftbegabung oder die Gemeinschaftsbezogenheit sein. Die Würde hebt das Sein der natürlichen Person gegenüber allen anderen Wesen des Seins hervor, sei es als ontisch statisches Wesen oder als ontisch dynamische Wesenendheit. Die katholische Lehre des Naturrechts begründet durch den Begriff Würde u. a. die prinzipielle Hervorhebung des menschlichen Wesens gegenüber allen anderen Naturwesen mit der theologischen Erkenntnis, dass nur das Bild des menschlichen Antlitzes und nicht die Antlitze aller anderen Lebewesen auf Erden das Ebenbild Gottes hätten. Vom Verfasser des ersten Buches der Konstitutionen von Melfi aus dem Jahre 1231 wurde der Begriff Würde in diesem Sinne verwandt. Die göttliche Hervorhebung sämtlicher Personenwesen geschieht durch den Bezug auf die Gottebenbildlichkeit. Daraus wird geschlossen, dass ob der Würde den Menschen gegenüber den weiteren Lebewesen eine Herren-Untertanen-Stellung zukommt.³⁹³

Sprechen die Lehren des realistischen Naturrechts von *dignitates*, so können Personen dann Würde haben, wenn sie Träger einer Würde sind. Dann stattet die Natur, adelt Gott oder zeichnet die Vernunft im ersten Schritt die Spitze, den Rang, den Status, das Amt innerhalb der Gesellschaft mit Würde aus. Diese vermitteln im zweiten Schritt ihrem jeweiligen Inhaber die Würde. Dem Träger der Würde kommt in einer bestimmten sozialen Rolle als Person Ehre zu.³⁹⁴ So lautet es beispielsweise in der Vorrede des ersten Buches der Konstitutionen von Melfi von 1231, dass die Spitze des Römischen Reiches mit den Würden der unterstellten Königsreiche zusammenhängen würde. Vier Jahre später, in der Einleitung des Mainzer Reichslandfriedens von 1235, erklärte Friedrich II. in diesem Sinne, dass die Würde des kaiserlichen Thrones gegenüber den Würden anderer Throne deshalb hervorzuheben sei, weil der kaiserliche Thron ein erhabener sei. So hängt bereits gemäß des Wortlauts der Goldenen Bulle von 1356 an der kaiserlichen Würde das kaiserliche Amt. Selbst der Wortlaut der Verfassung vom Deutschen Reich vom 28.03.1849 bestimmt für das Reichsoberhaupt, dass dessen Würde einem der regierenden deutschen Fürsten zu übertragen ist und in dessen Haus dann erblich ist. Der Würdenträger kann somit das Zukommen seiner sozialen Rolle nicht selbst bestimmen. Er kann nicht entscheiden, welchen sozialen Rollen er sich in der Gesellschaft aussetzen will, weil er kein freies menschliches Subjekt ist, dem erlaubt ist, ein selbstbestimmtes Leben ohne sozialen Rollenzwang zu führen.

³⁹³ Böckenförde, Ernst-Wolfgang, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie*, (wie Anm. 144), S. 182.

³⁹⁴ Menke, Christoph, *Menschenwürde*, in: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg, *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*, (wie Anm. 47), S. 147.

In der modernen Gesellschaft verlieren die mittelalterlichen dignitates ihren Stellenwert. Die Rollen in der Gesellschaft werden von der gesellschaftlichen Anerkennung der Leistung ihrer Träger abhängig. Beispielsweise fordert die Verfassung für das Kurfürstentum Hessen von 1831, dass Rechtsgelehrte von bewährter wissenschaftlicher Tüchtigkeit und erprobter moralischer Würdigkeit zu sein haben.

Die Schweizer Eidgenossenschaft bediente sich in der Zwischenkriegszeit der Begriffe der Würde des Menschen, der Person und der Persönlichkeit als Adressaten ihrer Gedankensysteme. Mit seiner Botschaft an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz, betreffend den Frauen- und Kindeshandel, erklärte der schweizerische Bundesrat 1924, dass jeglicher Handel mit Prostituierten die Menschenwürde verletzt und die allgemeine Sittlichkeit gefährden würde.³⁹⁵ 1938 befand die schweizerische Eidgenossenschaft, dass die Idee von Bündischer „Gemeinschaft dreier abendländischer Lebensräume, die Eigenart und Eigenwert der eidgenössischen Demokratie und die Ehrfurcht vor der Freiheit und Würde des Menschen“ ihren „wesensgleichen, organischen Ausdruck und ihre natürliche Erfüllung“ in „der Staatsform“ der Schweiz finden würde. Dabei käme der Würde der menschlichen Persönlichkeit „neben dem föderalistischen Aufbau des Staates (...) der Hauptverdienst zu“, dass die Muttersprachen nie umstritten waren. Alle „vier Landessprachen [hätten] sich frei entfalten [können], ohne dass die Geschichte der Schweizer Eidgenossenschaft je einmal einen Sprachenstreit gekannt hätte.“ Deshalb sei die „menschliche Persönlichkeit im Leben des Geistes als stärkste schöpferische Kraft“ in der Schweiz anerkannt. Sie würde der Rechtssphäre der Schweiz ihre Grenzen setzen.³⁹⁶

Die Lehren des Naturrechts und des unkritischen Vernunftrechts meinen mit der natürlichen Person keine menschlichen Subjekte; es werden keine universalen, für alle menschlichen Subjekte gleichen Menschenrechte „in allen Lebenslagen“ durch die Würde ausgedrückt.³⁹⁷ Da für die Lehren des Naturrechts und des unkritischen Vernunftrechts die deskriptive Bestimmung der präskriptiven Bestimmung vorgeht, das gesollte Verhalten aus dem Sein der

³⁹⁵ Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung des Frauen- und Kindeshandels und der unzüchtigen Veröffentlichungen vom 25.11.1924, in: Bundesblatt 3 (1924), H. 49, S. 1018–1035, hier S. 1021.

³⁹⁶ Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Organisation und die Aufgaben der schweizerischen Kulturwahrung und Kulturwerbung vom 09.12.1938, in Bundesblatt, 2 (1938), H. 2, S. 985–1035, hier S. 998–999.

³⁹⁷ Menke, Christoph, Menschenwürde, in: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg, Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, (wie Anm. 47), S. 147.

Würde der Person hergeleitet oder abgeleitet wird, wird durch das Sein der Regelungsgrad des Sollens begrenzt.

Die Autoren des deutschen absoluten Idealismus verlangen vom Rechts- und Gesetzgeber die Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins in Gesellschaft und Staat. Es wird vom Rechts- und Gesetzgeber dessen vernunftwürdiges Sollen eingefordert, wenn es um die Setzung der Gesetze der Daseinsfürsorge der Menschen geht. Darum drückt Art. 151 S. 1 WV eine politische Forderung gegenüber dem deutschen Staat aus. Dieser hatte die gesollte Rechtspflicht, die Verteilungsgerechtigkeit auf dem Staatsgebiet zu gewährleisten. Ähnlich erklärte dies der faschistische portugiesische Staat mit der Verfassung der Portugiesischen Republik vom 11.04.1933 mit Art. 6 Abs. 3. Er hatte den Vorsatz, sich für die Verbesserung der Lage der ärmsten sozialen Schichten einzusetzen. Das Ziel war, ihnen einen Lebensstandard zu sichern, der mit der Menschenwürde zu vereinbaren ist.

Hervorzuheben ist somit, dass in den deutschen Rechtsdokumenten bis ins 19. Jahrhundert hinein von Würdigkeiten gesprochen wird. Erst der Schweizer Bundesrat im Jahre 1924/1938 erwähnt die Würde des Menschen und der menschlichen Persönlichkeit. 1919 gewährleistet die Weimarer Verfassung das menschenwürdige Dasein, 1933 die Portugiesische Verfassung die Menschenwürde, damit der Lebensstand gesichert wird. 1937 setzt die Irische Verfassung die Würde in den Kontext zum Guten.

Tabelle 15: Würdebegriffe in Rechtsdokumenten bis 1944

Konstitution von Melfi 1231	Nachdem die göttliche Vorsehung den kunstreichen Aufbau der Welt geschaffen und der Urstoff der Natur sich durch deren Drang zur Fortentwicklung in die Einzeldinge geteilt hatte, da sah er das Geschaffene an und hieß das Ange-schaute gut. Und Er schuf in Voraussicht dessen, was noch zu tun war, unterhalb der Sphäre des Mondkreises den Menschen, das <i>würdigste der Geschöpfe</i> (creaturarum dignissimam), nach dem eignen Bild und Gleichnis. (...) Wir also wollen, da Uns allein die machtvolle Hand Gottes wider die Erwartung der Menschen an die Spitze des Römischen Reiches und zu den <i>Würden (insignia)</i> der anderen Königreiche erhöht hat, die Uns anvertrauten Talente dem lebendigen Gott doppelt zurückgeben.
Mainzer Reichslandfrieden 1235	Friedrich der Zweite, (...) Durch göttliche Vorsehung die <i>erhabene Würde</i> des kaiserlichen Thrones erlangt (...).

Goldene Bulle 1356	Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit. Heil und Segen. Amen. (...) zu ewigem Gedenken an den Vorgang. Jedes Reich, das in sich selbst gespalten ist, wird zerstört, denn seine Fürsten sind zu Diebsgesellen geworden. Darum hat der Herr mitten unter sie einen Geist des Schwindels ausgegossen, damit sie am Mittag stolpern wie im Finstern (...). Besonders du, Mißgunst, hast das christliche Kaisertum, das von Gott zum Gleichnis für die heilige und ungeteilte Dreifaltigkeit mit Glaube, Hoffnung und Liebe – den göttlichen Tugenden – gefestigt ist und dessen Fundament auf dem allerchristlichen Königtum heilsam und segensreich gegründet ist, mit dem albösen Gift, das du wie die Schlange in verbrecherischer Untat auf die Zweige des Reiches und seine nächsten Glieder gespritzt hast, um manch Einsturz der Säulen das ganze Gebäude als Ruine zusammenstürzen zulassen (...). Aber fürwahr, daß Wir kraft Unseres Amtes, das wir mit Unserer <i>kaiserlichen Würde</i> auf uns genommen haben (...).
Verfassung für das Kurfürstentum Hessen 1831	§ 103 (...), ein Rechtsgelehrter von bewährter wissenschaftlicher Tüchtigkeit und erprobter <i>moralischer Würdigkeit</i> [zu sein hat].
Verfassung des Deutschen Reiches 28.03.1849	§ 68 <i>Die Würde</i> des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen. § 69 <i>Die Würde</i> ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden ist.
Weimarer Verfassung 14.09.1919	Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines <i>menschenwürdigen Daseins</i> für alle entsprechen.
Schweizer Bundesrat 1924/1938	Dieser befand betreffend des Gesetzes über Frauen- und Kinderhandel, dass jeglicher Handel mit Prostituierten die <i>Menschenwürde</i> verletzt. Der <i>Würde der menschlichen Persönlichkeit</i> kommt der Verdienst zu, dass die vier Muttersprachen des Landes nie umstritten waren.
Portugiesische Verfassung 11.04.1933	Es besteht der Vorsatz, sich für die Verbesserung der Lage der ärmsten sozialen Schichten einzusetzen mit dem Ziel, ihnen einen Lebensstandard zu sichern, der mit der <i>Menschenwürde</i> zu vereinbaren ist.
Irische Verfassung 29.12.1937	To promote the common good, with due observance of Prudence, Justice and Charity, so that the <i>dignity</i> and freedom of the individual may be assured.

Ab dem 18. Jahrhundert wurden im aufgeklärten Absolutismus Preußens und Österreichs rational-transzendente naturrechtliche Prinzipien, „welche außerhalb der romanistischen Rechtswissenschaft und abseits der Rechtspraxis als Professorenrecht“ entstanden,³⁹⁸ durch die obrigkeitliche Gesetzgebung des monarchischen Absolutismus in das positive Recht übernommen. Ideale Obersätze wurden gesetzt und von diesen logisch deduktiv im Schlussverfahren ganze Rechtssysteme, wie das Allgemeine Preußische Landrecht (1794) oder das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch Österreichs (1806/1811),³⁹⁹ die „bis ins einzelne der

³⁹⁸ Rosenbaum, Wolf, Naturrecht und positives Recht, (wie Anm. 61), S. 294.

³⁹⁹ Vgl. dazu Hans Nawiasky: „So bestimmt das Österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 in § 7, daß, wenn ein Rechtsfall nach Erschöpfung aller vorher genannten Entscheidungsgesichtspunkte noch zweifelhaft bleibt, er „mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen

Regelungen der Rechtsinstitute des Schuldrechts, Sachenrechts, Zivilrechts, Familien- und Erbrechts, des Staats- und Völkerrechts⁴⁰⁰ reichten, abgeleitet.

Durch sie galt der Mensch zivilrechtlich als freie Person. Damit sich der vernünftige Mensch verfassungsrechtlich nicht als obrigkeitslose, freie Rechtspersönlichkeit erfuhr, hielten die deutschsprachigen Verfassungen öffentlich-rechtlich an der Ständegesellschaft fest. Dabei wurde der durch das Privilegien- und Standessystem bestimmte Status durch den Menschen als Person im Recht in den naturrechtlichen Gesetzbüchern übernommen.⁴⁰¹ So war gemäß § 73 des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794 jedes Mitglied des Staates verpflichtet, das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens, nach dem Verhältnis seines Standes und Vermögens, zu unterstützen. Besonderen Schutz wurde der Obrigkeit gegenüber den eigenen Untertanen zuteil: Gemäß § 1 im Titel II der Verfassungsurkunde für das Königreich Baiern vom 26.05.1818 war für alle Untertanen die Person des Königs für die Untertanen heilig und unverletzlich; gemäß § 14 im 2. Abschnitt der Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich vom 04.05.1849 war die Person des Kaisers sogar geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich. Der Herrscher war, rational begründet, eine von jedem positiven Recht und Gesetz entbundene, heilige und unverletzliche, natürliche Macht.⁴⁰²

Festgestellt werden kann, dass zwar im 19. Jahrhundert in Deutschland die Person des Königs, aber nicht der Mensch, auch nicht dessen Würde, für den Staat unantastbar war.

Tabelle 16: Die Person des Herrschers in deutschen Verfassungsurkunden im 19. Jahrhundert

Königreich Baiern 1818	Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.
Kaisertum Österreich 1849	Die Person des Kaisers ist geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich.

Nicht die modernen Lehren des Vernunftrechts, sondern der Rechtspositivismus wurde im 19. Jahrhundert zur herrschenden Lehre der Begründung von Rechten. Grundrechte als vorstaatliche Rechte fanden in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts keinen Eingang.⁴⁰³ Die im 2. Hauptteil der Weimarer Verfassung des Deutschen Reichs

Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden‘ muss“, in: ders., Allgemeine Rechtslehre als System der rechtlichen Grundbegriffe, (wie Anm. 54), S. 30.

⁴⁰⁰ Rommen, Heinrich, Die ewige Wiederkehr des Naturrechts, (wie Anm. 46), S. 107.

⁴⁰¹ Vgl. Kaufmann, Arthur, Rechtsphilosophie, Rechtslehre, Rechtsdogmatik, (wie Anm. 187), S. 54.

⁴⁰² Vgl. Heller, Hermann, Die politischen Ideenkreise der Gegenwart, (wie Anm. 161), S. 24.

⁴⁰³ Vgl. Langner, Albrecht, Der Gedanke des Naturrechts seit Weimar und in der Rechtsprechung der Bundesrepublik; (wie Anm. 9), S. 32.

niedergeschriebenen 57 Artikel über die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen, waren im Vergleich zu den „Erklärungen von 1789 nicht mehr aus einem Guss.“ Aus ihnen kam lediglich „ein interfraktionelles Parteiprogramm“ zum Ausdruck.⁴⁰⁴ Außerdem wurde deren Wirkung durch den beigefügten Gesetzesvorbehalt beschränkt.⁴⁰⁵ Die Österreichische Verfassung vom 01.10.1920 verzichtete auf einen Grundrechtskatalog vollständig.

⁴⁰⁴ Huber, Hans, Die Garantie der individuellen Verfassungsrechte, (wie Anm. 382), S. 27a.

⁴⁰⁵ Vgl. Jellinek, Walter, Grundrechte und Gesetzesvorbehalt, (wie Anm. 387), S. 4–6, S. 4.

3 Das Naturrecht und die Würde in der deutschen Nachkriegszeit

3.1 Philosophische und theologische Vielfalt

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges knüpften die Nachkriegsautoren an philosophische, theologische und rechtsphilosophische Gedankensysteme an. Sie begründeten mit diesen die Grundzüge von Recht und Gesetz. Unter den Autoren waren auch vormalige Nationalsozialisten, die während der NS-Diktatur nicht nur für die nationalsozialistische Ideologie einstanden, sondern diese als Teil des Machtapparates vertraten. Inhaltlich wurde mit der Würde der Person oder Persönlichkeit regelmäßig das ideelle Einzelwesen und Gemeinschaftswesen, mit Wert der Person wurde nur das ideelle Gemeinschaftswesen gemeint. Oft verstanden die Gedankensysteme deskriptiv unter dem Begriff der Würde die Qualitäten Vernunft, Gewissen oder Gottebenbildlichkeit von Personen. Regelmäßig war die Eigenschaft der Vernunft und nicht die der menschlichen Gattung die Grundlage der Person. Während die katholische Kirche in der Würde für Personen die Gottebenbildlichkeit zum Ausdruck kommen sieht, sah ein evangelischer Autor die persönliche Eigenschaft der Gottebenbildlichkeit durch die Erbsünde als untergegangen an. Ein anderer Autor, der an Leibniz erinnerte, hob die Amtswürde (*dignitates*) eines Papstes hervor und sah durch sie den Gleichheitsgrundsatz unter Menschen verwirklicht, weil jeder Mensch grundsätzlich Papst werden kann. Adressat der Gedankensysteme war in der Regel die im wirklichen Menschen stehende, von ihr gesondert zu betrachtende Persönlichkeit, welche sich gemäß dem Sittengesetz verhalten soll. Das die Persönlichkeit bestimmende gemeinschaftsbezogene Sittengesetz beinhaltete demnach Persönlichkeitsrechte und keine Menschenrechte ob der menschlichen Gattung. Die Würde, sei es für die Person, die Persönlichkeit oder den Menschen, wurde in keinem Gedankensystem der ersten Jahre der Nachkriegszeit als Ausgangspunkt, resp. allerhöchster Wert, von ihren Vertretern gesetzt, um als fundamentaler Anfangsbegriff einer Verfassung zu dienen. Dies geschah zum ersten Mal in Deutschland mit Art. 1 Abs. 1 GG.

3.1.1 Das realistische Naturrecht und das unkritische Vernunftrecht

Für die klassische Begründung eines ewig gültigen, gemeinschaftsbezogenen Sittengesetzes und einer idealistisch gedeuteten Würde für Personen wurde das thomistische Naturrecht herangezogen. Dargelegt wurde es durch die katholische Kirche in ihren Hirtenbriefen und durch die thomistischen Autoren Heinrich Rommen, Robert Figge und Gallus Manser in deren Veröffentlichungen.

In der unmittelbaren deutschen Nachkriegszeit kam die theologische Lehre eines realistischen Naturrechts durch die Verlautbarungen der katholischen Kirche zum Ausdruck. In päpstlichen Enzykliken und Hirtenbriefen der deutschen Bischöfe der Vor- und Kriegszeit fanden die deutschen Katholiken der Nachkriegszeit Erläuterungen zu den Grundlagen des thomistischen Naturrechts, zu der Intention und Intension der durch die *lex naturalis* zu Worte kommende Würde der Person und zu der Verpflichtung von Staaten, die Würde der menschlichen Persönlichkeit im Menschen zu schützen.

Pius XI. sprach sich schon während des 2. Weltkrieges in einer Enzyklika gegen den Nationalsozialismus aus. Dieser habe zu einer fundamentalen Änderung „der gottgeschaffene[n] und gottbefohlene[n] Ordnung der Dinge“ in Deutschland geführt. Statt „Gott [werden] die Rasse, das Volk, der Staat und die Staatsträger mit Götzenkult vergöttert.“⁴⁰⁶ Die katholische Kirche fordere zum Kampf gegen jeglichen „widerchristlichen Kollektivismus“ auf.⁴⁰⁷ Die Lehren „Materialismus, Utilitarismus, Positivismus [und] Rechtspositivismus“ und das Vernunftrecht, insbesondere das kritische Vernunftrecht nach Immanuel Kant, und der absolute Idealismus nach Gottfried Hegel, seien für den Menschen gefährlich. Sie hätten das Bewusstsein der Menschen in der Vergangenheit verblendet. Vor allem der Einfluss von Friedrich Nietzsche auf den Menschen sei verhängnisvoll gewesen. So mahnte der Kölner Erzbischof Josef Frings am 12.12.1942, dass statt Gott die kritische Vernunft in der Vergangenheit das Rechtsdenken des autonomen Menschen beherrscht habe. Indem der autonome Mensch „die Lehre von der schrankenlosen Freiheit und Selbstbestimmung“ angewandt habe, hätte sich der Mensch dem „Herrschaftskonzept Gottes“ widersetzt. „Der Mensch möge sich besinnen, dass Gott es war, der den Menschen mit dem Licht der [realistisch-transzendenten] Vernunft ausgestattet habe.“ Der Mensch habe sich vor der wahren Gerechtigkeit verschlossen, dies sei dem verhängnisvollen Einfluss eines

„deutsche[n] Philosoph[ens], der für allzu viele richtunggebend geworden ist[, geschuldet]. (...) [Dieser] stellte auf, daß für besonders veranlagte Einzelpersönlichkeiten und für hochbegabte Völker es ein Jenseits von Gut und Böse, ein Jenseits von Recht und Unrecht gebe, daß sie frei seien, sich über all das, was Recht und Sittlichkeit gebieten, hinwegzusetzen.“⁴⁰⁸

⁴⁰⁶ Pius XI., Enzyklika, Mit brennender Sorge über die Lage der katholischen Kirche im Deutschen Reich am 14. März 1937, in: Hirt, Simon, Mit brennender Sorge, Das päpstliche Rundschreiben gegen den Nationalsozialismus und seine Folgen in Deutschland, Freiburg im Breisgau 1946, S. 1–25, hier S. 5.

⁴⁰⁷ Vgl. den gemeinsamen Hirtenbrief der am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Oberhirten der Diözesen Deutschlands vom 19.08.1942, in: Corsten, Wilhelm, Zur Lage der katholischen Kirchen in Deutschland 1933–1945, Köln 1945, S. 263–266, hier S. 264.

⁴⁰⁸ Frings, Josef, Hirtenbrief über die Grundsätze des Rechts am 12.12.1942, in: Corsten, Wilhelm, Zur Lage der katholischen Kirchen in Deutschland 1933–1945, (wie Anm. 407), S. 267–270, S. 268 f.

Außerdem darf nicht „ausschließlich einer bestimmten Nation oder Menschenart oder -Klasse das Rechtsempfinden zuerkannt“, noch darf „im Staat oder in einer ihn vertretenden Bewegung ein höchstes, jeder Überprüfung entzogenes, Absolutes“ erblickt werden.⁴⁰⁹

Nach dem Kriegsende erklärten die bayerischen Bischöfe, dass der Nationalsozialismus aus der Quelle der Vernunft stammen würde. Der Bischof von Limburg Antonius forderte wider einem kritischen Vernunftrecht, dass man sich „kategorisch von dem Primat der Vernunft [zu] lösen [habe]. Der Mensch sollte keine eigene allgemeine Maxime mehr setzen und auf diese hören dürfen.“⁴¹⁰ Am 28.06.1946 erinnerten die auf einer Bischofskonferenz versammelten bayerischen Bischöfe in einem gemeinsamen Hirtenwort an das Rundschreiben „Mit brennender Sorge“ von Papst Pius XI. und an die Rundfunkansprache von Papst Pius XII. vom 02.06.1945. So habe Papst Pius XII. in seinem Hirtenbrief zum Ausdruck gebracht, dass er die „hervorragenden Eigenschaften des deutschen Volkes während seiner 12jährigen Amtszeit in Deutschland“ kennengelernt habe. Dadurch trage der Papst

„die Zuversicht [in sich], daß sich das deutsche Volk wieder zu neuer Würde und zu neuem Leben erheben könne, nachdem es das satanische Gespenst des Nationalsozialismus von sich geworfen, und nachdem die Schuldigen ihre begangenen Verbrechen werden gesühnt haben.“⁴¹¹

Der Papst und die Bischöfe erläuterten das thomistische Naturrecht in ihren Briefen, indem sie von Gott und eine von diesem bestimmte Weltordnung, die *lex aeterna*, ausgingen.⁴¹² Nach Papst Leo XIII., der sich der Naturrechtslehre des Thomas von Aquin verschrieben hatte, sei jeder vernünftige Mensch grundsätzlich in der Lage, die *lex aeterna* als *lex naturalis* zu vernehmen. Die *lex naturalis* sei jedem vernünftigen Wesen in dessen Seele eingeboren. So habe Gott die Würde der Person durch sein „erhabenes Ebenbild“ geadelt und dieses „in die Seele eingedrückt“. Weil Gott nur die menschliche Person und nicht die niedrigen Naturwesen geadelt habe, könne daraus geschlossen werden, dass nur die menschliche, vernünftige Person berechtigt ist, über alle unvernünftigen Naturwesen zu herrschen. Aus der schriftlichen Offenbarung, nicht aus der *lex naturalis*, werde zusätzlich kund, dass Gott den Menschen erneut in Würde versetzt habe, als Gottes Sohn, Jesus Christus, mit seinem Leiden die Menschen von der Erbsünde erlöste und „zur nämlichen Würde von Kindern Gottes erhob.“⁴¹³ Neben der Kirche sei auch der Staat eine vollkommene Gemeinschaft.⁴¹⁴ Das

⁴⁰⁹ Pius XII., Rundfunkbotschaft am Heiligen Abend 1942, ebd., S. 272–281.

⁴¹⁰ Vgl. Löhr, Wolfgang, Hirtenbriefe und Ansprachen zur Gesellschaft und Politik 1945–1949, in: Baadte, Günter/Rauscher, Anton, Dokumente deutscher Bischöfe, Mönchengladbach 1986, S. 29 f., 81 f.

⁴¹¹ Gemeinsames Hirtenwort, in: Amtsblatt für die Diözese Augsburg, (1945), S. 34–39, hier S. 34 f.

⁴¹² Marmy, Emil, Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau. Dokumente, Freiburg in der Schweiz 1945, S. 131–174, hier S. 147.

⁴¹³ Leo XIII., Enzyklika *Rerum Novarum* vom 15.05.1891, in: ebd., S. 373–417, hier S. 393.

⁴¹⁴ Vgl. Beutler, Bengt, Das Staatsbild in den Länderverfassungen nach 1945, (wie Anm. 93), S. 24.

Naturrecht zu schützen, wäre Aufgabe der Kirche und des Staates. Der Staat würde das Naturrecht dadurch schützen, indem er seine positiven Gesetze im Rahmen der natürlichen und göttlichen Gesetze anordnet. Sämtliche positiven Gesetze müssten nämlich mit der „absoluten Ordnung, die durch den Schöpfer aufgestellt“ und mit der „Offenbarung des Evangeliums“ in Übereinstimmung gebracht werden.⁴¹⁵ Gemeinsam besagen sie u. a. den das Gemeinschaftsleben ordnenden Grundsatz: „Was Ihr wollt, was euch die Menschen tun, das sollt ihr ihnen tun.“ aus.⁴¹⁶ Würde nämlich der völkische Grundsatz, Recht ist, was dem Volke nützt, thomistisch gedeutet werden, so könnte diesem Satz nur dann

„ein rechter Sinn gegeben [werden], wenn man unterstellt, daß sittlich Unerlaubtes nie dem wahren Wohle des Volkes zu dienen vermag. Indes hat schon das alte Heidentum erkannt, daß der Satz, um völlig richtig zu sein, eigentlich umgekehrt lauten muß: nie ist etwas nützlich, wenn es nicht gleichzeitig sittlich gut ist. Und nicht weil nützlich, ist es sittlich gut, sondern weil sittlich gut, ist es auch nützlich.“⁴¹⁷

Das Naturrecht ist für alle staatlichen Gesetze grundlegend verpflichtend. Es findet für die zu setzenden positiven Gesetze der Sonn- und Feiertags- und der Arbeitsordnung als Richtmaß Anwendung. Naturgemäß forderte die katholische Kirche von jedem staatlichen Gesetzgeber, dass unbedingt eine „Notwendigkeit der Sonn- und Feiertagsruhe von der Arbeit [bestehen muss], eine durch die Religion geheiligte Ruhe von der Arbeit, damit der Mensch die himmlischen Güter betrachten und seinen Gott verehren kann.“⁴¹⁸ Anderenfalls würde der Arbeitgeber, der seinem Arbeitnehmer ein tugendhaftes, religiöses Arbeitsleben nicht gestattet, diesen körperlich ausbeuten und die in seiner Seele befindliche Menschenwürde verletzen. Sollten Arbeiter freiwillig gegenüber ihrem Arbeitgeber auf ihre Menschenwürde verzichten, würden sie „die göttliche Würde in [ihrer] Seele knechten, wenn sie freiwillig Sklavendienste verrichten“⁴¹⁹. Damit dies verhindert wird, haben sämtliche Staaten die Verpflichtung, die in dem Menschen wohnende Persönlichkeit zu schützen und zu fördern, damit sie sich entfalten kann.⁴²⁰ So habe schon Bischof Ketteler gelehrt, dessen Worte durch Albert Stohr, Bischof von Mainz, am 29.06.1945 wiederholt wurden, dass die Würde des Staates zugleich die persönliche Würde seiner Glieder, d. h. die Würde der freien,

⁴¹⁵ Pius XII., Weihnachts-Rundfunkbotschaft 1944, in: Marmy, Emil, Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau, (wie Anm. 412), S. 681–699, hier S. 688 f.

⁴¹⁶ Hirtenbrief über die Grundsätze des Rechts am 12.12.1942, in: Corsten, Wilhelm, Zur Lage der katholischen Kirchen in Deutschland 1933–1945, (wie Anm. 407), S. 267–270, hier S. 268 f.

⁴¹⁷ Pius XI., Enzyklika Mit brennender Sorge über die Lage der katholischen Kirche im Deutschen Reich am 14. März 1937, in: Hirt, Simon, Mit brennender Sorge, (wie Anm. 406), hier S. 16.

⁴¹⁸ Leo XIII., Enzyklika Rerum Novarum vom 15.05.1891, in: Marmy, Emil, Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau, (wie Anm. 412), S. 373–417, hier S. 402.

⁴¹⁹ Pius XI., Rundschreiben Quadragesimo Anno von. vom 15. Mai 1931, in ebd., S. 443–656.

⁴²⁰ Pius XI., Enzyklika Divini Redemptoris vom 19. März 1937, in ebd., S. 131–174, hier S. 147.

gottebenbildlichen Persönlichkeit, ausdrückt.⁴²¹ Jedoch habe „Gottlosigkeit, Leugnung des persönlichen Schöpfers und Richters, Leugnung der unsterblichen Menschenseele“ in der jüngsten Vergangenheit für die „Verachtung der Persönlichkeitswürde- und rechte in dem nationalsozialistischen Staat gesorgt“, welche bis „zum Verbrechen gegen die Grundrechte der Persönlichkeit“ geführt hätten. Dabei habe man sich gegen die Würde und Rechte der menschlichen Persönlichkeit versündigt und „die persönliche Unsterblichkeit“ und den „Eigenwert der Persönlichkeit gegenüber der Gemeinschaft“ missachtet.⁴²² Die deutschen Bischöfe forderten deshalb in ihrem ersten gemeinsamen Hirtenbrief nach dem Krieg vom 23.08.1945, dass wieder Ehrfurcht herrschen muss vor der Persönlichkeit des Nächsten.⁴²³ Nach all dem müsste jeder Staat nachfolgende Grundforderungen einhalten: „Würde und Rechte der Persönlichkeit, Einheit des Gemeinschaftslebens, besonders der Familie, Ehre und Vorrechte der Arbeiter, Wiederherstellung der Rechtsordnung.“⁴²⁴ So ließ der Bischof von Eichstätt, Michael Rackl, am 22.11.1946 den Wortlaut des Art. 100 a. F. BV, wonach die Würde der menschlichen Persönlichkeit zu schützen ist, in der neuerrichteten bayerischen Verfassung „aufatmen, nach all dem, was die Vergangenheit mit Füßen getreten hat. Wenn von diesem Geiste die Zukunft beherrscht wird, würde auch derjenige seinen Segen dazu geben, der die Würde der menschlichen Natur wunderbar erschafft und noch wunderbarer erneuert hat.“⁴²⁵

Die „sogenannte nationalsozialistische Rechtserneuerung [stand] unter dem Zeichen naturrechtlicher Gedankengänge.“⁴²⁶ Wider den Biologismus, der sich insbesondere durch die nationalsozialistische Rassenlehre ausdrücken würde, knüpfte der Sozialkritiker Heinrich Rommen (1897–1967) mit seinem Buch über die ewige Wiederkehr des Naturrechts, welches 1947 in der 2. Auflage erschien, an die Lehre des Thomas von Aquin an. Die göttliche Vernunft und der göttliche Wille würden die Wesenheit der Dinge, die Wesensformen der Dinge, wie das personale Sein, die Gemeinschaft und die Ordnungen, unveränderlich bestimmen. Aus Gottes Weisheit und Willen würde die Ordnung der Welt, welche das Sein

⁴²¹ Vgl. Stohr, Albert, Hirtenbrief mit richtunggebenden Worten in ‚einer verworrenen Zeit‘ vom 29.06.1945 Löhr, in: Baadte, Günter/Rauscher, Anton, Dokumente deutscher Bischöfe, (wie Anm. 410), hier S. 35–38.

⁴²² Gemeinsamer Hirtenbrief der Bischöfe der Kölner und Paderborner Kirchenprovinz nach beendetem Kriege. Die Ehrfurcht vor Gott und Mensch, in: Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier vom 15.07.1945, 89(1945), S. 1–4, hier S. 4.

⁴²³ Vgl. Gemeinsamer Hirtenbrief der Bischöfe Deutschlands nach beendetem Kriege, in: Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier vom 01.09.1945, 89(1945), S. 17–19, hier S. 18–19.

⁴²⁴ Papst Pius XII., Rundfunkbotschaft am Heiligen Abend 1942, in: Corsten, Wilhelm, Zur Lage der katholischen Kirchen in Deutschland 1933–1945, (wie Anm. 407), S. 272–281.

⁴²⁵ Vgl. Löhr, Wolfgang, Hirtenbriefe und Ansprachen zur Gesellschaft und Politik 1945–1949, in: Baadte, Günter/Rauscher, Anton, Dokumente deutscher Bischöfe, (wie Anm. 410), S. 127.

⁴²⁶ Kern, Ernst, Die Bedeutung des Naturrechts für Gesetzgebung und Verwaltung, in: Die Öffentliche Verwaltung, (1949) 13, S. 241–243, hier S. 242.

vom Sollen nicht trennt, fließen. Ein natürliches Sittengesetz würde das gesamte Sollen der Menschen regeln. Das natürliche Sittengesetz sei die Grundlage des Naturrechts. Jedoch würde das Naturrecht nicht sämtliche, sondern nur die „ersten Prinzipien und die nächsten Konklusionen, wie die des Dekalogs, z. B. Ehre die Eltern oder Du sollst nicht töten[,]“⁴²⁷ welche unmittelbar einleuchtend und erkenntnismäßig notwendig“ wären, umfassen. Diese Wahrheitssprüche des Urgewissens würden „nach dem positiven Gesetz rufen.“⁴²⁸ Aus ihnen könnten die positiven Gesetze hergeleitet werden.

Für Robert Figge waren die Begriffe Menschenwürde, Menschentum und Menschlichkeit nur Schlagworte; auch die Nationalsozialisten hätten sich dieser bedient, um zu begründen, dass die KZ-Lager der Menschlichkeit dienten. Leider würden die Autoren nach dem 2. Weltkrieg auf die unbrauchbaren Ideen des aufklärerischen Naturrechts zurückgreifen. Die Lösung würde im christlichen Naturrecht liegen, genaugenommen in der Rechts- und Staatslehre der Scholastik, insbesondere in der Lehre des Thomas von Aquin. Jedoch dürfe man das christliche Naturrecht nicht mit der Sittenordnung verwechseln, weil es vom Umfang weniger sei. Es soll nur die äußere Ordnung wahren, um den Menschen die Erfüllung der Sittenordnung zu ermöglichen. Das Naturrecht stellt nämlich kein völlig bis in die Einzelheiten beanspruchendes Rechtssystem zur Verfügung. Es drückt für Robert Figge, wie für Heinrich Rommen, nur die obersten Richtlinien aus.

„Der Gesetzgeber müsse das positive Recht nach den Türmen der wahren Stadt, dem himmlischen Jerusalem, wie dies schon Dante gesagt hat, ausrichten. Falls die von Gott gegebene und von der Kirche ausgelegte Weltordnung gröblich verletzt werden sollte, hätte das staatliche Recht keine Verbindlichkeit. In der Vergangenheit hätte man aber in Deutschland, mit wenigen Ausnahmen, wie Heinrich Rommen oder Papst Pius XI. in seiner Enzyklika ‚Mit brennender Sorge‘, welche aber in Deutschland erfolgreich unterdrückt wurde, für das Naturrecht der Scholastik nur „ein mitleidiges Achselzucken übrig gehabt.“⁴²⁹

Eine göttliche Weisheit hat jedes mögliche Ziel gesetzt und jede Tätigkeit zu ihrem Ziele hin geordnet. Dies geschieht mit der „lex aeterna, als ewiges Gesetz von Ewigkeit her planend.“ Zwar sei für den thomistischen Sozialkritiker Gallus M. Manser (1866–1950) die lex aeterna den Menschen auf Erden grundsätzlich unbekannt. Sie würde jedoch „in die lex naturalis“ mächtig hineinstrahlen. Die lex naturalis sei wiederum in den Wesenheiten

⁴²⁷ Vgl. Würtenberger, Thomas, Wege zum Naturrecht in Deutschland 1946–1948, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 38 (1949/50), S. 98–138, hier S. 10–108.

⁴²⁸ Rommen, Heinrich, Die ewige Wiederkehr des Naturrechts, (wie Anm. 46), S. 262.

⁴²⁹ Figge, Robert, Die Verantwortlichkeit des Richters, in: Süddeutsche Juristenzeitung, (1947), S. 180–184.

„verankert“ und deshalb in den vernünftigen Menschennaturen begründet. Als Naturrecht sei sie für die gesamte sittliche Ordnung grundlegend.⁴³⁰ Aus der Menschennatur würde sich nun erweisen, dass die natürliche Religionspflicht von allen Tugenden die „Königin aller moralischen Tugenden“ ist. Jedoch sei zu bedenken, dass der Mensch auch eine „verderbte menschliche Natur“ habe. Um sämtliche Güter vor der verderblichen Natur des Menschen zu schützen, sei deren „Sicherung (...) ohne die gesetzliche Todesstrafe nicht möglich, eine Tatsache (...), die aber schon ein Plato erkannt“ habe und die deshalb allgemein bekannt sei. Zwar dürften die wesentlichen Menschenrechte eigentlich nicht beschränkt werden, sodass aus naturrechtlicher Sicht Sklaverei nicht erlaubt werden dürfte. Ausnahmsweise dürfte Sklaverei, wenn überhaupt, „höchstens (...) im weiteren Sinne zulässig“ sein.⁴³¹

Gottfried Leibniz (1646–1716) „Wesens- und Wissensgrundzug [sei] die Vereinigung des Verschiedenen, die Harmonie“ gewesen. Zum Zwecke der Vervollkommnung von Individuum und Gemeinschaft habe dieser die theologisch-teleologisch-naturrechtliche Richtung mit der utilitaristischen Richtung vereint; so der an die philosophische Lehre eines rationalen Naturrechts anknüpfende Rechtsphilosoph Valentin Tomberg (1900–1973). Jeder Staat habe nämlich den Zweck, in der katholischen Kirche aufzugehen. Denn die katholische Kirche würde am ehesten einen harmonischen Gesellschaftszustand abbilden. Sie sei die demokratischste Gemeinschaft, weil „jeder Bauer[n]sohn (...) grundsätzlich die höchste Würde, die Würde des Papstes“, erlangen könnte.

Das Recht selbst ist kein bloßes „Kulturprodukt“, keine bloße „Praxis“ und auch kein bloßer „Begriff“. Vielmehr bestimmen und schaffen „Ideen (universalia)⁴³²“, die Erscheinungen in der Wirklichkeit. Die Erscheinungen seien deshalb „reale Offenbarungen des realen Wesens der Dinge“. Darum würde eine „moralisch-wirksame geistige Realität (...) auf dem Gebiete der allgemeinen Kultur“ als Kulturwert und „auf dem Gebiete des Vorstellungs- und Gedankenlebens des Einzelnen“ als Rechtsbegriff in Erscheinung treten. Die Realität des Rechts werde ergründet, indem

„man sich bekannt macht mit den Erscheinungen des positiven Rechts der Völker und der Zeiten (...), man erforscht im Lichte der Vernunft nach bestem Wissen und Gewissen die allgemeine praktische Lebenserfahrung (...) oder man erhebt seinen moralischen Gedankenblick über die Gebiete des Seienden und Gewordenen, d. h. des Tatsächlichen, und blickt auf den schaffenden geistigen Daseinsgrund

⁴³⁰ Manser, Gallus M., Das Naturrecht in seinem Wesen und seinen Hauptstufen, in: Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie, (1933), S. 369–396.

⁴³¹ Manser, Gallus M., Angewandtes Naturrecht, Bd. 3, Freiburg in der Schweiz 1947, S. 2, 29, 71.

⁴³² Universalien sind Allgemeinbegriffe. Die scholastische Philosophie des Mittelalters ist vom Universalienstreit durchzogen. Es ging um die philosophische Frage, ob Universalien eher einen realistischen oder einen nominalistischen Charakter haben. Was ist beispielsweise realer, die Menschheit oder der Mensch, wenn davon ausgegangen wird, dass der Mensch nur dadurch Mensch ist, weil er an der Menschheit teilnimmt?

der Welt. (...) Dem auf das wahre Wesen des Rechts unmittelbar gerichteten Blick des moralischen Denkens offenbart sich dann das göttliche Wesen des Rechts als höchster geistig-moralischer Wert.“

Der staatliche Gesetzgeber hat deshalb bei der Gesetzgebung, den er mit dem Tatbestand des Gesetzes regeln will, zunächst den Sachverhalt zu ordnen. Dies geschieht dadurch, dass er durch den Vergleich mit der göttlichen Ordnung das „gegenwärtige Übel“ erschaut. Durch die Erschauung des „Untermenschlich-Satanischen“ versucht der staatliche Gesetzgeber weitere Übel vorzuschauen, um dann das Gesetz „als Ergebnis des sorgenvollen Einblicks in die Tiefen des Satanisch-Untermenschlichen und des glaubensvollen Hinaufschauens zum Göttlich-Übermenschlichen“ entstehen zu lassen.⁴³³

Für die Vertreter des katholischen Naturrechts wird im Ergebnis das Ebenbild Gottes durch die Würde der Person ausgedrückt, zudem fordern sie vom Staat, die Würde der menschlichen Persönlichkeit beim Einzelnen zu schützen. Ein Vertreter des unkritischen Vernunftrechts sieht durch den Begriff der Würde des Papstes den Gleichheitsgrundsatz gewährleistet.

Tabelle 17: Realistisches Naturrecht und unkritisches Vernunftrecht ab 1945

Das realistische Naturrecht	In der Nachkriegszeit nach dem 2. Weltkrieg wird an das thomistische Naturrecht durch Hirtenbriefe der katholischen Kirche und durch Schriften thomistischer Autoren (Rommen, Figge, Manser) angeknüpft. Aufgestellt wird sich gegen Nationalsozialismus, Materialismus, Utilitarismus, Positivismus, absoluten Idealismus, kritisches Vernunftrecht und gegen den Rechtspositivismus. Durch die lex naturalis, welche jedem vernünftigen Wesen eingeboren ist, wird die Gottebenbildlichkeit als Würde der Person und die Verpflichtung von Staaten, die im Menschen wohnende mit Würde ausgezeichnete Persönlichkeit zu schützen, niedergelegt.
Das unkritische Vernunftrecht	Im Sinne von Gottfried Leibniz (Tomberg) steht die katholische Kirche der Idee einer harmonischen, demokratischen Gemeinschaft am nächsten, weil die Würde des Papstes durch jeden Bauernsohn erlangt werden kann.

3.1.2 Die phänomenologische Wertethik und die Neue Ontologie

Nach dem thomistischen Naturrecht erfuhren die phänomenologische Wertethik nach Max Scheler und die Neue Ontologie nach Nicolai Hartmann eine erhebliche Beliebtheit bei den Nachkriegsautoren. Der Rechtswissenschaftler Helmut Coing (1912–2000) behauptete, dass es eine Welt der sittlichen Werte objektiv geben würde und dass deren überzeitlichen Inhalte erschaubar seien. Sie würden, wie die Gesetze der Natur, „langsam von [den] Menschen entdeckt“ werden. Aus den sittlichen Werten, die allem echten Recht zugrunde liegen,

⁴³³ Tomberg, Valentin, Degeneration und Regeneration der Rechtswissenschaft, Bonn 1946, S. 32, 34, 57.

würden die obersten Rechtsgrundsätze entspringen.⁴³⁴ Diese könne man auch als Naturrecht ansehen. Damit die sittlichen Werte des Rechts die positiven Gesetze bestimmen können, habe man den Inhalt der sittlichen Werte für die Anwender methodisch aufzuweisen. Die maßgebende Methode sei das Rechtsgefühl, welches auf die sittlichen Werte des Rechts gerichtet wird.⁴³⁵ Zu diesem würden weitere seelische Kräfte hinzukommen, wie das Streben nach Frieden und Ordnung oder der Drang nach Machtverfestigung.⁴³⁶ Nun sei man in der Lage, durch die Reaktion des Rechtsgefühls Verletzungen des Rechts analysieren zu können. Beispielsweise reagiert das Rechtsgefühl bei Ungleichbehandlungen mit einem Verlangen nach Gleichbehandlung. Dieses Verlangen würde zum sittlichen Grundwert der Gerechtigkeit führen, dessen Inhalt wiederum durch „Ulpianus Definition“ bestimmt wird. Diese „geht in ihrem entscheidenden Satz, dem *suum cuique tribuere*, auf Aristoteles und über ihn auf Platon und Simonides zurück.“ Als weiteren Wert kommt man mit dem Rechtsgefühl zu dem Ergebnis, dass der Mensch als ein „geistig-sittliches Wesen [in der Welt der sittlichen Welt anzusehen ist;] der Mensch als Person mit unvertauschbarem Eigenwert, mit Würde.“ Das Rechtsgefühl des Anwenders würde zudem verlangen, dass der Eigenwert der Person zu achten ist. Denn man darf niemals die Person „zum bloßen Mittel zur Erreichung eines Zweckes erniedrigen, sei es [der Zweck] eines Mitbürgers, sei es [der Zweck] der Gemeinschaft selbst.“⁴³⁷

Nach Karl Geiler (1878–1953) müsse sich der deutsche Gesetzgeber für seine künftige Gesetzgebung nach dem Völkerrecht und dem neuzeitliche Naturrecht richten. Die in San Francisco am 26.06.1945 errichtete Urkunde der Vereinten Nationen habe allen Staaten die Befugnis der Kriegsführung aberkannt. Die geforderte „Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle“ sei durch sie zum Völkerrecht erhoben worden. Zudem würde „ein common law das Gesetzesrecht“ ergänzen. Das common law sei weder das scholastische Naturrecht als „*jus divinum*“, noch das Naturrecht des Rationalismus und der Aufklärung als „*jus naturel*“. Das neuzeitliche Naturrecht sei kein Gedankensystem des rationalistischen Naturrechts, weil dieses „neben dem Vertrag als Grundinstitut des Rechts (...) die ganze sittliche Welt [lediglich] aus den Individuen“ ableiten würde. Das rationalistische Naturrecht habe nämlich die Auffassung des französischen Juristen Maurice Hauriou und dessen intentionelles Denken nicht berücksichtigt. Dieser verstand zutreffend „die Phänomene

⁴³⁴ Vgl. Coing, Helmut, Die obersten Grundsätze des Rechts. Versuch zur Neugründung des Naturrechts, Heidelberg 1947, S. 28–116.

⁴³⁵ Vgl. Coing, Helmut, Die obersten Grundsätze des Rechts, (wie Anm. 434), S. 21.

⁴³⁶ Vgl. Würtenberger, Thomas, Wege zum Naturrecht in Deutschland 1946–1948, (wie Anm. 427), hier S. 110.

⁴³⁷ Coing, Helmut, Die obersten Grundsätze des Rechts, (wie Anm. 434), S. 32–41.

der sittlichen Ordnung als objektive Institute der sittlichen Weltordnung, [welche] ihre spezifische Gesetzlichkeit haben.“ Das neuzeitliche Naturrecht sei vielmehr „ein auf metajuristischer Grundlage in der Gerechtigkeit und der Rechtsidee wurzelndes absolutes Recht“, welches, falls die Gesetze dagegen verstoßen sollte, diesen die „Legitimität nimmt“. Im neuzeitlichen Naturrecht würde sich nämlich eine sittliche Wertsphäre entfalten. Um diese bestimmen zu können, wäre es angeraten, an Helmut Coing anzuknüpfen. Dieser habe „mit Recht“ darauf hingewiesen, dass es notwendig sei geisteswissenschaftlich zu prüfen, welche ethischen Gehalte sich für das Recht als richtunggebend erweisen. Nach Helmut Coing kommen als ethische Gehalte der sittlichen Wertsphäre neben den primären, richtungsweisenden Werten der Gerechtigkeit und dem Persönlichkeitswert „auch Werte wie Wahrhaftigkeit, Vertrauen und Treue“ Gewicht zu. Durch die Orientierung an diesen Werten erhält das neuzeitige Naturrecht seinen absoluten Charakter und seine, wie schon Max Weber⁴³⁸ erklärt hat, „präeminente Geltung“. ⁴³⁹ Auch Otto Veit vertrat eine objektive Wertethik als eine metaphysische Ethik a priori, um den Wertrelativismus zu überwinden. Der Rechtsanwender habe die Aufgabe, den Charakter der zeitlos ethischen Werte a priori wiederzugewinnen. Gleichzeitig müsste dabei die raumzeitliche Bedingtheit von Werten in den Blick genommen werden. Helfen können dabei die Ansätze von Max Scheler mit seiner materialen Wertethik, Nicolai Hartmann, der mit seiner Neuen Ontologie ein hierarchisches Wertgebäude errichtet oder Karl Jaspers, damit sich jeder naturrechtlich Denkende vor der Geschichte verantworten kann. ⁴⁴⁰ Für den vormaligen 1. Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft München und Abteilungsleiter für das Öffentliche Recht im Reichsjustizministerium, Walter Römer (1902–1985), seien während der NS-Diktatur die positiven Gesetze, insbesondere Strafrechtsnormen, durch die Rechtsanwender unbeschränkt ausgelegt worden, obgleich sie mit „tieferliegenden Normen“ verbunden gewesen waren. Dadurch sei man in das „Streckband der Rechtsanalogie und des gesunden Volksempfindens“ geraten. Rechtsanwender hätten „Gemeinschaften des menschlichen Lebens, insbesondere in Volk und Staat“ als „organische Gebilde von gleicher oder womöglich höherer Rangstufe als den Menschen gesehen.“ Wiederum andere Rechtsanwender erblickten „in dem Staat einer bestimmten Zeit oder einer einzelnen Rasse die Offenbarwerdung des absoluten Geistes“. Um diese Ansätze künftig zu verhindern, sei die Hinwendung zum Naturrecht jedoch nicht der richtige Weg. Die hinter dem Naturrecht stehenden „philosophischen Systeme“ wären für den Rechtsanwender der

⁴³⁸ Weber, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft*, (wie Anm. 30), S. 496.

⁴³⁹ Geiler, Karl, *Legalität und Legitimität*, Freiburg im Breisgau 1947, S. 16–17.

⁴⁴⁰ Vgl. Veit, Otto, *Die geistesgeschichtliche Situation des Naturrechts*, in: *Merkur*, 1 (1947) 1, S. 390–405, hier S. 404–405.

Nachkriegszeit verblasst. Das seit „Jahrhunderten verschüttete Naturrecht“ würde lediglich Sätze „aus längst versunkenen sozialen Zuständen“ ausdrücken. Ihre „moralischen und religiösen Anschauungen“ hätten ihre Evidenz „in einer sich wandelnden Welt“ eingebüßt.⁴⁴¹ Die Lösung sei, dass im Rahmen eines „umfassenderen Reintegrationsprozesses“ der „reinen Wissenschaft wieder Gehör“ geschenkt werden müsse, insbesondere der Wertforschung „im Glanze ihrer Prägungen durch [Max] Scheler und Nicolai Hartmann.“⁴⁴²

Auffallend ist, dass eine ganze Reihe deutscher Autoren die Grundsätze der Phänomenologie mit der Wertethik verbindet, um anknüpfend an die Wertphilosophie des 19. bis 20. Jahrhunderts die obersten Prinzipien des Naturrechts zu erschauen.

Tabelle 18: Phänomenologische Wertethik ab 1945

Helmut Coing	Der Inhalt der sittlichen Werte wird methodisch aufgewiesen, indem das Rechtsgefühl auf die sittlichen Werte ausgerichtet wird. Das aus den sittlichen Werten fließende oberste Prinzip ist das Naturrecht. Mit dem Rechtsgefühl kann erschaut werden, dass der Mensch als Person einen Eigenwert, d. h. Würde, hat.
Karl Geiler	Eine sittliche Wertsphäre würde sich im neuzeitlichen Naturrecht entfalten. Um diese erkennen zu können, wäre es angeraten, Helmut Coing zu folgen.
Otto Veit, Walter Römer	Die Lehren von Max Scheler und Nicolai Hartmann sollen angewandt werden, damit die sittlichen Werte bestimmt werden können.

3.1.3 Existenzphilosophie, Historismus und Sozialwissenschaft

Die tatsächliche Existenz des Menschen, ein Dasein schaffen zu müssen, ist dem menschlichen Wesen vorgesetzt. Im Vergleich dazu würde das rationale Naturrecht aus dem menschlichen Wesen das menschliche Dasein lediglich deduzieren. Da Gott nicht existiert, darin Dostojewski folgend,⁴⁴³ wird nach Jean-Paul Sartre (1905–1980) dem in die Welt geworfenen, verlassenem Einzelmensch für dessen Verhalten keine Orientierung, sei es durch ein vorangehendes moralisches Wesen, durch abstrakte Werte oder durch den unbedingten Sinn des Daseins, angeboten. In Wirklichkeit sei der Einzelmensch voraussetzungsfrei gegenüber sich selbst und seinem Leben. Falls der Einzelmensch sich verwirklichen wolle, um seinem gewöhnlichen Schicksal zu entkommen, müsse er sich in seiner Freiheit befähigen, Entscheidungen zu treffen. Er müsse unter diesen auswählen, um sie durch Tun in die Tat umzusetzen. Das gewählte Tun hätte der Einzelmensch zu verantworten; inwieweit durch sein Tun die eigene Freiheit mit der Freiheit des anderen in Übereinstimmung geblieben ist. Da dem

⁴⁴¹ Roemer, Walter, Naturrecht vor 150 Jahren und heute, in: Zentral-Justizamt für die Britische Zone, Festschrift für Wilhelm Kiesselbach zu seinem 80. Geburtstag, Hamburg 1947, S. 157–175, hier S. 159.

⁴⁴² Roemer, Walter, Von den Grenzen und den Antinomien des Rechts, in: Süddeutsche Juristenzeitung, (1946), S. 9–11, S. 9.

⁴⁴³ Sartre, Jean-Paul, Ist der Existentialismus ein Humanismus, Zürich 1947, S. 91 f.

freien Einzelmensch keine Werte fremdbestimmt aufgegeben werden, ist dieser angehalten, selbst zu entscheiden, welche Werte er in die Welt setzt, nach denen er sein Verhalten ausrichten möchte. So gesehen ist der Existenzialismus dem ethischen Humanismus zuzurechnen, weil er „den Menschen daran erinner[t], dass es außer ihm keinen anderen Gesetzgeber gibt und dass er in seiner Verlassenheit über sich selbst entscheidet.“⁴⁴⁴

Auch für Max Müller (1906–1994) ist das existenzielle Sein die Grundlage jeglichen Wesensrechts.⁴⁴⁵ Der Sinn „des Wesens Religion, Kunst, Politik, Wissenschaft, Sittlichkeit und Recht“ würde sich epochal ändern. Bereits Martin Heidegger hätte dies gesehen.⁴⁴⁶ Ein allgemeingültiges Naturrecht kann es demnach nicht geben.

Nur mit „historisch-existenzuellem“ Denken und einer elastischen Vernunft kann das Naturrecht erfasst werden. Damit kann für Eduard Spranger (1882–1963) nur „die normative Wertordnung des Lebens, in die wir gerade hineingestellt“ sind, gemeint sein. Diese würde nämlich „die ganze Konkretheit der historischen Situation in sich hinein“ nehmen. Da diese aber „an einen kritischen Komplex des Lebens“ gebunden sei, könne „nur ein Tatdenken (im Sinne Fichtes), ein zum Handeln entschlossenes Denken“ sie durchleuchten. Würde man die gesamte Menschheitsgeschichte betrachten, so sei es, als ob sich das derzeitige Naturrecht durch einen wandelbaren „elastischen Inhalt“ in dieser ausdrücken würde, nachdem es nacheinander „Spuren“ in den unterschiedlichen „Geistesepochen“ der Menschheitsgeschichte hinterlassen habe. Selbst die historische Rechtsschule und der Hegelianismus hätten Naturrechtsspuren hinterlassen. Mit elastischer Vernunft betrachtet würden sämtliche Naturrechtssysteme zu einer Synthese „von ewigem und historischem, vorsichtiger gesagt, vom absolut Verbindlichen und zeitlich Bedingten“, führen.⁴⁴⁷ Die Naturrechtssysteme würden Strukturgesetze einer bestimmten Kultur wiedergeben.

Während für die Existenzphilosophie somit das tägliche Dasein gegenüber dem Recht der Natur grundsätzlich ablehnend gegenübersteht, führt ein allgemeiner Vergleich von Geistesepochen dazu, dass manche Normen des Naturrechts in einer Epoche absolut, darüber hinaus aber betrachtet veränderlich wirken. Das Naturrecht hat demnach eine doppelte Natur, es kommt darauf an, in welchen historischen Kontext es gestellt wird.

⁴⁴⁴ Höffe, Otfried, Lexikon der Ethik, (wie Anm. 44), S. 238.

⁴⁴⁵ Vgl. Müller, Max, Existenzphilosophie im geistigen Leben der Gegenwart, (wie Anm. 136), S. 105.

⁴⁴⁶ Müller, Max, Existenzphilosophie im geistigen Leben der Gegenwart, (wie Anm. 136), 1949, S. 41.

⁴⁴⁷ Spranger, Eduard, Zur Frage der Erneuerung des Naturrechts, in: Universitas. Zeitschrift für Wissenschaft, Kunst und Literatur (1948), S. 405 f.

An das kritische Vernunftrecht knüpft Jürgen v. Kempfski (1910–1998)⁴⁴⁸ für das menschliche Handeln in der Rechtsgemeinschaft an. Das Naturrecht würde die formalen Bedingungen des menschlichen Gemeinschaftslebens angeben. Die Rechtsordnung habe als Zwangsordnung die Aufgabe, Kollisionen zwischen Rechtspersonen in der Gemeinschaft zu verhüten, indem es der Freiheit Schranken auferlegt. Wie sich die Rechtsordnung mit den inhaltlichen Ideen und Vorstellungen der Interessen ihrer Mitglieder aber verbinden soll, habe die Sozialwissenschaft zu klären.⁴⁴⁹

Tabelle 19: Existenzialismus, Historismus und Sozialwissenschaft ab 1945

Jean-Paul Sartre	Da dem freien Einzelmensch keine Werte fremdbestimmt aufgegeben werden, ist dieser angehalten, selbst zu entscheiden, welche Werte er in die Welt setzt, nach denen er sein Verhalten ausrichtet.
Max Müller	Das existenzielle Sein ist die Grundlage des existenziellen Wesensrechts.
Eduard Spranger	Mit elastischer Vernunft betrachtet führen sämtliche Naturrechtssysteme zu einer Synthese vom absolut Verbindlichen und zeitlich Bedingten.
Jürgen v. Kempfski	Die formalen Bedingungen des menschlichen Gemeinschaftslebens nach dem kritischen Vernunftrecht müssen inhaltlich durch die Sozialwissenschaft geklärt werden.

3.2 Rechtsphilosophische Vielfalt

In den ersten Jahren der unmittelbaren Nachkriegszeit beleben die deutschsprachigen Rechtsphilosophen mit ihren Schriften den Neukantianismus der Marburger Schule nach Rudolf Stammler wieder; entweder wird ausschließlich auf ihn verwiesen oder das Gedankensystem wird um Gedanken des objektiven Idealismus und der Neuen Ontologie erweitert. Im Anschluss an Rudolf Stammler kann nach Heinrich Lehmann (1876–1963)⁴⁵⁰ ein über dem positiven Recht stehendes, unwandelbares Naturrecht nur dann nachgewiesen werden, wenn es sich auf einen förmlichen Ordnungsgedanken beschränken lässt. Aus der Rechtsidee einer Ordnung des Gemeinschaftslebens freiwollender Menschen können zwei unterschiedliche naturrechtliche Anforderungen abgeleitet werden: unwandelbare allgemeine Richtlinien als Schranken des positiven Rechts und abgeleitete Forderungen zur inhaltlichen Gestaltung des positiven Rechts; letztere jedoch lediglich innerhalb der absoluten Schranken.

⁴⁴⁸ Vgl. von Kempfski, Jürgen, Naturrecht und Völkerrecht, in: Schriften der deutschen Gesellschaft für Soziologie, (1948), S. 136–157.

⁴⁴⁹ Vgl. Würtenberger, Thomas, Wege zum Naturrecht in Deutschland 1946–1948, (wie Anm. 427), hier S. 119–120.

⁴⁵⁰ Lehmann, H., Wirkungsstärke des Naturrechts, in: Ipsen, Hans Peter, Festschrift für Leo Raape zu seinem siebenzigsten Geburtstag, Hamburg 1948.

Im zweiten Falle kann es sich nur um ein Idealrecht handeln, welches relativen Charakter innerhalb der jeweiligen Entwicklungsstufe hat.⁴⁵¹

Für Heinrich Mitteis (1889–1952) ist eine transzendente Rechtsidee in der menschlichen Persönlichkeit verankert. „Es kann nur ein Wert sein, der das Höchste in sich erhält, was der Mensch sein eigen nennt – und das ist die Persönlichkeit.“ Mit Persönlichkeit versteht einer der führenden deutschen Rechtshistoriker⁴⁵² nicht das isolierte Einzelindividuum oder die Masse, sondern „die Persönlichkeit [im Menschen] in der Gemeinschaft, in ihrer Verbindlichkeit mit anderen Persönlichkeiten zur Gemeinschaft.“ Wegen seiner geistigen Qualität müsse dem einzelnen Mensch Persönlichkeit zuerkannt werden. Dies habe Schelling bereits mit „den lapidaren Worten ‚Person sucht Person‘ beschrieben. Erst durch das Verhältnis zu anderen, durch ihre wechselbezügliche Anerkennung wird der Einzelne zur Persönlichkeit, zur Person, zum Menschen im Rechtssinne.“ Eine vollkommene entfaltete Persönlichkeit zeichnet sich für Heinrich Mitteis nach Nicolai Hartmann nämlich dadurch aus, dass sie ihren Maßstab „eindeutig in sich [trägt,] diesen folgend sich selber getreu“ bleibt. Auf das Gemeinschaftsleben von Persönlichkeiten bezogen zeichnet sich dieses durch „gegenseitige Treuwahrung“ unter Persönlichkeiten aus. Ein treuwahrendes Gemeinschaftsleben kann nur gewährleistet werden, wenn diesem „konsequent, folgerecht[es] Handeln“ vorangeht. Persönlichkeitsqualität kann aber auch kollektiv organisierten Gruppen oder sozialen Verbänden zukommen. Sie genießen dann „die Ehre und Würde einer Person“, wenn sie nach deren Maßstab handeln. Heinrich Mitteis bekennt sich „zum Naturrecht, und damit zu den ewigen Werten der Gerechtigkeit [und Menschlichkeit] im Leben des Einzelnen wie des Volkes [sowie] der Völker und Nationen untereinander.“ Der eigentliche Sinn des Naturrechts sei die Forderung nach konsequentem Handeln. Die naturrechtlichen Forderungen *pacta sunt servanda*, Gleiches muss gleich, Ungleiches muss ungleich behandelt werden oder Jedem das Seine sind demgegenüber nachrangige Axiome.⁴⁵³ Auf der einen Seite würde das Naturrecht, wenn es zur Rechtsidee ausgerichtet ist, eine „zeitlose ewige Idee“ verkörpern, andererseits habe es aber auch eine „konkrete Gestalt [in] der geschichtlichen Rechtskultur.“⁴⁵⁴ Es ist eigentlich ein Kulturrecht.⁴⁵⁵ Die Rechtsidee, das Naturrecht, als eigentlich geltendes Recht, und der Rechtsbegriff „sind [nun] wie die Glieder jeder echten Antithese zugleich in einer

⁴⁵¹ Vgl. Württenberger, Thomas, Wege zum Naturrecht in Deutschland 1946–1948, (wie Anm. 427), hier S. 120–121.

⁴⁵² Vgl. Stadtmüller, Georg, Das Naturrecht im Lichte der geschichtlichen Erfahrung, (wie Anm. 26), S. 32.

⁴⁵³ Vgl. Mitteis, Heinrich, Über das Naturrecht, (wie Anm. 38), S. 5, 35, 36.

⁴⁵⁴ Kaufmann, Arthur, Naturrecht und Geschichtlichkeit, (wie Anm. 17), S. 10.

⁴⁵⁵ Vgl. Württenberger, Thomas, Naturrecht und Philosophie der Gegenwart, (wie Anm. 359), S. 429–433, hier S. 432.

Synthese miteinander verbunden.“ Auch der „Rechtsbegriff ist nach der Rechtsidee hin ausgerichtet, er tendiert auf ihre Erfüllung hin.“ Der einzelne Mensch bewege sich aber „stets im Raume einer geschichtlich gewordenen Kulturgemeinschaft“. Falls er „nach obersten Werten und Maßstäben des Rechts [suchen würde], um sein Handeln zu legitimieren“, würde er diese immer, ob „bewußt oder unbewußt, [aus der] ihn umgebenden geschichtlich bedingten Wertwelt“ entnehmen. Die Begriffe des positiven Rechts müssten deshalb ein „Versuch zum Richtigen“ sein, „dies habe bereits Rudolf Stammler prägnant formuliert (Stammler, 1902 S. 31).“ Das positive Recht hingegen würde „nur von Naturrechts Gnaden [gelten]; das Naturrecht ist das Königsrecht, das über aller positiven Satzung thronet.“ Deshalb müsse der Grundsatz: das gültige „Naturrecht bricht [das geltende] positive Recht“, zur Anwendung kommen.⁴⁵⁶

Der Mensch findet wegen seiner Natur seine eigentliche Bestimmung nur unter seinesgleichen in der Gemeinschaft. Bereits die deutsche Naturrechtslehre aus dem 17. bis 19. Jahrhundert würde diesen Grundgedanken nach Karl Larenz (1903–1993) enthalten, der für eine Naturrechtsauffassung generell bedeutsam sei. Deshalb würde zwischen Sozialethik und Recht eine enge Beziehung bestehen. Auf der sozial-ethischen Idee der Gerechtigkeit würde somit das Recht gründen; Ethik und Naturrecht fließen demnach zusammen. Der Volksgeist würde nach Hegel das Naturrecht näher konkretisieren, welches die immanente Grundlage des sich verwirklichten Rechts sei, die sich wiederum als Grundordnungen des menschlichen Seins, wie die Familien- oder die Berufsordnung, ausdrücken würde. Selbst wenn sich diese Naturen der Sache nach geschichtlich ändern würden, wären gewisse Strukturformen und Prinzipien des Naturrechts dauernd gültig.⁴⁵⁷

Rechtsphilosophische Autoren der Nachkriegszeit knüpfen vor allem an die Schriften von Rudolf Stammler und durch ihn an den Neukantianismus an. Der Neuhegelianismus findet lediglich durch seinen bekanntesten Vertreter Erwähnung.

⁴⁵⁶ Mitteis, Heinrich, Über das Naturrecht, (wie Anm. 38), S. 38.

⁴⁵⁷ Vgl. Württenberger, Thomas, Wege zum Naturrecht in Deutschland 1946–1948, (wie Anm. 427), hier S. 116.

Tabelle 20: Neukantianische Marburger Schule und Neuhegelianismus ab 1945

Heinrich Lehmann	Aus der Ordnung des Gemeinschaftslebens freiwillender Menschen könnten im Sinne der neukantianischen Marburger Schule zwei unterschiedliche naturrechtliche Anforderungen abgeleitet werden: unwandelbare allgemeine Richtlinien und abgeleitete Forderungen zur inhaltlichen Gestaltung des positiven Rechts.
Heinrich Mitteis	Die Begriffe des positiven Rechts sind nach Rudolf Stammler lediglich ein Versuch zum Richtigen. Sie gelten nur von Naturrechts Gnaden, denn: Naturrecht bricht positives Recht.
Karl Larenz	Der Mensch findet wegen seiner Natur seine eigentliche Bestimmung nur unter seinengleichen in der Gemeinschaft. Der Volksgeist konkretisiert das Naturrecht, welches Ethik und Recht umfasst.

3.3 Natürliche Normen

3.3.1 Das natürliche Sittengesetz

Das klassische Naturrecht und mit diesem die realistische Erkenntnistheorie, war im Laufe des 19. Jahrhunderts durch eine Entwicklung, die alle Rechtsgebiete erfasste, überwunden. Dies gilt sogar für

„die Entwicklung der Dogmatik des katholischen Kirchenrechts. Das katholische Kirchenrecht besitzt in der Form kanonischer Lehren eine ununterbrochene Naturrechtstradition, die bis in die Anfänge der Scholastik zurückreicht. Zu Beginn des 20. Jahrhundert erfolgte jedoch die große Kodifikation des kath. Kirchenrechts im *codex iuris canonici* in Form von systematisch geordneten, abstrakten Rechtsnormen, die sich juristisch von den großen Schöpfungen des Rechtspositivismus im 19. Jahrhundert durch nichts unterscheiden.“⁴⁵⁸

In der Zeit nach dem 2. Weltkrieg kam eine Diskussion über das Naturrecht und dessen Stellenwert gegenüber dem Sittengesetz insbesondere bei den Katholiken und Protestanten auf. Das Naturrecht, als Teil des Sittengesetzes, hat für Friedrich August v. d. Heyde (1907–1994) „eine irgendwie geartete Verbindung von Recht und Liebe anzunehmen, da Gottes- und Nächstenliebe nach Christi Wort Spitze und Ausgangspunkt des Sittengesetzes bilden und folglich für das Sittengesetz Relevanz besitzen.“⁴⁵⁹ Das grundlegend gültige christliche Liebesrecht würde sogar über dem Naturrecht und über den positiven Gesetzen stehen. Günther Küchenhoff (1907–1983), ehemals führender nationalsozialistischer Autor der Idee einer völkischen Rechtserneuerung,⁴⁶⁰ erinnerte an „die berühmte Stelle des Römerbriefes 2, 19 ff.“ Dort würde stehen, dass Völker, für die der Dekalog nicht gültig ist, aber trotzdem von Natur aus die Vorschriften des Dekaloges erfüllen würden, „sich selbst Gesetz sind“. Dies deshalb, weil der wesentliche Inhalt des Dekaloges in ihre Herzen geschrieben ist und

⁴⁵⁸ Kern, Ernst, Die Bedeutung des Naturrechts für Gesetzgebung und Verwaltung, (wie Anm. 426), S. 241–243, hier S. 242.

⁴⁵⁹ v. d. Heyde, Friedrich August, Existenzphilosophie und Naturrecht, in: Stimmen der Zeit, 143 (1948/49), S. 185–198.

⁴⁶⁰ Rütters, Bernd, Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, München 1994, S. 53.

das Gewissen ihnen darüber Zeugnis gibt. Daraus sei zu folgern, dass in der Substanz der geschaffenen Menschennatur eine „Ordnung und persönliche Berechtigung“ mitgegeben sei, damit der Sinn des existierenden Menschen im Rahmen göttlicher Schöpfung erfüllt werden kann: „weil der Mensch hier-jetzt-so existiert, muß dieses Sein einen Sinn haben.“ Die menschliche Existenz würde nämlich „zu den Essentialien des Mensch-Seins“ gehören. Es seien „zahlreiche Accidentalien des Menschentums stark mit der menschlichen Existenz verbunden.“ Sie könnten nicht hinweggedacht werden, „ohne daß die Existenz entfiel.“ Unter den Accidentalien seien die Ehre, die Wohnung, die Arbeit, der Unterhalt, aber auch der „Lebensraum“ hervorzuheben. Diese Güter würden das Minimum dessen enthalten, „was zu menschlicher Würde und persönlichem Sein erforderlich ist.“ Dem Personensein sei das Naturrecht „als angeborenes subjektives Recht“ mitgegeben. Grundlage des natürlichen Rechts sei aber nicht das „Gegenseitigkeitsrecht“, welchem die Wechselbezogenheit zum Ausdruck verhilft. Grundlage des natürlichen Rechts sei die allseitige Liebespflicht. Die darauf beruhende Rechtsordnung müsse als Liebesrecht, eine Fortentwicklung des Naturrechts, bezeichnet werden. Liebe sei „die Beziehung von Mensch zu Mensch, in welcher der Eine den Sinn seines Gesamtlebens im harmonischen Zusammensein mit dem anderen sieht und infolgedessen Dasein und Existenz auch des anderen zum Inhalt des eigenen Willen erhebt.“ Das Recht habe in der Liebe aufzugehen, indem es von der moralischen Menschenliebe bestimmt und geformt wird.

„Die Forderung lautete daher: Nicht einfach zurück zur Natur! Auch nicht allein zurück zum Naturrecht, sondern im Naturrecht voran zu einem Recht aus dem Gesetz der Liebe. Dann nimmt auch das Recht in seiner Stellung im Weltganzen teil, an der das All bewegenden Liebe im Sinne der Schlußverse von Dante Alighieri in seiner Göttlichen Komödie Divina.“⁴⁶¹

Der protestantische Theologe Emil Brunner (1889–1966) trat bereits 1943 für ein christliches Naturrecht in der Schweiz ein.⁴⁶² Das Rechtsgefühl von „Recht und Unrecht“, welches „in jedem Menschen“ leben würde, und die Werke Calvins seien die Beweise dieser Behauptung. Denn

„jedes Schulkind fühlt die Kränkung, die ihm durch den ungerechten, den parteiischen Lehrer widerfährt; jeder Kuli ist empört, wenn er um den gerechten Lohn seiner Arbeit geprellt wird. [Deshalb] steht zweifelsfrei fest, dass gewisse Begriffe von Recht und Gerechtigkeit dem Geist der Menschen von Natur eingeboren sind und in ihnen ein Licht der Gerechtigkeit leuchtet. (...) Dieses gefühlsmäßige Wissen um Recht und Unrecht ist überall vorhanden, wo Menschen zu menschlichem, zu personenhaftem Sein erwacht sind.“⁴⁶³

⁴⁶¹ Küchenhoff, Günther, Naturrecht und Christentum, Düsseldorf 1948, S. 31, 46, 52, 69.

⁴⁶² Vgl. Henke, Wilhelm, Recht und Staat, Grundlagen der Jurisprudenz, Tübingen 1988, S. 170–171, Fußnote 23.

⁴⁶³ Brunner, Emil, Gerechtigkeit, Zürich 1943, S. 8.

Hinter den Menschenrechten würde ein religiöser Hintergrund zutage treten, nämlich die Idee eines göttlichen Rechts, welches „in der abendländischen Geschichte als sogenanntes Naturrecht und als religiös begründete Rechts- und Staatsidee jahrhundertlang eine gewaltige Rolle spielte. [In den Erklärungen der Menschenrechte würden] zwei gewaltige Ströme europäischer Tradition [fließen,] die antik-klassische Naturrechtslehre, die ihren Ursprung im platonischen Athen hat, und die christliche Naturrechtslehre der Bibel, die Lehre von den Schöpfungsordnungen Gottes. [Sie besagen, dass jeder Mensch einen] eignen, unableitbaren Personenwert, [die sogenannte Menschenwürde, und] darum ungeschriebene, unantastbare Grundrechte“ habe.⁴⁶⁴

Die evangelische Kirche erkannte die erkenntnistheoretische Methode der Vernahme der *lex naturalis* und einer mit dieser einhergehenden Würde nicht an. Stattdessen seien christliche Ziele im Staat „positiv zur Geltung zu bringen“.⁴⁶⁵ Das durch die aristotelisch-stoische Naturrechtslehre aufgestellte Naturrecht würde den Forderungen der Lehre *natura corrupta* widersprechen. Deshalb müsse sich jegliches reformatorische Denken gegen das moralistische Naturrecht entscheiden.⁴⁶⁶ Denn Gott könne der Mensch nur im individuellen Glauben erfahren. Ausschließlich der Wille Gottes ist für den französisch evangelischen Rechtsphilosophen Jacques Ellul (1912–1994) „die Richtschnur der Gerechtigkeit“. Weil Gott es so gewollt habe, wurde das „Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi“ Merkmal der göttlichen Gerechtigkeit für den Menschen. Da es eine Gerechtigkeit außerhalb Jesu Christi nicht gibt, sei „das Recht in seinem ganzen Umfang christozentrisch“ aufzuhängen. Insoweit ist die Lehre des Naturrechts in keinem Punkte eine christliche Lehre. Da Gott das Recht alleine schafft gibt es kein Recht, das der Natur des Menschen inhärent ist. Deshalb „können wir die thomistische Naturrechtslehre mit ihrer ausdrücklichen Zusammenschau von *lex aeterna* und *lex naturalis* nicht annehmen. Die *lex aeterna* regiert die Welt, kann aber nicht erkannt werden – das ist vielmehr Sache des Glaubens.“⁴⁶⁷

Das Christentum hat für den ehemaligen Nationalsozialisten und protestantischen Rechtsphilosophen Erik Wolf (1902–1977) zwar durch Apostel Paulus die ursprünglich von den Griechen und Römern stammende *lex naturalis*, „als Inbegriff der Ordnungen von Gottes Schöpfungen“ anerkannt. Sie ist nach dem Zeugnis des Apostels Paulus „ins Herz geschrieben.“ Da sie jedoch gegenüber dem offenbarten Gottesgesetz von niedrigerem Rang ist, kann

⁴⁶⁴ Brunner, Emil, Das Menschenbild und die Menschenrechte, in: *Universitas. Zeitschrift für Wissenschaft, Kunst und Literatur*, 11 (1947) 1, S. 269–274, hier S. 275.

⁴⁶⁵ Beutler, Bengt, Das Staatsbild in den Länderverfassungen nach 1945, (wie Anm. 93), S. 30.

⁴⁶⁶ Rosenbaum, Wolf, Naturrecht und positives Recht, (wie Anm. 61), S. 134.

⁴⁶⁷ Ebd., Ellul, Jacques, Die theologische Begründung des Rechts, München 1948, S. 34–52.

durch sie keine göttliche Gerechtigkeit gewährt werden. Dies „folgt nicht nur aus der Unerfüllbarkeit des neutestamentlichen Liebesgebots, es gilt nicht minder für die Unerfüllbarkeit des alttestamentlichen Gesetzes.“ Die *lex naturalis* spricht demnach kein heiliges Recht aus, das „den vor Gott gerecht macht, der es hält; wir wissen nur um die Gnade, durch die Gott uns gerecht machen kann.“ Naturrecht bedeutet demnach für das Christentum lediglich „Ur- und Grundordnung der Weltschöpfung.“ Zwar kam ursprünglich „das evangelische Bewußtsein“ durch die *lex naturalis* zum Ausdruck, dass der Mensch nach dem Ebenbild Gottes geschaffen worden ist. Jedoch ist die Ebenbildlichkeit durch die Erbsünde verloren gegangen, „von Adam [ist] nur eine schreckliche Entstellung übrig“⁴⁶⁸ geblieben.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die katholische Kirche am natürlichen Sittengesetz und mit diesem an der Würde der Gottebenbildlichkeit festhielt und Teile der evangelischen Kirche zumindest ein christliches Naturrecht für möglich hielten.

3.3.2 Die Würde als internationaler und nationaler Rechtsbegriff⁴⁶⁹

Deutschland war 1945 noch kein Mitglied der Vereinten Nationen. Erst am 06.06.1973 beschloss die Bundesrepublik Deutschland den Beitritt zur Charta der Vereinten Nationen vom 26.06.1945. Wegen der fehlenden Mitgliedschaft gab es anfänglich keine amtliche deutsche Übersetzung der Präambel der Charta. Der Wortlaut der Präambel wurde allein in der Zürcher Zeitung im Juni 1945 dreimal mit unterschiedlichem Wortlaut übersetzt.⁴⁷⁰ Weiterhin ist auffällig, dass die UN-Charta noch keinen Katalog der Menschenrechte enthält. Die Präambel geht entstellungsgeschichtlich auf einen Vorschlag des südafrikanischen Ministerpräsidenten Ian Christiaan Smuts (1870–1950), den er während der Gründungskonferenz von San Francisco im Zeitraum vom 25.04.- bis 26.06.1945 eingebracht hatte, zurück. Sein Urtext wurde durch ein Redaktionskomitee neu gefasst. Dies hatte zur Folge, dass u. a. das Wort *sancity* (Unantastbarkeit von Rechten) durch *dignity*, *value* durch *worth* und *human personality* erst durch *human being* und später durch *human person* ersetzt wurde.⁴⁷¹

Der Wortlaut des Art. 1 der faschistischen Charta der Spanier vom 17.07.1945 enthält eine verbindliche Verpflichtung für den spanischen Staat, für sein künftig gesolltes Handeln von

⁴⁶⁸ Wolf, Erik, *Rechtsgedanke und biblische Weisung*, Tübingen 1947, S. 16, 20.

⁴⁶⁹ Die Verfassung von Japan vom 03.05.1947, der Republik China vom 01.12.1947 und der Italienischen Republik vom 01.01.1948 enthalten keine Würdebegriffe.

⁴⁷⁰ Vgl. den Wortlaut Würde und Wert der Persönlichkeit, in: Die Konferenz von San Francisco. Der Wirtschafts- und Sozialrat, *Neue Zürcher Zeitung* vom 12.06.1945, S.1, vgl. den Wortlaut Würde und den Wert des Menschen, in: Wortlaut der Präambel der UN-Charta, *Neue Zürcher Zeitung* vom 26.06.1945, S. 1, vgl. den Wortlaut Menschenrecht und -würde, in: Das Statut der Vereinigten Staaten, in: *Neue Zürcher Zeitung* vom 27.06.1945, S. 1 f.

⁴⁷¹ Vgl. Tiedemann, Paul, Was ist Menschenwürde?, (wie Anm. 88), S. 13–14.

einem leitenden Grundsatz auszugehen. Zum ersten Mal wurde die Achtung der Würde als grundlegend für die künftige Gesetzgebung eines Staates anerkannt. Die Irische Verfassung trat zwar bereits am 29.12.1937 in Kraft, sah hingegen noch als leitenden Grundsatz das Gute an, um dadurch Würde und Freiheit des Individuums zu stärken.

Mit dem Wortlaut der Präambel der nichtratifizierten Verfassung Frankreichs vom 05.05.1946 stellte das französische Volk fest, dass die freien Völker den Sieg über die Regierungsformen, welche die menschliche Persönlichkeit unterjocht und erniedrigt haben, davongetragen haben. Es legte fest, dass jedes menschliche Wesen unveräußerliche und heilige Rechte besitzen würde, welche kein Gesetz beeinträchtigen könne, und beschloss, diese Rechte an die Spitze der Verfassung zu stellen. Der Begriff Würde wird erst in der Arbeitsordnung in Art. 27 aufgenommen. Mit dem Wortlaut der ratifizierten Verfassung der Französischen Republik vom 13.10.1946 stellte das französische Volk in seiner Präambel fest, dass es Regierungen gab, welche versucht hatten, die menschliche Persönlichkeit zu unterjochen und herabzuwürdigen. Verkündet wurde, dass jedes menschliche Wesen ohne Unterschied der Rasse, Religion oder des Glaubens unveräußerliche und geheiligte Rechte besitzt.

Die AEMR vom 10.12.1948 wurde als Resolution der Generalversammlung und nicht als rechtlich verbindlicher Vertrag verabschiedet. Die AMER betont mit Art. 1 S. 1, dass alle Menschen gleich an Würde und Rechten geboren sind, sodass gedacht werden könnte, dass damit der homo sapiens gemeint ist. Art. 1 S. 2 AEMR stellt aber klar, dass dem Menschen Würde um seiner Ausstattung mit Vernunft und Gewissen zukommt. Damit ist nicht eindeutig beantwortet, ob dem Menschen nach Art. 1 S. 1. Würde allein ob seiner Gattung zukommt.⁴⁷² Wird dieser Auslegung gefolgt, geht es weniger um den Menschen als Subjekt, sondern um den Menschen als Person oder Persönlichkeit.

Die Rechtswender nahmen Stellung zum intrinsischen Persönlichkeitswert menschlicher Persönlichkeiten. Sie mussten sich den Fragen stellen, ob gegen naturrechtliche Grundsätze verstoßen werden kann, ob naturrechtliche Grundsätze durch das Kontrollrats-Gesetz Nr. 10 vom 20.12.1945, auf der Grundlage dessen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den

⁴⁷² Vgl. Tiedemann, Paul, Was ist Menschenwürde?, (wie Anm. 88), S. 21–22.

Frieden oder gegen die Menschlichkeit⁴⁷³ bestraft werden, zum Ausdruck kommen. Bereits am 03.11.1945 urteilte das AG Wiesbaden,⁴⁷⁴ dass es

„nach naturrechtlicher Lehre (...) Rechte des Menschen [geben würde], die auch der Staat durch seine Gesetzgebung nicht aufheben kann. Es sind dies Rechte, die mit der Natur und dem Wesen des Menschen so im Innersten verbunden sind, daß mit ihrer Aufhebung die geistig sittliche Natur des Menschen zerstört würde.“

Auch das LG Frankfurt sah die Rechtswirkungen des Naturrechts am 30.06.1946 als verbindlich an, als es entschied, dass das „Reichsleitungsgesetz gegen die Verfassung und gegen das Naturrecht verstößt, wenn durch seine Anwendung Eigentum ohne entsprechende Entschädigung in Anspruch genommen wird.“⁴⁷⁵ 1946 urteilte das Landgericht Siegen, dass bei Anwendung des Naturrechts das KRG 10 gegen den unbedingten, naturrechtlichen Grundsatz *nulla poena sine lege* verstoßen würde.⁴⁷⁶ Das LG Konstanz urteilte am 28.02.1947 im Tillessenprozess, dass KRG 10 bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit angewandt werden könne, weil kein Verstoß gegen naturrechtliche Grundsätze gegeben sei. Vielmehr würde das KRG 10 auf naturrechtlichen Grundsätzen beruhen. Das KRG 10 würde den Menschen als solchen „in seiner Wesensbestimmung als absoluter in sich ruhender Wert gegenüber einer Macht, mag diese politisch oder staatlich sein“, schützen. Der Mensch dürfe nicht nur als Glied eines Organismus betrachtet werden, „dem er bedingungslos unterworfen“ ist. Der Mensch trage vielmehr „einen Persönlichkeitswert“ in sich. Dieser intrinsische Persönlichkeitswert des Menschen würde „nicht vom Staate und von der Gemeinschaft herkomm[en]“. Er beruhe vielmehr „auf sittlichen Wahrheiten (...), die jenseits, also über dem Staate und über der Gemeinschaft liegen.“ Auf dieser Gewissheit würde „die abendländische Kultur, die Kultur der zivilisierten Völker“ beruhen. Offenkundig sei es, dass die gesamte zivilisierte Welt fundamentale Rechte des Menschen anerkannt habe. Diese Rechte seien

„das Recht auf das Leben, das Recht auf den eigenen Körper, die Freiheit des Gewissens, die Religionsfreiheit, das Recht, durch Arbeit das Lebensnotwendige zu erwerben, das Recht auf Ehe und Familie

⁴⁷³ Vgl. zu der Definition von Menschlichkeit Gustav Radbruch: „Ein berufener Cicero-Kenner [Karl Meister, Die Tugenden der Römer, Heidelberger Rektorats-Rede, 1930, S. 191] hat uns Ciceros Begriff der *humanitas* wie folgt ausgelegt: Menschlichkeit bedeutet Humanität. Diese macht den Menschen erst wirklich zum Menschen. Sie bedeutet Bildung, welche den Menschen über die tierische Rohheit erhebt. Die Menschlichkeit ist der Nährboden von Herzensfreundlichkeit und Menschenliebe. Sie ist eine Idee des Kulturmenschen, welche alle Menschen verbindet, die Menschen zu sein wert sind. (...) Endlich sieht Kant in der Humanität vornehmlich die Achtung der Menschenwürde, die es gebietet, den Menschen als Selbstzweck zu behandeln, und verbietet, ihn zu einem bloßen Mittel für fremde Zwecke herabzuwürdigen.“, in: ders., Zur Diskussion über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: Süddeutsche Juristen-Zeitung, S. 131–136, hier S. 131–132.

⁴⁷⁴ Vgl. Urteil des AG Wiesbaden, in: Süddeutsche Juristenzeitung (1946), S. 38.

⁴⁷⁵ Beyer, Wilhelm R., Rechtsphilosophische Besinnung, (wie Anm. 14), S. 11, Fußnote 7.

⁴⁷⁶ Vgl. Kern, Ernst, Die Bedeutung des Naturrechts für Gesetzgebung und Verwaltung, (wie Anm. 426), S. 241–243, hier S. 241.

und das Recht darauf, nicht in einer der Würde des Menschen widersprechenden Weise, fremden Zwecken unterworfen zu sein.“

Die Menschenrechte und damit auch die kulturelle Auffassung von der Würde gerieten seit dem ersten Weltkrieg in Gefahr. Politische Bewegungen entstanden, die sich zu Zusammenschlüssen organisierten. Begriffe wie das Volk, Nation oder Rasse wurden zu absoluten Werten erklärt, neben denen kein Sittengesetz anerkannt wurde. Die Mitglieder dieser Organisationen entwürdigten sie, indem sie von ihnen bedingungslosen Gehorsam einforderten. Alle Außenstehenden wurden für vogelfrei erklärt und unter Missachtung der Menschenrechte bekämpft.

„Diese Herabsetzung des Kulturwertes Mensch war nicht nur die Folge des eigenen kollektiven machtpolitischen Geltungswillens, seine Verneinung entsprang vielmehr einer weltanschaulichen Umwertung bisher anerkannter Kulturwerte. Eine ungeheurere Zersetzung der ganzen abendländischen Kultur bereitete sich aus, der die grundlegenden Begriffe von Menschenrecht und Menschenwürde zum Opfer zu fallen drohten.“⁴⁷⁷

Am 20.05.1948 erläuterte der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone in Strafsachen mit seinem Strafrechtsurteil die Grundsätze, die hinter dem Tatbestandsmerkmal Verbrechen gegen die Menschlichkeit des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 stehen. Während der Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland habe ein System der Gewalt- und Willkürherrschaft regiert, welches Menschen, Menschengüter oder Menschenwerte angegriffen und geschädigt hatte. Sämtliches Handeln ging mit einer „Für-Nichts-Achtung des ideellen Menschenwerts mit Wirkung für die Menschheit“ einher. Jeder Mensch, der diese Folgen für die Menschheit durch ein bewusstes und gewolltes Angriffsverhalten des in Partei und Staat aufgebauten Machtapparates verursacht hatte, müsse wegen der Unmenschlichkeit der Tat bestraft werden. Unmenschlichkeitsverbrechen zeichnen sich dadurch aus, dass „die Tat, über die angegriffenen Menschenrechte oder Menschengüter hinaus, die menschliche Persönlichkeit in ihrer Tiefe trifft.“ Damit sei der „leib-seelische Seins- und Wirkungsbereich des Menschen, der nach der sittlichen Überzeugung der kultivierten Menschheit seinen Wert und [seine] Würde ausmacht“ gemeint. Dieser umfasst eigentlich die körperliche Integrität, das Leben, eine gewisse äußere Freiheit- und Selbstbestimmung, die Ehre und „die in den Verfassungen niedergelegten Menschen- oder Grundrechte“. Damit eine Humanitätsverletzung gegeben ist, „muss die Tat objektiv ausdrücken“, dass „der Mensch in seinem Gesamtwert ein Nichts“ ist. Er muss als Untermensch betrachtet werden und wurde danach behandelt

„oder er sei für den, der Macht über ihn gewann, wie ein Apparat, den man benutzte, ausschachte und dann wegwerfe, oder überhaupt könne man kraft seiner Macht mit und aus dem Menschen machen, was immer man wolle oder zu einem Zweck für nützlich halten. Die Schädigung des Opfers muß also eine gänzliche oder teilweise Entwürdigung des Menschen ausdrücken. Bei bloßer Wirkung auf den

⁴⁷⁷ Urteil des LG Konstanz, in: Süddeutsche Juristenzeitung, (1947), S. 219–223.

betroffenen Menschen liegt noch kein Unmenschlichkeitsverbrechen vor. Dazu gehört vielmehr noch, daß die Menschlichkeit als der Träger und Schützer des ideellen Menschenwerts in dem Einzelmenschen angegriffen und von der Tat selbst berührt wird.“

Eine solche überindividuelle Wirkung würde insbesondere dann eintreten, wenn

„die Tat im Zusammenhang steht mit dem System der nazistischen Gewalt- und Willkürherrschaft. Denn diese richtete sich systematisch und in weithin sichtbarer Weise gerade auf die Mißachtung des Menschenwerts, wann immer es ihr paßte. Nichtachtung des ideellen Menschenwerts war Ausgangspunkt und Zielpunkt des nazistischen Machtprogramms.“⁴⁷⁸

Die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 22. März 1948 befasste sich vor allem mit dem Tatbestand des Art. 100 B.V. a. F. „Das Gut der Würde der menschlichen Persönlichkeit“ soll nach dem Willen der Verfassung richtunggebend und bindend für die gesamte bayerische Staatstätigkeit sein. Die Würde der menschlichen Persönlichkeit müsse durch den gesamten Staat, d. h. in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege, als ein subjektiv-öffentliches Recht und nicht nur als eine programmatische Erklärung geachtet werden. Aus Sicht der Sittlichkeit drückt sich mit der Person ein sittlich unverlierbarer Eigenwert aus, der höchste geistig-sittliche Werte trägt. Für den Staat oder die Gesellschaft ist dieser sittliche Eigenwert unantastbar. Aus Sicht des Menschen als Person begründet dieser sittliche Eigenwert einen Wert- und Achtungsanspruch, ausgedrückt als Würde der menschlichen Persönlichkeit, gegenüber Staat und Gesellschaft. Eine Beeinträchtigung des sittlichen Gutes der Würde der menschlichen Persönlichkeit liegt dann vor, falls „über die Auswirkung für den Betroffenen selbst hinaus die menschliche Würde als solche ohne Berücksichtigung der Einzelperson getroffen erscheint.“⁴⁷⁹ Nach Christian Graf von Pestalozza soll mit der Persönlichkeit im Menschen

„etwas Gemeinsames, aber zugleich von uns Abstraktes, das vorrechtliche Gesamtbild von Menschen gemeint [sein], indem [das] natürliche Bild in den Begriff der Persönlichkeit hineinprojiziert und gleichzeitig die Einzelperson als Träger geistiger und weiterer sittlicher Werte ausgeblendet wird.“⁴⁸⁰

In einer Gesamtschau der Rechtsdokumente ab 1945 bis 1948 lässt sich feststellen, dass der Begriff der Würde regelmäßig in den Kontext zur menschlichen Persönlichkeit gestellt und erst in der AEMR von 1948 in Verbindung mit dem Begriff des Menschen gebracht wird. Unter dem unmittelbaren Eindruck der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft ging es den Autoren der Rechtsdokumente vor allem darauf hinzuweisen, welche Folgen diese für

⁴⁷⁸ Urteil des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone vom 20.05.48, Az.: 3/48, in: Mitglieder des Gerichtshofes und der Staatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof (Hrsg.), Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen, 1. Bd., Berlin/Hamburg 1949, 3/48, S. 11–15.

⁴⁷⁹ Ur. des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 22.03.1948, Az.: 32–VI-47, Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, München 1947/48, S. 29–38, hier S. 32.

⁴⁸⁰ Von Pestalozza, Christian, Kommentar zu Art. 100 BV a. F., in: Schweiger, Karl/Knöpfle, Franz, Die Verfassung des Freistaates Bayern, München 2003, S. 9.

jeden Einzelnen hatte: nämlich der Verlust der persönlichen Identität des Einzelnen durch eine nationalsozialistische Politik der Gleichschaltung aller Individuen. Diese hatte dazu geführt, dass nicht nur die menschliche Persönlichkeit durch den Staat entehrt, sondern der Einzelne wie ein Tier in einem Joch behandelt wurde. Der nationalsozialistische Staat hatte dem Einzelnen die Menschlichkeit abgesprochen. Damit dies nicht erneut geschieht, soll künftig die Würde der menschlichen Persönlichkeit geschützt werden.

Tabelle 21: Würdebegriffe in Rechtsdokumenten ab 1945

UN-Charta der Vereinten Nationen 26.06.1945	Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen, (...) unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an <i>Würde</i> und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen, (...)
Nichtratifizierte französische Verfassung 05.05.1946	Am Tage nach dem Siege, den die freien Völker über die Regierungsformen davontrugen, welche verursacht haben, die <i>menschliche Persönlichkeit zu unterjochen und zu erniedrigen</i> , und welche die ganze Welt soeben in Blut getaucht haben, verkündet das französische Volk, getreu den Grundsätzen von 1789 – Charta seiner Befreiung – von neuem, dass jedes menschliche Wesen unveräußerliche und heilige Rechte besitzt, die kein Gesetz beeinträchtigen kann, und beschließt wie in den Jahren 1793, 1795 und 1848 sie an die Spitze seiner Verfassung zu stellen.
Verfassung der französischen Republik 13.10.1946	Am Tage nach dem Siege, den die freien Völker über die Regierungen, welche versucht hatten, die <i>menschliche Persönlichkeit zu unterjochen und herabzuwürdigen</i> , davongetragen haben, verkündet das französische Volk wiederum, dass jedes menschliche Wesen ohne Unterschied der Rasse, der Religion oder des Glaubens unveräußerliche und geheiligte Rechte besitzt. Es erneuert feierlich die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers, geheiligt durch die Erklärung der Rechte von 1789 und die fundamentalen Grundsätze, welche durch die Gesetze der Republik anerkannt sind.
Rechtsprechung zum Kontrollrats-Gesetz Nr. 10	Der Mensch trägt einen Persönlichkeitswert, der seinen Gesamtwert ausmacht.
Bayerisches Verfassungsgericht, entschieden am 22.03.1948 zu Art. 100 BV a. F.	Mit der Würde der menschlichen Persönlichkeit ist ein innerer personaler Eigenwert gemeint, der unverlierbar und unantastbar gegenüber Staat und Gesellschaft ist. Dieser wird durch den Machtapparat eines Staates oder durch die Gesellschaft dann verletzt, wenn gleichzeitig zu dem wirklichen Mensch der Mensch an sich, d. h. die Menschlichkeit, getroffen wird.
Oberster Gerichtshof für die Britische Zone in Strafsachen am 20.05.1948	Ausgangspunkt und Zielpunkt des nazistischen Machtprogramms war die Nichtachtung des ideellen Menschenwerts.
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 10.12.1948	Da die Anerkennung der <i>angeborenen Würde</i> und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet (...). Alle Menschen sind frei und gleich an <i>Würde</i> und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begehnen.

3.4 Programme politischer Parteien

An die katholische Soziallehre, mit dieser an das katholische Naturrecht und die Würde der Persönlichkeit, knüpfte die Deutsche Zentrumspartei an. Mit ihrem Soester Programm vom 14.10.1945 bekundete sie, dass die Freiheit und die Würde der menschlichen Persönlichkeit Grundsteine der Gesellschaft und des Staates seien. Vom gottgegebenen Naturrecht und Sittengesetz werden nach ihrem Kultur-, Wirtschafts- und Sozialprogramm vom 16. bis 17.11.1946 die Rechte und Pflichten der einzelnen Menschen innerhalb der menschlichen Gemeinschaft und der einzelnen Völker hergeleitet. So würde das Naturrecht für Wahrheit stehen und das Leben und das Eigentum verbürgen; das Sittengesetz würde hingegen für die Gerechtigkeit und Freiheit stehen. Für diese Rechte und Pflichten seien bekannte Persönlichkeiten der Zentrumspartei, wie der Bischof von Ketteler, Windthorst, Mallinckrodt und die Brüder Reichensperger, eingetreten. Nach der Zeit des Nationalsozialismus müsste deshalb die Persönlichkeit, als höchstmögliche Vollendung und irdisches Ideal des Menschen, wieder zur Geltung gebracht werden. Darum sei aus einem personalen Menschentum eine Persönlichkeitskultur zu entwickeln. Dabei müsse die Personenwürde eines wesenhaft gemeinschaftsbezogenen Menschen durch den Staat anerkannt und geschützt werden: Dies sei Aufgabe und Inhalt aller sozialpolitischen und sozialreformerischen Bestrebungen des Zentrums.⁴⁸¹

Die CDU vertrat einen christlichen Sozialismus. Die CDU wurde nach 1945 gegründet. Es dauerte aber bis 1951, bis es „zu einem organisatorischen Zusammenschluß der CDU kam.“ In der Zwischenzeit gewann die CDU

„rasch an Einfluß und [stellte] bei den Beratungen der 1946/47 entstandenen Verfassungen in den Ländern Baden, Bayern, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern die absolute Mehrheit und in Württemberg-Baden die relative Mehrheit der Abgeordneten, während sie in Hessen und Bremen die zweitstärkste Fraktion“

war. Die CDU knüpfte zugleich an die Gedankensysteme des Christentums und des Sozialismus an. Zwar lehnte sie von Anfang an den Materialismus „in jeder Gestalt“ ab, forderte sie doch auf der einen Seite die „Anerkennung der Kirchen und ihrer Bedeutung für das öffentliche Leben“ und „den damit erhobenen umfassenden Anspruch christlicher Grundwerte.“ Gleichzeitig war sie auf der anderen Seite für „die Überführung wichtiger Produktionsmittel in Gemeineigentum“. Die Folge war ein christlicher Sozialismus, der zu einem wesentlichen Kerngedanke der Parteiprogramme der CDU nach 1945 wurde. Für die „christliche Grundlage“ knüpfte die CDU an den Katholizismus und den Protestantismus an,

⁴⁸¹ Vgl. Flechtheim, Ossip, K., Dokumente zur parteipolitischen Entwicklung in Deutschland seit 1945. Programmatik der Parteien, Berlin 1963, S. 244–262.

entweder „im Sinn eines katholisch, naturrechtlich deduzierten Verständnisses“ oder „unter Ablehnung dieser Ableitung in dem Sinn, daß dem säkularen Charakter der Demokratie christlicher Gestaltungswille entgegengehalten“ wurde. Das letztere entsprach „einem ausgeprägten protestantischen Selbstbewußtsein“ der Partei.⁴⁸² Während die Berliner CDU durch Jakob Kaiser für einen „Sozialismus aus christlicher Verantwortung“ stand, forderten Teile der CDU im September 1945 von den deutschen Ländern, dass zuerst die Würde der Person, der Persönlichkeit und des Menschen grundlegend anzuerkennen sei. Werden die CDU-Programme auf Würdebegriffe überprüft, kann festgestellt werden, dass das erste CDU-Programm, das 21-Punkteprogramm des Kölner Finanzobersteuerinspektors Hans Schäfer, entstanden zwischen dem 05. bis 19.03.1945, noch ohne Würdebegriffe auskam.⁴⁸³ Der Aufruf an das deutsche Volk durch die CDU Deutschlands aus Berlin vom 26.06.1945 forderte jedoch schon, dass der neue Staat sowohl die Pflicht des Volkes am Gemeinwohl, als auch das Recht der Persönlichkeit, die Ehre, die Freiheit und die Menschenwürde des Einzelnen zu schützen habe.⁴⁸⁴ Im selben Monat verlangten die Christlichen Demokraten aus Köln in ihrem vorläufigen Entwurf zu einem Programm der Christlichen Demokraten Deutschlands, dass in dem kommenden Grundgesetz des wiedererstehenden, freien deutschen Volkes die Achtung der geistigen Würde zu stehen habe. In Anlehnung an die katholische Soziallehre⁴⁸⁵ vertraten sie einen „christlichen Sozialismus“, der die soziale Gerechtigkeit mit der sozialen Liebe vereinbaren sollte.⁴⁸⁶ Die Grundsätze der Christlich-Demokratischen Partei in Rheinland und Westfalen vom September 1945 übernahmen den Wortlaut der ersten Fassung der Kölner Leitsätze mit dem Unterschied, dass statt geistiger Würde nun die Würde des Menschen durch den künftigen Staat anerkannt werden sollte.⁴⁸⁷ Die Verfassers der Frankfurter Leitsätze der Christlich-Demokratischen Union vom September 1945 bekundeten, dass die Würde gottgegeben sei und begrüßten den Dualismus „der freien und

⁴⁸² Beutler, Bengt, Das Staatsbild in den Länderverfassungen nach 1945, (wie Anm. 93), S. 37–38.

⁴⁸³ Vgl. CDU-Programm des Kölner Finanzobersteuerinspektors Hans Schäfer, in: Nachlass Leo Schwering, Historisches Archiv der Stadt Köln.

⁴⁸⁴ Vgl. Flechtheim, Ossip, K., Dokumente zur parteipolitischen Entwicklung in Deutschland seit 1945, (wie Anm. 481), hier S. 28.

⁴⁸⁵ Uhl, Bernd, Die Idee des christlichen Sozialismus in Deutschland, Mainz 1975, S. 21.

⁴⁸⁶ Schwering, Leo, Frühgeschichte der Christlich-Demokratischen Union, Gelsenkirchen 1963, S. 215–218.

⁴⁸⁷ Vgl. den Wortlaut: „Gott ist der Herr der Geschichte und der Völker. Christus die Kraft und das Gesetz des Lebens. Die deutsche Politik unter der Herrschaft des Nationalsozialismus hat diese Wahrheit geleugnet und missachtet. Das deutsche Volk ist deshalb in die Katastrophe getrieben worden. Rettung und Aufstieg hängen ab von der Wirksamkeit der christlichen Lebenskräfte im Volk. Deshalb bekennen wir uns zum demokratischen Staat, der christlich, deutsch und sozial ist. Unsere politische Arbeit wird daher von folgenden Grundsätzen bestimmt: 1.) Die Würde des Menschen wird anerkannt. Der Mensch wird gewertet als selbstverantwortliche Person, nicht als bloßer Teil der Gemeinschaft. 2.) Die Gerechtigkeit ist das Fundament des Staates.“ in: Rupp, Hans Karl, Sozialismus und demokratische Erneuerung. Die ersten Konzeptionen der Parteien in den Westzonen nach 1945, Köln 1974, S. 45–47.

verantwortlichen Persönlichkeit“ mit den Prinzipien des „Sozialismus und [des] Eigentum[s] bei planvoller Wirtschaftslenkung“. Die CDU der britischen Zone forderte im Parteiprogramm von Neheim-Hüsten am 01.03.1946, dass an die Stelle des Materialismus die christliche Weltanschauung und die sich daraus ergebenden Grundsätze der christlichen Ethik zu treten habe. An der Würde und den unveräußerlichen Rechten der Person soll die Macht des Staates ihre Grenzen finden, weil der Kern der christlich-abendländischen Kultur die hohe Auffassung von der Würde der Person und dem Werte jedes einzelnen Menschen für die Gemeinschaft ist. Im Juni 1946 erklärte die CDU Südwürttemberg-Hohenzollern, dass der christliche Geist die Quelle für die Achtung vor dem Recht der Persönlichkeit, ihrer Ehre, Freiheit und Menschenwürde und der christliche Sozialismus die Grundlage aller wirtschaftlichen Bestrebungen sei.⁴⁸⁸

Die CSU entstand auf den gedanklichen Grundlagen eines katholischen und protestantischen Bekenntnisses und dem christlichen Sozialprinzip der Personalität. Die zusammengeschlossenen christlichen Kräfte forderten eine sittliche, von Gott geschaffene Ordnung für das öffentliche Leben. Der Staat habe „den Menschen und die Familie und überhaupt die vom Schöpfer in die Welt hineingelegte Ordnung zu schützen.“ Grundzug der christlichen Sozialordnung sei die Personalität. Diese fordere, dass die Würde der menschlichen Person nicht angetastet werden darf, weil sie „mit der persönlichen unsterblichen Seele des Menschen verankert“ ist. Des Weiteren besagt sie, dass an der ewigen Schöpfungsordnung alle „sogenannten Menschenrechte, von denen seit 1776 so viel die Rede ist“, hängen würden.⁴⁸⁹

Der Münchener Entwurf eines Grundsatz-Programms einer Christlich-Demokratischen Volkspartei in Bayern vom 05.09.1945 verwendet den Würdebegriff jedoch lediglich im Begriff des menschenwürdigen Daseins durch Übernahme des Wortlauts des Art. 151 WV in leicht abgewandelter Form.⁴⁹⁰ Einen Monat später sollte für die Wiedergeburt von Deutschland, gemäß dem Programmwurf der Christlich-Sozialen Union für Würzburg-Stadt und Land vom 13. Oktober 1945, der Geist der Gewalt vor dem Rechte der Persönlichkeit, ihrer Ehre, der Freiheit und der Menschenwürde weichen. Wirtschaftspolitisch wurde ein christlicher Sozialismus verlangt.⁴⁹¹ Die zehn Punkte der Christlich-Sozialen

⁴⁸⁸ Vgl. Flechtheim, Ossip, K., Dokumente zur parteipolitischen Entwicklung in Deutschland seit 1945, (wie Anm. 481), hier S. 41–48, 50–53.

⁴⁸⁹ Müller, Emil, Die ideologischen Grundlagen der CSU, in: Politisches Jahrbuch der CSU, (1954), S. 13–32, hier S. 24.

⁴⁹⁰ Vgl. Reppen, Konrad, Über die Anfänge des CSU-Programms von 1945, in: Kraus, Andreas, Land und Reich. Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte, Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag, München 1984, S. 359–471.

⁴⁹¹ Vgl. Stegerwald, Adam, Wohin gehen wir?, Würzburg 1946, S. 66–69.

Union vom 31.12.1945 enthalten keine Würdebegriffe. Gefordert wird unter Ziffer 7. die Anerkennung der Verpflichtungen des christlichen Sittengesetzes. Der Programmentwurf von Eugen Rindt, zur Vorlage vor dem Landesausschuss der CSU am 04.10.1946, betonte die Krönung des Christentums in der praktischen Nächstenliebe. Der Mensch sei nach göttlichem Wille in das Leben berufen und habe ein Anrecht auf ein menschenwürdiges Dasein. Der Mensch als Ebenbilde Gottes sei von hoher Würde; Mann und Frau seien in ihrer Würde ebenbürtig. Das Grundsatzprogramm der Christlich-Sozialen Union in Bayern vom 31.10.1946 lehnt sich im Wesentlichen an den Programmentwurf von Eugen Rindt an. Die dreißig Punkte der Union vom 31.10.1946 verlangen bereits den Schutz der Würde und der Freiheit der menschlichen Persönlichkeit.⁴⁹² Der Legitimationsansatz wurde durch die CSU mehrfach während der Verfassungsberatungen zum Ausdruck gebracht, wie z. B. während der 2. Sitzung des Verfassungsausschusses der Verfassunggebenden Landesversammlung am 18.07.1946. Zur Frage, von wem die Staatsgewalt ausgeht, antwortete Wolfgang Prechtel (CSU): „Nach christlicher Auffassung ist Ursprung und Norm allen Rechts und aller Pflicht schließlich Gott.“⁴⁹³ Gegenüber der Verfassunggebenden Landesversammlung bekräftigte der Fraktionsvorsitzende der CSU, Alois Hundhammer, das Bekenntnis, „daß nach gottgewollter Weltordnung das Wohlergehen des einzelnen Sinn und Zweck des Staates bilde, der nicht Selbstzweck sei. Er (...) unterstrich, daß man in der neuen Verfassung wieder das Wort Gott gefunden habe, daß die Zeit des Materialismus vorüber sei.“⁴⁹⁴ Dies bedeutet, dass „nach der gottgesetzten Weltordnung (...) der einzelne Mensch, die Sicherung seiner Existenz und die Förderung seines Wohlergehens der Sinn und der Zweck des Staates ist. Gemeinde und Staat [hätten keinen] Selbstzweck.“⁴⁹⁵

Für die SPD galt weiterhin in der unmittelbaren Nachkriegszeit das im Jahre 1925 „unter dem maßgebenden Einfluß Dr. Hilferdings“ entstandene Heidelberger Programm der Sozialdemokratie.⁴⁹⁶ Die „Rezeption dieser Parteitradition [war] nicht ungebrochen“, denn in der SPD bestand eine Auseinandersetzung um marxistische und sozialistische Positionen. Die marxistische Ansicht verneinte die Notwendigkeit eines Staates als Instrument der

⁴⁹² Vgl. Fait, Barbara/Mintzel, Alf, Die CSU 1945–1948. Protokolle und Materialien zur Frühgeschichte der Christlich-Sozialen Union, München 1993, S. 1713–1741.

⁴⁹³ Landtagsamt, Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Bayerischen Verfassunggebenden Landesversammlung, München 1948, S. 43.

⁴⁹⁴ Hoegner, Wilhelm, Um die ewigen Menschenrechte. Die Verfassunggebende Landesversammlung berät den zweiten Teil des Verfassungsentwurfs, in: Süddeutsche Zeitung vom 15.08.1946, S. 1.

⁴⁹⁵ Landtagsamt, Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Bayerischen Verfassunggebenden Landesversammlung, (wie Anm. 493), S. 13.

⁴⁹⁶ Hoegner, Wilhelm, Der Weg der deutschen Sozialdemokratie 1863–1963, in: Politische Schriftenreihe des Neuen Presseclubs, (1965) 1, S. 3–43, hier S. 27.

Klassenherrschaft, die sozialistische Ansicht ging über das marxistische Verständnis hinaus und sah, zurückgehend auf Ferdinand Lassalle, im demokratischen Staat eine Chance, „sozialistische Vorstellungen und evolutionäre Wege [zu vereinen].“ Daran knüpfte in den ersten Nachkriegsjahren der ethische Sozialismus an.⁴⁹⁷ Nachdem anfänglich von der Würde der Persönlichkeit ausgegangen wurde, ging man später von der Würde des Menschen als Orientierungsmaßstab aus.

Der Diskussionskreis um Hermann Brill (SPD)⁴⁹⁸ nahm im Buchenwalder Manifest der demokratischen Sozialisten, niedergeschrieben am 13. April 1945, hingegen den Begriff der Würde noch nicht auf.⁴⁹⁹ Den Richtlinien des Verfassungsausschusses „Aufbau des Reichs und der Länder“ des Parteivorstands der SPD für Gesamtdeutschland vom Oktober 1946 in Hannover kann entnommen werden, dass die künftige Reichsverfassung

„die Grundrechte und Grundpflichten eines jeden Deutschen zu enthalten [habe]. Die ewigen Wahrheiten der Menschenwürde, der Freiheit und der Demokratie, der Achtung vor der religiösen und der politischen Überzeugung des anderen, aber auch der Verpflichtung des einzelnen gegenüber der in einem Staat zusammengefassten Lebensgemeinschaft [wären] auch in Deutschland ein wesentlicher Bestandteil seines staatlichen Lebens und seiner Verfassung.“

So sei der Mensch „berufen, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in der Freiheit und in der Erfüllung des Sittengesetzes zu seinem und der anderen Wohl zu entfalten.“ Aufgabe des Staates sei es, „dem Menschen hierbei zu dienen.“⁵⁰⁰

⁴⁹⁷ Vgl. Beutler, Bengt, Das Staatsbild in den Länderverfassungen nach 1945, (wie Anm. 93), S. 44–45.

⁴⁹⁸ Benz, Wolfgang, Konzeptionen für die Nachkriegsdemokratie. Pläne und Überlegungen im Widerstand, im Exil und in der Besatzungszeit, in: Koebner, Thomas/Sautermeister, Gert/Schneider, Sigrid, Deutschland nach Hitler. Zukunftspläne im Exil und aus der Besatzungszeit 1939–1949, Opladen 1987, S. 201–213, hier S. 216.

⁴⁹⁹ Vgl. das Manifest der demokratischen Sozialisten des ehemaligen Konzentrationslagers Buchenwald: „Wir haben Gefängnis, Zuchthaus und Konzentrationslager ertragen, weil wir glaubten, auch unter der Diktatur für die Gedanken und Ziele des Sozialismus und für die Erhaltung des Frieden arbeiten zu müssen. In Zuchthaus und Konzentrationslager setzten wir trotz täglicher Bedrohung mit einem elenden Tode unsere konspirative Tätigkeit fort. Durch diesen Kampf ist es uns vergönnt gewesen, menschliche, moralische und geistige Erfahrungen zu sammeln, wie sie in normalen Lebensformen unmöglich sind. Vor dem Schattengesicht der Blutzeugen unserer Weltanschauung, die durch die hitlerischen Henker gestorben sind, wie auch in der besonderen Verantwortung für die Zukunft unserer Kinder halten wir uns deshalb für berechtigt und verpflichtet, dem deutschen Volkes zu sagen, welche Maßnahmen notwendig sind, um Deutschland aus diesem geschichtlich beispiellosen Zusammenbruch zu retten und ihm wieder Achtung und Vertrauen im Rate der Nationen zu verschaffen. 1. Vernichtung des Faschismus, 2. Aufbau der Volksrepublik, 3. Befreiung der Arbeit, 4. Sozialisierung der Wirtschaft, 5. Humanität, 6. Sozialistische Einheit.“, in: Rupp, Hans Karl, Sozialismus und demokratische Erneuerung, (wie Anm. 487), S. 40–44.

⁵⁰⁰ Vgl., dass die SPD Bayern über keinen Verfassungsentwurf verfügte. Sie übernahm kritiklos den Verfassungsentwurf von Wilhelm Hoegner. Nach Wilhelm Hoegner ist „die Bayerische Verfassung von 1946 (...) nach meinem Vorentwurf durch Zusammenarbeit mit der CSU [entstanden].“, in: Hoegner, Wilhelm, Der Weg der deutschen Sozialdemokratie, (wie Anm. 496), hier S. 35.

Nur der Vollständigkeit halber: Die sozialistische Wirtschaftsordnung förderten die KPD⁵⁰¹ und die Gewerkschaft.⁵⁰² An den aufklärerischen Begriff der Persönlichkeit nach Johann Wolfgang von Goethe knüpfte die LDPD an.⁵⁰³

Zusammenfassend vertrat die Deutsche Zentrumspartei das katholische Naturrecht, die CDU und CSU verknüpften katholische und evangelische Bekenntnisse, während die SPD darum rang, der Menschenwürde und den Menschenrechten ihren adäquaten Stellenwert in der sozialistischen Gesellschaft und in den Verfassungstexten einzuräumen.

Tabelle 22: Parteiprogramme und die Würde ab 1945

Deutsche Zentrumspartei	An die katholische Soziallehre, mit dieser an das katholische Naturrecht und die Würde der Persönlichkeit, knüpfte die Deutsche Zentrumspartei an. Mit ihrem Soester Programm vom 14.10.1945 bekundete sie, dass die Freiheit und die <i>Würde der menschlichen Persönlichkeit</i> Grundsteine der Gesellschaft und des Staates seien. Dabei müsse die <i>Personenwürde</i> eines wesenhaft gemeinschaftsbezogenen Menschen durch den Staat anerkannt und geschützt werden.
CDU	Das katholische Naturrecht und gleichzeitig ein diesen ablehnender, christlich protestantischer Gestaltungsauftrag wurde durch die CDU vertreten. Bereits im September 1945 bestimmte die Christlich-Demokratische Partei in Rheinland und Westfalen für ihre politische Arbeit den vordersten Grundsatz, dass die <i>Würde des Menschen</i> anerkannt werden müsse.
CSU	Die CSU stand auf den Grundlagen eines katholischen und protestantischen Bekenntnisses. Die Personalität und mit ihr die <i>Würde der menschlichen Person</i> als ein Ebenbild Gottes, welches in der Seele verankert sei, müsse durch eine christliche Sozialordnung zum Ausdruck gebracht werden. Wirtschaftspolitisch wurde ein christlicher Sozialismus verlangt.

⁵⁰¹ Die KPD sah sich „in Übereinstimmung mit demokratisch-rechtsstaatlichen Forderungen“ und fordert im wirtschaftlichen Bereich „die Konzeption einer sozialistischen Wirtschaftsordnung und -planung“ sowie im kulturpolitischen Bereich die „Ausschaltung klerikaler Einflüsse“, vgl. in: Beutler, Bengt, Das Staatsbild in den Länderverfassungen nach 1945, (wie Anm. 93), S. 54.

⁵⁰² „Die Vorstellungen der Gewerkschaften zu den Verfassungen wurden erst in den Beratungen von Gewerkschaftsvertretern vorgetragen. (...) Wie nicht anders zu erwarten, präsentierten die Forderungen der Gewerkschaften nach 1945 das Bekenntnis zum Sozialstaat. Bemerkenswert daran ist vor allen Dingen, daß es sich insoweit nicht um speziell gewerkschaftliche Forderungen handelt, sondern um den Ausdruck einer allgemein nach 1945 zunächst äußerst wirksamen Tendenz aus der Erkenntnis, daß Gesellschaft und Wirtschaft nicht mehr allein in der Lage seien, sich ohne staatliche Hilfe zu organisieren.“, vgl. in: Beutler, Bengt, Das Staatsbild in den Länderverfassungen nach 1945, (wie Anm. 93), S. 35.

⁵⁰³ Am 05.07.1945 betonte die LDPD ausdrücklich den Gleichheitsgrundsatz, als sie zu der Achtung vor der Menschenwürde ohne Unterschied von Rasse und Klasse, von Alter und Geschlecht aufrief, vgl. in: Kunz, Rainer/Maier, Herbert/Stammen, Theo, Programme der politischen Parteien in der Bundesrepublik, München 1975, S. 224 f. Die Verfasser der Programmatrischen Richtlinien der FDP vom 04.02.1946 verkündeten, dass das höchste Glück der Erdenkinder die Persönlichkeit sei, sodass der neue Staat die freie Entfaltung der Persönlichkeit auf allen Gebieten fördern muss, vgl. in: Flechtheim, Ossip K., Dokumente zur parteipolitischen Entwicklung in Deutschland seit 1945, (wie Anm. 481), hier S. 274.

SPD	Ein christlicher Sozialismus wurde von der SPD vertreten. Die SPD stand unter dem Eindruck des Heidelberger Programms aus dem Jahre 1925, welches unter dem Einfluss von Rudolf Hilferding entstanden war. Die SPD stritt um marxistische und sozialistische Positionen. Die Marxisten sahen im Staat ein Instrument der Klassenherrschaft, die Sozialisten knüpften an Ferdinand Lassalle an und wollten in und mit dem Staat ihre sozialistischen Vorstellungen umsetzen. Im Oktober 1946 forderte der Parteivorstand der SPD, dass die künftige Reichsverfassung Grundrechte und Grundpflichten für jeden Deutschen zu enthalten habe. Diese seien die <i>Menschenwürde</i> , die Freiheit, Demokratie und die Achtung vor der religiösen und der politischen Überzeugung des anderen.
-----	---

3.5 Persönlichkeiten

3.5.1 Hans Nawiasky (1880–1961)

Hans Nawiasky, geboren 1880, verstorben 1961, war Österreicher jüdischer Herkunft, mit römisch-katholischem Bekenntnis.⁵⁰⁴ Seit 1910 Privatdozent, später Extraordinarius an der Universität Wien, beteiligte er sich 1919 an der Ausarbeitung der bayerischen, sogenannten Bamberger Verfassung. 1922 wurde er Professor an der Universität München, zunächst für Verwaltungsrecht, später auch für Staatsrecht. Er bezeichnete sich als „Skeptiker, d. h. Positivist“ und nicht als „Idealist, d. h. Naturrechtler.“ Ethik und Recht waren für ihn eine „Zweiheit“. Nicht das Recht, „an dem das Gesetz gewisse größere oder kleinere, mehr kleinere Veränderungen vornimmt“, sondern das Gesetz war für ihn der „Prius, aus dem das Recht abgelesen wird.“⁵⁰⁵

Hans Nawiasky musste von einem Tag auf den anderen Tag wehrlos miterleben, wie nationalsozialistisch gesinnte Dritte durch wahrheitswidrige Bekundungen mittels ihres Presseorgans, dem Völkischen Beobachter, Verletzungen der Würde seiner Person und des gesellschaftlichen Werts seiner in ihm wohnenden bürgerlichen Persönlichkeit in aller Öffentlichkeit herbeiführten. Er war gezwungen, von Deutschland in das Ausland zu fliehen. Am Freitag, dem 26.06.1931, erschien im Völkischen Beobachter ein Artikel über Hans Nawiasky mit der Überschrift „Ein feiner Münchener Hochschulprofessor. Nawiasky verteidigt den Versailler Vertrag“. Unter dieser Schlagzeile wurde behauptet, dass Hans Nawiasky,

„dessen Großvater vielleicht noch in Czernowitz lebte [...] wie der ärgste französische Chauvinist [gesagt haben soll:] In Danzig haben heute die Polen das Recht, ihren Handel über den Hafen zu leiten. Aber wir wollen uns darüber nicht aufregen, wir haben es doch vorher auch so gemacht. Kiautchou. Das haben wir besetzt und dann einen 99jährigen Pachtvertrag abgeschlossen. Und das ist auch sonst so – schließen Sie bitte die Fenster, daß wir unter uns sind, wir unter uns können das ja sagen, nach

⁵⁰⁴ Vgl. Behrndt, Michael, Münchener Studentenkrawalle von 1931, in: Kraus, Elisabeth, Die Universität München im Dritten Reich, München 2006, S. 15–42, hier S. 19.

⁵⁰⁵ Nawiasky, Hans, Die Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art. 109 der Reichsverfassung, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, (1927) 3, S. 25–43.

außen darf man das nicht –, Versailles, ja, da hat man mit uns doch auch nur gemacht, was wir vorher in Brest-Litowsk und Bukarest gemacht haben. In Bukarest war ich dabei bei den Verhandlungen. Da habe ich gesagt: Herrschaften, macht doch nicht solche furchtbaren Bedingungen! Na – und dann hat man uns genau ebensolche Bedingungen gemacht.“

Aus diesen Worten schloss der Verfasser des Artikels des Völkischen Beobachters, dass Hans Nawiasky die Verträge von Kiautchou sowie Brest-Litowsk und Bukarest als Vorbilder für den Vertrag von Versailles ansehen würde. „Versailles, das auf unserem deutschen Volke als furchtbares Schicksal lastet, Versailles, das in allen, die noch deutsch fühlen, als Schmach und Entwürdigung brennt. (...) Ein Mann aber, der das fertig bringt, ist eine Schande für die gesamte deutsche Professorenschaft.“⁵⁰⁶

Die professorale Persönlichkeit von Hans Nawiasky wurde daraufhin öffentlich diskreditiert. Am 28. und 29.06.1931 berichtete die Münchener Neueste Nachrichten, dass der Hochschulgruppenführer des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes Reeße gesagt habe:

„Wer heute für Versailles ist, ist gegen Deutschland und wir deutschen Studenten dulden nicht, daß dieser Geist die deutschen Hochschulen zersetzt. Früher hat man Verräter am Volk und Vaterland gebrandmarkt. Prof. Nawiasky hat sich selbst ein unsichtbares Brandmal auf die Stirn gebrannt. [...] Uns ist an nichts mehr gelegen, als an [der] Aufrechterhaltung der akademischen Würde. Wir dulden es aber nie und nimmer, daß ein Hochschulprofessor in Deutschland es wagt, den Vertrag, unter dessen grauenvollen Auswirkungen wir leiden, als berechtigt anzuerkennen.“⁵⁰⁷

Unter der Schlagzeile „Der Nawiasky Skandal an der Münchener Universität. Stürmische Protestkundgebungen der Studentenschaft. Die Freiheit des Salonsozialisten und Kommerzienratssohnes Borsig“, gab der Völkische Beobachter am selben Tag die Ansprache Reeßes wieder.⁵⁰⁸ Einen Tag später, am 29.06.1931, titelte die Münchener Neueste Nachrichten „Nationalsozialistische Demonstration gegen einen Hochschullehrer“:

„Am Freitag demonstrierte eine große Anzahl nationalsozialistischer Studenten in der Vorlesung des bekannten Staatsrechtlers Nawiasky, weil dieser vor kurzem in einer Vorlesung die Friedensverträge von Brest Litowsk und Bukarest als Schulbeispiele für Versailles hingestellt haben sollte. Am Freitag war der Hörsaal von nationalsozialistischen Studenten vollkommen überfüllt, die in lärmender Weise dem Dozenten gegenübertraten. (...) Angesichts dieser außergewöhnlichen Versammlung, die in großer Unruhe den Beginn der Vorlesung erwartete, teilte ein Angestellter vom Katheder mit, daß die Vorlesung von Professor Nawiasky nach einem anderen, kleineren Hörsaal verlegt sei. In diesem Augenblick begann der Tumult. Der Vorsitzende des Nationalsozialistischen Studentenclubs forderte seine Anhänger, die weitens die Mehrheit im Saal bildeten, auf, den Saal sofort zu verlassen, und richtete scharfe Angriffe gegen Prof. Nawiasky. Infolge der immer größer werdenden Erregung der Massen richtete nun der Vorsitzende der juristischen Fachschaft das Wort an die Versammlung und bat, besonders im Hinblick auf den akademischen Ort, um Ruhe. Der Vorsitzende der Nationalsozialisten richtete erneut einen beschimpfenden Angriff gegen Prof. Nawiasky und begann das Deutschlandlied zu singen. Dann

⁵⁰⁶ Ein feiner Münchener Hochschulprofessor. Nawiasky verteidigt das Versailler Diktat, Völkischer Beobachter vom 26.06.1931, S. 1.

⁵⁰⁷ Der Nawiasky=Skandal an der Münchner Universität. Stürmische Protestkundgebungen der Studentenschaft – Die Frechheit des Salonsozialisten und Kommerzienratssohnes Borsig, in: Völkischer Beobachter vom 28/29.06.1931, S. 1.

⁵⁰⁸ Vgl. Der Nawiasky-Skandal an der Universität. Stürmische Protestbewegungen der Studentenschaft! – Die Frechheit des Salonsozialisten und Kommerzienratssohnes Borsig, in: Völkischer Beobachter vom 28.06.1931.

stimmten die Nationalsozialisten im Hörsaal das Wessellied an, während sich die Anhänger Nawiasky wieder setzten und schwiegen. Vom Katheder aus sprach ein Nationalist: ‚Deutschland erwache‘ und ‚Heil, Hitler‘ ertönt von allen Seiten. Als ein Anhänger Nawiaskys auf das Pult springt und schreit ‚Wir lassen uns nicht terrorisieren‘, beginnt die Schlägerei, die im Wesentlichen auf die Gruppe am Katheder beschränkt bleibt. Der Assistent Nawiaskys wird verletzt, ein Schlag trifft ihn unmittelbar unter dem Auge. Der Tumult legte sich sofort, als der herbeigerufene Rektor den Katheder betritt und sich mit einem Appell an die Versammlung wendet. Er sei von den Äußerungen Prof. Nawiasky schon unterrichtet worden und könne nicht glauben, daß sie so gemeint gewesen seien, wie sie der [Völkische Beobachter] wiedergegeben habe. (...) Daraufhin begibt sich die Menge zum größten Teil in den Raum vor den Hörsaal, in dem Prof. Nawiasky seine Vorlesung abhält und zunächst folgende Erklärung abgibt: ‚Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß in einer in München erscheinenden Zeitung über ein kleines, aus dem Zusammenhang gerissenes Stück dieser Vorlesung berichtet worden ist, so daß genau der gegenteilige Eindruck hervorgerufen werden kann, als der Sinn meiner Ausführung war. Es heißt dort, ich hätte den Versailler Vertrag verteidigt, während ich ihn gerade scharf angegriffen habe. Diese Ablehnung ist ja für jeden Deutschen selbstverständlich‘.⁵⁰⁹

Am selben Tag berichtete die Münchener Neueste Nachrichten unter dem Titel „Universitäts-Krawall beigelegt“, dass eine Aussprache unter dem Vorsitz des Rektors zwischen Herrn Professor Nawiasky und dem Vorstand der Studentenschaft der Universität stattgefunden hat. Festgestellt worden sei, „daß es Herrn Professor Nawiasky vollkommen fern lag, den Vertrag von Versailles zu verteidigen. Wie die Auffassung entstehen konnte, die in dem Artikel des Völkischen Beobachters vertreten wird, soll weiter geklärt werden.“⁵¹⁰ Am 30.06.1931 schrieb der Völkische Beobachter unter dem Titel „Nawiasky, ein Propagandist deutscher Schwächepolitik“ über Hans Nawiasky:

„Nicht der Schuldige, dessen Entgleisungen der Anlaß waren, wird zur Verantwortung gezogen, sondern immer schwindeln die bürgerlich-marxistischen Judengazetten und die ihnen hörige Journaille von einer angeblichen Verwilderung akademischer Sitten, zernern über das Gewalttreiben unreifer Studenten. Und noch niemals wurde der Dozent wegen Unwürdigkeit entfernt.“⁵¹¹

Dies hatte zur Folge, durch die Münchener Post am 01.07.1931 berichtet, dass sich eine große Anzahl Nazi-Studenten versammelten, „die das Horst-Wessel-Lied und das Deutschland zu brüllen begannen. Dann setzten sie mit Sprechchören ein: Heil Hitler! Juda verrecke! Haut Nawiasky! Rache!“ Der Senat der Universität bedauerte am 30.06.1931 „aufs tiefste die beschämenden Vorgänge, die die akademische Würde aufs tiefste verletzt haben“. Die Münchener Universität wurde geschlossen.⁵¹² Der Völkische Beobachter berichtete daraufhin am 02.07.1931, dass, „als der jüdische ‚Staatsrechtler‘ Nawiasky um 12 Uhr zu seiner Vorlesung antreten wollte (...) der Hörsaal 332 von deutschen Studenten gefüllt [gewesen sei], deren Erbitterung zur Siedehitze gesteigert war durch eine dreiste Erklärung Nawiaskys.“ Der Völkische Beobachter empörte sich darüber, dass

⁵⁰⁹ Nationalsozialistische Demonstration, in: Münchner Neueste Nachrichten vom 29.06.1931, S. 3.

⁵¹⁰ Universitäts-Krawall beigelegt, in: Münchner Neueste Nachrichten vom 29.06.1931.

⁵¹¹ Nawiasky, Hans, Ein Propagandist deutscher Schwächepolitik, Völkischer Beobachter vom 30.06.1931, S. 1.

⁵¹² Das sind die Nazi-Studenten. Die Münchener Universität geschlossen. Das Stiftungsfest unterbleibt, in: Münchener Post vom 01.07.1931, S. 1.

„wir die akademische Würde verletzt hätten. Wir erklären: Es gibt keine größere Verletzung der akademischen Formen und keinen schlimmeren Mißbrauch der akademischen Professur auf diesem akademischen Boden, dessen Lehrfreiheit es genießt, es wagt, Versailles zu rechtfertigen! (...) Wir werden unseren Kampf weiterführen müssen, solange ein Nawiasky es noch wagen darf, auf einem deutschen Professorenstuhl zu sitzen!“⁵¹³

Gleichzeitig berichtete die Bayerische Staatszeitung darüber, „wie es sich zugetragen hat[, nämlich] über die beschämenden und die schärfste Kritik verdienenden Vorfälle, die zur Schließung der Münchener Universität am Dienstag Anlaß gaben“: Eine Anzahl nationalsozialistischer Studierenden habe sich

„vor der ersten Vorlesung von Professor Nawiasky um 10 Uhr [...] in den Gängen vor dem Hörsaal eingefunden, die aber den vorbeigehenden Professor, der sie fest ins Auge faßte, schweigend vorübergehen ließen. Zu Beginn der Vorlesung gab Professor Nawiasky, der von seinem Auditorium mit stürmischem Beifall empfangen wurde, nachstehende Erklärung ab: Meine lieben jungen Freunde! Ich danke Ihnen dafür, daß sie mich nicht an der Zukunft des deutschen Studententums zweifeln lassen. Nunmehr einige sachliche Bemerkungen! Erstens, das Grundgesetz unseres akademischen Seins ist die akademische Freiheit. Sie ist eine Lehrfreiheit und auch eine Lernfreiheit. Die Lehrfreiheit ist der Grund- und Eckstein der deutschen Universitäten. Wer sich gegen sie versündigt, stellt sich außerhalb der akademischen Gemeinschaft, fällt das akademische Todesurteil über sich selbst. Darüber ist jedes weitere Wort überflüssig. Es gibt aber auch akademische Lernfreiheit. Ein Hauptpunkt dabei ist die Auswahl der Lehrer, bei denen man hören will, durch die Einschreibung zu ihrer Vorlesung. An unserer Universität werden alle größeren Vorlesungen von mehreren Herren gehalten. Jeder hat die freie Wahl. Wenn aber jemand eine Vorlesung auswählt, so tritt er damit zu dem Dozenten in das Verhältnis eines Schülers zu seinem Lehrer. Das ist ein durch freien Willen begründetes Vertrauensverhältnis. Ich hatte bisher das Vertrauen zu meinen Schülern, daß ich zu Ihnen Vertrauen haben kann. (...) Zweitens: Noch etwas, was alle wissen sollten und müssen, ist Folgendes: Irgendeine Veröffentlichung über etwas, was in Vorlesungen vorgetragen wird ohne Zustimmung des Vortragenden ist ein Verstoß gegen das Urheberrecht. Wir sind bemüht, in unseren Vorlesungen den neuesten Stand der persönlichen wissenschaftlichen Forschung und wissenschaftlichen Nachdenkens vorzutragen. Niemand ist zur Veröffentlichung berechtigt als wir selbst. Sonst müßte man das vorlesen, was bereits veröffentlicht ist, und dann würde eine Universitätsvorlesung ihren Wert, nämlich eine Arbeitsgemeinschaft von Menschen zu sein, die zum Denken angeregt sein will und darin die vornehmste Würde des Akademikertums erkennt, vollkommen verlieren.“⁵¹⁴

Unter dem Titel „Nach dem Muster von Brest-Litowsk. Zum Nawiasky-Skandal an der Münchener Universität“, erklärte der Völkische Beobachter am 04.07.1931, dass

„der in München wirkende ‚Völkerrechtslehrer‘ und Halbjude Nawiasky (...) sein Lehramt dazu [missbraucht], ‚juristische‘ Parallelen zwischen den Friedensverträgen von Brest-Litowsk bzw. Bukarest (die ein siegreiches Deutschland abschloß) und dem Schanddiktat von Versailles zu konstruieren. [...] Der Vergleich zeigt, daß der ‚Sachkenner‘ Nawiasky die Verträge entweder gar nicht kennt oder aber seine Hörer mit gefälschten Darstellungen bedient. (...) Daher fort mit solchen Schädlingen auf deutschen Lehrstühlen.“⁵¹⁵

Am 04.07.1931 schrieb der Völkische Beobachter unter dem Titel „Prof. Nawiasky und seine akademische Würde“, jeder würde wissen, „was man den Angreifern Nawiaskys vorwirft: Mangel an akademischer Würde, Haltung und Sachlichkeit.“ Niemand würde davon

⁵¹³ Münchener Studenten werden aus der Universität polizeilich hinausgeprügelt. Auf Anordnung des Rektors zum Schutze des Versailles-Spezialisten Nawiasky, in: Völkischer Beobachter vom 02.07.1931, S. 1.

⁵¹⁴ Die Münchener Universitätskrawalle, in: Bayerische Staatszeitung vom 02.07.1931.

⁵¹⁵ Nach dem Muster von Brest-Litowsk. Zum Nawiasky-Skandal an der Münchener Universität, in: Völkischer Beobachter am 04.07.1931, S. 1.

sprechen, „wie oft und in wie vielen Gesichtspunkten der Lehrer Nawiasky selbst den Studenten diese akademische Sachlichkeit, Würde und Haltung schuldig geblieben ist.“⁵¹⁶ Zwei Tage später, am 06.07.1931, erklärte Nawiasky seinen Hörern, warum er ‚in einem anderen Hörsaal lese‘, nämlich, dass es gegen seinen ‚dem Rektor ausdrücklich erklärten Wunsch‘ geschehe. Er beklagt den fehlenden Mut in der gesamten Angelegenheit: ‚Wo ist in diesem ganzen Verlauf der Mut? Bei denen, die sich hinter der Anonymität von Einsendungen, hinter der Anonymität der Masse verstecken? An meinem Verhalten ändern auch Warnungen vor persönlichen Überfällen, nächtliche Störungsversuche und ähnliche Heldentaten nichts. Ich bleibe auf meinem Posten als ein einfacher Offizier der akademischen Freiheit.“⁵¹⁷ Darauf antwortete am 09.07.1931 der Völkische Beobachter mit dem Titel ‚Nawiasky, der schlichte Offizier des akademischen Terrors‘. Versucht wurde, Hans Nawiasky in jeglicher Hinsicht zu diskreditieren. Der Völkische Beobachter zitierte einen angeblich akademischen Augenzeugen. Dieser behauptete, dass Hans Nawiasky in seinen sonstigen Vorlesungen seine ‚akademische Sachlichkeit, Würde und Haltung schuldig geblieben‘ sei. Vor allem in seinen Übungen und Repetitorien sei ‚eine äußere Form zeitweise auf das Niveau von Schülerausflügen herab gesunken.“⁵¹⁸ Höhnisch wird durch den Völkischen Beobachter darauf hingewiesen, dass sich

„Herr Nawiasky (...) Tag und Nacht bewachen läßt [und erklärt:] Glauben Sie etwa, Herr Professor, daß wir es nötig haben, gegen sie derselben erbärmlich=feigen Mittel anzuwenden, mit denen die Parteien, denen Sie nahe stehen, gegen unsere jungen Kämpfer wüten? Wir können darauf verzichten, Sie nächterlicherweise anzufallen.“⁵¹⁹

Am 13.07.1931 berichtete der Bayerische Staatsanzeiger, dass es nicht unerwähnt bleiben darf, dass Hans Nawiasky Unterstützung bei über dreihundert Studenten und Hörer der Universität München fand, die ihm eine Adresse mit den Worten überreichten: ‚Die unerhörten Angriffe, die in den letzten Tagen unter Verletzung jeder akademischen Sitte und unter Entstellung der Tatsachen gegen die Person des Herrn Nawiasky und gleichzeitig gegen die akademische Lehr- und Lernfreiheit selbst gerichtet worden sind, und unter denen die akademische Arbeit, vor allem auch die Würde der Universität auf das Empfindlichste gelitten hat, veranlassen uns als Studenten und als Mitarbeiter, Herrn Professor Nawiasky den wärmsten und vertrauensvollsten Dank für den Mut und die Festigkeit auszusprechen, womit er seine und unsere akademische Freiheit verteidigt hat.“⁵²⁰ Ein Monat später, am

⁵¹⁶ Professor Nawiasky und seine akademische Würde, in: Völkischer Beobachter vom 04.07.1931, S. 3.

⁵¹⁷ Nawiasky, Hans, Die Münchener Universitätskrawalle, München 1931, S. 32.

⁵¹⁸ Professor Nawiasky und seine akademische Würde, in: Völkischer Beobachter vom 04.07.1931, S. 3.

⁵¹⁹ Nawiasky, der ‚schlichte Offizier‘ des akademischen Terrors, in: Völkischer Beobachter vom 09.07.1931, S. 3.

⁵²⁰ Eine Adresse an Professor Nawiasky, in: Bayerische Staatszeitung vom 13.07.1931, S. 2.

14.07.1931, wurde von der nationalsozialistischen Fraktion, unterstützt von der deutschnationalen Fraktion, im Bayerischen Landtag eine Interpellation eingereicht, welche vom Abgeordneten Lent, Mitglied der Deutsch Nationalen Fraktion und Professor für Zivilprozessrecht und deutsches bürgerliches Recht an der Universität Erlangen, u. a. mit den Worten begründet wurde. ‚An dieser Stelle möchte ich betonen, dass mir diese eigentümliche Auffassung, die Friedensschlüsse von Brest-Litowsk und Bukarest seien eigentlich das Vorbild von Versailles, früher einmal, so in den Jahren 1919/20, von politischen Idioten in Versammlungen entgegengehalten worden ist, daß man aber in den letzten zehn Jahren einen solchen Unsinn doch niemals gehört hat, selbst nicht in politischen Versammlungen.‘ Die Rede wurde immer wieder durch Zwischenrufe einzelner Abgeordneter unterbrochen. Als Antwort auf die rhetorische Frage des Abgeordneten Lebt: ‚Wer trägt denn in letzter Instanz Verantwortung für all das, was sich an der Münchner Hochschule zugetragen hat?‘ rief der Abgeordnete Streicher: ‚Der Jude Nawiasky!‘ und später: ‚Das ist doch ein tschechischer Jude, da können Sie mich doch nicht zur Ordnung rufen!‘ Der Abgeordnete Wagner rief später: ‚Nawiasky kann kein völkisches Empfinden haben, weil er ein Jude ist.‘ Die Interpellation fand im Bayerischen Landtag nicht die notwendige Stimmenmehrheit.⁵²¹ Am 16.07.1931 berichtete die Münchener Post unter dem Titel ‚Die akademische Lehrfreiheit‘, dass, falls es

„zur Besprechung der Interpellationen gekommen [wäre], so hätte im Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion Dr. Hoegner mit den Nachäffern des Faschismus gründlich abgerechnet und ihren schmachvollen Verrat an der Freiheit von Wissenschaft und Forschung gebrandmarkt.“⁵²²

Hans Nawiasky war später der Ansicht, dass es eigentlich nicht um seine Person gegangen sei, sondern „um einen Ansturm gegen die deutsche Universität humboldtscher Prägung als solche“ und gegen das Wesen des deutschen Bürgertums. Dessen seelischen Eigenschaften seien

„Selbstachtung und darum Freiheitssinn und Achtung des Nächsten, persönliche Würde und Ehre, darum Respekt vor dieser und Verachtung von Verleumdung, Wertschätzung von Wahrheit und Manneswort und daher Ablehnung von Lüge und Wortbruch, Bildungstrieb und darum Verneinung von Unbildung, Gefühl der eigenen Verantwortung und darum Undenkbarkeit blinden Gehorsams, Eingehen in die Gemeinschaft der Nation als seiner Selbst bewußtes Glied und darum Unmöglichkeit triebhafter Anbetung von Führern.“

Im Vergleich dazu hätte das Wesen des nationalsozialistischen Studenten, „unbeschadet alles Idealismus und alles Opferwillens, (...) ein unbürgerliches, ja ein antibürgerliches Element.“ Der nationalsozialistische Student würde nämlich die „Impulse zur

⁵²¹ Rede des Abgeordneten Lent (DNB), Mitglied der Deutschnationalen Fraktion während der 128. Sitzung des Bayerischen Landtages vom 14.07.1931, in: <<http://mdz.bib-bvb.de>> am 23.01.2007.

⁵²² Die akademische Lehrfreiheit, in: Münchener Post vom 16.07.1931, S. 3.

Einzelentscheidung nicht aus der eigenen individuellen Persönlichkeit [entnehmen], sondern durch das Gebot seiner Führer.“ Sein Ideal „ist das Aufgehen in der Masse.“ Der nationalsozialistische Student „kennt den offenen Zweikampf nicht, sondern den Überfall. Schon gar nicht handelt er als Siegfried, der es allein mit dem Drachen wagt, sondern im Stoßtrupp, im Lastkraftwagen, in der Kolonne kommt er zur Erscheinung.“⁵²³ Unter dem Pseudonym Hanno Angel stellte Hans Nawiasky die Behauptung auf, dass nicht in autoritären, sondern in autokratischen Systemen die im Menschen wohnende Persönlichkeit am meisten unterdrückt wird: in einem System in dem

„der Kadavergehorsam regelndes Prinzip ist, persönliche Ehre hinter den Erfordernissen des Parteiinteresses zurückzustehen hat. Wo kann weniger gedeihen, als unter einem Regime, das jede freie Regung innerhalb und gar außerhalb der Partei knebelt und verfolgt hat? Wo ist der Freimut mehr ausgeschaltet, als in einer Ordnung bei der in Wort, Schrift, Bild oder Symbol reglementiert ist, bei der jedes Abweichen von dem Fürguthalten der obersten Führung als strafbare Handlung erklärt und Polizei-Maßnahmen unmöglich gemacht werden? Wo ist weniger Bekennermut als in einem Staat, der die ganze Gesellschaft mit einem Netz von Spitzeln durchzogen hat, indem das Denunziantentum jede offene sorglose Sprache zur Gefahr für Freiheit und Stellung gemacht hat, in dem die höchstpersönliche Sphäre Objekt beliebigen Eindringens der politischen Organe geworden ist, in dem die Einschüchterung ein Kardinal-Mittel der inneren Staatspolitik bildet.“⁵²⁴

1932 war Hans Nawiasky noch als Kronjurist für die Bayerische Volkspartei als Vertreter Bayerns beim Staatsgerichtshof tätig.⁵²⁵ Am 24.05.1933 wurde er vom Rektorat der Universität München angehalten, Aussagen zu seiner Abstammung zu treffen. Er trug in den Fragebogen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ein, dass er nicht arischer Abstammung sei.⁵²⁶ Als einer der ersten Professoren wurde Hans Nawiasky 1933 nach der Machtergreifung Hitlers von seinem Lehramt abgesetzt. Kurz darauf verließ Hans Nawiasky nach einem Überfall auf seine Wohnung Bayern. Er emigrierte 1933 in die Schweiz und lehrte fortan an der Handelshochschule St. Gallen.

Am 15.09.1936 erklärte Hans Nawiasky während einer Sitzung des Schweizerischen Juristenvereins, dass jede individuelle menschliche Persönlichkeit „in die Gesamtheit“ hineingestellt werden müsste. Ansonsten würde man in einen Staat abgleiten, „in welchem das Individuum auf öffentlichen Boden, im öffentlichen Recht, seine Persönlichkeitswürde einbüßt.“ Deshalb muss es heißen: „die Einzelperson für den Staat und der Staat für die Einzelperson. Beide sind aufeinander angewiesen, und daher haben beide die gleiche

⁵²³ Nawiasky, Hans, *Der Staat als Annahme, Tatsache, Norm, Leitgedanke*, (wie Anm. 60), S. 253 f.

⁵²⁴ Nawiasky, Hans, alias Angel, Hanno, *Die Sünde wider den Deutschen Geist*, Freiburg im Breisgau o. J., S. 2–9.

⁵²⁵ Vgl. Fait, Barbara, *Das Föderalistische Manifest von Hans Nawiasky*, in: *Geschichte im Westen. Halbjahrszeitschrift für Landes- und Zeitgeschichte*, (1991) 2, S. 224–233, hier. S. 225.

⁵²⁶ Vgl. Nawiasky, Hans, *Fragebogen über die arische Abstammung vom 24.05.1933*, in: *Nachlass Hans Nawiasky*, Universität München.

Existenzberechtigung.⁵²⁷ Nach dem Ende der nationalsozialistischen Schreckensdiktatur ergriff Hans Nawiasky die Chance in Bayern, Einrichtungen des nationalsozialistischen Systems mit der neuen bayerischen Verfassung „zu brandmarken und nach Möglichkeit gegen ihre Wiederkehr [Vorrichtungen] einzubauen.“⁵²⁸

3.5.2 Wilhelm Hoegner (1887–1980)

Wilhelm Hoegner kam 1887 zur Welt. Seit 1919 Mitglied der SPD, war der ehemalige Richter und Staatsanwalt von 1924–1932 Bayerischer Landtagsabgeordneter und von 1930–1932 Reichstagsabgeordneter.⁵²⁹ Schon 1931 warnte Wilhelm Hoegner, dass man mit „verwachsenen Begriffen [in Gesetzen] alles anfangen, jede Rechtssicherheit zerstören, ein ganzes Rechtssystem aus den Angeln heben“ kann. Die „inhaltslosen Begriffe“ würden künftig „in den vorgesehenen Ausnahmegerichten – von blinden Werkzeugen der herrschenden Staatsgewalt“ nach deren Willen beliebig ausgefüllt werden. „In einem [solchen] System [sei] kein Staatsbürger seines Lebens mehr sicher, [vielmehr] ist jeder vogelfrei.“⁵³⁰ Am 11.07.1933 flüchtete Wilhelm Hoegner vor den Nationalsozialisten von Bayern nach Österreich und von dort in die Schweiz, die ihn im April 1934 als politischen Flüchtling aufnahm und anerkannte.⁵³¹

In den ersten Jahren seines Züricher Aufenthalts verbrachte Wilhelm Hoegner viel Zeit mit Rudolf Hilferding.

„Der ‚Austromarxist‘ galt neben Kautsky als der bedeutendste Theoretiker des Marxismus. Unter dem Einfluss der Zeitverhältnisse [stehend] erkannte [Rudolf] Hilferding, dass ‚die Geschichte nicht mehr nur als eine solche von Klassenkämpfen‘ anzusehen sei. Es könne die geschichtliche Erscheinung des Nationalsozialismus nicht ‚allein aus dem Widerstand des Kleinbürgertums gegen den Aufschwung der Arbeiterbewegung seit der Revolution von 1918‘ erklärt werden. Gegen den ‚Anspruch des totalen Staates auf den gesamten Lebensbereich des Menschen‘ und die daraus folgende ‚Verachtung aller ethischen Bindungen‘, könne ‚die Welt ohne die Anerkennung sittlicher Werte nicht regiert werden kann. In diesem Sinne ließ [Rudolf Hilferding] ein Naturrecht gelten, das für jede Gemeinschaft Voraussetzung und Bedingung ist, ein Mindestmaß von gemeinsamen Werten, durch deren Geltung menschliche Kultur überhaupt erst möglich ist.‘ Daran anknüpfend wurde Wilhelm Hoegner gewahr, ‚dass der verhängnisvolle Versailler Vertrag‘ den Grund geliefert habe, dass ‚in weiten Teilen des deutschen Volkes ein

⁵²⁷ Hans, Nawiasky, Stellungnahme von Hans Nawiasky im Protokoll über die 71. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins in Solothurn während der Sitzung vom 14.09.1936, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, (1936) 35, S. 671a-673a.

⁵²⁸ Hoegner, Wilhelm, Prof. Dr. Hans Nawiasky und die Bayerische Verfassung von 1946, in: Maunz, Theodor, Vom Bonner Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung. Festschrift zum 75. Geburtstag von Hans Nawiasky, München 1956, S. 1–16, hier S. 16.

⁵²⁹ Vgl. Ritter, Gerhard A., Wilhelm Hoegner (1887–1980), in: Seibt, Ferdinand, Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag, München 1988, S. 337–360, hier S. 339.

⁵³⁰ Hoegner, Wilhelm, Recht oder Willkür im Dritten Reich, in: Die Justiz 7(1931), S. 170–172, hier S. 172.

⁵³¹ Vgl. Gelberg, Karl-Ulrich, Das Kabinett Hoegner I.; 28. September 1945 bis 21. Dezember 1946, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Generaldirektion der Staatlichen Archive, Die Protokolle des Bayerischen Ministerrats 1945–1954, München 1997, S. 841–846.

Nationalsozialismus hervorgerufen' werden konnte. Dieser habe ‚die Schranken gemeinsamer Kulturvorstellungen und Kulturwerte der abendländischen Völker überspr[ungen]‘.⁵³²

1936 wird Wilhelm Hoegner in einer Sozialdemokratischen Zeitung als katholischer Autor vorgestellt, einer „der vom Standpunkt des katholischen Dogmas aus den totalen Staat ablehnt und bekämpft.“ Als Georg Ritter war er der Ansicht, dass jeder Staat bei seiner Entstehung das göttliche Recht und das Naturrecht vorfinden würde:

„Die Staatsgewalt stammt als natürliche und notwendige Eigenschaft der Gesellschaft nach kirchlicher Lehre von Gott. Sie ist deshalb nicht unbeschränkt, sondern den Gesetzen Gottes und den Normen des Naturrechts unterworfen. (...) Der katholische Glaube schuldet demnach der weltlichen Gewalt nur insoweit Gehorsam, als es mit Gottes Ordnung und seinem Gewissen vereinbar ist.“⁵³³

Wilhelm Hoegner wurde möglicherweise zu dieser Schrift durch den Jesuitenpater Friedrich Mückermann inspiriert, der die Enzyklika „Mit benennender Sorge“ mitverfasst hatte.⁵³⁴

Als Hans Ritter war für ihn 1937 die Moral ein „Inbegriff von unbedingt gebietenden und unbedingt geltenden Gesetzen (kategorischen Imperativen), nach denen wir handeln sollen.“ So müssten die von den Menschen aufgestellten Handlungsmaximen allgemein moralische Gesetze sein, weil „erst das moralische Gesetz den Menschen über das Tierreich“ erheben würde. Im Vergleich dazu habe unter dem Nationalsozialismus, der sich auf die Rassenlehre und den Mythos von Blut und Boden stützt, „der Mensch aufgehört [zu sein], das Tierreich beginnt.“ Es verlange den Menschen nach Gerechtigkeit, „ohne Gerechtigkeit, aber, sagt der deutsche Philosoph Kant, lohnt es sich nicht mehr, zu leben.“⁵³⁵

Bereits 1940 wurde Wilhelm Hoegner im Schweizer Exil zu einem Entwurf über die künftige neue deutsche Reichsverfassung durch den deutschen Zentrumspolitiker und ehemaligen Reichskanzler Heinrich Brüning (1885–1970) angeregt.⁵³⁶ Eine solche Reichsverfassung müsste künftig als „Schutzschild der Menschenrechte und der Menschenwürde für die abendländische Kulturvölker verehrt werden, weil der Mensch eine geistige Persönlichkeit und jede Person kostbar und Selbstzweck ist.“ Mit der Verfassung müsste Sorge dafür getragen werden,

„dass die freie, schöpferische Persönlichkeit wieder ihren Rang und ihre Würde und ihre Stellung im Gemeinschaftsleben erhält. Deshalb darf der Geist der abendländischen Humanität und der christlichen Liebe, der der europäischen Kultur ihr Gepräge gegeben hat, aus keiner Schule verbannt sein. Der

⁵³² Hoegner, Wilhelm, *Der schwierige Außenseiter. Erinnerungen eines Abgeordneten, Emigranten und Ministerpräsidenten*, München 1959, S. 149.

⁵³³ Ritter, Georg, *Katholische Kirche und totaler Staat*, in: *Rote Revue, Sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur*, 16 (1936) 1, S. 323–333, hier S. 330.

⁵³⁴ Monteglas, Albrecht/Nützel, Carl, *Wilhelm Hoegner. Eine Lebensbeschreibung*, München 1957, S. 63.

⁵³⁵ Ritter, Hans, *Politik und Moral*, Zürich 1937, S. 1–36.

⁵³⁶ Vgl. Zimmer, Annette, *Demokratiegründung und Verfassungsgebung in Bayern. Die Entstehung der Verfassung des Freistaates Bayern von 1946*, Frankfurt a. Main/Bern/New York 1977, S. 123.

künftige Staat muss den Eigenwert des einzelnen Menschen anerkennen. In der Vergangenheit hat man völlig die Lehre des großen deutschen Philosophen Kant vergessen, dass es zwischen Moral und Politik überhaupt keinen Streit geben könne, weil man in der Politik keinen Schritt tun dürfe, ohne vorher der Moral gehuldigt zu haben.“⁵³⁷

In der Schweiz entstanden unter den deutschen Emigranten zwei Exilorganisationen: „das Freie Deutschland“ und als Gegenorganisation „das Demokratische Deutschland“.⁵³⁸ Das Demokratische Deutschland wurde durch den früheren Reichskanzler und Zentrumspolitiker Josef Wirth, den vormaligen preußischen Ministerpräsident Otto Braun, den Schriftsteller J. J. Kindt-Kiefer, den ehemaligen Reichstagsabgeordneten und Polizeichef des Völkerbundes im Saargebiet Hans G. Ritzel und Wilhelm Hoegner gegründet. Nach der Gründung stellten Wirth, Braun, Kindt-Kiefer, Ritzel und Hoegner den Vorstand. Im Sommer 1943 verfasste „Das Demokratische Deutschland“ ein Memorandum. Nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft war die Ursache des deutschen Staats- und Volksunglücks im Wesentlichen auf die „tragische Krise des europäischen Geisteslebens mit der vermessenen Umwertung seiner Grundlagen Christentum, Freiheitsgedanke und Humanität, verbunden mit der frechen Propaganda des Kultes, der Gewalt und der Vermassung des europäischen Menschen“ zurückzuführen. Wichtig sei deshalb, dass es künftig keine „Staatsjugend“ mehr geben darf. Die sittliche Kindererziehung müsse „auf die Familie, als die Zelle der staatlichen Genossenschaften, gestellt“ werden. Die Jugend müsse zur Gerechtigkeit, Güte, Selbstbeherrschung und zum Anstand im täglichen Verkehr erzogen werden. Im ganzen „pädagogischen und wissenschaftlichen Bereich“, ob in den Schulen oder auf der Universität, stehe das ethische Prinzip „Achtung und Ehrfurcht vor der Würde des Menschen.“⁵³⁹ Unter dem Pseudonym Rudolf Ritter wiederholte Wilhelm Hoegner im Jahre 1944 die Forderung, sich „der Deutschen, der abendländischen Kulturwelt mit ihrer Dreieinigkeit des Geistes – der persönlichen Freiheit, des Humanismus und des Christentums – zu besinnen.“⁵⁴⁰ Als R. Ritter schrieb Wilhelm Hoegner 1945, dass der deutschen Republik das Staatsideal fehlen würde. Die gesamte moderne Welt sei nämlich „entseelt, Gottesverehrung und Ehrfurcht vor heiligen Dingen [seien] selten geworden.“ So sei festzustellen, dass die Religion „ihren früheren Rang als geistiger und seelischer Mittelpunkt des Lebens eingebüßt“ habe. Die Religion sei sogar auf „dem Lande vielfach zu Brauchtum verdünnt.“⁵⁴¹

⁵³⁷ Ritter, Harald, Gedanken zu einer neuen deutschen Verfassung, o. O. o. J., S. 1–49, hier S. 14–20, in: Nachlass Wilhelm Hoegner, Institut für Zeitgeschichte München.

⁵³⁸ Vgl. Kock, Peter Jakob, Bayerns Weg in die Bundesrepublik, Stuttgart 1983, S. 81.

⁵³⁹ Hoegner, Wilhelm, Der schwierige Außenseiter, (wie Anm. 532), S. 175–180.

⁵⁴⁰ Ritter, Rudolf, Die deutsche Frage, in: Schweizer Monatshefte für Politik und Kultur, 24 (1944) 8, S. 490–506, hier S. 505.

⁵⁴¹ Ritter, Rudolf, Lehren der Weimarer Republik, in: Schweizer Monatshefte für Politik und Kultur, 25 (1945) 1, S. 14–34, hier S. 29.

Im Mai 1945 gab das Demokratische Deutschland eine Broschüre⁵⁴² heraus, mit der sie im Wesentlichen die Gründung eines deutschen Bundesstaates im Mittelpunkt einer europäischen Föderation forderten. Die Verfasser widmeten die Schrift den „tapferen Streitern, mutigen Bekennern und unvergesslichen Opfern aller Völker“, gefallen im Kampfe in Konzentrationslagern, Gefängnissen und Gestapokasernen um die Würde, das ewige Recht und die Freiheit des Menschen. Damit das deutsche Volk nicht „im Abgrund des Nichts“ versinkt, müssten die sittlichen Werte der abendländischen Welt wieder anerkannt und zur Geltung gebracht werden. Dies sei eine Aufgabe des sittlich, christlich-humanistischen Geistes. Um einen Frieden langfristig zu sichern, müsste die Achtung vor der Würde des Menschen und die Ehrfurcht vor dem Leben des Mitmenschen in Zukunft als schlichtes sittliches Prinzip für den gesamten pädagogischen und wissenschaftlichen Bereich in den Schulen des Volkes und auf der Universität gelten. Aufgabe sei es, dass kein Friedenswerk erstrebt werde,

„das der deutschen Jugend jede Hoffnung auf eine menschenwürdige Zukunft [nimmt]. Was aber menschenwürdig ist, davon haben die Christen und Humanisten der europäischen Mitte keine andere Vorstellung als jene im europäischen Westen und auf dem amerikanischen Kontinent.“⁵⁴³

Die Broschüre war zum großen Teil von Wilhelm Hoegner verfasst worden.⁵⁴⁴ Nach Beendigung des 2. Weltkrieges kehrte Wilhelm Hoegner am 06.06.1945 aus der Schweiz nach München zurück. „Mein geistiges Gepäck bestand aus 23 Gesetzesentwürfen, die ich ausgearbeitet und jeweils dem Staatsrechtslehrer Professor Dr. Hans Nawiasky in St. Gallen zur Durchsicht übermittelt hatte.“⁵⁴⁵

In Bayern angekommen, bemühte er sich um die Zulassung der SPD als Landespartei. Dies gelang ihm Ende 1945. Er verfasste das neue Parteiprogramm, welches aber keine Würdebegriffe enthielt.⁵⁴⁶ Am 28.09.1945 wurde Wilhelm Hoegner durch die amerikanische Militärregierung zum Bayerischen Ministerpräsident ernannt.⁵⁴⁷ Sodann gab er am 01.10.1945 über den Bayerischen Rundfunk in München die Richtlinien der von ihm beabsichtigten Regierungspolitik bekannt. Er erklärte, dass er für eine geistig-sittliche Erneuerung und eine

⁵⁴² Hans Nawiasky war mit den Grundsätzen des Demokratischen Deutschlands nicht einverstanden. Seiner Ansicht nach hatte die Arbeitsgemeinschaft vor, die „Reichsordnung von 1871 wiederherzustellen, wenn sie weiterhin für eine staatsrechtliche Verknüpfung der deutschen Einzelstaaten mit Gesetzgebungsrecht, beschränkt auf wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten“, eintritt, in: Nawiasky, Hans, Kann das deutsche Volk für Demokratie und Weltfrieden gewonnen werden?, Zürich 1946, S. 69.

⁵⁴³ Wirth, Josef, Das demokratische Deutschland. Grundsätze und Richtlinien für den deutschen Wiederaufbau im demokratischen, republikanischen, föderalistischen und genossenschaftlichen Sinne, Bern/Leipzig 1945, S. 1–18.

⁵⁴⁴ Vgl. Hoegner, Wilhelm, Der Weg der deutschen Sozialdemokratie 1863–1963, (wie Anm. 496), hier S. 34.

⁵⁴⁵ Hoegner, Wilhelm, Der schwierige Außenseiter, (wie Anm. 532), S. 185.

⁵⁴⁶ Vgl. Hoegner, Wilhelm, Der Weg der deutschen Sozialdemokratie 1863–1963, (wie Anm. 496), hier S. 34.

⁵⁴⁷ Vgl. Hoegner, Wilhelm, Die Bayerischen Ministerpräsidenten der Nachkriegszeit, in: Historisch-Politische Schriftenreihe des Neuen Presseclubs, (1964) 2, S 1–31, hier S. 4.

Besinnung auf die gemeinsamen ethischen Werte der Kulturvölker einstehe. Die Leitgedanken seien „die Gedanken der Humanität und des Christentums.“⁵⁴⁸

Am 26.11.1945 hielt Wilhelm Hoegner anlässlich zweier großer Kundgebungen der SPD Bayern im Prinzregenten-Theater zu München eine Rede über den Wert des Menschen und dessen Würde. Mit dieser Rede gab er nicht nur die Rechtsidee der damaligen bayerischen SPD, sondern seine eigene wieder, als er ausführte, dass man in den letzten zwölf Jahre den Nationalsozialismus, als das „absolut Böse, (...) das uns am Menschen als dem Ebenbild Gottes zweifeln ließ“, erlebt habe. Man sah in dieser Zeit aber auch „das Walten und die Macht sittlicher Kräfte“, als „Männer und Frauen[, die] um ihres Glaubens, um ihrer politischen Überzeugung willen in den Konzentrationslagern, allen Folterungen trotzen und aufrecht in den Tod gingen“ und

„das Volk der Vereinigten Staaten von Amerika[, welches] zum zweiten Mal innerhalb eines Menschenalters seine Söhne über das Meer nach Europa sandte, nicht um Eroberungen zu machen, sondern um vor den losgelassenen Dämonen der Hölle zu retten, was es als seine höchsten Güter ansieht: Freiheit, Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und die Würde des Menschen.“

So habe bereits sein durch die Nazis ermordeter Freund Rudolf Hilferding, der letzte große Theoretiker des Marxismus, ihm als Vermächtnis hinterlassen, „daß wir den historischen Materialismus durch die Anerkennung der sittlichen Kräfte in der Welt ergänzen“ müssten. Das bedeutet vonseiten der SPD „auch eine positive Stellungnahme zur Religion.“ Denn die „Sozialdemokraten haben nicht vergessen, daß die christlichen Kirchen im Kampfe gegen den Nationalsozialismus erhebliche Opfer gebracht und vielfach gemeinsam mit den Arbeiterparteien illegal zusammengearbeitet haben.“ Genaugenommen kann „jeder gute Christ (...) ohne Bedenken Sozialdemokrat und jeder Sozialdemokrat kann ohne Bedenken gläubiger Christ sein“. Die Beschlüsse des Erfurter Parteitages, auf dem Wilhelm Liebknecht die Religion zur Privatsache erklärte, seien hinfällig.⁵⁴⁹ Vielmehr würden die Sozialdemokraten „an die Gemeinsamkeit des Menschlichen über alle Unterschiede der Religion, Rasse, Nation und Klasse hinweg“ glauben. Wichtig sei, dass der einzelne Mensch nicht mehr „nur Mittel für Staatszwecke, nur Opfer des Staatsmolochs“ sein darf. Man müsse „den Menschen wieder zum Maß aller Dinge erheben, jeder Mensch soll Selbstzweck, keiner nur Mittel für fremde Zwecke sein.“ Denn, „jeder Mensch hat seinen [gemeinschaftlichen] Wert und seine

⁵⁴⁸ Hoegner, Wilhelm, Der schwierige Außenseiter, (wie Anm. 532), S. 202 f.

⁵⁴⁹ Vgl. Hoegner, Wilhelm, Der Weg der deutschen Sozialdemokratie 1863–1963, (wie Anm. 496), hier S. 34.

[persönliche] Würde. D[er gemeinschaftliche] Wert muß auch vom Staat anerkannt, die [persönliche] Würde des Einzelnen darf nicht mit Füßen getreten werden.“⁵⁵⁰

3.5.3 Carlo Schmid (1896–1979)

Da Carlo Schmid (SPD) an der Verfassungsgebung für Württemberg-Baden und für Württemberg-Hohenzollern beteiligt war, wird sein Wirken nacheinander dargestellt. Mit der Verfassung von Württemberg-Baden wird begonnen.

Am 11.02.1946 erteilte die Militärregierung Württemberg-Baden dem Ministerpräsidenten Reinhold Maier (CDU) den Auftrag, eine Landesverfassung zu erarbeiten. Daraufhin wurde ein Verfassungsausschuss gebildet. Der Verfassungsausschuss der Vorläufigen Volksvertretung trat am 12.03.1946 zur ersten konstituierenden Sitzung zusammen. Zwölf Sitzungen hielt er insgesamt ab, die letzte am 07.06.1946.⁵⁵¹ Unter den Verfassungsausschussmitgliedern der Vorläufigen Volksvertretung waren der Staatspräsident und zugleich Justizminister von Württemberg-Hohenzollern und Staatsrat im württemberg-badischen Kabinett,⁵⁵² Carlo Schmid (SPD). Der Vorsitzende des Verfassungsausschusses, Wilhelm Keil (SPD), hatte den Staatsrechtler Carlo Schmid gebeten, „sich dem Ausschuß als Sachverständiger zur Verfügung zu stellen.“⁵⁵³ Carlo Schmid sah in der phänomenologischen Wertethik nach Max Scheler einen guten „Weg durch das Gestrüpp der Phänomene“. Es sei der Weg des „verstehenden Philosophierens“. Die „von der allem anderen Lebendigen gegenüber besonderen Würde des Menschen leuchtete“ Carlo Schmid ein. Es gefiel ihm, dass die Lehre das „Verhaftetsein [des Menschen] in der Natur und an die Faktoren seiner Lebensumstände – auch jener, die er in sich selber birgt – nicht“ verschweigt. So würde dem Menschen deswegen Würde zukommen, weil er gegenüber „dem Einfluß der ihn organisch und geschichtlich-dynamisch bestimmenden Faktoren (...) imstande [sei], (...) nein zu sagen.“ Dieses Nein-Sagen-Können würde dem Menschen als Natur- und Geschichtswesen ermöglichen, sich „in Freiheit [zu] verwirklichen.“⁵⁵⁴ Während der 12. Sitzung des Verfassungsausschusses der Vorläufigen Volksvertretung von Württemberg-Baden am 29.05.1946 verdeutlichte Carlo Schmid seinen Standpunkt anhand eines Beispiels:

⁵⁵⁰ Hoegner, Wilhelm, Die neue Welt kann nur die des Sozialismus sein, in: Süddeutsche Zeitung vom 26.11.1945, S. 1.

⁵⁵¹ Sauer, Paul, Quellen zur Entstehung der Verfassung von Württemberg-Baden. Erster Teil: Februar bis Juni 1946, (wie Anm. 37), S. 5 f.

⁵⁵² Vgl. Sauer, Paul, Carlo Schmid und die Entstehung der Verfassung von Württemberg-Baden, in: Taddey, Gerhard, Carlo Schmid Mitgestalter der Nachkriegsentwicklung im deutschen Südwesten, Stuttgart 1997, S. 59–101, hier S. 61.

⁵⁵³ Weber, Petra, Carlo Schmid 1896–1979. Eine Biographie, München 1996, S. 272–278.

⁵⁵⁴ Carlo, Schmid, Erinnerungen, Bern/München/Wien 1979, S. 139–140.

„Alles hängt davon ab (...) wie man richtige Richter erziehe, richtige Lehrer, richtige Bürger schlechthin [bekomme]. (...) Er habe sich die Studierenden der Rechtsfakultät in Tübingen angesehen und sei höchst unzufrieden. Sie arbeiten zwar mit Bienenfleiß, seien ordentlich und ohne Frage zum Teil guten Wissens, aber eines fehle ihnen: die Freiheit des Menschen, der eine Verantwortung auf sich nehme und sich von den Dingen freizumachen verstehe.“

Man müsse einen neuen „juristischen Typus“ schaffen. Dies sei „nicht leicht, da müsse man schon beim Sextaner anfangen.“⁵⁵⁵ Durch seine Tätigkeit im Kaiser-Wilhelm-Institut kannte sich Carlo Schmid zudem „auf dem Gebiet des ausländischen öffentlichen Rechts ausgezeichnet aus. In Gesprächen mit Hermann Heller und Helmuth James von Moltke hatte er in frühen Jahren Pläne über eine Verfassungsreform und den Neuaufbau eines zukünftigen deutschen Staates“ entwickeln können.⁵⁵⁶ Veröffentlicht hat er diese jedoch nicht.⁵⁵⁷ In seinen Erinnerungen schreibt er, dass er mit Hermann Heller „besonders vertraut“ gewesen sei. Hermann Heller sei derjenige gewesen, der versucht habe, in

„der SPD das Verständnis für die Bedeutung der Nation zu wecken, deren Bejahung Voraussetzung für die Möglichkeit von Demokratie überhaupt sei. Und während (...) in der Theorie der Partei immer noch die Lehre dahindämmerte, der Staat könne nichts anderes sein als ein Instrument, mit dem die herrschende Klasse ihre Machtchancen sichert, [ver]suchte Hermann Heller den jungen Sozialdemokraten klarzumachen, daß der demokratische Rechtsstaat der sicherste Weg sei, die Menschen vor Ausbeutung zu schützen.“⁵⁵⁸

Schon am Anfang der Debatte in Württemberg-Baden, am 05.04.1946, wies Carlo Schmid darauf hin, dass es sinnlos sei

„einen Landtag zu wählen, wenn neben dem Landtag irgendein Captain sitzt, der nur seinen Helm aufzusetzen hat, und alles, was hier besprochen wurde, ist nichts, weil es ihm nicht gefällt. [Denn,] wir sind [lediglich] ein Gremium von Sachverständigen, das der Militärregierung die Ausübung ihrer Regierungstätigkeit erleichtert. Wir leben unter Fremdherrschaft. Wir sind ein Volk gleich den Völkern in der Antike, das unterworfen ist und einen Fremden als Herrn über sich hat.“

Auf der anderen Seite sah er trotz Fremdherrschaft eine Chance für die deutschen Verfassungsgesetzgeber und erinnerte am 29.04.1946 daran, dass es „auch im amerikanischen Verfassungsleben so [ist], daß das, was die Väter als Bild des Staates und der Menschen aufgerichtet haben, für die Nachfahren verbindlich wurde.“ Der Justizminister Josef Beyerle (CDU, vormals Zentrum) sah es ähnlich: „Wir sollten dies (...) trotzdem tun und damit ein politisches Bekenntnis ablegen und um ein gewisses Vertrauen bei der Militärregierung ringen.“ Während der 3. Sitzung am 05.04.1946 und in der weiteren Folge trug Carlo Schmid seine Thesen zu den theoretischen Grundzügen einer Verfassung vor. Generell müsse zwischen „Verfassungen in einem formalen und in einem substantiellen Sinn“ unterschieden

⁵⁵⁵ Sauer, Paul, Quellen zur Entstehung der Verfassung von Württemberg-Baden. Erster Teil, (wie Anm. 37), S. 332.

⁵⁵⁶ Weber, Petra, Carlo Schmid 1896–1979, (wie Anm. 553), S. 272–278.

⁵⁵⁷ Vgl. Schmid, Martin, Erinnerungen, in: Knipping, Franz/Le Rider, Jacques/Mayer, Karl J., Frankreichs Kulturpolitik in Deutschland, 1945–1959, Tübingen 1987, S. 301–310, hier S. 302.

⁵⁵⁸ Carlo, Schmid, Erinnerungen, (wie Anm. 554), S. 139–140.

werden. Verfassungen im formalen Sinn seien „lediglich Organisationsordnungen, vergleichbar mit Geschäftsordnungen.“ Verfassungen in einem substanziellen Sinn haben hingegen Rechtssätze, die die „innere Ordnung eines Staates“ regeln. Die innere Ordnung einer Verfassung sei deren Organismus, „wie Lassalle in seiner berühmten Schrift über die preußische Verfassung es verstanden hat“. Die Rechtssätze der Verfassung würden eine „Gesamtentscheidung über Art und Form der politischen Existenz“ des Volkes wiedergeben.⁵⁵⁹ Echte Verfassungen im substanziellen Sinn seien Verfassungen mit „normativer Kraft“, die den „Gedanken der Legitimation“ in sich tragen. Solche Verfassungen seien u. a. die Verfassungen einzelner Staaten von Nordamerika (Virginia), die Verfassung Frankreichs von 1792 und die Belgische Verfassung von 1831. „Man spürt, daß in diesen Verfassungen ein bestimmtes Menschenbild oder ein bestimmtes Weltbild eine klassische Ausprägung gefunden hat.“ So sei es auch bei den Verfassungen, die an die „Formel von Gottes Gnaden anknüpfen würden; diese finden ihre Legitimation in dem Bekenntnis, dass der Staat „unmittelbarer Ausfluß der Schöpfungsordnung“ ist. Für die künftige Verfassung sei es jedoch nicht mehr ausreichend, sich nur auf „allgemeine transzendente Werte“ zu berufen. Genauso wenig sei es ausreichend, „an einen ordre naturel des Naturrechts“, an die „lutherische Begründung des Rechts der Obrigkeit“, an „die vom Calvinismus ausgegangenen Versuche, den Staat als den weltlichen Adressaten des Auftrags, die Welt zur größeren Ehre Gottes zu ordnen“ oder an „die geschichtsmetaphysischen Spekulationen Hegels und seiner Nachfolger“ anzuknüpfen. Man müsse vielmehr „gewisse Werte und Grundsätze [einer gemeinsamen im Volk lebendigen Wertordnung im Sinne eines Wertesystems]⁵⁶⁰ formulieren“, damit die Werte und Grundsätze in die erlassene Verfassung hineinfließen können, um sie innerlich zu legitimieren. „Denn gerade nach dem völligen äußeren und inneren Zusammenbruch unseres Volkes brauchen wir eine Verfassung von wirklichem Wertgehalt und können uns nicht mit einer bloßen Geschäftsordnung begnügen.“⁵⁶¹ Statt eines staatsrechtlichen Positivismus müsse die „volonté générale oder was man sonst als Ausdruck des Gesamtwillens des Volkes ansehen will, als Rechtfertigungsgrund einer bestimmten staatlichen Wirklichkeit“ anerkannt werden.

Anknüpfend an Smend und Heller⁵⁶² forderte Carlo Schmid, dass eine „gemeinsam im Volk lebendige Wertordnung“ in die Verfassung hinein zu fließen habe. Deren Werte müssen „im

⁵⁵⁹ Sauer, Paul, Quellen zur Entstehung der Verfassung von Württemberg-Baden. Erster Teil, (wie Anm. 37), S. 10–62.

⁵⁶⁰ Weber, Petra, Carlo Schmid 1896–1979. Eine Biographie, (wie Anm. 553), S. 272–278.

⁵⁶¹ Sauer, Paul, Quellen zur Entstehung der Verfassung von Württemberg-Baden. Erster Teil, (wie Anm. 37), S. 11–12.

⁵⁶² Weber, Petra, Carlo Schmid 1896–1979. Eine Biographie, (wie Anm. 553), S. 272–278.

ganzen Volk lebendig [sein. Sie müssen] sich im Volk (...) manifestieren, (...) als Gesinnung, Haltung und Ansprüche, die das Volk als Ganzes an die Zukunft stellt.“ Sie müssen der künftigen Verfassung als „Wertfundament“ dienen. Der Verfassungsgesetzgeber, d. h. die Elite, die das Volk repräsentiert, habe sich deshalb die Frage vorzulegen, welche Werte es sind, „zu denen wir uns als ganzes Volk in unserem Hier und Jetzt zur Legitimierung der neuen Verfassung bekennen können“.⁵⁶³ Um diese Frage beantworten zu können, habe der Verfassungsgesetzgeber das „Wertgefühl unserer Tage“ zu ermitteln und zwar, wie „das deutsche Volk seine politische Zukunft denkt“, was für ein Selbstverständnis es von sich hat.⁵⁶⁴ Der Verfassungsgesetzgeber müsse sich fragen, welches Bild das Volk von der Welt habe.⁵⁶⁵ Beides würde sich durch das „Lebensgefühl der Menschen in einer bestimmten Epoche“, welches zu „Folgerungen für den Aufbau des Staates und die Art seiner Funktionen“ führt, ausdrücken. „Die vordringlichste Aufgabe“ des Verfassungsgesetzgebers sei es nun,

„sich Klarheit über die Komponenten dieses Lebensgefühls zu verschaffen. (...) Dabei darf er sich nicht scheuen, Prognosen für die Zukunft zu stellen, wenigstens in der vorsichtigen Art und Weise, in der ein tüchtiger Weber das Gewebe, das sein Vorgänger begonnen hat, weiterwebt.“

Damit die Elemente dieses Lebensgefühls festgestellt werden,

„muß tiefer geschürft werden, als die Schicht des klaren Bewußtseins reicht, denn wie schon das Wort selbst ankündigt, handelt es sich bei diesen Inhalten und Formen nicht nur um Tatbestände, die sich in der Helle des bewußt erkennenden Geistes bewegen. Vieles liegt verschüttet unter allerhand Trümmerwerk und zeigt sich an der Oberfläche manchmal im psychischen Umschlag in den Formen seines geraden Gegenteils; darum ist besondere Vorsicht am Platze und gleichzeitig Kühnheit vonnöten, die Kühnheit nämlich, in das Dunkel des Hintergründigen hinabzusteigen.“

Carlo Schmid's Ermittlung der Elemente des Lebensgefühls des Volkes führte bei ihm zu der Überzeugung, dass im deutschen Volk grundlegende Bekenntnisse ausgemacht und dass diese durch eine Wertordnung zusammengefasst werden können. Aus folgenden Werten würde die Wertordnung, zu der sich die Mitglieder des Volkes seiner Ansicht nach bekennen, bestehen: Würde des Menschen nebst Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit, Demokratie, Ablehnung der Staatsallmacht, Völkerrecht und Verzicht auf Krieg.

„Ich glaube, dass die besonderen Punkte von Anfang meines Referats, wenn sie die Menschen ansprechen, so gut wie von allen deutschen Menschen unserer Zeit bejaht werden. Sie werden kaum einen finden, der mit ausreichenden Gründen etwas gegen diese Dinge ihnen sagen wird. Gerade weil heute – das ist mein fester Eindruck, den mir jeder Tag bestätigt – ein inneres Einverständnis zu den

⁵⁶³ Sauer, Paul, Quellen zur Entstehung der Verfassung von Württemberg-Baden. Erster Teil, (wie Anm. 37), S. 12, 10–37, 48.

⁵⁶⁴ Vgl. Sauer, Paul, Carlo Schmid und die Entstehung der Verfassung von Württemberg-Baden, (wie Anm. 552), hier S. 67.

⁵⁶⁵ Stiftung Gesellschaft Oberschwaben, Bericht über die 2. Arbeitstagung über Verfassungsfragen am 29.06.1946 im Schloss Aulendorf, S. 1–3, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv.

wesentlichen Dingen unseres Lebens herrscht, wie es selten gewesen ist, kann gerade in unserer Zeit ein Staatsgrundgesetz als das Fundament für eine Zukunft besser gelegt werden als sonst.“⁵⁶⁶

Der erste Wert dieser Wertordnung habe allen weiteren Werten voranzugehen. Er gehöre an die Spitze der Verfassung und sei das Bekenntnis zur Würde des Menschen, welche die Möglichkeit der freien Entscheidung von Menschen auszeichnet. Nicht nur wäre die Würde in der Vergangenheit im ungeheuerlichen Maß verletzt und aufgehoben worden; sie sei aus dem Vokabular des Volkes gestrichen worden. „So [habe] sich der Mensch in Deutschland zu einem bloßen Zweckding gemacht, zu einem bloßen Mittel, einem Wesen ohne Würde in sich selbst und aus sich selbst.“⁵⁶⁷ Der Nationalsozialismus und der Faschismus hätten dazu geführt, dass „in einem bestimmten historischen Augenblick“ eine Lehre politisch geworden ist, laut dieser „der Zweck die Mittel heiligt.“ Der Mensch sei deshalb nicht mehr etwas „Eigenständiges [gewesen], das um seiner selbst willen würdig“ war.⁵⁶⁸ Obwohl viel dagegen sprechen würde, „heute die Würde des Menschen in den Mittelpunkt zu stellen, (...) glaube er, einen der tiefsten Wünsche des Menschen unserer Zeit darin sehen zu können, sein Leben nicht als Objekt, als Funktion zu führen, sondern in der Würde der freien Entscheidung. Dem müsse eine Verfassung nicht in Proklamation und Deklaration Rechnung tragen, sondern ihr Mechanismus muss darauf abgestellt sein, den Menschen zum Staat in das Verhältnis eines freiwilligen Wesens zu bringen.“⁵⁶⁹ Zugleich müsste die Würde des Menschen in einem Katalog der Menschenrechte, welche „mit der Existenz des Menschen gegeben sind, seinen Niederschlag finden“. Durch ein geschlossenes System von Menschen- und Bürgerrechten könne „die Stellung des Menschen in ihrer dreifachen Form als Individuum, als ein Element der verschiedenen Lebensordnungen und als Staatsbürger“ dem staatlichen Bereich gegenüber gestellt werden. Die Grundrechte in der Verfassung dürfen aber nicht, „wie der spätere Liberalismus in seiner staatsfremden Einstellung meinte, eine primär ausschließlich staatsbeschränkende Funktion“ einnehmen. Die Grundrechte sollten stattdessen zum Fundament der Wertordnung hinführen. Die Menschenrechtsdeklaration gehöre „in einer geschlossenen Aufzählung an den Anfang der Verfassung, [damit sie nicht] das innere eigene Pathos verliere.“ Sie dürfen nicht, wie in der Weimarer Verfassung, lediglich als „lästiges Anhängsel“ erscheinen. Damit dies künftig nicht wieder geschieht, müsse dafür Sorge getragen werden, dass die Grundrechte der Verfassung vorangestellt werden. Ihrer Natur

⁵⁶⁶ Sauer, Paul, Quellen zur Entstehung der Verfassung von Württemberg-Baden. Erster Teil, (wie Anm. 37), S. 10–37.

⁵⁶⁷ Schmid, Karl (sic!), Die Forderung des Tages, (wie Anm. 66), S. 123.

⁵⁶⁸ Schmid, Karl (sic!), Den Opfern, Tübingen 1946, S. 31–32.

⁵⁶⁹ Stiftung Gesellschaft Oberschwaben, Bericht über die 2. Arbeitstagung über Verfassungsfragen am 29.06.1946 im Schloß Aulendorf, S. 1–3, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv.

nach sind Grundrechte nämlich „etwas Vorstaatliches, das mit dem Menschen gesetzt ist.“⁵⁷⁰ Sie haben „geltendes Recht [, d. h. Rechtssätze zu] sein [, damit sie] von jedermann eingeklagt werden können.“⁵⁷¹ Rechtsgrundsätze, Deklamationen, dürften sie deshalb nicht sein. Mit dem zweiten Wert der Wertordnung bekäme das Bekenntnis zur sozialen Gerechtigkeit, der Wunsch „das *sum cuique* des römischen Rechts modernisiert zu verwirklichen“, seinen angemessenen Stellenwert.⁵⁷² Dieser Wert würde eine „Ablehnung des schrankenlosen wirtschaftlichen Liberalismus, zu dem sich trotz aller Verklausulierung die Beschlußfassung von Weimar noch bekennt“, beinhalten. Auf den ersten Blick würde die gleichzeitige Bejahung des Rechts des Menschen auf Freiheit und die Verneinung des Freiheitsbegriffs auf ökonomischem Gebiet einen Widerspruch bedeuten. Dieser wird dadurch aufgelöst, dass lediglich „die in ihrem Wert überzeitlichen Menschenrechte, (...) für deren Durchsetzung der alte Liberalismus sich besonders verdient gemacht hat“, anerkannt werden. „Abzulehnen sind nicht Menschenrechte im eigentlichen Sinn, sondern der sich zu Unrecht auf die Menschenrechte berufende Anspruch des späten Liberalismus, der auf eine unbegrenzte Betätigung des Individuums auf wirtschaftlichem Gebiet ging.“ Auch wenn die „Durchsetzung der Grundrechte dem frühen Liberalismus zu verdanken“ sei, hat „ihr Inhalt [etwas] Überzeitliches.“ Neben der Demokratie als eigener Wert der Wertordnung, wonach von einer Volksvertretung die politische Macht ausgehe, müsse durch die künftige Verfassung die Staatsallmacht zurückgedrängt werden, damit der künftige Staat, „so wenig total wie möglich“ geführt werden könne. „Wir wollen ihn sich aufheben sehen, wo immer es geht. Nur dort, wo ein anderer nicht zu handeln vermag, möchten wir ihn am Werke sehen (...), wo es anders ist, verliert der Mensch notwendig proportional zur Stärkung des Staates von seiner Würde und seinem Rang.“⁵⁷³ Der Völkerrechtsordnung, als weiterer Wert der Wertordnung, würde die Erkenntnis zugrunde liegen, dass „eine echte Gemeinschaft“ zwischen Völkern „nicht auf dem Gesetz des Dschungels beruh[en]“ kann. Sie könne nur im Rahmen des Völkerrechts, so schon in der „Kantschrift zum ewigen Frieden, wo wunderbar einfach dargestellt ist, daß das Individuum nur im Rahmen eines Rechtsstaates zur vollen Entfaltung seiner sittlichen Freiheit kommen [kann]“, bestehen.⁵⁷⁴ Ein Staat als Rechtsstaat sei aber nur nach innen möglich, wenn er auch nach außen im Verhältnis zu anderen Staaten „in das Recht

⁵⁷⁰ Sauer, Paul, Quellen zur Entstehung der Verfassung von Württemberg-Baden. Erster Teil, (wie Anm. 37), S.17–18.

⁵⁷¹ Weber, Petra, Carlo Schmid 1896–1979. Eine Biographie, (wie Anm. 553), S. 272–278.

⁵⁷² Stiftung Gesellschaft Oberschwaben, Bericht über die 2. Arbeitstagung über Verfassungsfragen am 29.06.1946 im Schloß Aulendorf, S. 1–3, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv.

⁵⁷³ Schmid, Karl (sic!), Die Forderung des Tages, (wie Anm. 66), S. 107.

⁵⁷⁴ Sauer, Paul, Quellen zur Entstehung der Verfassung von Württemberg-Baden. Erster Teil, (wie Anm. 37), S. 12–17.

eingebettet“ ist. Der künftige Staat dürfe sich rechtlich nicht in einem Ausnahmezustand befinden. Wenn man das nicht wolle, „müsse man dem Völkerrecht die Bedeutung geben, die es in den angelsächsischen Ländern habe, dann müsse das Völkerrecht auch dem Länderrrecht gleichstehen, soweit es sich um wirklich allgemein anerkannte Regeln handle.“⁵⁷⁵ Ansonsten vermag ein Staat, der „nicht in das [Völkerrecht] eingebettet ist, (...) nach den Worten Immanuel Kants, selber nicht das Leben seiner Bürger ganz auf das Recht stellen.“⁵⁷⁶ Nach allem sei es unabdingbar, dass die sechs vorstehenden Werte in der künftigen Verfassung durch verbindliche Rechtssätze verankert sind. Dies soll nach Carlo Schmid dadurch umgesetzt werden, dass man

„dem ersten Kapitel dieser Verfassung getrost die Überschrift Vom Menschen geben [kann], damit zum Ausdruck kommt, dass diese Verfassung nichts anders sei als eine Form, die man dem Leben der Menschen im Staat, um der Menschen willen, gegeben hat. Die [Werte] 3 bis 6 gehören in die Einleitung des Abschnitts über den Staat. Darüber hinaus erscheinen insbesondere die ersten [3 Werte] geeignet für die Aufnahme in ein[e] der Verfassung vorzustellende Präambel. In dieser müßte auch ein Hinweis auf die demokratische Tradition von Württemberg-Baden stehen. Hierbei wäre davon auszugehen, dass [sich] eine Präambel gut für eine Verkündung von Grundentscheidungen eignet.“

Die Grundzüge seiner Staatslehre findet sich in Art. 1 WBV wieder.

Art. 1 WBV 30.11.1946	Der Mensch ist berufen, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des ewigen Sittengesetzes zu seinem und der anderen Wohl zu entfalten. Der Staat hat die Aufgabe, ihm hierbei zu dienen. Er fasst die auf seinem Gebiet lebenden Menschen zu einem geordneten Gemeinwesen zusammen. Er gewährt ihnen Schutz und Förderung und bewirkt durch Gesetz und Gebot einen Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten.
--------------------------	--

Für Carlo Schmid war es wichtig, dass „am Anfang der Verfassung ein bestimmtes Bild“ gestellt wird, „dass wir vom Menschen haben und vom Menschen brauchen.“ Mit der „Bestimmung des Menschen“ verstand Carlo Schmid eine „irdische Bestimmung; über transzendente Züge wird man kaum sprechen können.“ Damit meinte er, dass es ihm nicht um das Einzelwesen als Person ging, „sondern um das Leben in der Gemeinschaft mit anderen Menschen.“ Statt göttliches Sittengesetz wählte Carlo Schmid den Ausdruck Sittengesetz, weil er der Meinung war, dass es „nicht die Aufgabe des Staates [sein kann,] göttliche Gebote in [die] Rechtsordnung hereinzunehmen, [ansonsten] würden zwei Themen ineinander verwoben werden, die nicht vermischt werden“ dürften. Zwar könne der inhaltlich unbestimmte Ausdruck „Erfüllung des Sittengesetzes“, wenn er „formal“ betrachtet werde, als „ein christliches, ein idealistisches, ein materialistisches Sittengesetz“ verstanden werden.

⁵⁷⁵ Sauer, Paul, Quellen zur Entstehung der Verfassung von Württemberg-Baden. Zweiter Teil: Juli bis September 1946, Stuttgart 1997, S. 206.

⁵⁷⁶ Schmid, Carlo, Die Neuregelung des Besatzungsrechts, Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht, (1949), S. 123–127, hier S. 123.

Jedoch gilt bei der „Berufung auf das Sittengesetz das gleiche, was bei der Berufung auf Gott und das Christentum in der Verfassung gilt.“ Man dürfe sich nicht auf ein bestimmtes Sittengesetz berufen. Der Verfassungsgesetzgeber müsse etwas „schaffen, ein Gesetz machen, das von allen Wohlmeinenden, von allen Menschen, die guten Willens sind [und] in unserem Staate wohnen, gemeinsam akzeptiert werden kann.“ Nach Carlo Schmid könne „gemeinsam akzeptiert werden (...), dass die Menschen sich einig sind, dass, wenn sie in der Freiheit handeln und dort ihre Gaben entfalten, sie es unter dem kategorischen Imperativ des Sittlichen tun. D. h., dass sie handeln, um sittlich zu handeln, um zu bewirken, dass in ihnen selbst hier ein Akt des sittlichen Gesetzes wird. [Carlo Schmid] glaub[t]e,⁵⁷⁷ dass nichts vom christlichen Sittengesetz aufgehoben wird, wenn sich alle miteinander auf die Definition des kategorischen Imperativs einigen. Im anderen Fall würde sich eben doch ein großer Teil des Volkes auf einem Gebiet, das ihm besonders teuer sein wird, vergewaltigt fühlen. [Ihm war bewusst, dass es] sich hier um etwas Grundsätzliches [handelt], wirklich um ein Staatsgrundsätzliches bei der Entscheidung, die hier gefällt wird, ob man den Staat so sieht, dass alle, die guten Willens sind, zu seinem Grundgesetz ja sagen können, [ohne dass] man das maximale Programm aufkrotzieren will.“⁵⁷⁸ Während der 2. Sitzung des Verfassungsausschusses der Verfassunggebenden Landesversammlung für Württemberg-Baden wiederholte Carlo Schmid am 31.07.1946 seine Auffassung, dass

„das Sittengesetz (...) in der Form, wie es gedacht sei, nichts Privates in dem Sinne, dass jeder machen könne, wie er wolle, [sei]. Es sei eine große Tat des deutschen Idealismus – Kant – gezeigt zu haben, dass es über dem immateriellen Inhalt des Volkes ein Sittengesetz, den kategorischen Imperativ, der über dem Menschen stehe, genauso wie die kategorische Vernunft, gibt. Wenn hier im Entwurf Sittengesetz gesagt sei, so sei das eben Unterwerfung unter etwas, was über dem Menschen stehe. Es komme darauf an, ob man dem Menschen das laissez faire, laissez aller zubillige oder man ihn unter etwas stelle, was über ihm stehe.“

Und nochmals erklärte er am 22.08.1946 während der 10. Sitzung des Verfassungsausschusses der Verfassunggebenden Landesversammlung für Württemberg-Baden, dass im ersten Absatz des Art. 1

„ein Imperativ (...) zum sittlichen Handeln [enthalten sei]. An und für sich sei damit gesagt, dass der Mensch nur dann seiner Berufung gerecht werde, wenn er in der Intention handle, sittlich zu handeln. Für den Christen werde das ein Handeln nach dem christlichen Sittengesetz, für den, der sich nicht zum Christentum zu bekennen wage, werde das ein Handeln sein, dass er als außerhalb seiner Subjektivität

⁵⁷⁷ Damit meinte Carlo Schmid, dass es für ihn im Ergebnis einerlei sei, ob ein Christ aus göttlichem Befehl oder ein Humanist aufgrund eigenen Urteils kategorisch sittlich handelt. Er schlug damit einen versöhnlichen Ausweg vor, um das angespannte Verhältnis zwischen Sozialdemokratie zu den christlichen Kirchen zu befrieden. Immerhin forderte die SPD seit dem Eisenacher Programm der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei die Trennung der Kirche vom Staat. 1891 erklärte die SPD mit ihrem Erfurter Programm die Religion zur Privatsache. Carlo Schmid setzte somit die ersten Schritte für die Annäherung der Sozialdemokratie zur Kirche in Deutschland. Diese führten 1959 zum Godesberger Programm.

⁵⁷⁸ Sauer, Paul, Quellen zur Entstehung der Verfassung von Württemberg-Baden. Erster Teil, (wie Anm. 37), S. 12–14, 58–69.

stehend erkannt habe. Das sei etwas, auf das sich alle Menschen einigen könnten, nämlich auf diesen kategorischen Imperativ Kants.⁵⁷⁹ Die ‚dienende Rolle des Staates‘ stellte Carlo Schmid gegen die Staatsauffassung Hegels, die ‚bei uns weitgehend herrschend geworden ist, in der der Staat als das Primäre zu gelten pflegte und als etwas, das seinen Wert in sich selber trägt, das um seiner selbst willen da ist.‘ Nach dieser Staatsauffassung ‚ist der Mensch (...) nur das Objekt des Staates, ein Element, das nur dazu da ist, um den Staat selbst zu ermöglichen. (...) Das ist wichtig, gerade in Deutschland, wegen des schon angedeuteten Irrwegs, den Staat zum Selbstzweck zu machen und den Menschen zu einem Ding zu degradieren‘.⁵⁸⁰

Die Aufgabe des Staates sei die Verpflichtung, „für den Menschen“ da zu sein. Denn der Staat ist „nicht um des Staates willen, sondern (...) um des Menschen willen da, der ihn sich schafft.“⁵⁸¹

Zeitnah fanden Schmid's verfassungsrechtliche Ansätze über Württemberg-Baden hinaus Verbreitung. Im April 1946 kamen die Vertreter Württemberg-Badens und Großhessens in Stuttgart zusammen, um über die künftigen Länderverfassungen zu beraten. Anwesend war auch der Justizminister von Württemberg-Baden Josef Beyerle (CDU). Die Vertreter Bayerns, obwohl geladen, erschienen nicht. Wilhelm Keil ließ die von Carlo Schmid ausgearbeiteten Referate „Grundgedanken zur Schaffung einer neuen Verfassung für Nordwürttemberg-Nordbaden“ und „Die Grundzüge für den organisatorischen Teil der neuen Verfassung für Nordwürttemberg-Baden, die beide in einem Manuskript niedergelegt [waren], an die Sitzungsteilnehmer verteilen“. Carlo Schmid bemerkte nebenbei, dass er sich über den bayerischen Verfassungsentwurf mit seinem Kollegen Hans Nawiascky ausgetauscht habe.⁵⁸²

Die Verfassungsentwürfe für Württemberg-Baden und Hessen waren den Mitgliedern des vorbereitenden Verfassungsausschusses für Bayern nicht nur bekannt, man hatte sich mit diesen inhaltlich auseinandergesetzt. Es

„wurde die Anregung gemacht, ähnlich wie beim württemberg-badischen und hessischen Entwurf, das Staatsgrundgesetz mit den Bestimmungen über die Einzelperson und die menschlichen Gemeinschaften [zu] beginnen und erst an zweite[r] Stelle die Normen über den Staat folgen zu lassen.“

Hans Nawiascky war dagegen, mit der Begründung, dass man „das Gebäude des bayerischen Staates neu errichten müsse; erst wenn der Staat wieder aufgebaut sei, könne von Rechten der Einzelperson und von einem Gemeinschaftsleben die Rede sein.“ Außerdem sei Bayern ein geschichtlich gewordener Staat.

⁵⁷⁹ Sauer, Paul, Quellen zur Entstehung der Verfassung von Württemberg-Baden. Zweiter Teil, (wie Anm. 575), S. 131, 153, 457.

⁵⁸⁰ Sauer, Paul, Quellen zur Entstehung der Verfassung von Württemberg-Baden. Erster Teil, (wie Anm. 37), S. 58 f.

⁵⁸¹ Sauer, Paul, Quellen zur Entstehung der Verfassung von Württemberg-Baden, Zweiter Teil, (wie Anm. 575), S. 688–692.

⁵⁸² Vgl. Sauer, Paul, Quellen zur Entstehung der Verfassung von Württemberg-Baden. Erster Teil, (wie Anm. 37), S. 58 f.

„Bei Württemberg-Baden und Großhessen dagegen lägen aus der Not der Zeit heraus künstlich geschaffene Bildungen vor, deren Standfestigkeit sich erst noch erweisen müsse. Bei ihnen könne man verstehen, daß man von der Stellung des Einzelmenschen ausgehe und die staatliche Organisation rein als Mittel zum Zweck betrachte.“⁵⁸³

Anlässlich der Gründung der SPD in Südwürttemberg-Hohenzollern, hielt Carlo Schmid am 10.02.1946 eine richtungsweisende Rede über den künftigen Weg der Sozialdemokratie. Es müsse mithilfe einer „wissenschaftlichen Methodik“ die „Theorie und Zielsetzung“ des „politischen Wollens“ der Sozialdemokratie erarbeitet werden. Die reine Lehre des historischen Materialismus käme bei der Auswahl der Methodik nicht in Betracht. Sie besagt, dass die wirtschaftlichen Faktoren, „mit [einer] zwingenden Notwendigkeit“, ähnlich einem Naturgesetz, alles bestimmen würden „was geschieht“ und deshalb „der Mensch in seinem Fühlen, Denken und Handeln nichts anderes sei[n kann], als die Funktion seiner Klassensituation.“ Selbst „idealistische und ethische Antriebe“ würden an dem Geschehen „nichts Wesentliches ändern“ können. Die Erfahrung habe aber gezeigt,

„daß diese Lehre, die noch vor Jahrzehnten von vielen wie eine Religion geglaubt wurde, (...) gründlich widerlegt worden“ sei. Zwar würden „die Klassensituation und die ökonomischen Faktoren“ viel bedeuten; sie seien „aber nicht alles (...), was Geschichte macht und menschliche Wirklichkeit wirkt.“

So habe

„der Genosse Hoegner, zur Zeit Bayerischer Ministerpräsident, uns gesagt, daß er von dem letzten großen Theoretiker des Marxismus, Hilferding, das Vermächtnis bekommen habe, den Arbeitern zu sagen, daß der historische Materialismus ergänzt werden müsse durch die Anerkennung idealistischer und ethischer Willenskräfte.“

Denn in den durch den historischen Naturalismus ausgemachten, naturgesetzähnlichen „ökonomischen Faktoren“ sei „der Wille des Menschen, der sich frei entscheiden kann, was er anfangen will“, angelegt. Da der Wille des Menschen wissen würde, dass er „eines nicht kann, nämlich den Stand der Entwicklung auf ökonomisch überwundene Zustände zurück zu schrauben“, sei

„die Gestaltung unserer Zukunft in unsere Hand gelegt, in die Hand freiwollender Menschen, die sich ihre Welt einrichten wollen nach dem Bilde, das sie von der Würde des Menschen und der Gerechtigkeit haben, und auf der Grundlage der Erfahrung, die ihnen die Beobachtung der geschichtlichen und seelischen Wirklichkeiten dieser Welt vermittelt hat.“

So könne man die Einsichten des historischen Materialismus und die idealistischen und ethischen Willenskräften in eine politische Formel zusammenführen, wonach alle Menschen, die vorwiegend von ihrer Arbeitskraft leben würden, sich zusammen zu schließen hätten, damit sie in Würde und Freiheit leben können. Ansonsten würde jeder Einzelne durch das Kapital ausgebeutet werden, „in Lebensbedingungen hinabgestoßen werden, in denen dem

⁵⁸³ Nawiasky, Hans/Leusser, Claus, Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946, (wie Anm. 96), S. 29.

Menschen ein Leben in Würde und Freiheit nicht mehr möglich ist.“ Zwar erklärte Carlo Schmid, er könne „nicht im einzelnen genau umschreiben (...), was die sozialistische Gesellschaftsform einmal sein wird und sein kann.“ Jedoch würde er und jeder andere in seiner Brust so

„etwas wie [eine] Gewißheit [in sich tragen]. Falls nämlich die Menschen ‚brüderlich aufeinander hören und einander vertrauen‘ sollten, würden sie ‚mit jedem Schritt (...) weiter dem Ziele nähergerückt [sein], das wir ersehnen.“⁵⁸⁴ Mit seiner während der 2. Sitzung der Beratenden Landesversammlung des Volksstaates Württemberg-Hohenzollern am 02.12.1946 gehaltenen Verfassungsrede forderte Carlo Schmid, dass die getroffene Grundentscheidung eines Volkes ‚über den Inhalt und über die Form‘ seiner eigenen ‚Existenz als geschichtliches Wesen‘ durch den Text der Verfassung zum Ausdruck kommen muss. Verfassungen sind nämlich ‚Gesetzestafel[n]‘. Deren Gesetze beanspruchen Gehorsam von den ‚Mächtigen und de[n] Schwachen‘. Sie bestimmen, ‚wie Recht gesetzt und Recht gesprochen wird, wie rechtmäßig regiert werden soll.‘ Denn, wie bereits Immanuel Kant gesagt habe, kann der Mensch, als ‚ein an das Gesetz gebundenes Wesen in der Freiheit‘ nur dann ‚leben, wenn er im Recht lebt.‘ Eine Verfassung kann dieses Ziel aber nur dann erreichen, wenn sie ‚geschichtsmäßig wirksam‘ ist, d. h., wenn sie den bestehenden ‚Machtverhältnisse[n] Rechnung‘ trägt. Zu den Machtverhältnissen gehören aber nicht nur, wie ‚nach den Worten des berühmten Ferdinand Lassalle[,] die Kanonen des Königs von Preußen und die Fabriken des Herrn von Borsig.‘ Zu ihnen gehört auch ‚das im gemeinsamen Streben nach gemeinschaftlichen Interessen aller liegende Machtpotential.‘ Dieses könnte man unter den Begriff Staatswillen der Bürger fassen. Dieser findet Ausdruck durch ‚die Gewalt der moralischen Werte, [... die] eine Verfassung vorschreibt und [die] historische Situation, [die durch den] Zeitgeist verkörpert‘ wird. Gegenwärtig, d. h. im Hier und Jetzt, sei zwar das Volk nicht ‚Herr seiner Geschichte‘, weil seinen Vertretern ‚im Wege einer Verordnung‘ der ‚Auftrag gegeben [wurde], eine Verfassung zu entwerfen und dem Volk vorzulegen.‘ Außerdem müsse der Verfassungsentwurf, ‚den wir hier ausarbeiten‘, später ‚zur Genehmigung‘ denen vorgelegt werden, die ‚heute die Souveränität in Deutschland‘ ausüben, da das Volk unter Fremdherrschaft stehen würde. Aber bei einigen Verfassungen in Europa und in der Welt sei es so, dass durch die Verfassung eine Entscheidung eines Volkes zum Ausdruck kommen würde, ‚nach bestimmten Werten leben zu wollen und nie zu gestatten, dass man unter den Standard dieser Werte heruntersinkt.‘ Aus dieser ‚meta-juristischen Fundierung‘ würden diese Verfassungen ihren Wertgehalt entnehmen und daraus ihre Rechtswirkungen entfalten. Diese Verfassungen hätten ‚etwas Sacrales‘ an sich. ‚Theokratisch oder auch nur theologisch‘ dürfe die künftige Verfassung jedoch nicht fundiert sein. So habe man vom christlichen Naturrecht, ‚eines der großartigsten Denkmäler, die unser Erdteil je geleistet hat‘ Abstand zu nehmen. Generell müsse man davon absehen, eine Verfassung auf irgendeiner Art von ‚Gottes Gnadentum, sei es irgendeine Krone einer mythisierenden Politik, zu stellen.‘ Auch dürfe man nicht ‚die Staatstheologie eines Martin Luthers mit [ihrem] Obrigkeitsgewicht und auch nicht die Staatsmetaphysik des calvinistischen Protestantismus für zweckmäßig halten‘, selbst dann nicht, wenn diese ‚weitgehend der Bauzement für die angelsächsische Verfassung geworden ist‘. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass die durch die Verfassungsgesetzgeber geschriebene Verfassung durch das Volk nicht legitimiert wird. Der Verfassungsgesetzgeber kann eine Verfassung ‚nur dann im Volk als legitim anerkannt bekommen werden, wenn diese Verfassung Konsens aller finden kann, wenn die Weltordnung, die in dieser Verfassung zum Ausdruck kommt, von jedem, an den sich die Verfassung wendet, bejaht werden kann, ohne dass er sich selber aufgibt.‘ Durch eine solche Verfassung müssten Werte zum Ausdruck kommen, ‚zu denen unser Volk sich im Innersten bekennt, über die Tagesmeinung hinaus bekennt, die es als den Grundstock seiner Existenz selbst anerkennt.‘ Genau genommen müsste sich der Verfassungsgesetzgeber fragen, ‚von welchen Grundwerten aus fühlen wir alle, mögen wir so oder so denken, im einzelnen politisch denken, die das Gebäude tragen, das wir Staat nennen und in dem wir alle wohnen wollen und zwar so wohnen wollen, dass wir miteinander können, denn das ist die spezifische Aufgabe des Staates schlechthin.‘ Wir als Verfassungsgesetzgeber müssen deshalb, ‚wenn wir nach solchen Legitimationsgrundsätzen suchen, in uns selber schürfen, [um] [...] festzustellen, was denn das Lebensgefühl ist, das uns beherrscht, wenn wir uns als zoon politikon fühlen, als Wesen, die in dieser Schicht ihres Daseins vom Staat her bestimmt sind.‘ Für Carlo Schmid war, wenn er an den Staat dachte, das ‚erste, was nach [seiner] festen Überzeugung das Leben und das Bewußtsein des deutschen Menschen von heute bestimmt, (...), dass es keine Verstaatlichung des Menschen mehr geben darf, sondern das[s] die Vermenschlichung des Staates unsere Aufgabe ist. Diese

⁵⁸⁴ Schmid, Carlo, Gründung der SPD in Südwürttemberg-Hohenzollern. Rede von Carlo Schmid am 10.02.1946 in Reutlingen, Tübingen 1946, S. 1–31.

[Forderung] Pestalozzis möchte ich darum an den Anfang dieser Ausführungen stellen.‘ Denn ‚die Würde und die Freiheit [stehen] in beiden Räumen, in denen der Mensch allein sich als Mensch entfalten kann.‘ Deshalb müsse man ‚zurückkehren zur alten und grundständigen Auffassung, dass der Mensch vor dem Staate da ist, und dass Würde und Freiheit und was sich daraus im einzelnen ergibt, Attribute sind, die dem Menschen selbst durch sein Menschsein anhaften, und dass er nicht den Staat nötig hat, um das etwa verliehen zu bekommen.‘ Darum formulierte Carlo Schmid ‚in Abkehr der Hegelschen Staatstheorie‘, dass der ‚Mensch um seiner selbst willen da ist und der Staat dazu da ist, damit der Mensch Mensch sein könne.‘ Carlo Schmid's zweiter Legitimationsgrundsatz sah vor, dass der Mensch nicht isoliert, sondern ‚in der Verbindung mit seiner ökonomischen und sozialen Realität, in der er lebe, gesehen werden müsse.‘ Sein dritter Legitimationsgrundsatz galt der Demokratie, d. h. dass das Staatsleben vom Volk getragen werden müsse, eine strikte Gewaltenteilung unverzichtbar sei und die Einbindung des Staats in das internationale Recht“

zu erfolgen habe.⁵⁸⁵ Carlo Schmid versuchte mithin für die Sozialdemokratie den Idealismus auf den historischen Materialismus als neue politische Formel zur Anwendung zu bringen. Für alle freiwilligen Menschen, die vorwiegend von ihrer Arbeitskraft leben, besagt die politische Formel der Sozialdemokratie, dass alle Werktätigen sich in brüderlichem Verbundensein zu einer demokratischen Gesellschaftsform zusammenschließen haben, damit sie überhaupt in Würde und Freiheit im Staat leben können. Ansonsten würde das Kapital den Arbeiter ausnützen. Würde man zugleich das Dasein des Volkes als geschichtliches Wesen betrachten, so komme geschichtsmäßig durch dessen Gesetzestafeln der Zeitgeist zum Ausdruck, welcher seinen Ausgangspunkt in der tatsächlichen, im besten Fall auch in einer meta-juristischen Macht findet. Die meta-juristische Macht kündigt von moralischen Werten einer Wertordnung, welche wiederum mit dem Staatswillen der Bürger verbunden sind und im gemeinsamen Streben ein gemeinschaftliches Interesse wiedergeben, das nicht nur die Tagesmeinung widerspiegelt. Um die moralischen Werte der Weltordnung zu ermitteln, müsse man sie, als ob man ein zoon politikon sei, für das Volk denkend erfüllen. Für Carlo Schmid sind Elemente dieser Weltordnung die menschlichen Attribute Würde und Freiheit, welche nicht durch den Staat verliehen worden und außerhalb und innerhalb eines Staates immer gültig sind. Selbst wenn ein Volk nicht Herr seiner eigenen Geschichte sein sollte, weil es, wie das deutsche Volk, tatsächlich unter Fremdherrschaft steht und deshalb die künftige Verfassung unter einem Genehmigungsvorbehalt stehen würde, würde die Verfassung letztlich doch durch das Volk angenommen werden können, wenn sie zwar nicht tatsächlich, jedoch philosophisch legitimiert ist und dadurch der Wille des Volkes zum Ausdruck kommt.

⁵⁸⁵ Vgl. Hirscher, Gerhard, Carlo Schmid und das Grundgesetz. Der Beitrag Carlo Schmid's zur Entstehung der Bundesrepublik Deutschland, in: Taddey, Gerhard, Carlo Schmid Mitgestalter der Nachkriegsentwicklung im deutschen Südwesten, hier S. 91.

4 Die vorgrundgesetzlichen Länderverfassungen

4.1 Die sowjetische Besatzungszone

Vollverfassungen wurden den Staaten der amerikanischen Besatzungszone mit Württemberg-Baden, Hessen, Bayern, später auch dem Stadtstaat Bremen, welcher von der britischen Besatzungsmacht übernommen wurde, sowie den Staaten in der französischen Besatzungszone gegeben. Die Staaten in der britischen Zone, die Stadtstaaten Hamburg und Groß-Berlin, erhielten hingegen lediglich Organisationsstatute, d. h. Verfassungen „ohne Bestimmungen über Grundrechte und Grundordnungen“.⁵⁸⁶

Der für die ostdeutsche Besatzungszone maßgebende 1. Landesverfassungsentwurf der SED aus dem Jahr 1946 enthält zwei Würdebegriffe. Gemäß Art. 4 Abs. 5 wird „von den Angestellten im öffentlichen Dienst verlangt, dass sie sich jederzeit der Würde bewusst sind, dass sie das Vertrauen des Volkes genießen.“ Art. 56 Abs. 1 übernimmt den Wortlaut des Art. 151 WV und ersetzt lediglich den Begriff „Gerechtigkeit“ mit „soziale Gerechtigkeit“.⁵⁸⁷ Die am 04.09.1946 entstandene vorläufige Verfassung für Groß-Berlin enthält keine Würdebegriffe. Der Entwurf einer Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik, Beschluss einer außerordentlichen Tagung des Parteivorstandes der SED am 14.11.1946, regelt mit Art. 5, dass „die Angestellten im öffentlichen Dienst (...) Diener des Volkes [sind]. Sie müssen sich des Vertrauens des Volkes jederzeit würdig erweisen“. Art. 18 übernimmt den Wortlaut des Art. 151 WV und ersetzt lediglich den Begriff „Gerechtigkeit“ mit „soziale Gerechtigkeit“. Die Verfassung des Landes Thüringen vom 20.12.1946 übernimmt mit Art. 5 Abs. 5 den Wortlaut des Art. 5 und mit Art. 56 den Wortlaut des Art. 18 des Entwurfs einer Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik der SED vom 14.11.1946. Die Verfassung des Landes Mecklenburg vom 16.01.1947 modifiziert in Art. 6 den Art. 5 des Entwurfs einer Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik von 14.11.1946, indem es den Begriff „die Angestellten im öffentlichen Dienst“ durch den Begriff „im öffentlichen Dienst Tätigen“ austauschte. Art. 73 übernimmt den Wortlaut des Art. 56. Die Verfassung für die Mark Brandenburg vom 06.02.1947 hat mit Art. 4 Abs. 4 denselben Wortlaut wie der Entwurf einer Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik, Beschluss einer außerordentlichen Tagung des Parteivorstandes der SED am 14.11.1946 in Art. 5. Die Verfassung des Landes Sachsen vom 28.02.1947 übernimmt gemäß Art. 6 den Art. 5 des Entwurfs einer

⁵⁸⁶ Beutler, Bengt, Die Stellung der Kirchen in den Länderverfassungen der Nachkriegszeit, in: Rauscher, Anton, Kirche und Katholizismus 1945–1949, München 1977, S. 26–52, hier S. 27–28.

⁵⁸⁷ Brass, Gerhard, Die Entstehung der Länderverfassungen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1946/47, Mannheim 1987, S. 427–436.

Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik vom 14.11.1946, indem es aber den Begriff „die Angestellten im öffentlichen Dienst“ durch den Begriff „Bürger“ austauschte, wird der ursprüngliche Wortlaut modifiziert. Art. 71 Abs. 1 übernimmt den Wortlaut des Art. 56. Die Verfassung der Provinz Sachsen-Anhalt vom 10.01.1947 übernimmt mit Art. 72 den Wortlaut des Art. 18 des Entwurfs einer Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik vom 14.11.1946 der SED. Erst die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 07.10.1949 löst sich vom Wortlaut des Art. 151 WV und bestimmt gemäß Art. 18 Abs. 3: „Das Arbeitsentgelt muß der Leistung entsprechen und ein menschenwürdiges Dasein für den Arbeitenden und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen gewährleisten.“ In Art. 19 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 06.04.1968 lautet es dann fast 20 Jahre später, nachdem am 19.03.1949 die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik verabschiedet wurde: „Achtung und Schutz der Würde und der Freiheit der Persönlichkeit sind Gebot für alle staatlichen Organe, alle gesellschaftlichen Kräfte und jeden einzelnen Bürger.“

Art. 5 Beschluss der SED 14.11.1946	Die Angestellten im öffentlichen Dienst sind Diener des Volkes. Sie müssen sich des Vertrauens des Volkes jederzeit <i>würdig</i> erweisen.
Art. 5 Abs. 5 ThürV 20.12.1946	Die Angestellten im öffentlichen Dienste sind Diener des Volkes. Sie müssen sich des Vertrauens des Volkes <i>würdig</i> erweisen.
Art. 4 Abs. 4 BrandbV 06.02.1947	Die Angestellten im öffentlichen Dienst sind Diener des Volkes. Sie müssen sich des Vertrauens des Volkes jederzeit <i>würdig</i> erweisen
Art. 6 MeckV 12.03.1947	Die im öffentlichen Dienst Tätigen sind Diener des Volkes. Sie müssen sich des Vertrauens des Volkes jederzeit <i>würdig</i> erweisen.
Art. 6 SachsV 15.03.1947	Die im öffentlichen Dienst angestellten Bürger sind Diener des Volkes. Sie müssen sich des Vertrauens des Volkes jederzeit <i>würdig</i> erweisen.

Der Begriff des menschenwürdigen Daseins kommt in allen Verfassungstexten der sowjetischen Besatzungszone zum Ausdruck.

Art. 18 Beschluss des Parteivorstandes der SED 14.11.1946	Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines <i>menschenwürdigen Daseins</i> für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern.
Art. 56 ThürV 20.12.1946	Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines <i>menschenwürdigen Daseins</i> für alle entsprechen.
Art. 72 Sach-AnV 10.01.1947	Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines <i>menschenwürdigen Daseins</i> für alle entsprechen.
Art. 71 BrandV 06.02.1947	Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines <i>menschenwürdigen Daseins</i> für alle entsprechen.

Art. 73 MeckIV 12.03.1947	Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines <i>menschenwürdigen Daseins</i> für alle entsprechen.
Art. 71 SachsV 15.03.1947	Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines <i>menschenwürdigen Daseins</i> für alle entsprechen.

4.2 Die amerikanische Besatzungszone

4.2.1 Die Verfassung von Württemberg-Baden vom 28.11.1946

Die gesamte Verfassung enthält lediglich im Wortlaut des Vorspruchs einen Würdebegriff.

Vorspruch der Verfassung für Württemberg-Baden 30.11.1946	In einer Zeit größter äußerer und innerer Not hat sich das Volk von Württemberg-Baden im Vertrauen auf Gott diese Verfassung gegeben als ein <i>Bekanntnis zu der Würde und zu den ewigen Rechten des Menschen</i> , als einen Ausdruck des Willens zu Einheit, Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit.
--	--

Man könnte meinen, dass Carlo Schmid den Wortlaut der Präambel vorgeschlagen habe, weil durch die Präambel seine These, dass sich das Volk zu der Würde und zu den ewigen Rechten des Menschen zu bekennen habe, zum Ausdruck kommt. Carlo Schmid sah jedoch davon ab, eine Präambel für die Verfassung vorzuschlagen. Er war der Ansicht, dass eine solche, wenn sie überhaupt gewünscht wird, aus der Vollversammlung herauswachsen sollte. Er erklärte während der 4. Sitzung des Verfassungsausschusses der Vorläufigen Volksvertretung am 29.04.1946, dass für ihn jede Präambel gegenüber dem Verfassungstext von nachrangiger Bedeutung sei. Auf der 11. Sitzung erklärte er weiterhin, dass in Deutschland eine Präambelseuche gewütet habe, Präambeln seien überflüssig.⁵⁸⁸ Walter (CDU) und mit ihm die CDU waren hingegen der Ansicht, dass der Verfassung eine Präambel voranzugehen habe. In der Präambel müsse „auf Gott als sein Hüter und die Quelle des Rechts Bezug genommen werden.“ Dies wäre nicht ungewöhnlich, weil die Schweizer, die Irische Verfassung oder ein „Teil der amerikanischen Verfassung“ auf Gott Bezug nehmen würden.⁵⁸⁹ Die Idee, in dem Vorspruch der Württemberg-Badischen Verfassung einen Würdebegriff aufzunehmen, ging nicht von Carlo Schmid aus, sondern geht auf einen Vorschlag von Wilhelm Simpfendörfer (CDU) zurück. Er begründete während der 3. Sitzung des Verfassungsausschusses der Vorläufigen Volksvertretung am 05.04.1946 seinen Vorschlag damit, dass die christliche Wertordnung im Vergleich zur jeder anderen Wertordnung die größere

⁵⁸⁸ Vgl. Sauer, Paul, Quellen zur Entstehung der Verfassung von Württemberg-Baden. Erster Teil, (wie Anm. 37), S. 10–37, 58, 327.

⁵⁸⁹ Sauer, Paul, Quellen zur Entstehung der Verfassung von Württemberg-Baden. Zweiter Teil, (wie Anm. 575), S. 452.

Bewusstseinsfreude und die stärkere Gefühlstiefe habe. Die christliche Staatsauffassung sei immer vorzuziehen. Es sei von ihm „nicht eine religiöse Marotte gewesen, diese Präambel so zu fassen.“ Er wollte mit dem Wortlaut „Gott als Hüter und Quelle des Rechts“ in der Präambel „vielen Hunderttausenden in unserem Volk eine innerste Beziehung zur Verfassung [und zum Staat] geben, um diese und diesen christlich zu legitimieren.“⁵⁹⁰ Dabei übernahm er vordergründig die These Carlo Schmid's, wonach sich das Volk zur Würde und den Menschenrechten bekenne. Er gab den Begriffen jedoch eine neue Deutungsmöglichkeit, indem er sie statt gegenüber Vernunft und Freiheit in Relation zu Gott stellte. Dadurch könnten die Begriffe Würde und Menschenrechte, gewandelt nun als ewige Rechte, auch als an das Gedankensystem des Christentums angehängt angesehen werden.

4.2.2 Die Verfassung von Hessen vom 01.12.1946

Die endgültige Einigung über den Wortlaut der hessischen Verfassung kam in Geheimverhandlungen zwischen der SPD und der CDU zustande.⁵⁹¹ Deshalb wird nachfolgend lediglich der Verlauf der Entstehung der Verfassung bis zum Zeitpunkt der Geheimverhandlungen zwischen der SPD und der CDU wiedergegeben: Protokolle zu den Geheimverhandlungen wurden nicht gefertigt. Am 16.10.1945, anlässlich der Bildung des Staates Hessen in Wiesbaden, hielt der Ministerpräsident Karl Geiler, in Anwesenheit von Oberst James R. Neumann, als Leiter der amerikanischen Militärregierung für Hessen, eine Rede über die Aufgaben und Ziele der künftigen Regierung. Er betonte, dass es notwendig sei, die Rechtsidee wieder aufzurichten. „Die (...) Rechtsidee war von dem Nazisystem geradezu prostituiert worden, (...) ja zur Dirne des Parteiwillens herabgewürdigt. Dadurch ist eine weitgehende Rechtlosigkeit entstanden, die unbedingt beseitigt werden muß.“ Karl Geiler forderte, dass „wieder Rechtssicherheit geschaffen werden“ muss. Das

„erschütterte Rechtsgefühl [müsste] neu gestärkt und damit auch die weitgehende Sehnsucht des deutschen Volkes nach Recht und Gerechtigkeit vor allem durch die Tätigkeit eines unabhängigen, in sich gefestigten Richterstandes befriedigt werden. Mit einem Wort: Aus dem von Willkür beherrschenden Parteistaat muß ein demokratischer Rechtsstaat werden.“

Dies sei aber nicht ausreichend, da das Recht lediglich „das ethische Minimum“ sei. „Es muß darüber hinaus das niedergedrückte sittliche Niveau weiter Kreise des Volkes wieder gehoben werden.“ Wie Frankreich in der zweiten Hälfte des 17. Jh. „den Menschentyp des ‚honnete homme‘ geprägt“ habe, sei eine

⁵⁹⁰ Sauer, Paul, Quellen zur Entstehung der Verfassung von Württemberg-Baden. Erster Teil, (wie Anm. 37), S. 37, 453–454.

⁵⁹¹ Vgl. Berding, Helmut/Lange, Katrin, Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1946. Eine Dokumentation, Wiesbaden 1996, S. 963–964.

„ähnliche sittliche Regeneration (...) auch in Deutschland nötig. Die Krankheitskeime, die der Nationalsozialismus in den deutschen Volkskörper gerade auch in sittlicher Beziehung hineingetragen hat, müssen ausgeheilt und ausgemerzt werden, und es muß ein Menschentyp geformt werden, der mit gesinnungsmäßiger Anständigkeit und innerer Sauberkeit die Festigkeit des Wissens und den Mut des Bekennens verbindet.“

Die Regierung müsse „unter diesem Gesichtspunkt (...) an die so wichtige Erziehungsfrage herantreten. (...) Der Nationalsozialismus habe bewirkt, „daß das religiöse Bekenntnis gerade heute wieder besonders stark im deutschen Volke hervortritt. An die Stelle der Entgöttlichung, die schon durch Aufklärung und Rationalismus vorbereitet war, tritt in zunehmendem Maße eine neue Gotterfülltheit und eine dem mittelalterlichen Geist sich nähernde Gottbezogenheit. Dieses neu erstarkte religiöse Gefühl des Volkes werden wir pflegen und hegen in enger Verbundenheit mit der Kirche und den religiösen Gemeinschaften, auf daß Gott wieder in der deutschen Welt sei, wie er es früher war.“⁵⁹²

Die von den Amerikanern ausgehende Verfassungsgesetzgebung begann im Februar 1946. Zu diesem Zweck wurde die vorbereitende hessische Kommission gegründet.⁵⁹³ Die vorbereitende hessische Verfassungskommission eröffnete ihre Tätigkeit am 12.03.1946 und holte Stellungnahmen der politischen Parteien, Gewerkschaften, der wirtschaftlichen Verbände, der Rektoren und juristischen Fakultäten der hessischen Hochschulen, der Präsidenten des Oberlandesgerichts und der Landgerichte, des Städteverbandes, der Arbeitsgemeinschaften der Landkreise sowie verschiedener kirchlicher Stellen ein. Angeschrieben wurden auch Carlo Schmid und Hans Nawiasky.⁵⁹⁴ Am 12.04.1946 konnte Carlo Schmid seinen Entwurf bei einer Besprechung mit den Vertretern Hessens vorstellen.⁵⁹⁵ Die württembergische Verfassung wurde auch dadurch für die hessische Verfassung zu einem maßgeblichen Vorbild.⁵⁹⁶ Um dem künftigen Vorwurf der unselbstständigen Verfassungsfindung zu entgehen, erklärte Walter Jellinek auf der Sitzung des Vorbereitenden Verfassungsausschusses zur Entstehung der Hessischen Verfassung am 13.05.1946, dass man, „um mit Württemberg konkurrieren zu können, (...) mit eigenen Formulierungen [zu] kommen“ habe. Karl Geiler sah dies ähnlich und warnte vor der Gefahr, dass der Württembergische Entwurf nicht nur

⁵⁹² Geiler, Karl, Geistige Freiheit und soziale Gerechtigkeit, Wiesbaden 1947, S. 12–20.

⁵⁹³ Vgl. von Zezschwitz, Friedrich, Vom Zusammenbruch 1945 zum Verfassungskompromiß 1946, in: Döring, Peter A., Der Neubeginn im Wandel der Zeit. In Memoriam Erwin Stein (1903–1992), Frankfurt am Main 1995, S. 37–50, hier S. 40.

⁵⁹⁴ Vgl. Berding, Helmut/Lange, Katrin, Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1946, (wie Anm. 591), S. 21 f.

⁵⁹⁵ Vgl. Hirscher, Gerhard, Carlo Schmid und die Gründung der Bundesrepublik, (wie Anm. 36), S. 72.

⁵⁹⁶ Vgl. Mühlhausen, Walter, Ludwig Bergsträsser. Befreiung, Besatzung, Neubeginn. Tagebuch des Darmstädter Regierungspräsidenten 1945–1949, München 1987, S. 115.

als Material, sondern als Schablone herangezogen werde.⁵⁹⁷ Die Überprüfung der Stellungnahmen führten zu folgendem Ergebnis: In der Stellungnahme des Bischofs von Limburg findet der Begriff Würde zum ersten Mal Erwähnung. Am 29.04.1946 äußerte sich das Bischöfliche Ordinariat Limburg/Lahn gutachterlich über die Fragen der zukünftigen Verfassung des Landes Hessen. Es schlug für die Einleitung der Verfassung vor, dass das Volk von Hessen „im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott als dem höchsten Gesetzgeber“ von einem Willen beseelt sei, nämlich „eine auf den Pfeilern der sozialen Gerechtigkeit und sozialen Liebe ruhende Demokratie aufzubauen“, um „damit am besten dem Wohl des Einzelnen, der Familie, dem Volke und dem Völkerfrieden zu dienen.“ Das Volk habe sich für die Demokratie entschieden, weil diese „am besten mit der Würde und Freiheit des Menschen in Einklang steht.“ Das Volk werde sich „mit größtem Nachdruck jeder diktatorischen, unkontrollierbaren und unantastbaren Macht“ widersetzen.⁵⁹⁸ Im April 1946 wurde durch die vorbereitende hessische Verfassungskommission sodann der „Jellineksche Entwurf“ vorgelegt. Er zeigt „unverkennbar [eine] Verwandtschaft mit dem französischen Verfassungsentwurf.“⁵⁹⁹ Die Grundrechte werden durch die Art. Art. 1–29 ausführlich formuliert und stehen am Anfang des Verfassungstextes. Der Entwurf von Walter Jellinek zu einer Verfassung für Hessen enthält aber keine Würdebegriffe. Im gemeinsamen Entwurf von Georg-August Zinn und Adolf Arndt zu einer Verfassung für das Land Hessen vom Juni 1946 für die Sozialdemokratische Partei in Hessen, steht der Würdebegriff als Würde des Landtags. Art. 7 Abs. 1 normiert, dass die natürliche Freiheit des Menschen unverletzlich ist; gemäß Art. 73 Abs. 4 gilt, dass die Arbeitsbedingungen so beschaffen sein müssen, dass ein menschenwürdiges Dasein möglich ist.⁶⁰⁰ Die SPD bekannte sich mit ihren

„Hochwaldhäuser Beschlüssen [und] dem Entwurf von Zinn/Arndt [zum] Sozialismus und [zur] Demokratie im Sinne eines demokratischen und sozialistischen Rechtsstaates.“⁶⁰¹ Auch der Verfassungsentwurf von Friedrich H. Caspary (SPD) vom 02.07.1946 schützt gemäß Art. 56 die Würde des Landtags. Der Entwurf der SPD-KPD gemäß Art. 3, 22 und 25 und der Vollradser Entwurf der CDU gemäß Art. 3, verpflichten jeweils auf die Unantastbarkeit von Leben und Gesundheit, Ehre und Würde des Menschen, der Entwurf der SPD-KPD zusätzlich, dass die Sozial- und Wirtschaftsordnung auch auf der Anerkennung der Würde und der Persönlichkeit beruht und die Arbeitsbedingungen so beschaffen sein müssten, dass sie die Würde des Arbeitnehmers sichern. Der Verfassungsentwurf von Karl Kanka (CDU) enthält keine Würdebegriffe. Der Sachbearbeiter des Verfassungsausschusses und politischer Referent des Ministerpräsidenten Ulrich Noacks übernahm den Vorschlag des Limburger Bischofs. Er war der Ansicht, dass die Regelung des Zusammenlebens des Volkes auf den Grundlagen der christlichen Sittlichkeit und damit zugleich auf der Sicherung der Gewissensfreiheit beruhen würde. Laut dem Königsteiner

⁵⁹⁷ Berding, Helmut/Lange, Katrin, Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1946, (wie Anm. 591), S. 25–26.

⁵⁹⁸ Bischöfliches Ordinariat, Stellungnahme zu der zukünftigen Verfassung des Landes Groß-Hessen, Limburg/Lahn 1946, S. 1–8, hier S. 1.

⁵⁹⁹ von Brünneck, Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946, (wie Anm. 74), S. 217.

⁶⁰⁰ Vgl. Berding, Helmut/Lange, Katrin, Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1946, (wie Anm. 591), S. 153–173, 387–407.

⁶⁰¹ Beutler, Bengt, Das Staatsbild in den Länderverfassungen nach 1945, (wie Anm. 93), S. 142.

Entwurf von Ulrich Noack und Paul Kremer von Juli 1946 hat die künftige Verfassung nicht nur im Gegensatz zu den Parteien, Klassen und Interessen zu stehen, vielmehr müsse sie unantastbar sein. Das gelte auch für die Menschenrechte, auch diese müssten unantastbar sein.⁶⁰² Der Königsteiner Entwurf wurde auf Veranlassung der CDU-Fraktion überarbeitet und auf den sogenannten Wiesbadener Entwurf gekürzt. Dieser gab nun die offizielle Haltung der CDU-Fraktion wieder und beeinflusste in der weiteren Folge wesentlich die Grundrechtssätze der Hessischen Verfassung.⁶⁰³

Der Verfassungsentwurf von Georg Weinhausen (LPD) verbietet gemäß Art. 13 nicht alle, sondern lediglich die Konzentrationslager, „in denen freie Menschen aus Gründen ihrer Rasse, Religion oder politischen Auffassung neben notorischen Verbrechern festgesetzt, gequält und ihrer Menschenwürde beraubt wurden.“ Der Verfassungsentwurf der LPD-Fraktion vom August 1946 schreibt gemäß Art. 33 die Beschränkung der Wirtschaftsfreiheit durch das menschenwürdige Dasein vor.

Für die Präambel sah der Vorschlag der CDU ursprünglich den Wortlaut „Gott als Schöpfer allen Rechts“ vor. Nach von Brentano (CDU) sei die CDU der Auffassung, dass sich der dialektische Marxismus ebenso wie die liberale, kapitalistische Wirtschaft, überlebt habe. Die CDU bekenne sich zur sozialistischen Wirtschaft aus christlicher Verantwortung als einen dritten Weg. Raabe (CDU) erinnerte an die Enzykliken *rerum novarum* und *quadragesimo anno* und an das Werk des Bischofs Ketteler; diese hätten klar und deutlich zur sozialen Frage Stellung genommen. Für Euler (LPD) war die Bindung des Menschen zum Gesetz wichtig. Dies könne nur erreicht werden, wenn der Staat und der Mensch ein Gewissen haben und somit dieselbe Sprache sprechen. Träger des Gewissen sei in der Vergangenheit im Abendland das Christentum gewesen. Während der Zeit des deutschen Humanismus sei es der säkularisierte christliche Geist gewesen, der durch Immanuel Kant aussprach, dass die Würde des Menschen darin liegt, das Gesetz aus reiner Achtung vor ihm zu befolgen und frei zu erfüllen. Deshalb ist Gott als vorgestellte personifizierte Vollkommenheit Träger des Gesetzes. Darum muss in der Präambel das Bewusstsein der Verantwortung vor Gott zum Ausdruck gebracht werden.⁶⁰⁴ Ein Wertebekenntnis des hessischen Volkes enthält der Wortlaut der Präambel dann nicht mehr. Mit diesem erklärt Hessen lediglich, dass es ein Gliedstaat der künftigen deutschen Republik sei.

⁶⁰² Vgl. Berding, Helmut/Lange, Katrin, Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1946, (wie Anm. 591), S. 126, 211, 261–265, 317, 867.

⁶⁰³ Vgl. von Brünneck, Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946, (wie Anm. 74), S. 221.

⁶⁰⁴ Berding, Helmut/Lange, Katrin, Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1946, (wie Anm. 591), S. 373, 380, 426, 832, 908, 945–946.

Der Wortlaut des Art. 3 HV geht auf den Wiesbadener Verfassungsentwurf der CDU-Fraktion zurück.⁶⁰⁵

Art. 3 HV 01.12.1946	Leben und Gesundheit, Ehre und <i>Würde</i> des Menschen sind unantastbar.
-------------------------	--

Der Wiesbadener Entwurf der CDU forderte ursprünglich die Unverletzlichkeit von Leben, Ehre, Würde und Gesundheit des Menschen. Ludwig Bergsträsser (CDU) stellte während der 3. Sitzung des Verfassungsausschusses der Verfassunggebenden Landesversammlung fest: „Leben und Gesundheit sind zwar verletzbar aber nicht verletzlich. Vielleicht kann man sagen ‚unantastbar‘, „ Eine Aussage zum Inhalt der Würde des Menschen wird nicht getroffen. Art. 27 HV wurde im Redaktionskomitee formuliert.⁶⁰⁶ Darum können keine Aussagen zum Inhalt der Norm getroffen werden.

Art 27 HV 01.12.1946	Die Sozial- und Wirtschaftsordnung beruht auf der Anerkennung <i>der Würde</i> und der Persönlichkeit des Menschen (...).
-------------------------	---

Art. 30 HV gibt den übersetzten Wortlaut des Art. 27 der nichtratifizierten Französischen Verfassung vom 05.05.1946 wieder.

Art. 30 HV 01.12.1946	Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass sie die Gesundheit, <i>die Würde</i> , das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern.
--------------------------	--

4.2.3 Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 02.12.1946

Die Militärregierung von Bayern gab dem bayerischen Ministerpräsidenten Wilhelm Hoegner (SPD) am 09.02.1946 den Auftrag, einen vorbereitenden Verfassungsausschuss einzuberufen, damit dieser für die Verfassungsgesetzgebung „einschlägiges Material“ sammle und einen Bericht fertige.⁶⁰⁷ Wilhelm Hoegner (SPD) übernahm den Vorsitz und berief als weiteres Mitglied Hans Nawiasky, neben Ministern, Staatssekretären, Vertretern der CSU und der SPD, ein. Um breite Kreise der Bevölkerung einzubinden, forderte Wilhelm

⁶⁰⁵ Vgl. Mühlhausen, Walter, „... die Länder zu Pfeilern machen ...“ Hessens Weg in die Bundesrepublik Deutschland 1945–1949, Wiesbaden 1989, S. 37.

⁶⁰⁶ Vgl. Berding, Helmut/Lange, Katrin, Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1946, (wie Anm. 591), S. 301, 539, 676.

⁶⁰⁷ Hoegner, Wilhelm, Lehrbuch des Bayerischen Verfassungsrechts, (wie Anm. 36), S. 21.

Hoegner in der Neuen Zeitung Einzelpersonen auf, an der Ausarbeitung einer Bayerischen Verfassung mitzuwirken.⁶⁰⁸

Die Verfassungsvorschläge enthielten in der Regel keine Würdebegriffe.⁶⁰⁹ Dasselbe gilt für die Programmatischen Überlegungen von Eugen Rindt vom 31.08.1945, welche eine Anwendung der staatlichen Gewalt ausschließlich nach den Normen des Naturrechts und der christlichen Moral fordern.⁶¹⁰ Lediglich der Verfassungsentwurf von Güssregen vom 16.06.1946 und der Vorschlag des Wirtschaftsbeirats beim bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft vom 20.08.1946 bilden Ausnahmen. Nach Güssregen sollte im Vorspruch der künftigen bayerischen Verfassung das bayerische Volk den Willen haben, die menschliche Würde und Freiheit zu sichern sowie die christlich-abendländische Kultur zu fördern. Laut Art. 15 seines Entwurfs waren die natürliche Rechte des Individuums zu achten sowie die Unverletzlichkeit, die Freiheit und Würde der Person nebst ihrer vollen physischen, intellektuellen und moralischen Entwicklung zu garantieren.⁶¹¹ Der Wirtschaftsrat forderte, angelehnt an Art. 151 WV, dass die Ordnung des Wirtschaftslebens dem Grundsatz der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen muss.⁶¹²

Auf Weisung der Militärregierung wurde am 30.06.1946 vom bayerischen Volk eine Verfassunggebende Landesversammlung gewählt, welche mehrheitlich aus Mitgliedern der

⁶⁰⁸ Siegel, Walter, Die politische rechtliche Problematik bei der Entstehung der Verfassung des Freistaates Bayern von 1946, Bamberg 1976, S. 99.

⁶⁰⁹ Vgl. Salzer, Franz, Entwurf einer Bayerischen Verfassung, Strasskirchen 1946, S. 1–6, Schreckenhofer, J., Grundzüge zu einem Entwurf für eine Bayerische Verfassung, Heidenheim 1946, S. 1–4, Lauterbach, Siegrid, Verfassungsentwurf für das neue Deutschland, München 1946, S. 1–36, Goldstein, Simeon, Eine Lösung für ein Regierungsproblem, New York 1946, S. 1–5, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Betreff: Entwurf einer Verfassung des Freistaates Bayern, München 1946, S. 10, Hagenauer, Wilhelm, Motive zur Verfassung von Bayern, eines Gliedstaates im Bundesstaate Deutschland, Laufen 1946, S. 1–17, Weltken, Heinrich, Was mir, als ehemaliger Nazi, an der Verfassung nicht gefällt, Eichstätt 1946, S. 1–4, Bachmann, Herbert, Die Verfassung: in Gewerkschaftszeitung vom 20.11.1946, S. 1–4, Walther, Otto, Verfassungsentwurf, Kirchberg i. W. 1946, S. 1–5, Kommunistische Partei Deutschlands Kreisleitung Nürnberg, Resolution 1946, S. 1–2; Etzel, Hermann, Grundrechte und Grundpflichten, Bamberg 1946, S. 1–5, Freiwirtschaftsbund für natürliche Ordnung von Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, Ludwigsburg 1946, S. 1 f., Bürgelmann, Georg, Vorschläge zum Entwurf einer Verfassung des Freistaates Bayern, München 1946, S. 1–39, Müller, Karl, Anregung zur Verfassungsfrage, München 1946, S. 1–3, Bauer, Adolf, Entwurf einzelner Bestimmungen für die Verfassung des Landes Bayern, Vilshofen 1946, S. 1–19, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv.

⁶¹⁰ Vgl. Rindt, Eugen, Programmatische Überlegungen, 31. August 1945, in: Fait, Barbara/Mintzel, Alf, Die CSU 1945–1948, S. 1705 f.

⁶¹¹ Vgl. Güssregen, o. V., Verfassungsentwurf zur Weiterleitung an die vorbereitende Verfassungskommission, Burkgunststadt 1946, S. 1–25, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv.

⁶¹² Vgl. Stellungnahme des Wirtschaftsbeirats beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, zum Entwurf einer Bayerischen Verfassung, München, S. 1, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv.

CSU bestand.⁶¹³ Von dort wurde „die Beratung der Verfassung einem Ausschuss von 21 Mitgliedern“ übertragen.⁶¹⁴ Der Beratung des Vorbereitenden Verfassungsausschusses diente ein von Wilhelm Hoegner ausgearbeiteter Verfassungsentwurf, welcher sich an das Vorbild der Weimarer Reichsverfassung und der Bamberger Verfassung für Bayern anlehnte. Dieser wurde wohl durch Hans Nawiasky juristisch korrigiert.

Lorenz Krapp (CSU), geboren 1882 in Bamberg, verstorben 1947 in München, war bis Juli 1933 Präsident des Landgerichts Bamberg.⁶¹⁵ Nach Ende des Krieges wurde am 16.09.1945 die CSU von ihm mitgegründet.⁶¹⁶ Nach der am 12.12.1945 erfolgten Ernennung zum Präsidenten des Oberlandesgerichtes Bamberg wurde er am 16.07.1946 in der 1. Sitzung des Verfassungsausschusses der Verfassunggebenden Landesversammlung zu dessen Vorsitzenden gewählt.⁶¹⁷ Für Thomas Dehler (FDP) war Lorenz Krapp ein bekennender Christ.⁶¹⁸ Der ursprüngliche Wortlaut des Vorspruchs der Bayerischen Verfassung, von der CSU eingebracht, stammte von ihm.⁶¹⁹ Die SPD, vertreten durch Wilhelm Hoegner (SPD), stimmte mit gewissen Vorbehalten dem Vorschlag sofort zu. Statt „Staatsauffassung ohne Gott“, einigte man sich während der Zweiten Sitzung des Verfassungsausschusses der Bayerischen Verfassunggebenden Landesversammlung vom 18.07.1946 auf „Gesellschaftsauffassung ohne Gott“. Es wurde die Anregung des Abgeordneten Scheringer (KPD) übernommen, um die gesellschaftlichen, insbesondere wirtschaftlichen, Grundlagen des Faschismus zu ächten. Während der 28. Sitzung vom 03.09.1947 ersetze Wilhelm Hoegner (SPD) die Worte „der heute lebenden Generation“ durch die Worte „die Überlebenden des Zweiten Weltkrieges“ und fügte vor dem Wort „Verfassung“ „demokratische“ hinzu sowie die Worte „kommenden Geschlechter Bayerns“ durch die Worte „kommenden deutschen Geschlechtern“.

⁶¹³ Vgl. Kritzer, Peter, Wilhelm Hoegner und seine Verfassungsrepublik, in: Mehringer, Hartmut, Von der Klassenbewegung zur Volkspartei, München/London/New York/Paris 1992, S. 228–236, hier S. 233.

⁶¹⁴ Hoegner, Wilhelm, Lehrbuch des Bayerischen Verfassungsrechts, (wie Anm. 36), S. 22.

⁶¹⁵ Vgl. Böttcher, Reinhard, Die Präambel der Bayerischen Verfassung und ihr geistiger Vater, in: Bayerische Verwaltungsblätter, (1998) 13, S. 385–388.

⁶¹⁶ Vgl. Böttcher, Reinhard/Köster, Wolfgang, Lorenz Krapp 1882–1947, in: Wendehorst, Alfred, Fränkische Lebensbilder, Neustadt an der Aisch 1998, S. 299–306, hier. S. 303.

⁶¹⁷ Vgl. Landtagsamt, Berichte über die Verhandlungen des Verfassungs=Ausschusses der Bayerischen Verfassunggebenden Landesversammlung, Bd. 1, München 1948, S. 34.

⁶¹⁸ Vgl. Böttcher, Reinhard, Die Präambel der Bayerischen Verfassung und ihr geistiger Vater, (wie Anm. 615), S. 386.

⁶¹⁹ Vgl. Lorenz, Krapp, Die Bayerische Verfassung, in: Fränkischer Tag vom 09.11.1946, S. 1.

Vorspruch der Verfassung des Freistaates Bayern 02.12.1946	Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne <i>Achtung von der Würde des Menschen</i> die Überlebenden des zweiten Weltkrieges geführt hat, in dem festen Entschluss, den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechtes dauernd zu sichern, gibt sich das Bayerische Volk, eingedenk seiner mehr als tausendjährigen Geschichte, nachstehende demokratische Verfassung.
---	---

Welches Textvorbild Lorenz Krapp seinem Vorentwurf zugrunde gelegt hatte, ist nicht überliefert. Es ist aber wahrscheinlich, dass Lorenz Krapp den Wortlaut des Vorspruchs der Goldenen Bulle als Inspirationsquelle herangezogen hat.

Goldene Bulle 1356	Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit. Heil und Segen. Amen. (...) zu ewigem Gedenken an den Vorgang. Jedes Reich, das in sich selbst gespalten ist, wird zerstört, denn seine Fürsten sind zu Diebsgesellen geworden. Darum hat der Herr mitten unter sie einen Geist des Schwindels ausgegossen, damit sie am Mittag stolpern wie im Finstern (...). Besonders du, Mißgunst, hast das christliche Kaisertum, das von Gott zum Gleichnis für die heilige und ungeteilte Dreifaltigkeit mit Glaube, Hoffnung und Liebe – den göttlichen Tugenden – gefestigt ist und dessen Fundament auf dem allerchristlichen Königtum heilsam und segensreich gegründet ist, mit dem altbösen Gift, das du wie die Schlange in verbrecherischer Untat auf die Zweige des Reiches und seine nächsten Glieder gespritzt hast, um manch Einsturz der Säulen das ganze Gebäude als Ruine zusammenstürzen zu lassen (...). Aber fürwahr, das Wir kraft Unseres Amtes, das wir mit Unserer <i>kaiserlichen Würde</i> auf uns genommen haben (...).
--------------------------	--

Dieser beschreibt eine ähnliche Situation für Bayern wie nach dem 2. Weltkrieg. Hinweise dazu können den Stenographischen Berichten über die Beratung zum Wortlaut des Vorspruchs nicht entnommen werden. Eine Diskussion auf der 8. Sitzung über die Verhandlungen der Bayerischen Verfassengebenden Landesversammlung vom 20.09.1946 zu der Frage, ob ein bayerischer Staatspräsident sinnvoll ist oder nicht, gibt Aufschluss.

„Und da ist noch ein drittes Dokument, das ich Ihnen vorlesen möchte. Ich darf daraus nur ein wenig zitieren, nur aus der Präambel. Dieses dritte Dokument spricht allerdings aus grauer Vorzeit zu uns. Es stammt auch aus dem Lande Bayern und wurde in Nürnberg im Jahre 1356 erlassen, zu einer Zeit, da das Deutsche Reich genau in derselben Lage war wie heute, auch ein Trümmerhaufen, materiell und ideell. Da hat ein Kaiser im Vollgefühl seiner Würde in der Präambel zur Goldenen Bulle, die eines der Grundgesetze des Reiches bis zum Jahr 1740 war, folgende Worte gesagt: (...) Jedes in sich zerteilte Reich muß in Trümmern zerfallen. Seine Führer sind – es klingt, wie wenn man die Führer des Hitlerismus vor sich sähe –, geworden Diebe und Gesellen von Dieben. (...) Darum hat der Herr in ihre Mitte den Geist des Schwindels hineingesetzt, damit sie am Mittag wie in der Mitternacht taumeln. Meine Damen und Herren, dieses Dokument stammt aus einer Zeit, da Deutschland genauso zerfallen war wie heute. Und was hat dieser Kaiser, der solche herrliche Worte in der Einleitung zur Goldenen Bulle niedergelegt hat, als Rezept für Deutschland gefunden? Den Bundesstaat! Er schuf einen Bundesstaat, der 400 Jahre vorhielt bis zum Jahre 1740, wovon Potsdam aus genauso wie dann später im Jahr 1933 der Hammerschlag gekommen ist, der das Reich in Trümmer schlug.“⁶²⁰

⁶²⁰ Landtagsamt, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Verfassungs=Ausschusses der Bayerischen Verfassengebenden Landesversammlung, S. 189, 619– 620.

Der Vorspruch der Goldenen Bulle beginnt im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit. Da das christliche Kaisertum und die damit verbundene kaiserliche Würde darauf anheben, könnte Lorenz Krapp mit dem Begriff „Würde der Menschen“ in der bayerischen Verfassung die Gottebenbildlichkeit gemeint haben. Dies lässt sich nicht aus dem Begriff der Würde inhaltlich entnehmen. Wird jedoch angenommen, dass der Wortlaut der Goldenen Bulle und des Vorspruchs der Bayerischen Verfassung in Relation zu demselben Gott stehen, dann steht hinter der Würde des Menschen dessen christliches Antlitz. Diese Annahme findet jedoch keine Andeutung im Wortlaut des Vorspruchs der Bayerischen Verfassung, sie ist nicht zwingend, sondern eher spekulativ.

Während den Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Bayerischen Verfassunggebenden Landesversammlung nahm Hans Nawiasky als nichtstimmberechtigter Sachverständiger teil. Auf der 8. Sitzung des Verfassungsausschusses der Bayerischen Verfassunggebenden Landesversammlung am 30. Juli 1946 führte Hans Nawiasky aus:

„Es war in der Zeit der Weimarer Verfassung so, daß man sich anfangs um die Grundrechte nicht gekümmert und gesagt hat, das sind Sprüche. Im Laufe der Zeit hat sich dann herausgestellt, daß die Grundrechte eine ungeheure Bedeutung gewonnen haben. Ich bitte also, diese Dinge ja nicht zu bagatellisieren. So sehr ich anfänglich, am Beginn der Entwicklung, mehr juristisch-formalistisch eingestellt war, so bin ich doch im Laufe der Entwicklung – mein Verfassungsrecht ist vor 23 Jahren erschienen – nicht dabei geblieben, sondern habe die Überzeugung angenommen, daß die Grundrechte eine außerordentliche Bedeutung haben. Deshalb begrüße ich es, daß sie im Entwurf so ausführlich behandelt sind. (...) Ich möchte noch 2 weitere Artikel in diesem Abschnitt zur Diskussion stellen. (...) Der erste wäre der, daß man sagt: Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege zu achten. Das ist nach den Geschehnissen der vergangenen Zeit meines Erachtens unbedingt notwendig. Dieser Satz sagt ganz deutlich, daß in der Staatstätigkeit dieses Gut der Würde der menschlichen Persönlichkeit entsprechend richtunggebend ist. Das muß meines Erachtens irgendwo gesagt werden. Diese Würde der Persönlichkeit ist in der Weise niedergetreten worden, daß die neue Verfassung das ausdrücklich hervorheben soll.“

Die Anregung war parteiübergreifend für die Mitglieder des Ausschusses so selbstverständlich, dass Lachbauer (CSU) nur noch einen Antrag stellen musste und ein neuer Art. 69 a BV, dem späteren Art. 100 a. F. BV, mit vorgeschlagenem Wortlaut beschlossen wurde.⁶²¹

Art. 100 BV a. F. 02.12.1946	<i>Die Würde der menschlichen Persönlichkeit</i> ist in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege zu achten.
---------------------------------	--

Hans Nawiasky ordnete Art. 100 BV a. F. den positiven Menschenrechten und nicht den natürlichen Rechten zu. Ein einheitlich, naturrechtliches Normsystem über den positiven Gesetzen sah der gemäßigte Positivist als nicht verpflichtend an. Vielmehr würden, falls sie übernommen werden, die naturrechtlichen Begriffe denaturiert, wenn sie in die positiven

⁶²¹ Vgl. Landtagsamt, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Verfassungs=Ausschusses der Bayerischen Verfassunggebenden Landesversammlung, (wie Anm. 620), S. 196–198.

Gesetze einbezogen werden.⁶²² Dadurch würde kein Nachteil für die Adressaten dieser Begriffe entstehen, weil „gewisse oberste materiale Verfassungsgrundlagen mit der gleichen Unantastbarkeit [positiv ausgestattet werden können], deren sie sich [vorher] als Bestandteile des Naturrechts erfreu[t]“ haben.⁶²³ Er gab keine Stellungnahme ab, welche naturrechtliche Lehre für ihn hinter dem Würdebegriff ursprünglich stand, sondern erklärte vorsichtig, dass die denaturierte Vorschrift „den Geist des Humanismus atmen“ würde. Sie müsse „der Betonung der Anerkennung der menschlichen Persönlichkeit im neuen Staat“ dienen, weil es eine soziale Tatsache sei, dass „der Wert der menschlichen Persönlichkeit in der nationalsozialistischen Ära auf ein Minimum herabgedrückt“ worden sei.⁶²⁴ Um die im Menschen wohnende Persönlichkeit weiter vor dem künftigen Staatsapparat zu schützen, hat Hans Nawiasky neben Art. 100 BV a. F. den Wortlaut des Art. 111 Abs. 1 BV vorgeschlagen, wonach die Presse die Pflicht hat, im Dienst des demokratischen Gedankens über Vorgänge, Zustände, Einrichtungen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wahrheitsgemäß zu berichten.⁶²⁵ Im Rückblick war Hans Nawiasky überrascht, dass aus dem Wortlaut des Art. 100 a. F. BV „schließlich (ein) fundamentales Rechtsgut [im späteren Grundgesetz wurde. Dies habe ihm] bei der Schaffung der BV in keiner Weise vorgeschwebt.“ Erfreut hat ihn, dass seine „bescheidene, legislative politische Anregung“ ein solches „ungeahntes großartiges [politisches] Schicksal erlebt“ habe. Für ihn stand fest, dass nach dem Vorbild des Wortlautes des Art. 100 BV a. F. später der Art. 1 Abs. 1 GG formuliert worden sei. Wenn man beide Bestimmungen miteinander vergleichen und deren Wortlaut einzeln bewerten würde, so sei Art. 100 BV a. F. aber „in einer Fassung [formuliert worden], die das Wesentliche [des Menschen, nämlich dessen Persönlichkeit] deutlicher hervorgehoben“ hatte. Inhaltlich besteht demnach für Hans Nawiasky ein grundlegender Unterschied zwischen beiden Normen. Während Art. 1 Abs. 1 GG eine Fundamentalnorm ist, sollte dem gesetzespositivistischen Willen seiner Väter Art. 100 BV a. F. „nur eines unter den vielen anderen Grundrechten darstellen, das zusätzliche Bereiche dort schützt, wo andere Bereiche nicht reichen.“⁶²⁶

Für Hans Nawiasky gründet bei tatsächlicher Betrachtung jeder Staat, aber auch dessen Gesetze, auf einer Mehrzahl von Handlungen, die von einzelnen Menschen ausgehen. Folglich

⁶²² Vgl. Nawiasky, Hans, Norm, Idee, soziale Tatsache im Recht, (wie Anm. 29), S. 321–335.

⁶²³ Nawiasky, Hans, Der Kreislauf der Entwicklung der Grundrechte, in: St. Galler Wirtschaftswissenschaftliche Forschung, Individuum und Gemeinschaft, St. Gallen 1949, S. 433–440.

⁶²⁴ Nawiasky, Hans/Leusser, Claus, Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946, (wie Anm. 96), S. 183.

⁶²⁵ Vgl. Nawiasky, Hans/Leusser, Claus, Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946, (wie Anm. 96), S. 192.

⁶²⁶ Nawiasky, Hans/Leusser, Claus, Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946. Ergänzungsband zu dem Handkommentar 1948, München 1953, S. 110.

darf für die historische, juristische Auslegung einer Norm nicht nur die unmittelbare Entstehungsgeschichte, sondern auch das soziale Sein ihres persönlichen Gesetzgebers, bis hin zu dessen Biografie, herangezogen werden, um dessen maßgebende Ideen zu ermitteln. Wird der von Hans Nawiasky vorgeschlagene Wortlaut des Art. 100 BV a. F. historisch-situativ ausgelegt, findet die Idee zu dieser Norm ihren Ursprung im persönlichen Schicksal eines Hochschulprofessor an der Universität München, der massiven propagandistischen Angriffen durch den Völkischen Beobachter ausgesetzt war (wie in Kap. 3.5.1 bereits dargestellt).

Mit dem Ende des 2. Weltkrieges war es für Hans Nawiasky ein innerstes Bedürfnis, bei der Entstehung der bayerischen Länderverfassung und dem deutschen Grundgesetz mitzuwirken, um gesetzliche Vorkehrungen zu schaffen, damit den Machtbefugnissen der künftigen Staaten, aber auch dem Organ der Presse, gesetzliche Schranken gesetzt werden. Hans Nawiasky kam dem nach, indem er für den Wortlaut der bayerischen Verfassung nicht nur den Wortlaut des Art. 100 BV a. F., sondern auch den des Art. 111 Abs. 1 BV vorschlug, wonach die Presse die Pflicht hat, u. a. über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wahrheitsgemäß zu berichten.

Mit Art 100 BV a. F. wurde durch Hans Nawiasky ein Grundrecht für menschliche Persönlichkeiten gegen den Bayerischen Staat gesetzt, damit diese sich gegen Angriffe des Staates auf ihre von diesem zu achtende Würde rechtlich zur Wehr setzen können. Art. 111 Abs. 1 BV verlangt zudem, dass die Presse die Grundpflicht habe, immer wahrheitsgemäß über Persönlichkeiten des öffentlichen Rechts zu berichten. Beide Artikel eint, dass sie den Schutz gegen Angriffe durch Machtapparate des Staates und der Presse zum Inhalt haben. Beide Artikel schaffen Freiräume um besondere menschliche Persönlichkeiten herum, damit diese zu jeder Zeit und an jeder Stelle im Rahmen von Recht und Gesetz unbehelligt durch Staat oder Presse Äußerungen tätigen können, ohne mit Repressalien rechnen zu müssen. Da der gemäßigte Gesetzespositivist Hans Nawiasky Art. 100 BV a. F. später den Menschenrechten zurechnete, könnte vermutet werden, dass mit menschlichen Persönlichkeiten in Art. 100 BV a. F. ursprünglich durch ihn nicht nur eine besondere Schicht von Menschen der Gesellschaft, z. B. Honoratioren, zu denen auch Professoren zu rechnen sind, von ihm gemeint war. Ansonsten hätte es für Hans Nawiasky näher liegen müssen, nicht die Würde der menschlichen Persönlichkeit, sondern den Rang und die Stellung einer menschlichen Persönlichkeit im Gemeinschaftsleben in Art. 100 BV a. F. zu normieren. Dagegen spricht aber, dass Hans Nawiasky sinngemäß erklärte, dass ihm als einfacher Offizier der akademischen

Freiheit eine öffentliche Ehren- und Pflichtenstellung⁶²⁷ zukomme, von der ein subjektives öffentliches Grundrecht auf Schutz der Würde seiner menschlichen Persönlichkeit abgeleitet werden kann⁶²⁸ sowie, dass Art. 100 BV a. F. im Vergleich zu den weiteren Grundrechten der Bayerischen Verfassung für ihn lediglich eine Lücke füllen sollte, welche von den bisherigen Grundrechten offengelassen wurde. Der Bayerische Staat soll nach Hans Nawiasky durch die Verfassung verpflichtet sein, die in der Verfassung mit Art. 100 BV a. F. gesetzte Würde bei menschlichen Persönlichkeiten, die eine besondere Stellung oder einen besonderen Rang in der Gesellschaft bekleiden, zu beachten, damit deren Freiräume nicht beschränkt werden. Zwar erklärte Hans Nawiasky, dass der Wortlaut des Art. 100 BV a. F. dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 GG als Vorbild diene, immerhin schützt Art. 1 Abs. 2 HChE wie Art. 100 BV a. F. die Würde der menschlichen Persönlichkeit, zudem wird durch Art. 7 Abs. 2 HChE wie durch Art. 111 Abs. 1 BV die Presse verpflichtet, über Vorgänge, Zustände, Einrichtungen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wahrhaftig zu berichten. Jedoch spricht gegen diese Deutung, dass, obwohl Art. 100 BV a. F. und Art. 1 Abs. 2 HChE ausdrücklich als Grundrechte ausgestaltet wurden, Art. 100 BV a. F. nur für einen Teilbereich der Grundrechtsordnung gilt, während Art. 1 Abs. 2 HChE als grundlegendes Grundrecht allen anderen Grundrechten vorangehen sollte. Weiterhin ist die Grundrechtseigenschaft bei Art. 1 Abs. 1 GG ob der Formulierung in Art. 1 Abs. 3 GG, wonach nur die Artikel, die Art. 1 GG folgen, den Staat binden sollen, höchst umstritten. Im Ergebnis kann zwar Art. 100 BV a. F. formal das Vorbild zu Art. 1 Abs. 2 HChE gewesen sein, jedoch nicht material, weil Art. 100 BV a. F. nur die Würde menschlicher Persönlichkeiten und nicht die der Menschen schützt. Jedoch zu behaupten, dass Hans Nawiasky durch Art. 100 BV a. F. nur den Rang oder die Stellung von Persönlichkeiten, also besondere Personen in der bayerischen Gesellschaft, durch Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des bayerischen Staates zu achten bezweckte, verkennt, dass er den Humanismus als Hintergrund des Art. 100 BV a. F. angesehen hat. Seine persönliche Idee war, wider dem nationalsozialistischen Ideal eines deutschen Massenmenschen, die individuelle ausgestaltete Persönlichkeit eines jeden

⁶²⁷ Vgl. dazu Rudolf Smend: „Ich entsinne mich aus der Verwaltungspraxis mancher Fälle, in denen solche Männer ihre grundrechtlichen Rechte auf Gleichheit und Freiheit mit vollem inneren Recht mit der Berufung darauf verteidigten, daß sie das ihrer öffentlichen Ehren- und Pflichtenstellung schuldig seien.“, in: ders., Bürger und Bourgeois im deutschen Staatsrecht, in: Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, 2., erw. Aufl., Berlin 1968, S. 322.

⁶²⁸ Vgl. Klaus Dike: „Der Begriff der selbstverständigen Ehre wird auch in Formulierungen wie der ‚Würde eines Professors‘ gebraucht. *Außerdem* ist es nicht ungewöhnlich, wenn mit der Identifizierung einer Ehren- und Pflichtstellung das ständische Denken i. S. der ‚dignitates‘ mitschwingt.“, in: ders., Menschenrechte und europäische Integration, (wie Anm. 224), S. 63, Fußnote 118, vgl. Gröschner, Rolf, Menschenwürde und Sepulkralkultur in der grundgesetzlichen Ordnung. Die kulturstaatlichen Grenzen der Privatisierung im Bestattungsrecht, Stuttgart/München/Hannover 1995, S. 23.

Menschen in der Gesellschaft, sein Bild von sich selbst und das Bild, das ihm von der Gesellschaft gegeben wird, vor dem Staat zu schützen. Dass bei der Setzung des persönlichen Bildes von sich selbst bei dem einen oder anderen auch der Stand oder der Rang in der Gesellschaft eine Rolle spielen kann, versteht sich von selbst. Die menschliche Persönlichkeit als Teil der Gesellschaft steht in Relation zu dieser und kann deshalb nicht ausschließlich subjektiv betrachtet werden. Sie erhält neben der individuellen Bestimmung ihre öffentliche Bestimmung durch die Gesellschaft. Dem Wortlaut des Art. 100 BV a. F. war ein großes judikatives Schicksal beschert, als der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 22.03.1948 zu Art. 100 BV a. F. als Adressaten nicht nur menschliche Persönlichkeiten für schutzwürdig erachtete, sondern weit über diesen Personenkreis hinausging. Der in der menschlichen Persönlichkeit befindliche allgemein geistig-sittliche, unverlierbare, personelle Eigenwert wurde für unantastbar durch den Bayerischen Staat angesehen. Dadurch wurde Art. 100 BV a. F. von einer rein gesetzpositivistischen Norm zu einer sittlich legitimierten Norm durch die Rechtsprechung erhöht, was ursprünglich durch den gemäßigten Gesetzespositivisten Hans Nawiasky nicht angedacht war. Schlussendlich gab der bayerische Gesetzgeber im Jahr 2003 Art. 100 BV a. F. eine neue Fassung. Er ersetzte den Wortlaut durch den Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 GG.

Im Ergebnis wurde der Begriff der Würde in Art. 100 BV seit seiner Entstehung zunächst in den Kontext der menschlichen Persönlichkeit, zur Person und derzeit zum Menschen gesetzt. Dadurch wurde die Würde einem immer größeren Adressatenkreis zugänglich gemacht, um ihrem Anspruch, eine Fundamentalnorm zu sein, gerecht zu werden.

Am 08.02.1946 erhielt Wilhelm Hoegner (SPD) durch die amerikanische Militärregierung den Auftrag, einen Vorbereitenden Verfassungsausschuss zu bilden.⁶²⁹ Innerhalb weniger Wochen arbeitete er den Entwurf einer Bayerischen Verfassung aus. Den Wortlaut seines 2. Hauptteils über die Grundrechte und Grundpflichten entnahm er dem Wortlaut seines Entwurfs, den er ursprünglich für eine künftige Reichsverfassung gefertigt hatte.⁶³⁰ Der Hoegnerische Entwurf war der einzige geschlossene Entwurf, den es gab. Er umfasste 134 Artikel, die sich in zwei Hauptteile gliederten, „von denen Aufbau und Aufgaben des Staates den ersten, Grundrechte und Grundpflichten den zweiten bilden.“ Dieser Aufbau, der wie der Aufbau der Weimarer Verfassung den Staat und nicht die Grundrechte an die erste Stelle gerückt hatte, wurde von Wilhelm Hoegner „auch in der Verfassunggebenden

⁶²⁹ Vgl. Wengst, Udo, Thomas Dehler 1897–1967. Eine politische Biographie, München 1997, S. 114.

⁶³⁰ Vgl. Hoegner, Wilhelm, Die Entstehung der Bayerischen Verfassung von 1946. Ansprache von Ministerpräsident a. D. Dr. Wilhelm Hoegner, in: Bayernspiegel 1 (1973), S. 4–5, hier S. 4.

Landesversammlung erfolgreich mit dem Argument verteidigt, zuerst müsse der Staat da sein, ehe es Grundrechte geben könne, die Rechte gegen den Staat seien.“⁶³¹ Die SPD vertrat in den Beratungen den Vorentwurf von Wilhelm Hoegner. Sie legte keinen eigenen Entwurf vor.⁶³²

Zur Eröffnung des Verfassungsausschusses am 08.03.1946 hielt Wilhelm Hoegner als bayerischer Ministerpräsident in Anwesenheit der Vertreter der amerikanischen Militärregierung eine Ansprache. Er sprach über die Bedeutung der magna charta libertatum für das Verfassungsleben moderner Staaten und darüber, dass es den amerikanischen Verfassungsgesetzgebern vorbehalten war, die Naturrechte des Menschen zu erklären und zu schützen, welche nach Friedrich Schiller „droben hängen unveräußerlich und unvergänglich, wie die Sterne selbst“. In der Verfassung des Staates Virginia von 1776 würden die natürlichen Rechte des Menschen zum ersten Male auftauchen. Auf der 10. Sitzung des Verfassungsausschusses der Verfassunggebenden Landesverfassung Bayerns vom 01.08.1946 wiederholte Wilhelm Hoegner, dass das Naturrecht das oberste Recht sei.⁶³³ Am 15.08.1946 erklärte er erneut, dass er in den „Freiheitsrechten einen Bestand des Naturrechts“ sehen würde, welcher „älter und stärker ist als der Staat und deshalb sich mit Ungestüm immer wieder durchsetzen wird gegen den Staat.“⁶³⁴ Die natürlichen Rechte

„enthalten nicht nur Anweisungen an den Gesetzgeber, sie stellen nicht nur Schranken für ihn dar, sie verpflichten nicht nur den Richter und den Verwaltungsbeamten, sondern sie gelten auch nach einem höheren Recht, wenn menschlicher Unverstand sie verneint und verleugnet.“⁶³⁵

Danach umfasst das Naturrecht nicht nur das gemeinschaftsbezogene christliche, sondern ein christlich und zugleich humanistisches Sittengesetz. Dadurch wurden in das Naturrecht Menschenrechte inkorporiert, welche nicht nur gelten, weil sie anerkannt werden, sondern gültig sind ob eines höheren Rechts.

Der Vorentwurf einer Verfassung des Volksstaates Bayern von Wilhelm Hoegner bestimmte gemäß Art. 93 Abs. 2 als oberste Bildungsziele: Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und die Verantwortungsfreudigkeit, Achtung und Ehrfurcht vor der Würde des Menschen, Selbstlosigkeit, Dienst an den höchsten Werten der menschlichen Gemeinschaft, die sich mit

⁶³¹ Kritzer, Peter, Wilhelm Hoegner und seine Verfassungsrepublik, in: Mehringer, Hartmut, Von der Klassenbewegung zur Volkspartei, München/London/Nex York/Paris 1992, S. 228–236, hier S. 232.

⁶³² Vgl. Beutler, Bengt, Das Staatsbild in den Länderverfassungen nach 1945, (wie Anm. 93), S. 125.

⁶³³ Vgl. Gelberg, Karl-Ulrich, Die Protokolle des Vorbereitenden Verfassungsausschusses in Bayern 1946 (= Quellentexte zur bayerischen Geschichte), München 2004, S.71–73, 273.

⁶³⁴ Beyer, Wilhelm R., Rechtsphilosophische Besinnung, (wie Anm. 14), S. 11, Fußnote 7.

⁶³⁵ Hoegner, Wilhelm, Um die ewigen Menschenrechte, (wie Anm. 494), S. 1.

den wahren Idealen des eigenen Volkstums decken.⁶³⁶ Der Vorbereitende Verfassungsausschuss übernahm mit Art. 100 Abs. 2 den Vorschlag durch seinen eigenen Vorentwurf.⁶³⁷ Aus Art. 100 Abs. 2 wurde später der nahezu wortgleiche Art. 131 Abs. 2 BV.

Art. 131 Abs. 2 BV 02.12.1946	Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der <i>Würde des Menschen</i> , Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne.
----------------------------------	--

Für Hans Nawiasky wurden die Angaben in Abs. 2 ausführlich betont,

„um den Gegensatz zum Nationalsozialismus hervorzuheben. Ich halte das für unbedingt nötig und würde deshalb begrüßen, eine solche Aufzählung vorzunehmen, weil man dadurch deutlich die nationalsozialistische Schule ablehnt. [Art. 131 BV würde den Einzelnen zur] Entwicklung [s]einer sittlich hochstehenden freien Persönlichkeit‘ auffordern.“⁶³⁸ Wilhelm Hoegner bestätigte die Intention des Art 131 Abs. 2 BV, mit dessen Tatbestand eine positive Abgrenzung zur Ideologie des Nationalsozialismus herbeizuführen sei: ‚Ich wollte nur auf die Äußerung von Prof. Dr. Nawiasky zurückkommen, daß hier ein bewusster Gegensatz zum Nationalsozialismus vorliegt. Das wird dadurch deutlich, wenn man an die Stelle dieser Bildungsziele den unter dem Nationalsozialismus tatsächlich bestehenden Zustand setzt. Statt der Selbstbeherrschung haben wir beim Nationalsozialismus die Zügellosigkeit, auch schon bei der Jugend, statt Verantwortungsfreudigkeit den Kadavergehorsam und Knechtseligkeit, statt Achtung vor der Würde des Menschen die vollständige Entwürdigung des Menschen, wie sie noch in keinem Zeitalter dagewesen ist, statt Selbstlosigkeit die rücksichtslose Selbstsucht des nationalsozialistischen Führers und statt des Dienstes an den höchsten Werte[n] der menschlichen Gemeinschaft die Zerstörung der Güter‘ erlebt.“⁶³⁹

Art. 151 BV geht zweifelsfrei auf Wilhelm Hoegners Vorentwurf einer Reichsverfassung aus dem Jahre 1941 und dieser auf Art. 151 WV zurück.

Art. 151 BV 02.12.1946	Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl, insbesondere der Gewährleistung eines <i>menschenwürdigen Daseins</i> für alle und der allmählichen Erhöhung der Lebenshaltung aller Volksschichten.
---------------------------	--

Art. 128 Abs. 1 des Vorentwurfs einer Reichsverfassung⁶⁴⁰ von Wilhelm Hoegner und Art 105 Abs. 1 des Vorentwurfs einer Reichsverfassung des Volksstaates Bayern bestimmen bereits für das Wirtschaftsleben: „Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Wirtschaftsleben, insbesondere der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle

⁶³⁶ Vgl. Hoegner, Wilhelm, Vorentwurf einer Verfassung des Volksstaates Bayern vom Februar 1946, in: Nachlass Wilhelm Hoegner, Institut für Zeitgeschichte München.

⁶³⁷ Vgl. Bericht des bayerischen Vorbereitenden Verfassungsausschusses an die bayerische Verfassunggebende Landesversammlung, 1946, Nachlass Wilhelm Hoegner, Institut für Zeitgeschichte München.

⁶³⁸ Nawiasky, Hans/Leusser, Claus, Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946, (wie Anm. 96), S. 211.

⁶³⁹ Landtagsamt, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Verfassungs=Ausschusses der Bayerischen Verfassunggebenden Landesversammlung, (wie Anm. 620), S. 258–259.

⁶⁴⁰ Vgl. Hoegner, Wilhelm, Vorentwurf einer Reichsverfassung, o. J. o. O., S. 35–36, in: Nachlass Wilhelm Hoegner, Institut für Zeitgeschichte München.

und der allmählichen Erhöhung der Lebenshaltung besonders der unteren Volksschichten.“⁶⁴¹ Art. 112 des Entwurfs einer bayerischen Verfassung zur Vorlage an die Verfassunggebende Landesversammlung berücksichtigte sodann sprachlich statt des Wortes „besonders“ das Wort „insbesondere“.⁶⁴² Für Wilhelm Hoegner, alias Rudolf Ritter, war 1944 „schon klar, dass der Wiederaufbau der Städte und Industrien nur auf der Grundlage einer Planwirtschaft und mit öffentlichen Mitteln durchgeführt werden kann.“⁶⁴³ Im Unterschied zum Staatssozialismus trat er für „eine Planwirtschaft mit möglichst breiter Verwirklichung des Genossenschaftsrechts (...) in den Sektoren Produktion, Konsum sowie Bauwirtschaft“ ein.⁶⁴⁴ „Die [vorgesehene] Planwirtschaft war lediglich am Widerspruch der amerikanischen Militärregierung gescheitert.“⁶⁴⁵ Der Begriff „menschwürdiges Auskommen“ in Art. 164 BV geht auf Wilhelm Hoegner zurück.

Art. 120 Abs. 1 des Vorentwurfs einer Verfassung des Volksstaates Bayern hat denselben Wortlaut wie Art. 143 Abs. 1 des Entwurfs einer Reichsverfassung von Wilhelm Hoegner aus dem Jahre 1941.⁶⁴⁶ Art. 120 Abs. 1 stimmt nahezu wörtlich mit dem späteren Art. 164 Abs. 1 BV überein.

Art. 164 Abs. 1 BV 02.12.1946	Der landwirtschaftlichen Bevölkerung wird durch Anwendung des technischen Fortschritts auf ihrem Lebensbereich, Verbesserung der Berufsausbildung, Pflege des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und Förderung der Erzeugung und des Absatzes ein <i>menschwürdiges Auskommen</i> auf der ererbten Heimatscholle gewährleistet.
----------------------------------	---

Der Vorentwurf einer Verfassung des Volksstaates Bayern von Wilhelm Hoegner bestimmte für die Landwirtschaft unter Abschnitt 5 gemäß Art. 120 Abs. 1:

„Der landwirtschaftlichen Bevölkerung wird durch Maßnahmen zur Verbesserung der Berufsausbildung, durch Zusammenschluß der Landwirte zu Erzeuger-, Absatz-, und Einkaufsgenossenschaften auf der Grundlage der Gemeinde, durch Ernte- und Viehversicherung, [die] Gewährung angemessener Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Verbesserung der Verkehrsmittel und durchgreifende Entschuldung ein menschenwürdiges Auskommen auf der ererbten Heimatscholle gewährleistet.“⁶⁴⁷

⁶⁴¹ Hoegner, Wilhelm, Vorentwurf einer Verfassung des Volksstaates Bayern vom Februar 1946, (wie Anm. 636), S. 26.

⁶⁴² Vgl. Entwurf einer bayerischen Verfassung zur Vorlage an die Verfassunggebende Landesversammlung, nicht zur Veröffentlichung in der Presse und im Rundfunk bestimmt, als Manuskript gedruckt im Juni 1946, in: Archiv der Bayerischen Staatskanzlei.

⁶⁴³ Ritter, Rudolf, Die deutsche Frage (wie Anm. 540), hier S. 497.

⁶⁴⁴ Borsdorf, Ulrich/Niethammer, Lutz, Zwischen Befreiung und Besatzung, Weinheim 1976, S. 186.

⁶⁴⁵ Fait, Barbara, Auf Befehl der Besatzungsmacht? Der Weg zur Bayerischen Verfassung, in: Benz, Wolfgang, Neuanfang in Bayern 1945–1949. Politik und Gesellschaft in der Nachkriegszeit, München 1988, S. 36–63, hier S. 59.

⁶⁴⁶ Hoegner, Wilhelm, Vorentwurf einer Reichsverfassung, (wie Anm. 640), S. 39.

⁶⁴⁷ Hoegner, Wilhelm, Vorentwurf einer Verfassung des Volksstaates Bayern vom Februar 1946, (wie Anm. 636), S. 29.

4.2.4 Die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21.10.1947

Als Bremen am 21.01.1947 der amerikanischen Besatzungszone zugewiesen wurde, begann die Arbeit an der Bremischen Verfassung von vorne. Von den Regelungen des zur Zeit der britischen Militärregierung ausgearbeiteten Entwurfs des Oberregierungsrates Behrens wurden lediglich die Regelungen über gewisse Verwaltungsbefugnisse der Bürgerschaft und das Recht der Bürgerschaft, für die Verwaltung Richtlinien zu schaffen, übernommen.⁶⁴⁸ Der Entwurf des Vorspruchs der SPD Bremen für das Land Bremen von Wilhelm Schmid, Annemarie und Werner Mevissen und Hans Warninghoff vom 27.02.1947 enthält zwei Würdebegriffe. Wie in der Bayerischen Verfassung wird im Vorspruch mit der nationalsozialistischen Ideologie abgerechnet, indem in der „autoritäre(n) Regierung der Nationalsozialisten [die Ursache] für die Missachtung der persönlichen Freiheit und Würde des Menschen in der jahrhundertalten Freien Hansestadt Bremen gesehen wird. Verfasser der Präambel war Wilhelm Schmid, der Vater von Annemarie Mevissen.“⁶⁴⁹

Vorspruch der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen 21.10.1947	Erschüttert von der Vernichtung, die die autoritäre Regierung der Nationalsozialisten unter Missachtung der persönlichen Freiheit und der Würde des Menschen in der jahrhundertalten Freien Hansestadt Bremen verursacht hat, sind die Bürger dieses Landes willens, eine Ordnung des gesellschaftlichen Lebens zu schaffen, in der die soziale Gerechtigkeit, die Menschlichkeit und der Friede gepflegt werden, in der der wirtschaftlich Schwache vor der Ausbeutung geschützt und allen Arbeitswilligen ein menschenwürdiges Dasein gesichert wird.
---	---

Verstörend wirkt aus heutiger Sicht, dass der Vorspruch das Handeln der vormaligen Regierung verharmlosend mit autoritär beschreibt und dass nur den Arbeitswilligen und nicht den Hilfsbedürftigen eine menschenwürdige Existenz gesichert werden soll.

Der Referentenentwurf einer Verfassung für die Freie Hansestadt Bremen vom Februar 1947 von Theodor Spitta gibt eine an den Wortlaut des Art. 100 BV a. F. angelehnte Formulierung wieder.

Art. 5 Abs. 1 BremV 21.10.1947	<i>Die Würde der menschlichen Persönlichkeit</i> wird anerkannt und vom Staate geachtet.
-----------------------------------	--

Als die von der Bürgerschaft gewählte Deputation unter dem Vorsitz von Theodor Spitta zum ersten Mal zusammenkam, stellte dieser den Mitgliedern seinen Referentenentwurf vor. Er „führte [am 02.04.1947] vor der [von der Bürgerschaft gewählten] Deputation aus, daß

⁶⁴⁸ Vgl. Spitta, Theodor, Kommentar zur Bremischen Verfassung von 1947, (wie Anm. 102), S. 12–15.

⁶⁴⁹ Vgl. Mevissen, Annemarie, Erlebtes aus der Politik, Bremen 1984, S. 18.

die Menschenrechte ebenfalls in den Entwurf aufgenommen worden wären.“ Dies habe er getan, „um den amerikanischen Vorschriften zu entsprechen.“⁶⁵⁰ Daran knüpfte er an, als er am 31.07.1947 erklärte, dass die Menschenrechte

„eine lange Geschichte hinter sich [haben], von den Tagen ihrer ersten Formulierung im Unabhängigkeitskampfe der Vereinigten Staaten von Amerika 1776 und in der französischen Revolution 1789 bis zu den Versuchen einer Neuformulierung in unseren Tagen, etwa in der neuen französischen Verfassung oder durch den Ausschuß der UNO.“⁶⁵¹

Für Theodor Spitta war das Naturrecht nicht identisch mit den Menschenrechten. Neben den Menschenrechten könne, so erklärte er am 13.05.1948, bei der Auslegung der positiven Gesetze das Naturrecht „in gewissem Umfange und in gewissen Grenzen“ angewandt werden. Es müsse aber „die allgemeine, somit schrankenlose Anerkennung eines rechtsphilosophischen und rechtspolitischen Naturrechts“ abgelehnt werden. Das Naturrecht sei nämlich „noch zu unbestimmt und nach Umfang und Inhalt nicht oder mindestens noch nicht klar festgelegt.“ Ansonsten „würde die Grenze des notwendigen richterlichen Nachprüfungsrechtes überschritten und die Rechtssicherheit beeinträchtigt werden.“ Statt an die „göttlichen oder vernunftgeborenen“ natürlichen Rechte des Naturrechts anzuknüpfen, sollten Richter die gesetzlichen Regelungen an den Geboten der Sittlichkeit und Menschlichkeit messen. Dies sei besser, „als festzustellen, ob ein Gesetz mit dem Naturrecht im Widerspruch steht, weil das Naturrecht, wie dargelegt, zu unbestimmt und in seinen Erscheinungsformen zu mannigfaltig ist.“⁶⁵²

Der philosophische oder theologische Hintergrund der weiteren Würdebegriffe der Verfassung konnte und musste nicht ermittelt werden. Die in Art. 29 BremV normierten Erziehungsziele erinnern an den Wortlaut der Bayerischen Bildungsziele in

Art. 29 BremV 21.10.1947	Die Erziehung zu einer Gemeinschaftsgesinnung, die auf der <i>Achtung vor der Würde jedes Menschen</i> und auf dem Willen zu sozialer Gerechtigkeit und politischer Verantwortung beruht, zur Sachlichkeit und Duldsamkeit gegenüber den Meinungen anderer führt und zur friedlichen Zusammenarbeit mit anderen Menschen und Völkern aufruft.
-----------------------------	---

Art. 52 BremV 21.10.1947	Die Arbeitsbedingungen müssen die Gesundheit, die <i>Menschenwürde</i> , das Familienleben und die wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnisse des Arbeitnehmers sichern.
-----------------------------	--

Die Arbeitsbedingungen entsprechen nahezu der Formulierung des Art. 30 HV.

⁶⁵⁰ Krings, Wolfgang, Entstehung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947, Frankfurt am Main 1982, S. 58.

⁶⁵¹ Pfetsch, Frank R., Verfassungsreden und Verfassungsentwürfe, S. 207–209.

⁶⁵² Spitta, Theodor, Einige allgemeine Gedanken zum Verfassungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der bremischen Verfassung, in: Bremisches Jahrbuch 43 (1951), S. 1–30, hier S. 22–23.

4.3 Die französische Besatzungszone

Weder der Verfassungsentwurf für Württemberg-Hohenzollern von Lorenz Bock und Emil Niethammer vom 27.02.1947,⁶⁵³ noch der Wortlaut der Verfassung von Württemberg-Hohenzollern vom 18.05.1947 enthalten Würdebegriffe. Am 24.03.1947 lehnte die französische Militärregierung den zuletzt allein von der CDU⁶⁵⁴ getragenen Verfassungsentwurf für Württemberg-Hohenzollern mit der Begründung ab, er biete keine hinreichende Gewähr für ein demokratisches Staatswesen. Carlo Schmid schloss sich daraufhin mit den beiden führenden CDU-Mitgliedern Bock und Müller zu einer Art Großen Koalition in der Verfassungsangelegenheit zusammen. So gelang es, einen Entwurf auf breiterer und tragfähigerer Grundlage zustande zu bringen. Dieser erhielt am 22.04.1947 die Billigung der französischen Militärregierung.⁶⁵⁵

4.3.1 Die Verfassung von Rheinland-Pfalz vom 18.05.1947

Am 12.04.1946 bekundete Adolf Süsterhenn (1905–1974) von der CDU, dass das Recht durch die „parteiämtliche nationalsozialistische Rechtsdogmatik“ in der Vergangenheit „seines sittlichen Charakters entkleidet“ worden sei. Der Satz: „Recht ist, was dem Volke nützt!“ sei die „Wiedergeburt der alten sophistischen Lehre, [wonach] Recht sei, was dem Mächtigen nützte, und für den Staat sei das ihm Nützliche nichts Unrechtes. Dieser schon von Plato überwundene Sophismus [sei] vom „Reichsrechtsführer“ als höchste Erkenntnis des „raseseelischen und lebensgesetzlichen Rechtsdenkens“,[,] als oberster Rechtsgrundsatz des deutschen Volkes proklamiert“ worden.⁶⁵⁶ Nunmehr müssen, wie er am 19.12.1946 im Tagesspiegel erklärte, künftig „die Richter des Staatsgerichtshofs bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes nicht nur die Verfassung, sondern auch das Naturrecht als Maßstab“ anwenden.⁶⁵⁷ Das Naturrecht sei nämlich das „gültige Idealrecht“, welches „für alle Völker und Zeiten“ Anwendung finden würde, d. h. „von Natur aus ebenso für den Einzelnen wie auch für den Staat und jede sonstige Gemeinschaft vorgegeben“ ist. Das

⁶⁵³ Vgl. Pfetsch, Frank R., Verfassungsreden und Verfassungsentwürfe, (wie Anm. 651), S. 449–468.

⁶⁵⁴ Bereits der Entwurf der CDU vom 23.06.1946 betonte neben den allgemeinen Zielen deren christliches Staatsverständnis. Unter anderem heißt es: „Die CDU, in der sich die Christen aller Konfessionen zusammengeschlossen haben, erstrebt eine Neuordnung des Staates, die auf den kulturgestaltenden, sittlichen und geistigen Kräfte des christlichen Glaubens aufgebaut ist. (...) Christlicher Sozialismus ist die Grundlage all unserer wirtschaftlichen Bestrebungen.“ Der Staat selbst sei ein Bestandteil der Weltordnung. Die Grundrechte würden demgemäß im Naturrecht wurzeln, in: Beutler, Bengt, Das Staatsbild in den Länderverfassungen nach 1945, (wie Anm. 93), S. 81.

⁶⁵⁵ Vgl. Sauer, Paul, Carlo Schmid und die Entstehung der Verfassung von Württemberg-Baden, (wie Anm. 552), hier S. 67.

⁶⁵⁶ Süsterhenn, Adolf, Die Wiederherstellung von Freiheit und Recht als politische Aufgabe der Gegenwart, in: Bucher, Peter, Adolf Süsterhenn. Schriften zum Natur-, Staats- und Verfassungsrecht, Mainz 1991, S. 1–10, hier S. 3.

⁶⁵⁷ Beyer, Wilhelm R., Rechtsphilosophische Besinnung, (wie Anm. 14), S. 11, Fußnote 7.

Naturrecht ist „mit uns geboren.“ Es ist „ein ungeschriebenes Gesetz, ein ewiges Urrecht, die lex aeterna, die nicht im schwankenden Willen des Menschen, sondern im Transzendenten und Absoluten, im Willen eines höchsten Wesens, in Gott wurzelt.“ Dieser „Gedanke eines solchen Naturrechts [würde] die gesamte Kulturgeschichte der Menschheit von der Antike bis zum heutigen Tage“ durchziehen. Er sei zu finden in den Lehren der Rechts- und Staatsphilosophen, den Dichtungen der Weltliteratur und in „Verkündigungen der Religionssysteme einschließlich des Christentums.“ Geschichtlich betrachtet könnten „zwei Hauptentwicklungslinien der Naturrechtslehre in der abendländischen Geistesgeschichte verfolgt werden, eine mehr objektiv-seinsorientierte und eine mehr subjektiv-rationalistische Richtung, die beide von der Antike ihren Ausgang nehmen. So habe schon das Reichsgericht bei der Entwicklung des Begriffs vom übergesetzlichen Notstand auf die überpositiven Grundlagen des Rechts zurückgegriffen.“ Es definierte das Naturrecht „in Übereinstimmung mit der aristotelisch-thomistischen Tradition (...) als die Summe der aus der menschlichen Natur sich ergebenden allgemeinsten Regeln, die für alle Menschen verpflichtend sind.“ Außerdem sei das Naturrecht aus dem Christentum nicht wegzudenken. „Es hat durch den Mund des Apostels Paulus und der Kirchenväter das natürliche Gesetz, das den Menschenherzen eingeschrieben ist und durch keine Verirrungen vollkommen ausgelöscht werden kann, ausdrücklich anerkannt und das Naturrecht stets unter seinen besonderen Schutz genommen. Die Lehre vom Naturrecht ist unter Anknüpfung an die griechisch-römische Tradition durch den christlichen Aristotelismus des hl. Thomas erst ausgebaut und zur Blüte entfaltet worden.“⁶⁵⁸

Am 21.09.1946 wurde ein vorberatender Verfassungsausschuss einberufen. Dieser wurde aus Parteivertretern zusammengesetzt. Vorsitzender wurde Adolf Susterhenn. Dem Ausschuss lag für seine Arbeit ein Vorentwurf, der von Adolf Susterhenn und Ernst Biesten aufgestellt war, zugrunde. Im Hinblick auf den Wortlaut des späteren Art. 1 GG ist der Wortlaut des Art. 3, mit dem bestimmt wird: Das Leben ist unantastbar, interessant. Nach mehreren Sitzungen entstand am 25.10.1946 ein gemeinsamer Vorentwurf. Dieser wurde dann der Beratenden Versammlung vorgelegt, welche wiederum einen Verfassungsausschuss bildete.

⁶⁵⁸ Susterhenn, Adolf, Das Naturrecht, in: Die Kirche in der Welt, (1947) S. 55–62, hier S. 55.

Vorspruch der Verfassung für Rheinland-Pfalz 24.05.1947	Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft, von dem Willen beseelt, die Freiheit und <i>Würde des Menschen</i> zu sichern, das Gemeinschaftsleben nach dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit zu ordnen, den wirtschaftlichen Fortschritt aller zu fördern und ein neues demokratisches Deutschland als lebendiges Glied der Volksgemeinschaft zu formen, hat sich das Volk von Rheinland-Pfalz diese Verfassung gegeben.
--	---

Der Wortlaut der Präambel ist „bis auf die Änderung, daß Gott endgültig als der Urgrund allen Rechts und statt der personalisierten Fassung ‚Urheber‘ bezeichnet wird mit dem Vorwurf [von Adolf Süsterhenn und Ernst Biesten] identisch.“⁶⁵⁹ Da die Freiheit vor der Würde im Wortlaut des Vorspruchs ihren Platz gefunden hat und der Vorspruch auch von Adolf Süsterhenn formuliert wurde, spricht vieles dafür, dass mit der Würde des Menschen dessen Gottebenbildlichkeit gemeint ist. In einem zur Zeit der ersten Lesung der Verfassung im Verfassungsausschuss erschienen Aufsatz nahm Adolf Süsterhenn am 08.02.1947 zu den Problemen der Verfassungsgebung und den Grundsätzen staatlichen Neuaufbaus Stellung. Der Staat sei eine „vollkommene Gemeinschaft zur Entfaltung des geistigen und sittlichen Wesens des Menschen.“ Er sei „ein Teil der sittlichen Weltordnung, [welche wiederum die] Verwirklichung [des] gottgewillten Menschheitszweckes“ habe.⁶⁶⁰ Gott und die Gottebenbildlichkeit seien Höchstwerte. Die Gottebenbildlichkeit sei die Grundlage der „Freiheit und Würde der Person.“ Der Mensch als Person sei kein absolutes Individuum, sondern „von Natur aus und damit kraft des göttlichen Schöpferwillens Einzelwesen und Gemeinschaftswesen zugleich.“ Dies sei der Ausgangspunkt jeglicher menschlicher „Gemeinschaftsordnung in Gesellschaft und Staat.“ Aufgabe der Gemeinschaftsordnung sei es, die menschliche Freiheit und Würde, insbesondere „die sittliche Freiheit des Menschen in dem Sinne, daß er durch verantwortliche Selbstentscheidung sein letztes jenseitiges Ziel, d. h. die Vereinigung mit Gott, erreichen kann, zu sichern. Darum lautet der oberste staatspolitische Grundsatz: Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat ist für den Menschen da.“⁶⁶¹ Des Weiteren habe „Gott, der Herr selbst, der allmächtige Schöpfer der Natur, (...) sein ewiges Gesetz, die *lex aeterna*, in die Natur hineingelegt.“ Durch die *lex aeterna* wird das Sein, d. h. die Natur, „jedem Geschöpf im Kosmos“ eingepflanzt und gemäß seiner Natur das Sollen, d. h. Funktionen, Bewegungen und Betätigungen zur Entfaltung und Vollendung seines Wesens, d. h. auf ein Wesensziel hin, zugewiesen. Die *lex aeterna* weist der gesamten Natur

⁶⁵⁹ Beutler, Bengt, Das Staatsbild in den Länderverfassungen nach 1945, (wie Anm. 93), S. 112.

⁶⁶⁰ Vgl. Süsterhenn, Adolf, Vom Geist der Verfassung, in: Rheinischer Merkur (1947), S. 2.

⁶⁶¹ Vgl. Süsterhenn, Adolf/Rüfner, Vinzenz, Wir Christen und die Erneuerung des staatlichen Lebens, Bamberg 1948, S. 24.

ihre Ordnung und jedem Geschöpf durch seine Natur in der gesamten Natur den Platz zu. In der vernunftlosen Welt setzt sich die natürliche Ordnung „in der Form des mechanisch-physischen Gesetzes oder beim Tier durch den Zwang des animalischen Triebes und Instinkts“ mit zwingender Notwendigkeit durch. In der vernünftigen Welt des Menschen wirkt die natürliche Ordnung als *lex naturalis* nicht mit zwingender Notwendigkeit, weil „der mit Verstand und freiem Willen begabte Mensch, der über die vegetative und animalische Seinsstufe hinausragt“ nicht „auf sein Wesensziel“ mit unwiderstehlichem Zwang hingeordnet ist. Die natürliche Ordnung ist lediglich ein natürliches Sittengesetz. Dieser Inbegriff von moralischen Regeln ruft mit seinen an „Erfüllung heischenden Normen der moralischen Ordnung die menschliche Willensentscheidung“ herbei.

Das natürliche Sittengesetz ist mithilfe des Lichts der Vernunft durch den Menschen erkennbar. Es ist der Teil des natürlichen Sittengesetzes, das auf der Grundlage der Gerechtigkeit das äußere Zusammenleben der Menschen regelt.⁶⁶² Nach „freier Selbstbetätigung“ ist das Sittengesetz durch den Menschen zu befolgen, „um seinen Wesenszweck zu erfüllen.“ So habe die „völkerkundliche Forschung“ ergeben, dass die Menschen ein Gewissen haben. Unbenommen ihrer Zugehörigkeit zu Zonen, Zeiten, Völkern und Rassen können alle Menschen das Gute vom Bösen, das Rechte vom Unrechten unterscheiden. Jedem Menschen erscheint in seinem Gewissen die moralische Pflicht, das Gute zu tun und das Böse zu meiden. Bei allen Völkern lassen sich dieselben Grundsätze für das sittliche Handeln, wie „das Gebot der Gottesverehrung, der Elternliebe, der Achtung vor dem Leben und dem Eigentum des Nächsten, der Erfüllung der aus der Ehe erwachsenden Pflichten usw.“, finden. Diese Grundsätze sind für den Menschen „nicht nur Vorschriften für sein individuelles Verhalten, sondern regeln auch sein Verhältnis zum Nebenmenschen und zu den verschiedenen menschlichen Gemeinschaftsbildungen.“ Deshalb „ist auch der Bereich des Politischen der natürlichen Ordnung unterworfen, weil Politik nichts anderes bedeutet als Gestaltung des menschlichen Gemeinschaftslebens im öffentlichen Raum, insbesondere in Gemeinde, Staat und Völkergemeinschaft.“ Selbst wenn die sittlichen Normen „im Laufe der Jahrhunderte gewissen tatsächlichen Modifizierungen unterworfen [sein sollten], bliebe doch ein fester Grundbestand gemeinsamer sittlicher Anschauungen. Dieser durch die völkerkundliche Forschung nachgewiesene Kernbestand sittlicher Normen“ beweist, „daß die allen Menschen angeborene Vernunft die Fähigkeit besitzt, wenigstens in den allgemeinen Grundlagen die der menschlichen entsprechende Ordnung des Handelns, d. h. das natürliche Sittengesetz, zu

⁶⁶² Vgl. Würtenberger, Thomas, Wege zum Naturrecht in Deutschland 1946–1948, (wie Anm. 427), hier S. 103.

erkennen.“⁶⁶³ Diese auf den Willen Gottes als des Urhebers der Natur zurückgehende *lex naturalis*, die als Normensystem durch das Licht der Vernunft erkannt wird, gibt sich durch den Spruch des individuellen Gewissens kund.

Der Hintergrund der weiteren Würdebegriffe des Verfassungstextes ist nicht ergiebig. Der Wortlaut des Art. 51 Abs. 1 RV knüpft an Art. 151 WV an.

Art. 51 S. 1RV 24.05.1947	(...), die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines <i>menschenwürdigen Daseins</i> für alle entsprechen.
------------------------------	--

Die Regelung des Art. 55 Abs. 1 RV ist Art. 27 der nicht ratifizierten Französischen Verfassung vom 05.05.1946 nachempfunden.

Art. 55 RV 24.05.1947	Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, dass sie die Gesundheit, <i>die Würde</i> , das Familienleben und die kulturellen Ansprüche der Arbeitnehmer sichern.
--------------------------	--

4.3.2 Die Verfassung des Staates Baden vom 19.05.1947

Weder der fragmentarische Vorentwurf einer Badischen Verfassung noch der Verfassungsentwurf des Justizministeriums vom Dezember 1946 enthalten Würdebegriffe.⁶⁶⁴ Der Entwurf des Innenministeriums ist eine synoptische Darstellung zur Verfassung von Württemberg-Baden vom 26.11.1946 und übernimmt unverändert den Wortlaut der Präambel nebst Würdebegriff.⁶⁶⁵ Der Verfassungsentwurf des Staatssekretariats vom Februar 1947 übernimmt den Wortlaut der Präambel bis auf die Formulierung in Bezug auf die Würde.⁶⁶⁶ Der Entwurf einer Südbadischen Verfassung vom 12.02.1947 von Hermann Fecht enthält zwei Würdebegriffe in Art. 21 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3. S. 1.⁶⁶⁷ Die Formulierung des Art. 41 BadV

⁶⁶³ Susterhenn, Adolf/ Rübner, Vinzenz, Wir Christen und die Erneuerung des staatlichen Lebens, (wie Anm. 661), S. 13–14.

⁶⁶⁴ Vgl. Feuchte, Paul, Quellen zur Verfassung des Landes Baden 1947, Stuttgart 1999, S. 120–134, 135–171.

⁶⁶⁵ In einer Zeit großer äußerer und innerer Not hat das badische Volk im Vertrauen auf Gott sich diese Verfassung gegeben als ein Bekenntnis zu der Würde und zu den ewigen Rechten des Menschen, als einen Ausdruck des Willen zu Einheit, Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit, in: vgl. ebd., S. 194–238, hier S. 194.

⁶⁶⁶ Vgl. ebd., S. 275–297, hier S. 275.

⁶⁶⁷ Danach gilt: „Die Arbeit ist Pflicht und Ehrensache eines jeden arbeitsfähigen Staatsbürgers. Volkswirtschaftliches soziales Ziel ist, allen Schaffenswilligen eine für sie geeignete und auskömmliche Arbeit, menschwürdige Behandlung und anständige Entlohnung zu sichern. (...) Zu jeder Beamtenstelle soll ohne Rücksicht auf Lebens- und Dienstalter und Vorbildung derjenige berufen werden, der hierzu der Befähigste und Würdigste ist“, in: Pfetsch, Frank R., Verfassungsreden und Verfassungsentwürfe, (wie Anm. 651), S. 429–447.

entspricht dem Wortlaut des Art. 27 der nichtratifizierten Französischen Verfassung vom 05.05.1946,

Art. 41 Abs. 2 BadV 28.05.1947	Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass sie die Gesundheit, <i>die Würde</i> , das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern, (...).
-----------------------------------	---

Art. 43 BadV des Art. 151 WV.

Art. 43 Bad 28.05.1947	Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechen. Das Ziel ist die Gewährleistung eines <i>menschenwürdigen Daseins</i> für alle.
---------------------------	---

4.3.3 Die Verfassung des Saarlandes vom 15.12.1947

Aufgrund einer Rechtsanordnung der Verwaltungskommission vom 23.05.1947 wurde die Verfassungskommission des Saarlandes eingesetzt. Neben den Mitgliedern der CVP, der SPS, der KP und der DPS wurde der Senatspräsident beim Oberlandesgericht, Alfred Levy, als sachverständiger Vertrauensmann von der französischen Militärregierung in die Verfassungskommission entsandt. Alfred Levy war bis 1935 Hilfsrichter am Obersten Gerichtshof des Saargebietes in Saarlouis gewesen. Er war jüdischen Glaubens und emigrierte nach Luxemburg. Am 27.05.1947 begann die Tätigkeit der Verfassungskommission. „Arbeitsgrundlage war ein von Beamten der Verfassungskommission in einzelnen Teilstücken vorgelegter und auf den bisher erlassenen Verfassungen deutscher Länder beruhender Entwurf.“ Dieser wurde von Unterkommissionen überarbeitet und dem Plenum der Verfassungskommission zur ersten Lesung vorgelegt.⁶⁶⁸ Der Wortlaut des Verfassungsentwurfs zur 2. Lesung (sog. roter Entwurf), der auch die Wünsche der Militärregierung berücksichtigte, enthält vier Würdebegriffe.⁶⁶⁹ Daneben gab es einen Entwurf der Kommunistischen Partei Bezirk Saar-Nahe, der entsprechend des Ersten Landesverfassungsentwurfs der SED mit Art. 7 Anforderungen

⁶⁶⁸ Vgl. Sander, Michael, Die Entstehung der Verfassung des Saarlandes, in: Der Präsident des Landtages des Saarlandes, 40 Jahre Landtag des Saarlandes, Saarbrücken 1987, S. 15–16.

⁶⁶⁹ Der Verfassungsentwurf besagt mit Art. 1. „Jeder Mensch hat ein Recht, als Einzelwesen geachtet zu werden. Sein Recht auf Leben, auf Freiheit und Anerkennung der Menschenwürde bestimmt, in den Grenzen des Gesamtwohles, die Ordnung der Gemeinschaft.“ Art. 55 bestimmte: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. Sie beruht auf der Anerkennung der Würde und der Persönlichkeit des Menschen“. Der Verfassungsentwurf sieht zur 3. Lesung Art. 55 nicht mehr vor. Art. 62 bestimmte: „Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, daß sie die Existenz, die Würde, das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern.“, in: Landesarchiv Saarbrücken.

an das Amt stellte.⁶⁷⁰ Dieser fand keine Berücksichtigung.⁶⁷¹ Die französische Konzeption für die saarländische Verfassungsgesetzgebung stammt vom 04.07.1947. Die am 15.12.1947 verabschiedete Verfassung wurde nicht von der saarländischen Bevölkerung, sondern vom Vertreter Frankreichs, dem französischen Oberkommandierenden, General Pierre Koenig, ratifiziert, das Wirksamwerden der Verfassung im Saargebiet oblag allein Frankreich.⁶⁷²

Laut der Niederschrift der XVII. Sitzung zur Verfassungskommission vom 01.09.1947 geht der Wortlaut der Präambel auf Alfred Levy zurück.

Präambel der Verfassung für das Saarland 15.12.1947	Der Landtag des Saarlandes, vom Volke frei gewählt, hat daher, um diesem Willen verpflichtenden Ausdruck zu verleihen und nach Überwindung eines Systems, das die <i>menschliche Persönlichkeit entwürdigte</i> und versklavte, Freiheit, Menschlichkeit, Recht und Moral als Grundlagen des neuen Staates zu verankern
--	---

Der Wortlaut der Präambel ähnelt dem Wortlaut der Präambel des Verfassungsentwurfs der Französischen Verfassung vom 05.05.1946. Der Wortlaut der Präambel besagt, dass die menschliche Persönlichkeit entwürdigt und versklavt, die Präambel der Französischen Verfassung, dass die menschliche Persönlichkeit unterjocht und erniedrigt wurde. Der Wortlaut des Art. 1 SaarV entspricht dem Wortlaut des von Beamten der saarländischen Regierung ausgearbeiteten ursprünglichen Entwurfs, der durch die Verfassungskommission bearbeitet wurde.⁶⁷³

Art. 1 SaarV 15.12.1947	Jeder Mensch hat das Recht, als Einzelperson geachtet zu werden. Sein Recht auf Leben, auf Freiheit und auf <i>Anerkennung der Menschenwürde</i> bestimmt in den Grenzen des Gesamtwohles die Ordnung der Gemeinschaft (...)
----------------------------	--

Der Wortlaut des Art. 47 SaarV ist dem Wortlaut des Art. 41 Abs. 2 BadV entnommen.

Art. 47 SaarV 15.12.1947	Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, dass sie die Existenz, <i>die Würde</i> , das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern.
-----------------------------	---

⁶⁷⁰ „Die Angestellten im öffentlichen Dienst sind Diener am Volksganzen und haben ihr Amt unparteiisch auszuüben. Sie müssen sich des in sie gesetzten Vertrauens würdig erweisen.“, in: ebd.

⁶⁷¹ Vgl. Stöber, Robert, Die Saarländische Verfassung vom 15.12.1947 und ihre Entstehung, Sitzungsprotokolle der Verfassungskommission, der Gesetzgebenden Versammlung des Saarlandes (Landtag) und des Verfassungsausschusses, Köln 1952, S. 9.

⁶⁷² Vgl. Sander, Michael, Die Entstehung der Verfassung des Saarlandes, (wie Anm. 668), S. 18.

⁶⁷³ Vgl. Stöber, Robert, Die Saarländische Verfassung vom 15.12.1947 und ihre Entstehung, (wie Anm. 671), S. 20, 107, 257.

4.4 Die Rechtsordnungen der vorgrundgesetzlichen Länderverfassungen im Vergleich

Ein Vergleich der Rechtsordnungen der vorgrundgesetzlichen Länderverfassungen, bezogen auf die unterschiedlichen Würdebegriffe, führt zu erstaunlich vielen Übereinstimmungen.

Art. 5 des Beschlusses des Parteivorstandes der SED vom 14.11.1946 für die Dienstordnung des öffentlichen Diensts in den Ländern der ostdeutschen Besatzungszone, wonach sich die Angestellten des öffentlichen Diensts des Vertrauens des Volkes jederzeit *würdig* zu erweisen haben, liegt den Artikeln Art 5 Abs. 5 ThürV, 6 MeckV, 4 Abs. 4 BrandbV, 6 SachsV zugrunde.

Art. 5 Beschluss der SED 14.11.1946	Die Angestellten im öffentlichen Dienst sind Diener des Volkes. Sie müssen sich des Vertrauens des Volkes jederzeit <i>würdig</i> erweisen.
Art. 5 Abs. 5 ThürV 20.12.1946	Die Angestellten im öffentlichen Dienste sind Diener des Volkes. Sie müssen sich des Vertrauens des Volkes <i>würdig</i> erweisen.
Art. 6 MeckV 12.03.1947	Die im öffentlichen Dienst Tätigen sind Diener des Volkes. Sie müssen sich des Vertrauens des Volkes jederzeit <i>würdig</i> erweisen.
Art. 4 Abs. 4 BrandbV 06.02.1947	Die Angestellten im öffentlichen Dienst sind Diener des Volkes. Sie müssen sich des Vertrauens des Volkes jederzeit <i>würdig</i> erweisen.
Art. 6 SachsV 15.03.1947	Die im öffentlichen Dienst angestellten Bürger sind Diener des Volkes. Sie müssen sich des Vertrauens des Volkes jederzeit <i>würdig</i> erweisen.

Das Textvorbild zu Art. 27 HV, wonach die Sozial- und Wirtschaftsordnung auf der Anerkennung der Würde und der Persönlichkeit beruht, konnte nicht ermittelt werden.

Art 27 HV 01.12.1946	Die Sozial- und Wirtschaftsordnung beruht auf der Anerkennung <i>der Würde</i> und der Persönlichkeit des Menschen (...).
-------------------------	---

Der Begriff des menschenwürdigen Auskommens in Art. 164 BV geht auf Art. 143 Abs. 1 des Vorentwurfs zu einer Reichsverfassung aus dem Jahre 1941 von Wilhelm Hoegner zurück.

Art. 164 Abs. 1 BV 02.12.1946	Der landwirtschaftlichen Bevölkerung wird durch Anwendung des technischen Fortschritts auf ihrem Lebensbereich, Verbesserung der Berufsausbildung, Pflege des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und Förderung der Erzeugung und des Absatzes ein <i>menschenwürdiges Auskommen</i> auf der ererbten Heimatscholle gewährleistet
----------------------------------	--

Der Wortlaut des Art. 151 WV, wonach die Ordnung des Wirtschaftslebens den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für

alle entsprechen muss, findet sich in den Artikeln Art. 151 BV, 56 ThürV, 72 Sach-AnV, 71 BrandbV, 73 MecklV, 71 SachsV, 55 RV und 43 BadV wieder.

Art. 151 WV 14.08.1919	Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines <i>menschenwürdigen Daseins</i> für alle entsprechen.
Art. 18 Beschluss des Parteivorstandes der SED 14.11.1946	Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines <i>menschenwürdigen Daseins</i> für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern.
Art. 151 BV 02.12.1946	Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl, insbesondere der Gewährleistung eines <i>menschenwürdigen Daseins</i> für alle und der allmählichen Erhöhung der Lebenshaltung aller Volksschichten.
Art. 56 ThürV 20.12.1946	Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines <i>menschenwürdigen Daseins</i> für alle entsprechen.
Art. 72 Sach-AnV 10.01.1947	Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines <i>menschenwürdigen Daseins</i> für alle entsprechen.
Art. 71 Brand 06.02.1947	Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines <i>menschenwürdigen Daseins</i> für alle entsprechen.
Art. 73 MecklV 12.03.1947	Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines <i>menschenwürdigen Daseins</i> für alle entsprechen.
Art. 71 SachsV 15.03.1947	Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines <i>menschenwürdigen Daseins</i> für alle entsprechen.
Art. 55 RV 24.05.1947	S. 1 (...), die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines <i>menschenwürdigen Daseins</i> für alle entsprechen.
Art. 43 Bad 28.05.1947	Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechen. Das Ziel ist die Gewährleistung eines <i>menschenwürdigen Daseins</i> für alle.

Der Wortlaut des Art. 27 der nichtratifizierten Verfassung Frankreichs vom 05.05.1946, nach der Dauer und Bedingungen der Arbeit weder Gesundheit, noch Würde, noch Familienleben des Arbeiters beeinträchtigen dürfen, wurde durch die Artikel Art. 30 HV, 41 Abs. 2 BadV, 55 RV, 52 BremV und 47 SaarV übernommen.

Art. 27 der nichtratifizierten Verfassung Frankreichs 05.05.1946	Dauer und Bedingungen der Arbeit dürfen weder Gesundheit, <i>noch Würde</i> , noch Familienleben des Arbeiters beeinträchtigen.
Art. 30 HV 01.12.1946	Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass sie die Gesundheit, <i>die Würde</i> , das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern.

Art. 41 Abs. 2 BadV 28.05.1947	Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass sie die Gesundheit, <i>die Würde</i> , das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern.
Art. 55 RV 24.05.1947	Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, dass sie die Gesundheit, <i>die Würde</i> , das Familienleben und die kulturellen Ansprüche der Arbeitnehmer sichern.
Art. 52 BremV 21.10.1947	Die Arbeitsbedingungen müssen die Gesundheit, die <i>Menschenwürde</i> , das Familienleben und die wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnisse des Arbeitnehmers sichern.
Art. 47 SaarV 15.12.1947	Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, dass sie die Existenz, <i>die Würde</i> , das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern.

Die in Art. 131 Abs. 2 BV normierten obersten Bildungsziele Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne gehen auf Art. 92 Abs. 2 des Vorentwurfs einer Verfassung des Volksstaates Bayern von Wilhelm Hoegner zurück. Mit der Aufzählung der Bildungsziele wird klar und unmissverständlich Position gegen die Ideologie des Nationalsozialismus bezogen. So habe man während des Nationalsozialismus‘ die vollständige Entwürdigung des Menschen gesehen und forderte deshalb künftig vom Bayerischen Staat, dass dieser die Würde des Menschen als Bildungsziel beachte. Die bayerische Formulierung des Art. 131 Abs. 2 BV lag Bremen für Art. 29 BremV vor; statt Bildungsziele wurden Erziehungsziele formuliert und mit diesen an der Achtung vor der Würde des Menschen festgehalten.

Art. 131 Abs.2 BV 02.12.1946	Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der <i>Würde des Menschen</i> , Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne.
Art. 29 BremV 21.10.1947	Die Erziehung zu einer Gemeinschaftsgesinnung, die auf der <i>Achtung vor der Würde jedes Menschen</i> und auf dem Willen zu sozialer Gerechtigkeit und politischer Verantwortung beruht, zur Sachlichkeit und Duldsamkeit gegenüber den Meinungen anderer führt und zur friedlichen Zusammenarbeit mit anderen Menschen und Völkern aufruft.

Als ob auf die UN-Charta der Vereinten Nationen vom 26.06.1945, welche den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit bekräftigte, geantwortet wurde,

UN-Charta der Vereinten Nationen 26.06.1945	Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen, (...) unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an <i>Würde</i> und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen, (...)
--	---

erklären die nichtratifizierte französische Verfassung vom 05.05.1946 und die Verfassung der französischen Republik vom 13.10.1946, dass die freien Völker über die Regierungsformen den Sieg davongetragen haben, welche versucht hatten, die menschliche Persönlichkeit zu unterjochen und zu erniedrigen.

Vorspruch der Verfassung der französischen Republik 13.10.1946	Am Tage nach dem Siege, den die freien Völker über die Regierungen, welche versucht hatten, die <i>menschliche Persönlichkeit</i> zu unterjochen und <i>herabzuwürdigen</i> , davongetragen haben, verkündet das französische Volk wiederum, dass jedes menschliche Wesen ohne Unterschied der Rasse, der Religion oder des Glaubens unveräußerliche und geheiligte Rechte besitzt. Es erneuert feierlich die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers, geheiligt durch die Erklärung der Rechte von 1789 und die fundamentalen Grundsätze, welche durch die Gesetze der Republik anerkannt sind.
---	---

Die Saarländische Verfassung vom 15.12.1947 knüpft an den Vorspruch der Verfassung der französischen Republik an, indem sie den Willen des Volkes durch den Landtag zum Ausdruck bringt, „nach Überwindung eines Systems, das die menschliche Persönlichkeit entwürdigte und versklavte, Freiheit, Menschlichkeit, Recht und Moral als Grundlagen des neuen Staates zu verankern.“

Vorspruch der Verfassung für das Saarland 15.12.1947	Der Landtag des Saarlandes, vom Volke freigewählt, hat daher, um diesem Willen verpflichtenden Ausdruck zu verleihen und nach Überwindung eines Systems, das die <i>menschliche Persönlichkeit entwürdigte</i> und versklavte, Freiheit, Menschlichkeit, Recht und Moral als Grundlagen des neuen Staates zu verankern.
---	---

Der Vorspruch der Verfassung des Freistaates Bayern 02.12.1946 steht in einem situativen Bezug zu dem Wortlaut der Goldenen Bulle.

Vorspruch der Verfassung des Freistaates Bayern 02.12.1946	Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne <i>Achtung von der Würde des Menschen</i> die Überlebenden des zweiten Weltkrieges geführt hat, in dem festen Entschluss, den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechtes dauernd zu sichern, gibt sich das Bayerische Volk, eingedenk seiner mehr als tausendjährigen Geschichte nachstehende demokratische Verfassung.
---	--

Das bayerische Volk zieht eingedenk seiner mehr als tausendjährigen Geschichte in dem Vorspruch durch seinen Autor Lorenz Krapp eine Bilanz über die vormalige Staats- und

Gesellschaftsordnung. Diese sei ohne Gott und Gewissen gewesen und habe keine Achtung vor der Würde des Menschen gehabt. Das Deutsche Reich sei, so wie schon einmal in der Goldenen Bulle von 1356 beschrieben, erneut ein Trümmerhaufen. 1356 hätte der Kaiser einen Bundesstaat geschaffen, der 400 Jahre bis in das Jahr 1740 gehalten hatte, bis aus Potsdam der Hammerschlag gekommen sei, wie 1933 der Hammerschlag aus Berlin kam, der das Reich in Trümmer schlug; 1740 kam Friedrich der Große, 1933 Adolf Hitler an die Macht. Dadurch Rückschlüsse auf die Rechtsidee hinter der Würde des Menschen zu ziehen, ist aufgrund der geringen Befundlage nicht möglich.

<p>Goldene Bulle 1356</p>	<p>Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit. Heil und Segen. Amen. (...) zu ewigem Gedenken an den Vorgang. Jedes Reich, das in sich selbst gespalten ist, wird zerstört, denn seine Fürsten sind zu Diebsgesellen geworden. Darum hat der Herr mitten unter sie einen Geist des Schwindels ausgegossen, damit sie am Mittag stolpern wie im Finstern (...). Besonders du, Mißgunst, hast das christliche Kaisertum, das von Gott zum Gleichnis für die heilige und ungeteilte Dreifaltigkeit mit Glaube, Hoffnung und Liebe – den göttlichen Tugenden – gefestigt ist und dessen Fundament auf dem allerchristlichen Königtum heilsam und segensreich gegründet ist, mit dem altbösen Gift, das du wie die Schlange in verbrecherischer Untat auf die Zweige des Reiches und seine nächsten Glieder gespritzt hast, um manch Einsturz der Säulen das ganze Gebäude als Ruine zusammenstürzen zulassen (...). Aber fürwahr, das Wir kraft Unseres Amtes, das wir mit Unserer <i>kaiserlichen Würde</i> auf uns genommen haben (...).</p>
-------------------------------	--

Für Adolf Susterhenn, der gemeinsam mit Ernst Biesten den Wortlaut des Vorspruchs der Verfassung für Rheinland-Pfalz formuliert hat, hat die nationalsozialistische Rechtsdogmatik an die alte sophistische Lehre angeknüpft, als sie den Nutzen des Volkes zum höchsten Rechtssatz des Gesetzes erhoben hatte. Stattdessen müsse das katholische Naturrecht angewandt werden, welches sich durch die gesamte Kulturgeschichte der Menschheit ziehen würde. Zwar gäbe es zwei Entwicklungslinien in der abendländischen Kulturgeschichte, die objektiv-seinsorientierte und die subjektiv-rationalistische Richtung. Genaugenommen sei das Naturrecht aber unter Anknüpfung an die griechisch-römische Tradition durch den aristotelischen Thomismus zur wahren Blüte gelangt. Von Gott geht die lex aeterna aus, welche die Naturordnung in jedes Geschöpf hineinlegt und dadurch jedem Geschöpf seinen Platz in der Natur zuweist. In der vernünftigen Welt, somit auch für den Menschen, geschieht dies durch die lex aeterna als lex naturalis, welche für das Verhalten des Menschen das natürliche Sittengesetz ist, welches wiederum durch den Menschen in dessen Gewissen mit dem Licht der Vernunft vernommen wird. Im Gewissen erscheinen die Grundsätze des Verhaltens, wie das Gute ist zu tun und das Böse ist zu vermeiden, die Gottesverehrung, die Elternliebe, Achtung vor dem Leben und dem Eigentum des Nächsten usw. Diese Grundsätze würden

auch für Gemeinschaftsbildungen gelten. So würde Gott und mit diesem die Gottebenbildlichkeit die Grundlage für die Freiheit und die Würde der Person in der Gemeinschaft sein. Die Gemeinschaftsordnung habe mithin die Aufgabe, die menschliche Freiheit und Würde zu sichern; der Staat ist für den Menschen, das Einzel- und Gemeinschaftswesen, da und nicht umgekehrt. Folglich erklärt der Vorspruch der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 24.05.1947, dass entsprechend der klassischen Lehre eines thomistischen Naturrechts das Volk im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft, von dem Willen beseelt sei, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern.

Verfassung für Rheinland-Pfalz 24.05.1947	Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft, von dem Willen beseelt, die Freiheit und <i>Würde des Menschen</i> zu sichern, das Gemeinschaftsleben nach dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit zu ordnen, den wirtschaftlichen Fortschritt aller zu fördern und ein neues demokratisches Deutschland als lebendiges Glied der Volksgemeinschaft zu formen, hat sich das Volk von Rheinland-Pfalz diese Verfassung gegeben.
--	---

Wie im Vorspruch der Bayerischen Verfassung rechnen die Bürger der jahrhundertalten Freien Hansestadt Bremen in der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21.10.1947 mit dem Nationalsozialismus ab, beschreiben aber dessen Regierung verharmlosend mit autoritär, als diese die persönliche Freiheit und die Würde des Menschen missachtete. Verstörend wirkt auch, dass lediglich den Arbeitswilligen eine menschenwürdige Existenz gesichert werden soll und nicht allen Hilfsbedürftigen.

Vorspruch der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen 21.10.1947	Erschüttert von der Vernichtung, die die autoritäre Regierung der Nationalsozialisten unter Missachtung der persönlichen Freiheit und der <i>Würde des Menschen</i> in der jahrhundertalten Freien Hansestadt Bremen verursacht hat, sind die Bürger dieses Landes willens, eine Ordnung des gesellschaftlichen Lebens zu schaffen, in der die soziale Gerechtigkeit, die Menschlichkeit und der Friede gepflegt werden, in der der wirtschaftlich Schwache vor der Ausbeutung geschützt und allen Arbeitswilligen ein menschenwürdiges Dasein gesichert wird.
---	--

Der Vorspruch der Verfassung für Württemberg-Baden vom 30.11.1946 greift nicht auf den Begriff der menschlichen Persönlichkeit zurück. Stattdessen bekennt sich das Volk von Württemberg-Baden im Vertrauen auf Gott zu der Würde und zu den ewigen Rechten der Menschen, als einen Ausdruck des Willens zu Einheit, Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit. Man könnte meinen, dass der Wortlaut der Präambel den Wortlaut des späteren Art. 1 GG durch das Grundgesetz vorwegnimmt. Art. 1 Abs. 1 GG normiert auch die Würde des

Menschen und nicht die Würde der menschlichen Persönlichkeit. Zugleich wird sich durch Art. 1 Abs. 2 GG „darum“ zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten bekannt, welche Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit ist.

Vorspruch der Verfassung für Württemberg-Baden 30.11.1946	In einer Zeit größter äußerer und innerer Not hat sich das Volk von Württemberg-Baden im Vertrauen auf Gott diese Verfassung gegeben als ein <i>Bekenntnis zu der Würde und zu den ewigen Rechten des Menschen</i> , als einen Ausdruck des Willens zu Einheit, Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit.
--	--

Selbst die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 hört sich ähnlich an, wenn sie erklärt, dass Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte in der Welt bilden würde.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 10.12.1948	Da die Anerkennung der <i>angeborenen Würde</i> und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet (...). Alle Menschen sind frei und gleich an <i>Würde</i> und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.
---	--

Der Wortlaut der Präambel der Württemberg-Badischen Verfassung wurde jedoch durch Wilhelm Simpfendörfer (CDU) vorgeschlagen. Abweichend von der Idee, dass eine Verfassung vom Gesamtwillen eines Volkes getragen werden muss und deshalb ein Hinweis auf Gott sich grundsätzlich verbietet, wird dem württemberg-badischen Volk unterstellt, dass es Gottvertrauen habe. Es wird behauptet, dass viele Hunderttausende Menschen im Volk der Ansicht seien, dass Gott der Hüter und die Quelle des Rechts ist.

Der letzte Teil des Satzes des Art. 3 HV der Hessischen Verfassung vom 01.12.1946, wonach Leben und Gesundheit, Ehre und Würde des Menschen unantastbar sind, könnte Vorbild für den Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 GG gewesen sein, wenn die Autoren ihn aus dem Kontext des gesamten Satzes entnommen hätten.

Art. 3 HV 01.12.1946	Leben und Gesundheit, Ehre und Würde des Menschen sind unantastbar.
----------------------	---

Hinweise darauf, noch zum Inhalt des Begriffs Würde des Menschen, konnten aber nicht ermittelt werden.

Zwar formulierte der Landesverband der CDU Bremen ursprünglich, dass die Würde der Persönlichkeit vom Staat gesichert werden soll.

Art. 5 Abs. 1 BremV 21.10.1947	<i>Die Würde der menschlichen Persönlichkeit</i> wird anerkannt und vom Staate geachtet.
-----------------------------------	--

Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Verfasser des späteren Wortlauts des Art. 5 Abs. 1 BremV der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21.10.1947, wonach die Würde der menschlichen Persönlichkeit anerkannt und vom Staate geachtet wird, des Wortlauts des Art. 100 BV a. F. bedient haben, wie dies durch Theodor Spitta behauptet wird.

Art. 100 BV a. F. 02.12.1946	<i>Die Würde der menschlichen Persönlichkeit</i> ist in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege zu achten.
---------------------------------	--

Der Unterschied beider Vorschriften liegt darin, dass Art. 5 Abs. 1 BremV von Anfang an für Theodor Spitta ein Menschenrecht verkörpert. So erklärte er bereits am 02.04.1947 vor der Deputation der Bürgerschaft, dass er die Menschenrechte in seinen Entwurf aufgenommen habe, um den amerikanischen Vorschriften zu entsprechen, und dass neben den Menschenrechten das Naturrecht nur in gewissen Grenzen angewandt werden könne. Besser als das göttliche oder vernunftgeborene Vernunftrecht anzuwenden sei es, die Gesetze an der Sittlichkeit und Menschlichkeit zu messen.

Zwar erklärte Hans Nawiasky, dass der Wortlaut des Art. 100 BV a. F. dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 GG als Vorbild diene, immerhin schützt Art. 1 Abs. 2 HChE, Art. 100 BV a. F. und Art 1 Abs. 1 GG die Würde. Dagegen spricht aber bereits der wörtliche Kontext des Begriffs, denn Art. 1 Abs. 2 HChE, Art. 100 BV a. F. schützen die Würde der menschlichen Persönlichkeit und Art. 1 Abs. 1 GG die Würde des Menschen. Ein Rückschluss von Art. 1 Abs. 1 GG auf Art. 100 BV a. F. lässt sich begrifflich ausschließen. Naheliegender ist es, den Wortlaut des Art. 100 BV a. F. mit dem persönlichen Schicksal und dessen humanistischem Ansatz in Verbindung zu bringen. Danach sollte durch die Würde der menschlichen Persönlichkeit das subjektive Bild eines jeden von sich selbst, welches zugleich seine öffentliche Bestimmung durch die Gesellschaft erhält, geschützt werden. Art. 100 BV a. F. normierte nach dem Schicksal und der persönlichen Idee ihres Verfassers ein subjektiv-öffentliches Grundrecht. Da Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 100 BV a. F. unterschiedlichen Adressaten Würde zukommen lassen und zudem strittig ist, ob Art. 1 Abs. 1 GG überhaupt ein

subjektiv-öffentliches Recht verkörpert, kann im Ergebnis festgestellt werden, dass beide Normen aus rechtspositivistischer Sicht verschiedene, nicht in Einklang zu bringende Anwendungsbereiche haben. Die Vorbildfunktion des Art. 100 BV a. F. für Art. 1 Abs. 1 GG liegt nicht auf der Hand, zumal Art. 1 Abs. 1 GG das Grundgesetz anführt und Art. 100 BV a. F. im Gesamtgefüge der Bayerischen Verfassung keinen prominenten Platz durch den Verfassungsgesetzgeber eingeräumt bekam.

Die ursprüngliche Intention und Intension des Art. 1 SaarV der Verfassung für das Saarland vom 15.12.1947, wonach jeder Mensch das Recht hat, als Einzelperson geachtet zu werden und das sein Recht auf Leben, auf Freiheit und auf Anerkennung der Menschenwürde in den Grenzen des Gesamtwohles die Ordnung der Gemeinschaft bestimmt, konnte nicht ermittelt werden.

5 Carlo Schmid's Staatslehre und ihre Rezeption durch die vorgrundgesetzlichen Länderverfassungen

Der vormalige Reichstagsabgeordnete der SPD und spätere Ministerpräsident von Bayern, Wilhelm Hoegner, verbrachte im Schweizer Exil seine Zeit auch mit dem Austromarxisten Rudolf Hilferding. Dieser war der Ansicht, dass der Versailler Vertrag zum Nationalsozialismus geführt habe. Dieser sei wiederum verantwortlich, dass die Schranken der gemeinsamen Kulturwerte des Abendlandes außer Acht gelassen wurden, als durch die Nationalsozialisten sämtliche ethischen Bindungen des Einzelnen verachtet wurden. Deshalb müsse ein Naturrecht aus Kulturwerten des Abendlandes, durch welche Kultur überhaupt möglich ist, gelten, welches den historischen Materialismus zu ergänzen habe. Als katholischer Autor Georg Ritter sah Wilhelm Hoegner 1936 zudem die Staatsgewalt den göttlichen Gesetzen und dem Naturrecht verpflichtet. Unter dem Alias Hans Ritter war 1937 die Moral für ihn ein Inbegriff von unbedingten Gesetzen, sog. kategorische Imperative, nach denen der Mensch zu handeln habe. Als Harald Ritter trat er für Menschenrechte und Menschenwürde in einer Verfassung als Schutzschild für abendländische Kulturvölker ein, weil für diese der Mensch eine geistige Persönlichkeit sei und jede Person sich durch Selbstzweck auszeichnen würde. Schon Immanuel Kant hätte gesagt, dass man in der Politik keinen Schritt tun könne, ohne vorher der Moral gehuldigt zu haben. Als Rudolf Ritter sah er in der abendländischen Kultur den Widerschein der persönlichen Freiheit, des Humanismus und des Christentums. Er forderte mit der von ihm mitverfassten Broschüre des Demokratischen Deutschlands im Mai 1945, dass die sittlichen Werte des Abendlandes wieder zur Geltung gebracht werden.

An diese Gedanken knüpfte er am 26.11.1945 an, als er während zwei großen Kundgebungen der SPD Bayern in München über die sittlichen Kräfte in der Welt, den Wert des Menschen und dessen Würde aus Sicht der Sozialdemokratie referierte. Dabei erinnerte er an seinen Freund Rudolf Hilferding, der durch die Nazis getötet worden war. So müsse wider den Erfurter Parteitagsbeschlüssen mit den sittlichen Kräften eine positive Stellungnahme zur Religion erfolgen, weil jeder Christ ein Sozialdemokrat und umgekehrt jeder Sozialdemokrat ein Christ sein kann. Des Weiteren muss der Mensch, über alle Unterschiede hinweg, sei es Religion, Rasse, Nation und Klasse, wieder zum Maß aller Dinge werden; der Mensch müsse wieder zu seinem gemeinschaftlichen Wert und zu seiner persönlichen Würde, seinem Selbstzweck, erhöht werden. Der gemeinschaftliche Wert des Menschen müsse durch den künftigen bayerischen Staat anerkannt werden, dieser dürfe die Würde des Einzelnen nicht mit Füßen treten.

Carlo Schmid knüpfte am 10.02.1946 mit seiner gehaltenen Rede in Südwürttemberg-Hohenzollern über den künftigen Weg der Sozialdemokratie wiederum am Ansatz von Wilhelm Hoegner an. Er verlangte nach einer neuen wissenschaftlichen Methodik für das politische Wollen der Sozialdemokratie. Die reine Lehre des historischen Materialismus käme nicht mehr in Betracht, weil die Erfahrung gezeigt habe, dass diese Lehre gründlich widerlegt worden sei. Wilhelm Hoegner habe erklärt, dass ihm der letzte große Theoretiker des Marxismus, Rudolf Hilferding, vermacht habe, dass der historische Materialismus ergänzt werden müsste um die Anerkennung von idealistischen und ethischen Willenskräften. Dieser würde wissen, dass er den ökonomischen Zustand nicht zurückdrehen könne, jedoch könne der freiwillige Mensch die Gegenwart und die Zukunft gestalten. Damit der freiwillige Mensch, der von seiner Arbeitskraft lebt, in einer demokratischen Welt der Würde und der Freiheit leben kann, hat er diese selbst, mithilfe seiner Erfahrung über die geschichtlichen und seelischen Wirklichkeiten, nach den Bildern, die er von der Würde des Menschen und der Gerechtigkeit hat, zu gestalten. Dies müsse die politische Formel der Sozialdemokratie sein.

Weder das Natur-, noch das unkritische Vernunftrecht, die Lehren Luthers, Calvins oder geschichtsmetaphysische Spekulationen nach Hegel und seinen Nachfolgern, dürfen deshalb nach Carlo Schmid, bekundet in seiner Erklärung während der 3. Sitzung des Verfassungsausschusses der Vorläufigen Volksvertretung für Württemberg-Baden am 05.04.1946, für die Legitimation einer Verfassung herangezogen werden. Vielmehr müsse entsprechend Rudolf Smends Integrationslehre, wonach in einer Verfassung entsprechend der Idee der *volonté générale* nach Rousseau ein zeitgenössischer Gemeinwille zu Worte kommt, der lebendige Gemeinwille des Volkes zur Legitimation der Verfassung herangezogen werden. Dieser Gemeinwille würde durch eine Wertordnung ausgedrückt werden, welche sich im Volk manifestiert und zu der sich das Volk bekennen würde. Diese Wertordnung habe als Wertfundament der Verfassung zu dienen, indem die Werte der Wertordnung sodann in die Verfassung hineinfließen. Die Repräsentanten des Volkes hätten die Aufgabe, das Wertgefühl des Volkes und dessen Selbstverständnis in einer bestimmten Epoche zu ermitteln. Das Ziel sei es, die Menschen zum Staat in das Verhältnis eines freiwilligen Wesens zu bringen, wie dies die formale Vernunftrechtssozialphilosophie des Marburger Neukantianismus nach Rudolf Stammler anempfiehlt. Die höchste Reflexionsstütze der praktischen Vernunft in praktischer Absicht, nämlich die a priori Rechtsidee der Freiheit, welche ursprünglich der Überprüfung des historischen Naturrechts mit wandelndem Inhalt für das soziale Verhalten

freiwillender Wesen auf eine gewisse Zeit hin diene, richtete er auf die Wertordnung des Volkes und durch diese auf die künftige Verfassung.

Aufgabe der künftigen Verfassung sei es, den freiwillenden Menschen zum Staat in das Verhältnis eines freiwillenden Wesens zu bringen. Dies geschieht durch verfassungsrechtliche Beschränkung des Staates. Ziel sei es, mit der Gesetzgebung des Staates den Menschen ein Leben in der Würde der freien Entscheidung zu ermöglichen, damit der wirkliche Mensch seine Gaben in Freiheit und in Erfüllung des Sittengesetzes entfalten kann. Dabei ging Carlo Schmid davon aus, dass nichts vom christlichen Sittengesetz aufgehoben wird, wenn sich die Verfassungsgesetzgeber auf den kategorischen Imperativ einigen würden. Kant hätte gezeigt, dass über den Menschen und dem Volk der kategorische Imperativ und die kategorische Vernunft stehen würden. Mithilfe der phänomenologischen Wertethik (Scheler) erschaute Carlo Schmid das Wertgefühl des Volkes, welches ihn bewog, die Würde des Menschen nebst Menschenrechten, sozialer Gerechtigkeit, Demokratie, Ablehnung der Staatsallmacht, Völkerrecht und Verzicht auf Krieg in die künftige Wert- und Kulturordnung, welche oberhalb der Verfassung steht, zu setzen.

Die Würde des Menschen ist die höchste Wertregel der Ordnung. Während der Zeit des Nationalsozialismus sei der Mensch nicht mehr etwas Eigenständiges ohne den Staat gewesen. Der Mensch war nicht mehr um des Menschen, sondern ob des Staates wert oder unwert gewesen. Der jetzige Mensch wolle aber künftig nicht mehr als Objekt, als ein Zweckding eines Staates ein Leben führen müssen. Vielmehr zeichne sich der Mensch durch eine formale Würde der Person mit ihrer moralphilosophischen Intension der Selbstzweckhaftigkeit aus.

Die Würde des Menschen habe Niederschlag in den Menschenrechten zu finden. Diese sind dem Menschen nicht durch den Staat, sondern ob ihrer eigenen Existenz gegeben. Ein geschlossenes System von Menschen – oder Bürgerrechten als geltendes Recht – müsste am Anfang der Verfassung stehen, damit der Mensch als ein Individuum, ein Element verschiedener Lebensordnungen und als Staatsbürger im staatlichen Bereich aufgestellt wird. Wider einen strengen Liberalismus', wonach Grundrechte lediglich staatsbeschränkende Funktion haben, sollen im Sinne eines abgeschwächten Liberalismus' die Grundrechte zur Wertordnung hinführen. Außerdem dürfe das Menschenrecht der Freiheit keine schrankenlose Anwendung auf die Wirtschaftsordnung finden, weil sich ansonsten ein schrankenloser, wirtschaftlicher Liberalismus einstellen würde. Dabei wird er an Hermann Heller angeknüpft haben, der für ein sozialistisches Gemeinwesen auf liberaler Grundlage eingetreten ist.

Neben den Werten Demokratie und Ablehnung der Staatsallmacht, rückte er das Völkerrecht in die Wertordnung hinein und bezieht sich dabei auf die Kantschrift zum ewigen Frieden, wonach ein Individuum nur in einem Rechtsstaat zur Entfaltung seiner sittlichen Freiheit kommen kann, wenn dieser auch in das Völkerrecht eingebettet ist.

Während der 2. Sitzung der Beratenden Landesversammlung des Volksstaates Württemberg-Hohenzollern am 02.12.1946 wies Carlo Schmid darauf hin, dass die Grundsatzentscheidung eines Volkes über Inhalt und Form seines Daseins historisch betrachtet eine Aussage über die eigene Existenz ist. Diese Grundsatzentscheidung müsse aus dem Text der Verfassung herausgelesen werden. Ein Verfassungstext kann aber nur geschichtswirksam sein, wenn er die wirklichen Machtverhältnisse berücksichtigt. So habe schon Ferdinand Lassalle auf die Kanonen des Königs von Preußen und auf die Fabriken des Herrn von Borsig hingewiesen. Hinzu käme aber auch der Wille aller Staatsbürger, welcher der Verfassung moralische Werte vorschreibt und die Tatsache, dass die Verfassung später der Besatzungsmacht zur Genehmigung vorgelegen werden muss. Bei den moralischen Werten handelt es sich um Werte, zu denen sich das Volk im Innersten bekennt, welche es als Grundstock seiner Existenz anerkennt. Der Verfassungsgesetzgeber habe sich theoretisch in ein *zoon politikon* zu versetzen, wenn er nach den Legitimationsgrundsätzen der Verfassung sucht. Er erfüllt die Grundwerte aller, wenn er sich dabei vorstellt, als künftiges Wesen durch den Staat bestimmt zu werden. Der Verfassungsgesetzgeber muss sich nämlich bewusst sein, dass eine Verfassung durch ein Volk dann nicht legitimiert wird, wenn sie theokratische oder theologische Grundzüge trägt, dass sie statt durch das Volk durch ein Gottesgnadentum, das christliche Naturrecht, die lutherische Staatstheologie oder die Staatsmetaphysik Calvins legitimiert wird. Der Verfassungsgesetzgeber erreicht eine Legitimation durch das Volk nur dann, wenn er den Konsens aller findet, an die sich die Verfassung wendet. Diesen sah Carlo Schmid erreicht, wenn der künftige Staat den Menschen nicht mehr verstaatlicht, vielmehr müsse dessen Aufgabe die Vermenschlichung sein. Dies könne dadurch erreicht werden, wenn man zu einer alten Auffassung zurückfinden würde, nämlich zu der, dass dem Mensch die Attribute Würde und Freiheit ob seines Menschseins und nicht von Staat wegen anhaften.

Die schon als Arbeitshypothese formulierte Staatsphilosophie floss unzweifelhaft, wie von Carlo Schmid beabsichtigt, in den Wortlaut des Art. 1 WBV, der im ersten Hauptteil der Verfassung steht, hinein.

Art. 1 WBV 30.11.1946	Der Mensch ist berufen, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des ewigen Sittengesetzes zu seinem und der anderen Wohl zu entfalten. Der Staat hat die Aufgabe, ihm hierbei zu dienen. Er fasst die auf seinem Gebiet lebenden Menschen zu einem geordneten Gemeinwesen zusammen. Er gewährt ihnen Schutz und Förderung und bewirkt durch Gesetz und Gebot einen Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten.
--------------------------	--

Der erste Hauptteil handelt von den Menschen und ihren Ordnungen und beginnt ausdrücklich mit den Grundrechten. Nach Art. 1 S. 1 WBV gilt, dass der Mensch in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des ewigen Sittengesetzes zu seinem und der anderen Wohl zu entfalten hat. Art. 1 S. 1 WBV wörtlich ausgelegt, hat die Intention, dem künftigen Gesetzgeber zu erklären, von welchem Menschenbild das württemberg-badische Volk ausgeht. Dieses bestimmte Menschenbild hat der Staat nicht nur zu beachten, sondern nach Art. 1 S. 2 WBV bei all seinen Entscheidungen aus Pflicht zu dienen, weil es nach Ansicht des Volkes schutz- und förderungswürdig ist, mithin i. S. d. der Rechtsidee von Carlo Schmid aber auch gemäß dem Wortlaut des Vorspruchs der Verfassung Würde zukommt. Um dieses zu gewährleisten, hat der Staat die auf seinem Gebiet lebenden Menschen zu einem geordneten Gemeinwesen zusammenzufassen. Er hat die Menschen zu schützen und zu fördern. Zugleich hat er einen Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Menschen durch Gesetze und Gebote zu bewirken, sodass der Wert der Menschenrechte aus der ursprünglichen Wertordnung in den Wortlaut des Art. 1 S. 3 WBV nun als zu realisierende Grundrechte seine Geltung findet. Welche das sind, dazu gibt Art. 2 ff. WBV dem Leser der Verfassung Auskunft.

Die durch Art. 1 WBV normierte Staatsphilosophie von Carlo Schmid wurde nicht durch die Verfassung von Hessen wörtlich übernommen, sondern ersatzlos gestrichen. Stattdessen beginnt die hessische Verfassung mit Art. 1 HV, wie die württemberg-badische Verfassung mit Art. 2 WBV, mit dem Gleichheitssatz, im Ergebnis genauso wie der Grundrechtskatalog der Weimarer Verfassung, der auch in Art. 109 WV mit dem Gleichheitsgrundsatz beginnt. Während nach Art. 109 WV nur alle Deutschen vor dem Gesetz gleich sind, bestimmen Art. 2 WBV und Art. 1 HV, dass alle Menschen gleich vor dem Gesetz sind. In Übereinstimmung mit der Verfassung von Württemberg-Baden hat die Verfassung von Hessen, wider dem Aufbau der Weimarer Verfassung, die Grundrechte an den Anfang des Verfassungstextes gesetzt und insofern den von Carlo Schmid bevorzugten Verfassungsaufbau übernommen. Die Weimarer Verfassung beginnt hingegen mit dem Aufbau und den Aufgaben des Reichs.

Zwar erscheint der Würdebegriff bereits in Art. 3 HV, jedoch nachrangig gesetzt nach den Gütern Leben, Gesundheit und Ehre.

Art. 3 HV 01.12.1946	Leben und Gesundheit, Ehre und <i>Würde</i> des Menschen sind unantastbar.
-------------------------	--

Auch an dieser Rangfolge kann abgelesen werden, dass die Rechtsidee von Carlo Schmid ihre Wirkung verloren hatte, weil für Carlo Schmid der Wert der Würde der höchste Wert der Wertordnung ist und nicht am Ende der Wertordnung seinen Standort hat. Während die Verfassung von Hessen auf die Normierung der Rechtsidee im Wortlaut der Verfassung verzichtet, kommt diese in der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in Art. 1 BremV nur noch beiläufig vor.

Art. 1 BremV 21.10.1947	Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sind an die Gebote der Sittlichkeit und Menschlichkeit gebunden.
----------------------------	--

Zwar beginnt auch diese Verfassung ihren Text mit den Grundrechten wie die Verfassung von Württemberg-Baden, jedoch werden sie, wie in der bayerischen Verfassung und der Weimarer Verfassung, um Grundpflichten ergänzt. Art. 1 BremV sieht vor, dass Bremen an die Gebote der Sittlichkeit und Menschlichkeit gebunden ist, insoweit lassen die Bürger des Landes Bremen der Sittlichkeit und der Menschlichkeit, aber auch dem im Vorspruch erwähnten Menschen Würde zukommen. Zudem erklären sie sich mit Art. 5 BremV der Würde der menschlichen Persönlichkeit verpflichtet, indem sie diese anerkennen.

Eine Einwirkung der Staatsphilosophie und Rechtsidee nach Carlo Schmid auf die Verfassung von Bayern kann von vornherein ausgeschlossen werden, weil sich diese im Aufbau an der Verfassung der Weimarer Republik angelehnt hatte. Außerdem wird im Grundrechtsteil im ersten Artikel laut Art. 98 BV nur die Sittlichkeit und nicht die Menschlichkeit geschützt, zudem erwähnt Art. 100 BV a. F. nicht die Würde des Menschen, sondern die Würde der menschlichen Persönlichkeit.

Einwirkungen der Schmidtschen Staatsphilosophie auf die Verfassung des Landes Baden und auf die von Rheinland-Pfalz können lediglich systematisch ausgemacht werden. Zwar beginnen beide Verfassungen mit der Grundrechtsordnung, die Verfassung des Landes Baden sogar nur mit den Grundrechten, während die Verfassung von Rheinland-Pfalz, wie die Weimarer Verfassung, noch Grundrechte und Grundpflichten kennt. Wie Art. 1 WBV setzt Art. 1 BadV ein Menschenbild mit genauen Konturen dem Verfassungstext voraus.

Art. 1 BadV 28.05.1947	Das badische Volk bekennt sich zu dem Grundsatz, dass jeder Mensch ohne Unterschied der Rasse, der Religion und des Glaubens unveräußerliche und geheiligte Rechte besitzt. Diese Menschenrechte werden ausdrücklich bestätigt und stehen unter dem Schutz der Verfassung.
---------------------------	--

Das badische Volk bekennt sich, dass jeder Mensch ohne Unterschied der Rasse, der Religion und des Glaubens unveräußerliche und geheiligte Rechte hat. Jedoch kann ein weiteres Einwirken der Rechtsidee ausgeschlossen werden, weil sich das badische Volk zum Christentum ausdrücklich bekennt. Die Verfassung von Rheinland-Pfalz geht noch einen Schritt weiter, für diese ist das katholische Naturrecht maßgebend.

Art. 1 RV 24.05.1947	Der Mensch ist frei. Er hat das natürliche Recht auf die Entwicklung seiner körperlichen und geistigen Anlagen und auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit innerhalb der durch das natürliche Sittengesetz gegebenen Schranken. Der Staat hat die Aufgabe, die persönliche Freiheit und Selbstständigkeit des Menschen zu schützen sowie das Wohlergehen des einzelnen und der innerstaatlichen Gemeinschaften durch die Verwirklichung des Gemeinwohls zu fördern. Die Rechte und Pflichten der öffentlichen Gewalt werden durch die naturrechtlich bestimmten Erfordernisse begründet und begrenzt. Die Organe der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung sind zur Wahrung dieser Grundsätze verpflichtet.
-------------------------	--

In der Verfassung des Saarlandes, die wie die Weimarer Verfassung mit den Grundrechten und Grundpflichten beginnt, ist kein Menschenbild mit genauen Konturen dem Verfassungstext vorausgesetzt worden, vielmehr wird der Mensch in Art. 1 SaarV lediglich als Einzelperson geschützt.

Insgesamt können vier wirkmächtige Konzeptionen voneinander unterschieden werden, welche durch die vorgrundgesetzlichen Länderverfassungen zum Ausdruck kommen. Auf das rationale, unkritische Vernunftrecht (Rousseau), die neukantianische Marburger Rechtschule (Stammler), die phänomenologische Wertethik (Scheler), die Integrationslehre (Smend), die politische Wertegemeinschaft (Heller), das institutionelle Rechtsdenken (Carl Schmidt) und über Wilhelm Hoegner auf den Austromarxisten Rudolf Hilferding bezog sich Carlo Schmid mit seinem Konzept auf eine rechtsethisch, liberal-sozialistisch, neukantianische Wertordnung und den Höchstwert der Menschenwürde nach dem kritischen Vernunftrecht (Kant), welche durch eine Wertordnung in die Verfassungsordnung der Verfassung von Württemberg-Baden hineinfließen sollte. An das realistische Naturrecht als thomistisches Naturrecht knüpften die katholischen Bischöfe, das Zentrum und über Adolf Susterhenn auch die Würde des Menschen im Wortlaut der Präambel für die Verfassung von

Rheinland-Pfalz an. Gemäß des gemäßigten Gesetzespositivismus nach Hans Nawiasky wird hingegen der Begriff Würde der menschlichen Persönlichkeit in Art. 100 BV a. F. der Bayerischen Verfassung von sämtlichen Begründungsphilosophien, auch natur- oder vernunftrechtlicher Art, durch positive Setzung denaturiert. Sie schützt das subjektive Ich eines jeden Menschen, welches öffentlich durch die Gesellschaft geprägt wird. Nach Umdeutung des Art. 100 BV a. F. durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, kommt nicht menschlichen Persönlichkeiten, sondern Personen, in denen sich ein geistig-sittlich unverlierbarer Eigenwert befinden soll, Würde zu.

Eine historisch wörtliche Verknüpfung dieser Konzeptionen mit Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG scheidet allein daran, dass nicht überliefert wurde, was der geistige Urheber, nämlich der damalige Redaktionsausschuss, ursprünglich unter der These, dass die Würde des Menschen unantastbar ist, verstanden hat. Deshalb kann nur eine wörtliche und systematische Auslegung des gesamten Art. 1 GG im Kontext mit den weiteren Artikeln des Grundgesetzes Anhaltspunkte liefern, um die infrage kommenden, vorbildgebenden, gedanklichen, verfassungsrechtlichen Konstruktionen vage lokalisieren zu können. Maßgebende, verfassungsrechtliche Konstruktionen, die den Mitgliedern des Redaktionsausschusses möglicherweise als Vorbild für Art. 1 ff GG gedient haben könnten, müssen Vorgaben enthalten, die später durch den Wortlaut des Grundgesetzes durch den Verfassungsgeber übernommen worden sind. Sollte sich nämlich eine Vielzahl dieser Vorgaben im Wortlaut des Grundgesetzes wiederfinden lassen, könnte einiges dafür sprechen, dass nicht nur die gedankliche Konstruktion im Allgemeinen, sondern auch deren getroffene Aussage in Bezug auf die Würde des Menschen durch die Mitglieder des Redaktionsausschusses im Besonderen inhaltlich übernommen wurde, falls diese von ihr Kenntnis gehabt haben sollten. Dann müsste die verfassungsrechtliche Konstruktion mit der Ordnung der Grundrechte und nicht, wie die Weimarer Verfassung, mit dem Aufbau und den Aufgaben des Staates beginnen oder die Grundrechtsordnung mit Grundrechten und Grundpflichten überschreiben. Des Weiteren muss die vorbildgebende, verfassungsrechtliche Konstruktion den Mensch und nicht die Person oder die menschliche Persönlichkeit als einen Höchstwert betrachten und deshalb diesem Würde zugewiesen haben, weil später die Würde des Menschen mit Art. 1 Abs. 1 GG dem gesamten Grundgesetz vorangestellt wurde. Durch den Begriff Mensch muss ausgesagt werden, dass der deutsche Staat jeden Menschen ob seines Menschseins als würdig zu erachten hat und nicht der Mensch den Staat. Zudem müsste sich der ursprüngliche Verfasser der gedanklichen Konstruktion bemüht haben, nicht seinen eigenen Willen seinem Entwurf zugrunde zu legen, sondern versucht haben, den allgemeinen Willen des deutschen Volkes zu erahnen,

weil in Art. 1 Abs. 2 GG geschrieben steht, dass sich das deutsche Volk wegen der Würde des Menschen zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten bekennt. Denn für das deutsche Volk sind der Schutz der Würde des Menschen und dessen Menschenrechte die Grundlage jeglicher menschlicher Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit – und das nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt.

Zusammengefasst spiegelt die durch Art. 1 GG zum Ausdruck kommende, ausführliche Konzeption eine universell gültige Rechtsidee wider, nur mit dem Unterschied, dass sie nicht über der Verfassung schwebt, sondern den schriftlichen Text des Grundgesetzes wörtlich anführt. Dadurch wird es jedem künftigen Gesetzesanwender erschwert, eine davon abweichende neue Rechtsidee aus persönlich gefühlten Verobjektivierungen und geistigen Vorstellungen zu bilden, um mit dieser nach seinem ideologischen Gutdünken das Grundgesetz auszulegen zu können. Das deutsche Volk hat sich ausdrücklich zu diesem klar definierten Menschenbild in Art. 1 Abs. 1 GG bekannt und zu keinem anderen.

<p>Art. 1 GG 23.05.1949</p>	<p>1) Die <i>Würde des Menschen</i> ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.</p> <p>(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeglicher menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.</p> <p>(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.</p>
---------------------------------	---

Die im deutschen Grundgesetz niedergeschriebene Rechtsidee übernimmt unzweifelhaft Vorgaben aus den von Carlo Schmid Anfang 1946 in Süd-Württemberg-Hohenzollern und in Württemberg-Baden gehaltenen Referaten „Grundgedanken zur Schaffung einer neuen Verfassung für Nordwürttemberg-Nordbaden“ und „Die Grundzüge für den organisatorischen Teil der neuen Verfassung für Nordwürttemberg-Baden“. Sie wurden in Schriftform auf einer Länderkonferenz der amerikanischen Zone, bei der über die künftigen Länderverfassungen beraten wurde, im April 1946 übergeben. Die gedankliche Konzeption wurde Grundlage der Württemberg-Badischen Verfassung, welche, wie das Grundgesetz, ein Bekenntnis zur Würde und zu den ewigen Rechten des Menschen abgibt. Dieses Bekenntnis ist im Vergleich zum Grundgesetz zwar nicht die Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt, aber immerhin der Ausdruck zu Einheit, Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit, sodass auch hier der Vorbildcharakter ablesbar ist. Zwar wurde die Präambel der Württemberg-Badischen Landesverfassung nicht von Carlo Schmid, sondern von Wilhelm Simpfendorfer verfasst, jedoch stand dieser offensichtlich unter dem

Eindruck der Referate von Carlo Schmid, weil er, wie Carlo Schmid es forderte, trotz Mitglied einer christlichen Partei (CDU) zu sein, kein Bekenntnis gegenüber Personen oder menschlichen Persönlichkeiten in der Präambel formuliert hatte, sondern gegenüber allen Menschen. Für Carlo Schmid war es wichtig, dass nicht eine klassische Natur- oder unkritische Vernunftrechtslehre durch den Wortlaut der Verfassung zum Ausdruck kommt, sondern der Allgemeinwille des Volkes zum Zeitpunkt der Errichtung der Verfassung. Nur der Wille eines Volkes kann künftiges Staatshandeln, welches sich nach der Verfassung zu richten hat, legitimieren. Dieser Wille des Volkes, der sich durch eine Wertordnung äußern würde, ist dann aber erst allgemeingültig anzusehen, wenn kategorisch berücksichtigt wird, dass der Mensch in jeder menschlichen Gemeinschaft frei sein will. Ein Mensch ist in einem demokratisch errichteten Staat dann frei, wenn der Staat durch das Recht und die Gesetze die Würde von Menschen achtet, indem es den Menschen keine Würde zuschreibt, sondern alle Menschen wegen ihres Menschseins achtet und für diese da ist und für Freiräume sorgt, in denen die Menschen nach ihren Menschenrechten leben können. Neben der Achtung des Völkerrechts und des Friedens fordert zudem der Wille des Volkes den Wert der sozialen Gerechtigkeit ein.

Demnach werden durch Art. 1 GG gemäß dem Gedankenkonstrukt des neukantianischen Sozialdemokraten Carlo Schmid, dies wiederum anknüpfend an die neukantianische Marburger Rechtsschule (Stammler), freiwillende Menschen als Bürger eines souveränen Staatsvolkes geschützt. Für diese sind nach dem unkritischen Vernunftrecht nach Jean-Jacques Rousseau allgemeine Gesetze eines menschlichen Gemeinwesens gültig. Diese werden durch die Vertreter des Staatsvolkes aus dem allgemeinen Willen des Volkes entnommen und durch die von den Vertretern des Staatsvolkes gesetzten Gesetze kategorisch geschützt. Der allgemeine Wille des Volkes findet Ausdruck durch eine demokratisch liberal-sozialistische Wertordnung, deren einzelne Werte und Wertbeziehungen material mit der Methode der Phänomenologie (Scheler) erschaut werden, wobei unter allen Werten die kantische Würde mit ihrer Theorie der Selbstzweckhaftigkeit des Menschen i. S. d. kritischen Vernunftrechts (Kant) nebst den Menschenrechten als höchster Wert der neukantianischen Wertordnung herausragt. Folglich kann die Wertordnung des Grundgesetzes und mit ihr die Würde des Menschen gemäß Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG nur in Freiheit begriffen werden, insoweit der Freiheit die fundamentale Rolle für die Würdegarantie in der Norm des Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG zukommt.

Nicht die Würde des Menschen ist der oberste Zweck des Rechts, sondern die Freiheit. Ein Rückgriff auf das Naturrecht und das unkritische Vernunftrecht, somit auch auf die Theologie, mit ihr auf die Gottebenbildlichkeit, oder auf die Metaphysik schließt sich dadurch aus. Dies gilt auch für das kritische Vernunftrecht, es sei denn, dass es neukantianisch angewandt wird. Die Würde des Menschen greift in diesem Sinne auf eine menschliche Theorie zurück, nach der sich der deutsche Volksstaat ob der Freiheit seiner Bürger aus ethischer Pflicht kategorisch der rechtlichen Bedingung, dass die Menschheit in jedem einzelnen Menschen zu schützen ist und deshalb der Mensch nie als bloßes Mittel gebraucht werden darf, bei seinem gesamten Handeln und bei sämtlichen Gesetzen unterwirft. Damit die Freiheit sämtlicher Bürger, nicht nur der deutschen Bürger, durch den deutschen Staat gewährleistet wird, bekennt sich das deutsche Volk nicht nur zu einer nationalen Wertordnung, sondern zu einer internationalen Wertordnung als Rechtsidee für das gesamte deutsche Recht in der eigenen Verfassung. Die Rechtsidee der Freiheit kann nur dann für das deutsche Volk über das Recht des deutschen Staates herrschen, wenn durch die positiven Gesetze des deutschen Staates und durch sein Verhalten die Prinzipien Würde des Menschen, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaat gemäß Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 GG immer zum Ausdruck kommen. Um ein Eindringen fremder Ideologien in die Verfassung technisch zu verhindern, wurden die Rechtsidee und Teile der Schmidtschen Staatsphilosophie sogar ausdrücklich in den Wortlaut der Verfassung aufgenommen und mit einer Ewigkeitsklausel versehen.

Da weder der Ausgangspunkt des neukantianischen Konzepts von Carlo Schmid (SPD), nämlich die Freiheit, noch das sozialdemokratische Sozialstaatsprinzip oder wirtschaftspolitische Zielvorstellungen in Art. 1 GG aufgenommen wurden, obwohl nicht nur maßgebende Vertreter der SPD für den ethischen Sozialismus, sondern auch die CDU, CSU ursprünglich für einen christlichen Sozialismus eintraten, wurden im Ergebnis nur Teile des Urkonzepts übernommen mit der Folge, dass die teilweise um ihr Gedankenkonstrukt, insbesondere um die Freiheit, entkleidete Würde des Menschen zur isolierten, inhaltslosen Supernorm des deutschen Grundgesetzes wurde, eine „Norm aller Normen und zugleich eine große Unbekannte“ blieb.⁶⁷⁴

Da auch noch der Neukantianer Gustav Radbruch (SPD) zum Natur- und Vernunftrecht aufrief und sich anschließend eine naturrechtliche Renaissance im Kampf gegen den Gesetzespositivismus einstellte, entbrannte der Kampf um die Deutungshoheit über den Satz von der unantastbaren Würde des Menschen auf dem grundgesetzlichen Schlachtfeld des Art. 1 Abs.

⁶⁷⁴ Baldus, Manfred, Kämpfe um die Menschenwürde, (wie Anm. 129), S. 11.

1 GG. Ziel war und ist es, das gesamte Grundgesetz dadurch in den Griff zu bekommen. Dass dieser Kampf nicht gewonnen werden kann, solange der Satz nur isoliert betrachtet wird und von diesem sämtliche Normen, wie zu Zeiten des unkritischen Vernunftrechts, technisch abgeleitet werden, liegt auf der Hand: Sämtliche Behauptungen sind reine Spekulation und knüpfen nicht an die Zeit der Entstehung der Norm an. Sinnvoller wäre es, auf den ursprünglichen Gemeinwillen des deutschen Volkes abzustellen, indem zugleich an dessen Erfahrung über die nationalsozialistischen Verbrechen, aber auch an die Idee ihres Repräsentanten Carlo Schmid, angeknüpft wird, der als Neukantianer die Würde des Menschen als höchsten Wert einer philosophisch begründeten Wertordnung als Weltordnung in Freiheit ansah.

Damit ist auch die Frage beantwortet, ob die Würde des Menschen ursprünglich ein Grundrecht verkörperte. Immerhin wird Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG nach der Gliederung des Grundgesetzes als Grundrecht ausgewiesen. Da der Neukantianer Carlo Schmid der Marburger Rechtsschule zuzuordnen ist, die Form und Inhalt voneinander trennte, hat die gesamte in Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 GG stehende Rechtsidee nach Carlo Schmid erkenntnistheoretisch lediglich einen formalen Charakter. Reflektiert an der Freiheit dient der normierte Wertekanon dem deutschen staatlichen Gesetzgeber als Prüfformel, damit dieser durch einen Blick in das Grundgesetz erkennen kann, welches Menschenbild durch die mit Art. 1 Abs. 3 GG angekündigten und Art. 1 GG folgenden Grundrechte zum Ausdruck kommt. Aus Sicht der Rechtsidee handelt es sich bei den Grundrechten konsequenterweise nicht um ewige Rechte, sondern um wandlungsfähige, objektiv richtige Grundrechte. Demgemäß ist die Würde des Menschen kein Grundrecht des wirklichen Menschen, sondern Teil eines Wertekanon, welcher den deutschen staatlichen Gesetzgeber mit dem absoluten Wert der Würde des Menschen in die Pflicht nimmt, bevor dieser Gesetze erlässt oder handelt, immer zu prüfen, ob nicht durch diese der Mensch zur bloßen Sache, zu einem Objekt gemacht wird.⁶⁷⁵ Es kommt inhaltlich somit nicht darauf an, was die Würde des Menschen eigentlich ist – sie soll formal angewandt werden. Es bedarf auch keiner weiteren inhaltlichen Bestimmung der Würde des Menschen. Ihre genauere Ausgestaltung wird durch den Wortlaut des Art. 1 Abs. 2 GG erreicht, indem die Würde des Menschen immer in Verbindung mit den Menschenrechten zu lesen ist und dadurch genauer bestimmbar wird. Dem deutschen Gesetzgeber wird gesagt,

⁶⁷⁵ Dies alles erinnert an die berühmte Objektformel von Günter Dürig, der Nachfolger von Carlo Schmid auf der staatsrechtlichen Professur in Tübingen geworden ist.

dass jedem Mensch ob seines Menschseins Würde weltweit zukommt und dass diese ihm nicht durch den deutschen Staat verliehen werden muss.

Im Übrigen kann deren Inhalt mit dem Anspruch der universellen Richtigkeit niemals definiert werden. Wie Carlo Schmid richtig erkannte, kann nur die Intuition wirklich weiterhelfen. Was das Phänomen der Würde des Menschen und mit ihr die Menschheit eigentlich inhaltlich ist, kann jeder Mensch nur erfahren. Dies ist das sakrale Geheimnis der Würde des Menschen in Art. 1 Abs. 1 GG, weil durch dieses Gefühl der Verfassungstext nicht nur von den Vertretern des deutschen Volkes und des deutschen Volkes selbst, sondern durch dieses hindurch durch jeden Menschen auf dem deutschen Boden legitimiert werden kann. Jeder Mensch auf deutschem Boden wusste damals, dass die tatsächliche Macht die Besatzungsmächte hatten. Die Länderverfassungen und das Grundgesetz standen unter deren Genehmigungsvorbehalt. Verfassungen, deren Wirkungen von der Genehmigung eines Fremden abhängig sind, finden ihre Legitimation nicht im allgemeinen Willen des Volkes, weil sie nur Ausdruck der Gerechtigkeit von wenigen Fremden sind: jenen nämlich, welche die tatsächliche Macht über das deutsche Volk in Händen hielten. Es bedurfte einer höheren Macht, die über der tatsächlichen Macht stand, damit das deutsche Volk und jeder einzelne Mensch damals den Verfassungstext als legitim ansehen konnte. Diese Herrschaft, die das deutsche Volk und jeder einzelne Mensch erfahren konnte, welche sogar über allem steht und von allen geglaubt wird, musste etwas sein, was höher als das tatsächliche Recht des Staates war. Eine solche Macht kommt nur einer universalgültigen Philosophie des Rechts zu, einer Philosophie, auf die sich alle einigen können, die über die Theologie hinausgeht; nach Carlo Schmid die neukantianisch gewendete Moralphilosophie von Immanuel Kant zur Würde des Menschen, dem größten Philosoph der Deutschen, ein Philosoph, der für jeden damaligen Deutschen, zumindest vom Namen her, kein Fremder war.

6 Literaturverzeichnis

- Ahrens, Heinrich, *Naturrecht oder Philosophie des Rechts und des Staates auf dem Grund des ethischen Zusammenhangs von Recht und Kultur*, Bd. 1, 6. Aufl., Aalen 1968.
- Anschütz, Gerhard, in: *Juristische Wochenschau* (1930), S. 2915–2925.
- Baldus, Manfred, *Kämpfe um die Menschenwürde. Die Debatten seit 1949* (= Suhrkamp Taschenbuch, Bd. 2199), Berlin 2016.
- Behrendt, Michael, *Münchener Studentenkrawalle von 1931*, in: Kraus, Elisabeth (Hrsg.), *Die Universität München im Dritten Reich* (= Beiträge zur Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität München), München 2006, S. 15–42.
- Benz, Wolfgang, *Konzeptionen für die Nachkriegsdemokratie. Pläne und Überlegungen im Widerstand, im Exil und in der Besatzungszeit*, in: Koebner, Thomas/Sautermeister, Gert/Schneider, Sigrid (Hrsg.), *Deutschland nach Hitler. Zukunftspläne im Exil und aus der Besatzungszeit 1939–1949*, Opladen 1987, S. 201–213.
- Berding, Helmut/Lange, Katrin, *Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1946 Eine Dokumentation* (= Vorgeschichte und Geschichte des Parlamentarismus in Hessen. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau, Bd. 10), Wiesbaden 1996.
- Bergbohm, Karl, *Jurisprudenz und Rechtsphilosophie*, Leipzig 1892.
- Beutler, Bengt, *Das Staatsbild in den Länderverfassungen nach 1945* (= Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 221), Berlin (Diss.) 1973.
- Ders., *Die Stellung der Kirchen in den Länderverfassungen der Nachkriegszeit*, in: Rauscher, Anton, *Kirche und Katholizismus 1945–1949*, München 1977, S. 26–52.
- Beyer, Wilhelm R., *Rechtsphilosophische Besinnung*, Karlsruhe 1947.
- Bleckmann, Maja, *Barrieren gegen den Unrechtsstaat. Kontinuitäten und Brüche in den rechtsphilosophischen Lehren Alfred Manigks, Gustav Radbruchs und Felix Hollacks angesichts des Nationalsozialismus* (= *Fundamenta juridica: Beiträge zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung*, Bd. 47), Hannover (Diss.) 2003.
- Bloch, Ernst, *Naturrecht und menschliche Würde* (= Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 555), 3. Aufl., Frankfurt a. Main 1999.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie Antike und Mittelalter*, 2., überarb. und erw. Aufl., Tübingen 2006.
- Borsdorf, Ulrich/Niethammer, Lutz (Hrsg.), *Zwischen Befreiung und Besatzung. Analysen des US-Geheimdienstes über Positionen und Strukturen deutscher Politik 1945*, Weinheim 1976.
- Böttcher, Reinhard, *Die Präambel der Bayerischen Verfassung und ihr geistiger Vater*, in: *Bayerische Verwaltungsblätter*, (1998) 13, S. 385–388.
- Ders./Köster, Wolfgang, *Lorenz Krapp 1882–1947*, in: Wendehorst, Alfred, *Fränkische Lebensbilder*, Neustadt an der Aisch 1998, S. 299–306.

- Brandt, Reinhard, Jean-Jacques Rousseau, in: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hrsg.), Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart/Weimar 2012, S. 37–42.
- Brass, Gerhard, Die Entstehung der Länderverfassungen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1946/47, Mannheim 1987.
- Brill, Hermann, Menschenrechte, in: Das Sozialistische Jahrhundert 1 (1946/47), S. 6–8.
- Brosig, Rudolph, Die Verfassung des Saarlandes, Köln/Berlin/Bonn 2000.
- Brunner, Emil, Gerechtigkeit, Zürich 1943.
- Ders., Das Menschenbild und die Menschenrechte, in: Universitas. Zeitschrift für Wissenschaft, Kunst und Literatur, 11 (1947) 1, S. 269–274.
- Bucher, Peter (Bearb.), Der Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, in: Der Parlamentarische Rat 1948–1949, Akten und Protokolle, hrsg. für den deutschen Bundestag und Bundesarchiv, Bd. 2, Boppard am Rhein 1981, S. 215–218.
- von Brünneck, Wiltraut, Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946, in: Leibholz, Gerhard, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge, Bd. 2, Tübingen 1954, S. 213–270.
- Cathrein, Viktor, Recht, Naturrecht und positives Recht. Eine kritische Untersuchung der Grundbegriffe der Rechtsordnung, 2. Aufl., Freiburg im Breisgau 1909.
- Celikates, Robin, John Stuart Mill, in: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hrsg.), Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart/Weimar 2012, S. 54–57.
- Cicero, Marcus Tullius, De legibus. Paradoxa Stoicorum (= Sammlung Tusculum), München/Zürich 2002.
- Cohen, Hermann, Kant, in: Sandkühler, Hans Jörg/de la Vega, Rafael, Marxismus und Ethik (= Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 75), Frankfurt am Main 1974, S. 45–87.
- Coing, Helmut, Die obersten Grundsätze des Rechts. Ein Versuch zur Neugründung des Naturrechts, Heidelberg 1947.
- Ders., Grundzüge der Rechtsphilosophie, 2. Aufl., Berlin 1969.
- v. Doemming, Klaus-Berto/Füsslein, Rudolf Werner/Matz, Werner (Hrsg.), Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes (= Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart), Tübingen 1951.
- Dörr, Manfred, Restauration oder Demokratisierung, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 2 (1971), S. 99–122.
- Dicke, Klaus, Menschenrechte und europäische Integration (= Tübinger Universitätschriften, Forschungsprojekt Menschenrechte, Bd. 5), Kehl am Rhein/Strassburg 1986.
- Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Tübingen 1996.

- Dürig, Günter, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde. Entwurf eines praktikablen Wertsystems der Grundrechte aus Art. 1 Abs.1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Grundgesetzes, in: Schmitt Glaeser, Walter/Häberle, Peter, Günter Dürig. Gesammelte Schriften 1952–1983 (= Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 463), Berlin 1984, S. 127–166.
- Ders., Die Menschenauffassung des Grundgesetzes, in: vgl. ebd., S. 27–38.
- Düwell, Marcus/Hübenthal, Christoph/Werner, Micha H. (Hrsg.), Handbuch Ethik, 3., aktualisierte Aufl., Stuttgart/Weimar 2011.
- Eichel, Hans/Möller, Klaus Peter (Hrsg.), 50 Jahre Verfassung des Landes Hessen: eine Festschrift, Wiesbaden 1997
- Eisenmann, A./Löffler, E./Weber, R., Kommentar zur Verfassung für Württemberg-Baden, Stuttgart 1948.
- Ellul, Jacques, Die theologische Begründung des Rechts, München 1948.
- Eschenburg, Theodor, Carlo Schmid und die französische Besatzungspolitik, in: Knipping, Franz/Le Rider, Jacques/Mayer, Karl J. (Hrsg.), Frankreichs Kulturpolitik in Deutschland 1945–1950, Tübingen 1987, S. 293–300.
- Fait, Barbara, Auf Befehl der Besatzungsmacht? Der Weg zur Bayerischen Verfassung, in: Benz, Wolfgang, Neuanfang in Bayern 1945–1949. Politik und Gesellschaft in der Nachkriegszeit, München 1988, S. 36–63.
- Dies., Das Föderalistische Manifest von Hans Nawiasky, in: Geschichte im Westen. Halbjahrs-Zeitschrift für Landes- und Zeitgeschichte, (1991) 2, S. 224–233.
- Dies./Mintzel, Alf (Hrsg.), Die CSU 1945–1948. Protokolle und Materialien zur Frühgeschichte der Christlich-Sozialen Union (= Texte und Materialien zur Zeitgeschichte, Bd. 4), München 1993.
- Feuchte, Paul, Quellen zur Entstehung der Verfassung des Landes Baden 1947 (= Veröffentlichungen zur Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg seit 1945), Stuttgart 1999.
- Fichte, Johann Gottlieb, Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre. Neudruck auf der Grundlage der 2. von Fritz Medicus hrsg. Aufl. von 1922, 3. Nachdruck mit überarb. Quellennachweisen und Personenregister, Hamburg 1979.
- Figge, Robert, Die Verantwortlichkeit des Richters, in: Süddeutsche Juristenzeitung, (1947), S. 180–184.
- Flechtheim, Ossip, K. (Hrsg.), Dokumente zur parteipolitischen Entwicklung in Deutschland seit 1945. Programmatik der Parteien, Berlin 1963.
- Geiler, Karl, Legalität und Legitimität, Freiburg im Breisgau 1947.
- Ders., Geistige Freiheit und soziale Gerechtigkeit, Wiesbaden 1947.

- Gelberg, Karl-Ulrich, Das Kabinett Hoegner I.; 28. September 1945 bis 21. Dezember 1946, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Generaldirektion der Staatlichen Archive (Hrsg.), Die Protokolle des Bayerischen Ministerrats 1945–1954, Bd. 2, München 1997, S. 841–846.
- Ders., Vom Kriegsende bis zum Ausgang der Ära Goppel (1945–1978), in: Schmid, Alois, Handbuch der Bayerischen Geschichte/begr. von Max Spindler, Bd.4, Das neue Bayern von 1800 bis zur Gegenwart, 2., völlig neu bearb. Aufl., München 2003, S. 635–956.
- Ders., Die Protokolle des Vorbereitenden Verfassungsausschusses in Bayern 1946 (= Quellentexte zur bayerischen Geschichte/Institut für Bayerische Geschichte, Bd. 3), München 2004.
- Gröschner, Rolf, Menschenwürde und Sepulkralkultur in der grundgesetzlichen Ordnung. Die kulturstaatlichen Grenzen der Privatisierung im Bestattungsrecht (= Jenaer Schriften zum Recht/Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena), Stuttgart/München/Hannover 1995.
- Grotius, Hugo, De jure belli ac pacis libri tres, Whitefish 1646.
- Hedler, Susanne, Die katholischen Sozialisten. Darstellung und Kritik ihres Wirkens, Hamburg (Diss.) 1952.
- Henke, Wilhelm, Recht und Staat, Grundlagen der Jurisprudenz, Tübingen 1988.
- Herdegen, Matthias, Art. 1 GG, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, München 2009.
- Hirschberger, Johannes, Geschichte der Philosophie Neuzeit und Gegenwart, Freiburg/Basel/Wien 1976.
- Hirscher, Gerhard, Carlo Schmid und die Gründung der Bundesrepublik. Eine politische Biographie (= Politikwissenschaftliche Paperbacks), Bochum (Diss.) 1986.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse = Theorie-Werkausgabe), Frankfurt am Main 1970.
- Heller, Hermann, Die politischen Ideenkreise der Gegenwart = Jedermanns Bücherei), Breslau 1926.
- Heller, Hermann, Staatslehre, Leiden 1934.
- Hobbes, Thomas, Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates (= Suhrkamp-Studienbibliothek, Bd. 18), Berlin 2011.
- Höffe, Otfried, Einführung in die utilitaristische Ethik (= UTB, Bd. 1683), 2., überarb. u aktualisierte Aufl., Tübingen 1992.
- Ders., Kleine Geschichte der Philosophie (= Beck'sche Reihe, Bd. 1597), München 2005.
- Ders. (Hrsg.), Lesebuch zur Ethik. Philosophische Texte von der Antike bis zur Gegenwart (= Beck'sche Schriftenreihe, Bd. 1341), München 2007.

- Ders., Lexikon der Ethik (= Becksche Reihe, Bd.), 4., durchges. und erw. Aufl., München 2008.
- Hoegner, Wilhelm, Recht oder Willkür im Dritten Reich, in: *Die Justiz* 7(1931), S. 170–172.
- Ders., Vorentwurf einer Verfassung des Volksstaates Bayern vom 02/1946, in: *Nachlass Wilhelm Hoegner*, Institut für Zeitgeschichte München.
- Ders., Vorentwurf einer Reichsverfassung, o.J. o.O., S. 35–36, in: *Nachlass Wilhelm Hoegner*, Institut für Zeitgeschichte München.
- Ders., Die neue Welt kann nur die des Sozialismus sein, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 26.11.1945, S. 1.
- Ders., Um die ewigen Menschenrechte. Die Verfassunggebende Landesversammlung berät den zweiten Teil des Verfassungsentwurfs, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 15.08.1946, S. 1.
- Ders., *Lehrbuch des Bayerischen Verfassungsrechts*, München 1949.
- Ders., Prof. Dr. Hans Nawiasky und die Bayerische Verfassung von 1946, in: Maunz, Theodor (Hrsg.), *Vom Bonner Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung. Festschrift zum 75. Geburtstag von Hans Nawiasky*, München 1956, S. 1–16.
- Ders., *Der schwierige Außenseiter. Erinnerungen eines Abgeordneten, Emigranten und Ministerpräsidenten*, München 1959.
- Ders., Die Bayerischen Ministerpräsidenten der Nachkriegszeit, in: *Historisch-Politische Schriftenreihe des Neuen Presseclubs*, (1964) 2, S. 1–31.
- Ders., Der Weg der deutschen Sozialdemokratie 1863–1963, in: *Politische Schriftenreihe des Neuen Presseclubs*, (1965) 1, S. 3–43.
- Ders., Die Entstehung der Bayerischen Verfassung von 1946. Ansprache von Ministerpräsident a.D. Dr. Wilhelm Hoegner, in: *Bayernspiegel* 1 (1973), S. 4–5.
- Huber, Hans, Die Garantie der individuellen Verfassungsrechte, in: *Schweizer Juristenverein, Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins* 1936, S. 1a-200.
- Hume, David, *Eine Untersuchung über die Prinzipien der Moral* (= Reclams Universal-Bibliothek, Bd. 8231), Stuttgart 1984.
- Jellinek, Walter, Grundrechte und Gesetzesvorbehalt, in: *Deutsche Rechts-Zeitung*, (1946), S. 4–6.
- Jerusalem, Franz W., Zum Verfassungsproblem, in: *Süddeutsche Juristenzeitung*, 1 (1946), H. 5, S. 108–111.
- Jörke, Dirk, Edmund Burke, in: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hrsg.), *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*, Stuttgart/Weimar 2012, S. 60–61.
- Ders., *Kritik der praktischen Vernunft* (= Reclams Universal-Bibliothek, Bd. 1111), Stuttgart 2010.

- Ders., Kritik der reinen Vernunft (= Reclams Universal-Bibliothek, Bd. 6461), Stuttgart 2010.
- Kant, Immanuel, Grundlegung der Metaphysik der Sitten (= Reclams Universal-Bibliothek, Bd. 4507), Stuttgart 1984.
- Ders., Die Metaphysik der Sitten (= Reclams Universal-Bibliothek, Bd. 4508), Stuttgart 1990.
- Kaufmann, Arthur, Naturrecht und Geschichtlichkeit (= Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften, Bd. 197), Tübingen 1957.
- Ders., Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus, in: Politik und Kultur, 10 (1983), H.2, S. 14–15.
- Ders., Problemgeschichte der Rechtsphilosophie, in: Kaufmann, Arthur/Hassemer, Winfried/Neumann, Ulfrid, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, (= Schwerpunktbereich), 8., überarb. Aufl., Frankfurt am Main 2011, S. 26–147.
- Kaufmann, Erich, Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie: Eine Betrachtung über die Beziehungen zwischen Philosophie und Rechtswissenschaft), Tübingen 1921, S. 100.
- Kelsen, Hans, Die philosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre und des Rechtspositivismus, Goldbach 1928.
- Ders., Was ist juristischer Positivismus?, in: Juristenzeitung (1965), S. 465–469.
- Ders., Reine Rechtslehre, 2., vollst. neu bearb. und erw. Aufl., Wien 1960.
- Kern, Ernst, Die Bedeutung des Naturrechts für Gesetzgebung und Verwaltung, in: Die Öffentliche Verwaltung, (1949) 13, S. 241–243.
- Klein, Eckart, Samuel von Pufendorf, in: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hrsg.), Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart/Weimar 2012, S. 26–30.
- Kock, Peter Jakob, Bayerns Weg in die Bundesrepublik (= Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 22), Stuttgart 1983.
- Kritzer, Peter, Wilhelm Hoegner und seine Verfassungsrepublik, in: Mehringer, Hartmut, Von der Klassenbewegung zur Volkspartei (=Schriftenreihe der Georg-von-Vollmar-Akademie, Bd. 5), München/London/New York/Paris 1992, S. 228–236.
- Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Stuttgart 1978.
- Koellreutter, Otto, Deutsches Verfassungsrecht: ein Grundriss, 3., durchges. u. erg. Aufl., Berlin 1938.
- Koenig, Matthias, Max Weber, in: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hrsg.), Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart/Weimar 2012, S. 57–60.
- Kringe, Wolfgang, Entstehung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947, in: Jahrbuch der Männer vom Morgenstern, 75 (1996), S. 375–376.

- Kritzer, Peter, Wilhelm Hoegner und seine Verfassungsrepublik, in: Mehringer, Hartmut, Von der Klassenbewegung zur Volkspartei (=Schriftenreihe der Georg-von-Vollmar-Akademie, Bd. 5), München/London/New York/Paris 1992, S. 228–236.
- Küchenhoff, Günther, Naturrecht und Christentum, Düsseldorf 1948.
- Kunz, Karl-Ludwig/Mona, Martino, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie. Eine Einführung in die theoretischen Grundlagen der Rechtswissenschaft (= UTB, Bd. 2788), Bern/Stuttgart/Wien 2006.
- Landtagsamt (Hrsg.), Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Bayerischen Verfassungsgebenden Landesversammlung, München 1948.
- Langner, Albrecht, Der Gedanke des Naturrechts seit Weimar und in der Rechtsprechung der Bundesrepublik (= Schriften zur Rechtslehre und Politik, Bd. 20), Bonn 1959.
- Larenz, Karl, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie (= Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Bd. 109), Tübingen 1934.
- Ders., Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart, 2. Aufl., Berlin 1935.
- Lassalle, Ferdinand, Die Verfassungsreden: das Arbeiterprogramm und die anschließenden Verteidigungsreden, Berlin 1919.
- Laukötter, Sebastian/Siep, Ludwig, John Locke, in: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hrsg.), Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart/Weimar 2012, S. 30–31.
- Lehmann, H., Wirkungsstärke des Naturrechts, in: Ipsen, Hans Peter, Festschrift für Leo Raape zu seinem siebzigsten Geburtstag, Hamburg 1948, S. 371–378.
- Lepsius, Oliver, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung. Methodenentwicklung in der Weimarer Republik und ihr Verhältnis zur Ideologisierung der Rechtswissenschaft unter dem Nationalsozialismus (= Münchener Universitätschriften/Reihe der Juristischen Fakultät, Bd. 100), München (Diss.) 1994.
- Lindemann, Körper und Namen des Menschen. Ein Beitrag zur Auslegung des Art. 1 und 2 GG, in: Deutsches Verwaltungsblatt (1957), H. 2, S. 37–41.
- Lindner, Josef Franz/Möstl, Markus/Wolff, Heinrich Amadeus (Hrsg.), Verfassung des Freistaates Bayern. Kommentar (= Landesrecht Freistaat Bayern), München 2009.
- Löhr, Wolfgang, Hirtenbriefe und Ansprachen zur Gesellschaft und Politik 1945–1949, in: Baadte, Günter/Rauscher, Anton (Hrsg.), Dokumente deutscher Bischöfe, Bd. 1, Mönchengladbach 1986.
- Lohmann, Georg, Karl Marx, in: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hrsg.), Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart/Weimar 2012, S. 72–73
- Löw, Konrad, Die Grundrechte. Verständnis und Wirklichkeit in beiden Teilen Deutschlands (= Uni-Taschenbücher, Bd. 735), 2., überarb. Aufl., München u.a. 1982.
- Lorenz, Krapp, Die Bayerische Verfassung, in: Fränkischer Tag vom 09.11.1946, S. 1.
- Machiavelli, Niccolò, Der Fürst, 6. Aufl., Stuttgart 1978.

- Manser, Gallus M., Das Naturrecht in seinem Wesen und seinen Hauptstufen, in: Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie, (1933), S. 369–396.
- Ders., Angewandtes Naturrecht (= Thomistische Studien, Bd. 3), Freiburg in der Schweiz 1947.
- Marmy, Emil (Hrsg.), Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau. Dokumente, Freiburg in der Schweiz 1945.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich, Manifest der kommunistischen Partei, 3. Aufl., Orig.-getreue Reprod. der Erstausg. London 1848, Berlin 1973.
- Ders., Die Waffe der Kritik, in: Höffe, Otfried (Hrsg.), Lesebuch zur Ethik. Philosophische Texte von der Antike bis zur Gegenwart (= Beck'sche Reihe, Bd. 1341), München 2007, S. 312–314.
- Maunz, Theodor, Das Ende des subjektiven öffentlichen Rechts in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1936) H. 96, S. 71–74.
- Menke, Christoph, Menschenwürde, in: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hrsg.), Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart/Weimar 2012, S. 154–150.
- Mevissen, Annemarie, Erlebtes aus der Politik, Bremen 1984.
- Miguel, Carlos Ruiz, Human Dignity: History of an Idea, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, 50 (2002), S. 281–289.
- Mill, John Stuart, Über die Freiheit (= Reclams Universal-Bibliothek, Bd. 93), Stuttgart 1974.
- Mirandola, Giovanni Pico della (= Philosophische Bibliothek, Bd. 427), Die Würde des Menschen, Hamburg 2017.
- Mitteis, Heinrich, Über das Naturrecht (= Vorträge und Schriften/Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Bd. 26), Berlin 1948.
- Mohr, Georg, Johann Gottlieb Fichte, in: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hrsg.), Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart/Weimar 2012, S. 52–54.
- Montglas, Albrecht/Nützel, Carl, Wilhelm Hoegner. Eine Lebensbeschreibung, München 1957.
- Mühlhausen, Walter (Hrsg.), Ludwig Bergsträsser. Befreiung, Besatzung, Neubeginn. Tagebuch des Darmstädter Regierungspräsidenten 1945–1949 (= Biographische Quellen zur deutschen Geschichte nach 1945, Bd. 5), München 1987.
- Ders., „... die Länder zu Pfeilern machen ...“ Hessens Weg in die Bundesrepublik Deutschland 1945–1949 (= Hessen in Geschichte und Politik, Bd. 1), Wiesbaden 1989.
- Müller, Max, Existenzphilosophie im geistigen Leben der Gegenwart, Heidelberg 1949.
- Müller, Emil, Die ideologischen Grundlagen der CDU, in: Politisches Jahrbuch der CSU, (1954), S. 13–32.

- Münch, Fritz, Die Menschenwürde als Grundforderung unserer Verfassung. Akademische Antrittsvorlesung gehalten am 19.11.1951 in der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Bonn, Bocholt 1952.
- Naucke, Wolfgang/Harzer, Regina, Rechtsphilosophische Grundbegriffe (= Juristische Lernbücher), 5., neu bearb. Aufl., München 2005.
- Nawiasky, Hans, Die Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art. 109 der Reichsverfassung, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, (1927), H. 3, S. 25–43.
- Ders., Hans, Norm, Idee, soziale Tatsache im Recht, in: Zeitschrift für Öffentliches Recht, 13(1933), H. 3, S. 321–335.
- Ders., Die Bedeutung von Idee und sozialer Tatsache für das Problem des Rechtsinhalts, in: Prager Juristische Zeitschrift 33(1933) H. 19, S. 659–688.
- Ders., Stellungnahme von Hans Nawiasky im Protokoll über die 71. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins in Solothurn während der Sitzung vom 14.09.1936, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, (1936) H. 35, S. 671a–673a.
- Ders., Die Gewaltentrennung im schweizerischen Staatsrecht, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht, 62 (1943); S. 652a–658a.
- Ders., Kann das deutsche Volk für Demokratie und Weltfrieden gewonnen werden?, Zürich 1946.
- Ders., Der Staat als Annahme, Tatsache, Norm, Leitgedanke, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 47 (1946), H. 12, S. 249–254.
- Ders./Leusser, Claus, Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946. Systematischer Überblick und Handkommentar mit einer Darstellung der nationalsozialistischen Revolution vom staatsrechtlichen Blickpunkt sowie den wichtigsten Durchführungsgesetzen zur Verfassung, München/Berlin 1948.
- Ders., Allgemeine Rechtslehre als System der rechtlichen Grundbegriffe, 2., durchgearb. und erw. Aufl., Einsiedeln/Köln/Zürich 1948.
- Ders., Der Kreislauf der Entwicklung der Grundrechte, in: St. Galler Wirtschaftswissenschaftliche Forschung, Individuum und Gemeinschaft, St. Gallen 1949, S. 433–440.
- Ders., Die Grundgedanken des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Systematische Darstellung und kritische Würdigung, Stuttgart/Köln 1950.
- Ders./Leusser, Claus, Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946. Ergänzungsband zu dem Handkommentar 1948, München 1953.
- Ders., Positives und überpositives Recht, in: Juristenzeitung 9 (1954), H. 23/23, S. 717–719.
- Ders., alias Angel, Hanno, Die Sünde wider den Deutschen Geist, Freiburg im Breisgau o.J..
- Olivet, Peter, Rechtsverständnis im Wandel. Rechtspositivismus und Überpositivität des Rechts heute, in: Neue Juristische Wochenzeitung, (1989), H. 50, S. 3187–3194.

- Pestalozza, Christian, Kommentar zu Art. 100 BV, in: Schweiger, Karl/Knöpfle, Franz (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Bayern, 2., neubearb. Aufl., München 1989, S. 2–3.
- Pfetsch, Frank R., Verfassungspolitische Innovationen 1945–1949. Am Anfang war der linksliberale Rechtsstaat, in: Deutsche Vereinigung für Parlamentsfragen 17 (1986), S. 5–24.
- Ders., Verfassungsreden und Verfassungsentwürfe. Landesverfassungen 1946–1953 (= Verfassungspolitik: Heidelberger Studien zur Entstehung von Verfassungen nach 1945, Bd. 1), Frankfurt a. Main 1986.
- Pikart, Eberhard/Werner, Wolfram (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle, Teil 5,2, Ausschuß für Grundsatzfragen, Boppard am Rhein 1993, S. 64–73.
- Plasger, Georg, Johannes Calvins Theologie - Eine Einführung, Göttingen 2008.
- Platon, Der Staat (= Philosophische Bibliothek, Bd. 80), 11., erneut durchgesehene Aufl., Hamburg 1989, S. 20.
- Ders., Gorgias, in: Höffe, Otfried, Lexikon der Ethik (= Becksche Reihe, Bd.), 4., durchges. und erw. Aufl., München 2008, S. 82–84.
- Poller, Horst, Die Philosophen und ihre Kerngedanken. Ein geschichtlicher Überblick, 4. Aufl., München 2009.
- Polley, Rainer, Die Hessische Verfassung von 1946 und ihre historischen und zeitgenössischen Vorbilder, in: Eichel, Hans/Möller, Klaus Peter, 50 Jahre Verfassung des Landes Hessen. Eine Festschrift. Wiesbaden 1997, S. 47–69.
- Pufendorf, Samuel, Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur (= Bibliothek des deutschen Staatsdenkens, Bd. 1), Frankfurt a. Main/Leipzig 1994.
- Radbruch, Gustav, Grundzüge der Rechtsphilosophie, Leipzig 1914.
- Ders., Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: Süddeutsche Juristen-Zeitung (1946), S. 105–108.
- Ders., Die Natur der Sache als juristische Denkform, in: Hernmarck, Gustaf C. (Hrsg.), Festschrift zu Ehren von Prof. Dr. Rudolf Laun, Rektor der Universität Hamburg, anlässlich der Vollendung seines 65. Lebensjahres am 1. Januar 1947, Hamburg 1948, S. 159–163.
- Ders., Fünf Minuten Rechtsphilosophie, in: ders., Rechtsphilosophie, Stuttgart 1950, S. 335–337.
- Ders., Der Mensch im Recht (= Kleine Vandenhoeck-Reihe, Bd. 51/52), Göttingen 1957.
- Ders., Zur Diskussion über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: Süddeutsche Juristen-Zeitung (1947), S. 131–136.

- Ritter, Gerhard A., Wilhelm Hoegner (1887–1980), in: Seibt, Ferdinand, Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag, München 1988, S. 337–360.
- Ritter, Georg, Katholische Kirche und totaler Staat, in: Rote Revue, Sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur, 16 (1936) 1, S. 323–333.
- Ritter, Hans, Politik und Moral, Zürich 1937, in: Nachlass Wilhelm Hoegner, Institut für Zeitgeschichte München.
- Ritter, Harald, Gedanken zu einer neuen deutschen Verfassung, o.O. o.J., S. 1–49, in: Nachlass Wilhelm Hoegner, Institut für Zeitgeschichte München.
- Ritter, Joachim (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 1, völlig Neubearb. Ausg., Basel/Stuttgart 1971.
- Ritter, Rudolf, Die deutsche Frage, in: Schweizer Monatshefte für Politik und Kultur, 24 (1944), H. 8, S. 490–506.
- Ders., Lehren der Weimarer Republik, in: Schweizer Monatshefte für Politik und Kultur, 25 (1945) 1, S. 14–34.
- Reese-Schäfer, Walter, Klassiker der politischen Ideengeschichte. Von Platon bis Marx (= Lehr- und Handbücher der Politikwissenschaft), München 2007.
- Reppen, Konrad, Über die Anfänge des CSU-Programms von 1945, in: Kraus, Andreas, Land und Reich. Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte, Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte), München 1984, S. 359–471.
- Roemer, Walter, Von den Grenzen und den Antinomien des Rechts, in: Süddeutsche Juristenzeitung, (1946), S. 9–11.
- Ders., Naturrecht vor 150 Jahren und heute, in: Zentral-Justizamt für die Britische Zone, Festschrift für Wilhelm Kiesselbach zu seinem 80. Geburtstag, Hamburg 1947, S. 157–175.
- Rommen, Heinrich, Die ewige Wiederkehr des Naturrechts, Leipzig 1936.
- Rosenbaum, Wolf, Naturrecht und positives Recht, Neuwied/Darmstadt 1972.
- Rousseau, Jean-Jacques, Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts (= Reclams Universal-Bibliothek, Bd. 1769), Stuttgart 1977.
- Rüthers, Bernd, Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich (= DTV Wissenschaft), München 1994.
- Runge, Wolfgang, Das Prager Manifest von 1934. Ein Beitrag zur Geschichte der SPD, Hamburg 1963.
- Rupp, Hans Karl, Sozialismus und demokratische Erneuerung. Die ersten Konzeptionen der Parteien in den Westzonen nach 1945 (= Hefte zum Geschichts- und Sozialkundeunterricht, Bd. 7), Köln 1974.

- Rupp - v. Brünneck, Wiltraut, Verfassung des Landes Hessen und Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland mit einer Einführung und zwei Karten von Hessen, 27., überarb. u. erw. Aufl., Berlin/Zürich 1973.
- Sander, Angelika, Max Scheler zur Einführung (= Zur Einführung, Bd. 238), Hamburg 2001.
- Sander, Michael, 40 Jahre Landtag des Saarlandes, Saarbrücken 1987.
- Sartre, Jean-Paul, Ist der Existentialismus ein Humanismus?, Zürich 1947.
- Sauer, Paul (Hrsg.), Quellen zur Entstehung der Verfassung von Württemberg-Baden. Erster Teil: Februar bis Juni 1946 (= Veröffentlichungen zur Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg seit 1945, Bd. 12), Stuttgart 1995.
- Ders. (Hrsg.), Quellen zur Entstehung der Verfassung von Württemberg-Baden. Zweiter Teil: Juli bis September 1946 (= Veröffentlichungen zur Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg seit 1945, Bd. 13), Stuttgart 1997.
- Ders., Carlo Schmid und die Entstehung der Verfassung von Württemberg-Baden, in: Taddey, Gerhard, Carlo Schmid Mitgestalter der Nachkriegsentwicklung im deutschen Südwesten (= Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden- Württemberg, Bd. 138), Stuttgart 1997, S. 59–101.
- Sauer, Wilhelm, Lehrbuch der Rechts- und Sozial-Philosophie, Berlin, 1929.
- Scheler, Max, Die Stellung des Menschen im Kosmos, München 1947.
- Schmid, Karl, Die Forderung des Tages, Stuttgart 1946.
- Ders., Den Opfern, Tübingen 1946.
- Schmid, Carlo, Gründung der SPD in Südwürttemberg-Hohenzollern. Rede von Carlo Schmid am 10.02.1946 in Reutlingen, Tübingen 1946, S. 1–31.
- Ders., Die Neuregelung des Besatzungsrechts, in: Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht, (1949), S. 123–127.
- Ders., Erinnerungen, Bern/München/Wien 1979.
- Schmid, Martin, Erinnerungen, in: Knipping, Franz/Le Rider, Jacques/Mayer, Karl J., Frankreichs Kulturpolitik in Deutschland, 1945–1959, Tübingen 1987, S. 301–310.
- Schmitt, Karl, Nationalsozialistisches Rechtsdenken, in: Deutsches Recht (1933), S. 225–229.
- Ders., Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Bd. 3), Hamburg 1934.
- Schnädelbach, Herbert, Hegel zur Einführung (= Zur Einführung, Bd. 195), Hamburg 1999.
- Ders., Vernunft (= Reclam Taschenbuch, Bd. 20217), Stuttgart 2007.
- Ders., Philosophie in Deutschland 1831–1933 (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 401), 6. Aufl., Frankfurt a. Main 1999.
- Schockenhoff, Eberhard, Naturrecht und Menschenwürde. Universale Ethik in einer geschichtlichen Welt (= Welt der Theologie), Mainz 1996.

- Schröder, Wolfgang M., Natur und Vernunftrecht, in: Pohlmann, Arnd/Lohmann, Georg, Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart/Weimar, S. 179–185.
- Schwering, Leo, Frühgeschichte der Christlich-Demokratischen Union, Recklinghausen 1963.
- Seidel, Helmut, Johann Gottlieb Fichte zur Einführung (= Zur Einführung, Bd. 157), Hamburg 1997.
- Siegel, Walter, Die politische rechtliche Problematik bei der Entstehung der Verfassung des Freistaates Bayern von 1946, Bamberg 1976.
- Smend, Rudolf, Verfassung und Verfassungsrecht, in: ders. (Hrsg.), Staatsrechtliche Abhandlungen, Berlin 1955, S. 119–276.
- Ders., Bürger und Bourgeois im deutschen Staatsrecht, in: Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, 2., erw. Aufl., Berlin 1968, S. 309–325.
- Sophokles, Dramen (= Meisterwerke der Antike), München/Zürich 1985.
- Spitta, Theodor, Einige allgemeine Gedanken zum Verfassungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der bremischen Verfassung, in: Bremisches Jahrbuch 43 (1951), S. 1–30.
- Ders., Kommentar zur Bremischen Verfassung von 1947, Bremen 1960.
- Spranger, Eduard, Zur Frage der Erneuerung des Naturrechts, in: Universitas. Zeitschrift für Wissenschaft, Kunst und Literatur (1948), S. 405–420.
- Stadtmüller, Georg, Das Naturrecht im Lichte der geschichtlichen Erfahrung, Recklinghausen 1948.
- Stammler, Rudolf, Wesen des Rechts und der Rechtswissenschaft, Berlin/Leipzig 1906.
- Ders., Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit, Leipzig 1917.
- Stegerwald, Adam, Wohin gehen wir?, Würzburg 1946.
- Stern, Klaus, Menschenwürde als Wurzel der Menschen- und Grundrechte, in: Achterberg, Norbert/Krawietz, Werner/Wyduckel, Dieter (Hrsg.), Recht und Staat im sozialen Wandel. Festschrift für Hans Ulrich Scupin zum 80. Geburtstag, Berlin 1983, S. 627–642.
- Steigleder, Klaus, Kant, in: Düwell, Marcus/Hübenthal, Christoph/Werner, Micha H. (Hrsg.), Handbuch Ethik, Stuttgart/Weimar 2011, S. 128–139.
- Stein, Erwin, Die Staatszielbestimmungen der Hessischen Verfassung, in: ders., 30 Jahre Hessische Verfassung 1946–1976, Wiesbaden 1976, S. 183–229.
- Stiftung Gesellschaft Oberschwaben, Bericht über die 2. Arbeitstagung über Verfassungsfragen am 29.06.1946 im Schloss Aulendorf, S. 1–3, in: Bayerisches Hauptstadtarchiv.

- Stöber, Robert, Die Saarländische Verfassung vom 15.12.1947 und ihre Entstehung, Sitzungsprotokolle der Verfassungskommission, der Gesetzgebenden Versammlung des Saarlandes (Landtag) und des Verfassungsausschusses (= Schriften des Deutschen Saarbundes, Bd. 6), Köln 1952.
- Strauss, Leo, Naturrecht und Geschichte (= Suhrkamp Taschenbuch, Bd., 216), 2. Aufl., Frankfurt am Main 1989.
- Süsterhenn, Adolf, Das Naturrecht, in: Die Kirche in der Welt, (1947) S. 55–62.
- Ders., Vom Geist der Verfassung, in: Rheinischer Merkur (1947), S. 2.
- Ders./Adolf/Rüfner, Vinzenz, Wir Christen und die Erneuerung des staatlichen Lebens, Bamberg 1948.
- Ders./Schäfer, Hans. Kommentar der Verfassung für Rheinland Pfalz mit Berücksichtigung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,. Koblenz 1952.
- Ders., Die Wiederherstellung von Freiheit und Recht als politische Aufgabe der Gegenwart, in: Bucher, Peter (Hrsg.), Adolf Süsterhenn, Schriften zum Natur-, Staats- und Verfassungsrecht (= Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, Bd. 16), Mainz 1991, S. 1–10.
- Tiedemann, Paul, Was ist Menschenwürde? Eine Einführung, Frankfurt am Main 2006.
- Tomberg, Valentin, Degeneration und Regeneration der Rechtswissenschaft, Bonn 1946.
- Uhl, Bernd, Die Idee des christlichen Sozialismus in Deutschland (= Beiträge zu Wissenschaft und Politik, Bd. 11), Mainz 1975.
- Utz, Arthur Fridolin, Naturrecht im Widerstreit zum positiven Recht, in: Maihofer, Werner (Hrsg.), Naturrecht oder Rechtspositivismus (= Wege der Forschung, Bd. 16), Darmstadt 1962, S. 219–338.
- Veit, Otto, Die geistesgeschichtliche Situation des Naturrechts, in: Merkur, 1 (1947), H. 1, S. 390–405.
- Verdross-Drossberg, Alfred, Grundlinien der antiken Rechts-und Staatsphilosophie, Wien 1948.
- Verfassungsausschuss der Ministerpräsidenten-Konferenz der westlichen Besatzungszonen, Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee vom 10.-21.08.1948, München 1948.
- Vögele, Wolfgang Christian, Begründungen von Menschenrechten in der Perspektive öffentlicher Theologie (= Öffentliche Theologie, Bd. 14), Gütersloh 1998.
- Vorländer, Karl, Kant und der Sozialismus, Berlin 1900.
- von Aquin, Thomas, Über die Herrschaft der Fürsten (= Reclams Universal-Bibliothek, Bd. 9326), Stuttgart 2008.
- v. d. Heyde, Friedrich August, Existenzphilosophie und Naturrecht, in: Stimmen der Zeit, 143 (1948/49), S. 185–198.

- von Hippel, Fritz, Die Nationalsozialistische Herrschaftsordnung als Warnung und Lehre (= Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Bd. 129), Tübingen 1946.
- von Kempfski, Jürgen, Naturrecht und Völkerrecht, in: Schriften der deutschen Gesellschaft für Soziologie, (1948), S. 136–157.
- von Mangoldt/Klein, Friedrich/Starck, Christian (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 5. Aufl., München 2005.
- von Mangoldt, Hermann, Das Bonner Grundgesetz, Frankfurt a. Main 1953.
- Schweiger, Karl/Knöpfle, Franz (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Bayern, München 2003.
- von Voltelini, Hans, Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrhunderts, in: Historische Zeitschrift, 106 (1910), S. 65–104.
- von Zezschwitz, Friedrich, Vom Zusammenbruch 1945 zum Verfassungskompromiß 1946, in: Döring, Peter A., Der Neubeginn im Wandel der Zeit. In Memoriam Erwin Stein (1903–1992), Frankfurt am Main 1995, S. 37–50.
- Waibl, Elmar; Rainer, Franz Josef, Basiswissen Philosophie in 1000 Fragen und Antworten (= UTB, Bd. 2971), Wien 2008.
- Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft, 2. Aufl., Tübingen 1922.
- Weber, Petra, Carlo Schmid 1896–1979. Eine Biographie, München 1996.
- Welzel, Hans, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit (= Jurisprudenz in Einzeldarstellungen, Bd. 4), 3., durchges. Aufl., Göttingen 1960.
- Wengst, Udo, Thomas Dehler 1897–1967. Eine politische Biographie (= Eine Veröffentlichung des Instituts für Zeitgeschichte und der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der Politischen Parteien), München 1997.
- Wertenbruch, Wilhelm, Grundgesetz und Menschenwürde. Ein kritischer Beitrag zur Verfassungswirklichkeit, Köln/Berlin 1958.
- Wetz, Franz Josef, Friedrich W. J. Schelling zur Einführung (= Zur Einführung, Bd. 261), Hamburg 1996.
- Wirth, Josef, Braun, Otto (Hrsg.), Das demokratische Deutschland. Grundsätze und Richtlinien für den deutschen Wiederaufbau im demokratischen, republikanischen, föderalistischen und genossenschaftlichen Sinne, Bern/Leipzig 1945.
- Wittreck, Fabian, Nationalsozialistische Rechtslehre und Naturrecht. Affinität und Aversion, Tübingen 2008.
- Wolf, Erik, Rechtsgedanke und biblische Weisung, Tübingen 1947.
- Württemberg, Thomas, Wege zum Naturrecht in Deutschland 1946–1948, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 38 (1949/50), S. 98–138.
- Ders., Naturrecht und Philosophie der Gegenwart, in: Maihofer, Werner, Naturrecht oder Rechtspositivismus, (= Wege der Forschung, Bd. 16), Darmstadt 1962, S. 429–433.

Zimmer, Annette, Demokratiegründung und Verfassungsgebung in Bayern. Die Entstehung der Verfassung des Freistaates Bayern von 1946 (= Heidelberger Studien zur Entstehung von Verfassungen nach 1945, Bd. 4), Frankfurt a. Main/Bern/New York 1977.

Zinn, Georg/Stein, Erwin, Die Verfassung des Landes Hessen. Kommentar, Bad Homburg vor der Höhe/Berlin 1954.

Hirtenbriefe

Leo XIII., Enzyklika *Rerum Novarum* vom 15.05.1891, in: Marmy, Emil (Hrsg.), *Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau*, Freiburg in der Schweiz 1945, S. 373–417.

Pius XI., Rundschreiben *Quadragesimo Anno*. vom 15. Mai 1931, in: Marmy, Emil (Hrsg.), *Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau*, Freiburg in der Schweiz 1945, S. 443–656.

Pius XI., Enzyklika, *Mit brennender Sorge über die Lage der katholischen Kirche im Deutschen Reich am 14. März 1937*, in: Hirt, Simon, *Mit brennender Sorge, Das päpstliche Rundschreiben gegen den Nationalsozialismus und seine Folgen in Deutschland*, Freiburg im Breisgau 1946, S. 1–25, hier S. 5.

Pius XI., Enzyklika *Divini Redemptoris* vom 19. März 1937, in: Marmy, Emil (Hrsg.), *Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau*, Freiburg in der Schweiz, S. 131–174.

Frings, Josef, Hirtenbrief des über die Grundsätze des Rechts am 12.12.1942, in: Corsten, Wilhelm, *Kölner Aktenstücke zur Lage der katholischen Kirchen in Deutschland 1933–1945*, Köln 1949, S. 267–270.

Gemeinsamer Hirtenbrief der am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Oberhirten der Diözesen Deutschlands vom 19.08.1942, in: Corsten, Wilhelm, *Kölner Aktenstücke zur Lage der katholischen Kirchen in Deutschland 1933–1945*, Köln 1949, S. 263–266.

Papst Pius XII, Rundfunkbotschaft am Heiligen Abend 1942, in: Corsten, Wilhelm, *Kölner Aktenstücke zur Lage der katholischen Kirchen in Deutschland 1933–1945*, Köln 1949, S. 272–281.

Pius XII., Weihnachts-Rundfunkbotschaft 1944, in: Marmy, Emil (Hrsg.), *Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau*, Freiburg in der Schweiz 1945, S. 681–699.

Stohr, Albert, Hirtenbrief mit richtunggebenden Worten in ‚einer verworrenen Zeit‘ vom 29.06.1945 Löhr, in: Baadte, Günter/Rauscher, Anton, *Dokumente deutscher Bischöfe*, Mönchengladbach 1986, hier S. 35–38.

Gemeinsamer Hirtenbrief der Bischöfe der Kölner und Paderborner Kirchenprovinz nach beendetem Kriege. *Die Ehrfurcht vor Gott und Mensch*, in: *Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier* vom 15.07.1945, 89(1945), S. 1–4, hier S. 4.

Gemeinsamer Hirtenbrief der Bischöfe Deutschlands nach beendetem Kriege, in: *Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier* vom 01.09.1945, 89(1945), S. 17–19, hier S. 18–19.

Gemeinsames Hirtenwort, in: Amtsblatt für die Diözese Augsburg, (1945), S. 34–39, hier S. 34 f.

Entscheidungen

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung des Frauen- und Kindeshandels und der unzüchtigen Veröffentlichungen vom 25.11.1924, in: Bundesblatt 3(1924), H. 49, S. 1018–1035, hier S. 1021.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Organisation und die Aufgaben der schweizerischen Kulturwahrung und Kulturwerbung vom 09.12.1938, in Bundesblatt, 2 (1938), H. 2, S. 985–1035, hier S. 998–999.

Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 17.05.1960, 2 BvL 11/59, 11/60, S. 126.

Urteil des LG Konstanz vom 28.02.1947 (= Tillesenprozeß), in: Süddeutsche Juristenzeitung, (1947), S. 219–223.

Urteil des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone vom 20.05.48, Az.: 3/48, in: Mitglieder des Gerichtshofes und der Staatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof (Hrsg.), Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen, 1. Bd., Berlin/Hamburg 1949, 3/48, S. 11–15.

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 22.03.1948, Az.: 32–VI-47, Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, München 1947/48, S. 29–38, hier S. 32.

Zeitungen

Ein feiner Münchener Hochschulprofessor. Nawiasky verteidigt das Versailler Diktat, Völkischer Beobachter vom 26.06.1931, S. 1.

Der Nawiasky=Skandal an der Münchner Universität. Stürmische Protestkundgebungen der Studentenschaft-Die Frechheit des Salonsozialisten und Kommerzienratssohnes Borsig, in: Völkischer Beobachter vom 28/29.06.1931, S. 1.

Der Nawiasky-Skandal an der Universität. Stürmische Protestbewegungen der Studentenschaft! - Die Frechheit des Salonsozialisten und Kommerzienratssohnes Borsig, in: Völkischer Beobachter vom 28.06.1931.

Nationalsozialistische Demonstration, in: Münchner Neueste Nachrichten vom 29.06.1931, S. 3.

Universitäts=Krawall beigelegt, in: Münchner Neueste Nachrichten vom 29.06.1931.

Nawiasky, Hans, Ein Propagandist deutscher Schwächepolitik, Völkischer Beobachter vom 30.06.1931, S. 1.

Das sind die Nazi-Studenten. Die Münchener Universität geschlossen. Das Stiftungsfest unterbleibt, in: Münchener Post vom 01.07.1931, S. 1

Münchener Studenten werden aus der Universität polizeilich hinausgeprügelt. Auf Anordnung des Rektors zum Schutze des Versailles-Spezialisten Nawiasky, in: Völkischer Beobachter vom 02.07.1931, S. 1.

Die Münchener Universitätskrawalle, in: Bayerische Staatszeitung vom 02.07.1931.

Nach dem Muster von Brest-Litowsk. Zum Nawiasky-Skandal an der Münchener Universität, in: Völkischer Beobachter am 04.07.1931, S. 1.

Professor Nawiasky und seine akademische Würde, in: Völkischer Beobachter vom 04.07.1931, S. 3.

Nawiasky, Hans, Die Münchener Universitätskrawalle, München 1931, S. 32.

Professor Nawiasky und seine akademische Würde, in: Völkischer Beobachter vom 04.07.1931, S. 3.

Nawiasky, der 'schlichte Offizier' des akademischen Terrors, in: Völkischer Beobachter vom 09.07.1931, S. 3.

Eine Adresse an Professor Nawiasky, in: Bayerische Staatszeitung vom 13.07.1931, S. 2.

Die akademischer Lehrfreiheit, in: Münchener Post vom 16.07.1931, S. 3.

Ehrenwörtliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass mir die geltende Promotionsordnung bekannt ist, ich die Dissertation selbst angefertigt habe, keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen habe und alle von mir benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in meiner Arbeit angegeben sind. Mich haben keine Personen bei der Auswahl und der Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes unterstützt. Die Hilfe eines Promotionsberaters wurde von mir nicht in Anspruch genommen. Dritte haben weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten von mir erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Ich habe die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht. Ich habe die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule bzw. anderen Fakultät als Dissertation nicht eingereicht.

Ort, Datum

Unterschrift des Verfassers

Lebenslauf

Frank Johannes Colin

geb. am 25. Juli 1963 in Düsseldorf

verheiratet, 4 Kinder

1969–1973 Grundschule Büdericher Allee in Meerbusch

1973–1980 Realschule Büderich in Meerbusch

1980–1981 Höhere Handelsschule in Düsseldorf

1981–1983 Gymnasialer Zweig der Höheren Handelsschule in Düsseldorf, Abitur

1983–1984 Bundeswehr

1984–1993 Studium Rechtswissenschaft in Würzburg, 1. Staatsexamen

1988–1989 Studium Politikwissenschaft in Albany, New York, M. A. (SUNY)

1993–1995 Rechtsreferendar in Bayern, 2. Staatsexamen, Rechtsassessor

seit 1996 Rechtsanwalt in Erfurt, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Erbrecht

2018–2020 Ausbildung zum Steuerberater